Kenntnisse und Betrachtungen

des neuern

Münzwesens,

für Deutsche.

Von

Friedrich Gottlieb Busse,

Professor zu Dessau.

Zweyter Theil.

Leipzig, 1796.

Bey Siegfried Lebrecht Crusius.

Cas.

Inhalt des zweyten Theiles.

Vierzehnter Abschnitt.

Entstehung einiger Geldnahmen. §. 655. Erste und zweyte allgemeine Reichsmünzordnung. §. 267 — 270. Die dritte und letzte. §. 271.

Im Jahr 1623 wird der Reichsthaler auf 90 Xr gesetzt. §. 274 — 275. Unterschied zwischen der Reichs- und Sächsischen Währung. §. 276. Würdigung des Reichsguldens in Meißnischer, Fränkischer und Kammergerichts Währung, und Vermuthung, wie der Unterschied entstanden sey. §. 276 — 278. Streitigkeiten über Zahlwerth des Reichsthaler und Ducaten, und dadurch bestimmten Goldwerth. §. 278 — 281.

Der Zinnaische Münzfuß. §. 282 — 284. Leipziger und Torgauischer Münzfuß. §. 285 — 287. Verhandlung darüber auf der allgemeinen Reichsversammlung 1737, nebst Vorschlägen und Forderungen wegen des Scheidemünzfußes. §. 289 — 292. Der Leipziger- nunmehrige Reichsfuß. §. 292. 293. Der Kaiser setzt ihn 1748 geradezu und öffentlich aus der Acht. §. 294.

Oester-

Oestreichisch-Bayerischer Conventionsfuß, und in Bayern Rechnung nach 24 Guldenfuß. §. 295. 296. Conventionsfuß gewinnt die Oberhand über dem Leipziger Reichsfuß. §. 297. Conventionsfuß nach dem Augsburger Münzreceß 1761, nebst vorläufig vorgewesenen Vorschlägen für Scheidemünze; Berechnung des Schlagschatzes, welche die beschlossene kupferne würde abgeworfen haben, und Aeußerung der Schwäbischen Stände auf Vorschläge des Kaisers wegen Kupfermünze. §. 297—300. Der 24 Guldenfuß ist nicht abgeschaft. §. 301. Münzpatent der Fränkischen Kreise von 1763. §. 302. ꝛc. Annahme des Conventionsfußes im Chur- und Oberrheinischen Kreise 1761, 1765 u. 1766. §. 305—307. In Hessen-Cassel. §. 308. Münzwesen in Chursachsen seit etwa 1749 bis zur Annahme des Conventionsfußes 1763 ꝛc. §. 309. In Herzogl. Braunschweigischen Ländern, Conventionsfuß 1764, und dessen weitere Verbreitung. §. 310.

Hannover ist auch 1793 nicht eigentlich zum Conventionsfuße übergegangen. §. 311. Münzwesen in Ländern des Königes von Preussen von 1750 an, im 7 jährigen Kriege und nachher. §. 312—317. Der Lübische Fuß. §. 318. Der Lütticher Fuß. §. 319.

Hauptsächlich sind der 18- 20- 21- und 24-Guldenfuß in Deutschland verbreitet. §. 320. Erinnerung über den letztern. §. 321.

Ueber die schlechte kleine Münze in einigen Gegenden Deutschlandes. §. 322. Aufführung der 16 hauptsächlichsten gegen-

gegenwärtigen Münzfuße und Zahlungsarten Deutschlandes in Silber; ferner im Golde, der Goldgulden- Ducaten- und Pistolenfuß. §. 323. Deutschlands Kreise und vorzüglichste Länder mit Anzeige ihres vorzüglich herrschenden Münzfußes. §. 324.

Funfzehnter Abschnitt.

Einiges aus der Geschichte des Spanischen Münzwesens.

Rechnungsmünzen. §. 324. Münzgewicht. §. 326. Ausmünzung nach der pragmat. Sanction. §. 327. Veränderung. §. 327 — 331. Erhöhung um 25 p. C. i. J. 1686. §. 332. Gegenwärtiger Münzfuß. §. 333. 334.

Sechszehnter Abschnitt.

Einiges aus der Geschichte des Französischen Münzwesens.

Rechnungsmünzen seit 1603. §. 335 — 336. Münzgewicht §. 337 — 338. Erste Louis d'or und d'argent von 1640 und 1641; und nöthige Bemerkung über die Nahmen Louis d'or, doubles Louis d'or und Quardrouples von 1689, und den gleichlaufenden Demi-Louis, Louis-simples und Louis-doubles von 1689 an. §. 339. Die merkwürdigste Veränderung des Zahlwerthes, Umprägungen und Reformierungen der Louis d'or und d'argent, nebst nöthiger Unterscheidung ihres Gepräges, bis an 1726. §. 340 — 350.

Neue

Neue Münzung i. J. 1726. §. 351 — 352 Auswahl schicklicher Nahmen für die verschiedenen Louis d'or. §. 353. Remedium an Schrot und Korn. §. 354. Schlagschatz an den Goldmünzen; §. 355. an der großen Silbermünze. §. 356. Goldwerth. §. 357 — 359.

Veränderung des Münzwesens im Jahr 1785 und 1786. §. 360 — 363. Münzen während der Revolution. §. 364. Neueste Verordnungen für das Münzwesen. §. 365 — 368.

Meine Vermuthungen über das Verhältniß zwischen der Pariser und Cölner Mark; und Berechnung der decretierten Hauptmünze in Frankreich. §. 369 — 370.

Siebenzehnter Abschnitt.

Einiges aus der Geschichte des Englischen Münzwesens.

Rechnungsmünzen, Münzgewicht, Standard-Silber, Standard-Gold. §. 371 — 374. Münzfuß unter Elisabeth §. 374. Guineen und ihr Zahlwerth in Silber, Pfund Sterling, Gold- und Silber-Preis ꝛc. §. 374 — 287. Remedium. §. 388. Münzkosten. §. 389. Merkwürdige Prüfung wegen falscher Silbermünze. §. 390.

Verhältniß des Englischen und Amsterdammer Troy-Pfundes und der Pariser Mark. Seite 129 — 131.

Acht-

Achtzehnter Abschnitt.

Vom Holländischen Münzwesen.

Rechnung und Münzgewicht §. 391. Warum wohl diese Provinzen schon ehemahls vom deutschen Münzfuße abwichen! §. 392. Spanische Philippsthaler und Ducatons, Gulden Bankgeld, Holländisches Currentgeld. §. 393 — 395. Goldne Reiter. §. 396. Holländ. Ducaten. §. 397 — 399 Alberts-Thaler. §. 400. Schlagschatz. §. 401. 402. Belehnung in der Bank. §. 403.

Neunzehnter Abschnitt.

Vom Russischen Münzwesen.

Gewicht und Rechnungsmünzen. §. 404 — 408. Silbermünzen. §. 409 — 421. Goldmünzen. §. 422 — 430 Kupfermünze, und deren Umstempelung. §. 431 — 434. Gold- Silber- und Kupfermünze. §. 435. Innerer Werth des kupfernen Rubels. §. 436. Kupfermünze wird zur Hauptzahlung im Reiche erhoben, auch durch Papiergeld dargestellt rc. §. 437.

Anhang I.

Rechnungen.

Ueber das Markgewicht. I — III. Schrot der Brandsilber-Gulden, und des feinsten Convent. Geldes. IV — V Devalvation und Valvation des preuß. Thalers. VI. VII.

Berechnung einiger merkwürdigen Goldwerthe vor dem Leipziger Reichsfuße. VIII — XI. Rechnungen über das deutsche Reichsthalerstück; XII — XVI. über den deutschen Reichsducaten; XVII. — XIX. und holländischen. XX. Goldwerth bey dem Leipziger Reichsfuße. XXI. Rechn. über den Goldgulden XXII — XXVII. a. Anmerkungen über die gewöhnliche Bestimmung desselben. Seite 188 — 190 mit Rechnung XXVII. b.
Rechnung. nach dem Conventionsfuße. XXVIII. — XXXIII a. Goldwerth nach dem Graumannischen Fuße. XXXIII. b. Rechnungen nach dem 24 Guldenfuße. XXXIV — XXXVI.

Würdigung des alten Reichsguldenstückes. XXXVII — XXXIX. b. Goldwerth in England und Hamburg im Jun. 1790. XL — XLII.

Ueber den russischen Münzfuß. XLIII — XLIX. Goldwerth nach Ducaten und Hamburg. Bankgeld. L — LVI. Ueber französischen Schlagschatz. Seite 204 — 211

Anhang II.

Tafeln zur leichten Rechnung zwischen Würdigung und Zahlwerth, Goldwerth und Pistolenpreis.

Die Tafeln selbst; Seite 212 — 220. Erklärung derselben; Seite 221 — 229.

An-

des zweyten Theiles.

Anhang III.

Berichtigungen und Zusätze.

Die hauptsächlichsten Zusätze betreffen die Macuta, Seite 230; bösartiges Geld, Seite 231; Gebrauch der Schwimmwagen zur Prüfung der Goldstücke, Seite 232 — 237; Newtons Rechtfertigung, Seite 239 — 242.

Vierzehnter Abschnitt.

Der wichtigste historische Zusammenhang des deutschen Münzwesens.

§. 266.

Vermuthlich sind die deutschen Münzen etwas häufig erst von der Zeit an geworden, da unter Kayser Otto, im Jahr 968 oder 972, das Bergwerk bey Goslar entdeckt wurde. — Es mag aber aus den Bruchstücken des Münzwesens von jenen und noch frühern Zeiten her bis zu der ersten allgemeinen Reichsmünzordnung, hier nur seinen Platz finden, was zur Erklärung einiger Geldnahmen gehört, die noch gegenwärtig sehr gemein, und durch sich selbst eben nicht verständlich sind; bey denen man also nach Erklärung wenigstens frägt. Zum Theile stammen sie aus Italien her.

Ducaten hat am ersten König Rogerius von Sicilien, wegen des Ducatus Apuliae, im 12ten Jahrhundert prägen lassen.

Gulden wurden zu Florenz erst im 13ten Jahrhundert geprägt, und nach einiger Meinung deshalb floreni genannt. Andere finden indessen der Florenen schon hundert Jahr früher erwähnt, und wollen daher diesen Nahmen aus ihrem mit Blumen verzierten Gepräge, dem Lilienkreuze herleiten. Von den vier Churfürsten am Rhein wurden bald dergleichen Münzen, ebenfalls von Gold geprägt, und Rheinische Gulden, in der Folge auch Goldgulden genannt. Silbermünzen, die solchen wirklich goldenen Gulden gleich gelten sollten, hießen dann bald Güldiner, bald Gulden-Groschen. Endlich wurde auch Gulden schlechthin von silbernen Geldstücken, ohne den Zusatz von Groschen gebraucht, der sonst bey den ersten Silberstücken dieser Art

ohne Zweifel von ihrer größern Dicke, in Vergleichung mit den gleichgeltenden Goldstücken hergenommen war. Gulden = Groschen heißt auf deutsch, dicker Gulden. Güldiner sollte ohne Zweifel Münzstücke anzeigen, die den goldenen, in Absicht ihrer gleichen Geltung, ähnlich sind.

König Wenzeslaus ließ zu Prag 1286 am ersten die schlechthin so genannten grossos, crassos prägen, im Gegensatz der dünnen Bracteaten; Münzen aus sehr dünnem Silberblech bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts. Dieser Nahme Groschen fällt nach und nach immer kleinern Geldstücken zu. Unsere jetzigen Groschen verdienen kaum noch in Vergleichung mit dem Russischen Goldrubel eine dicke Münze zu heissen!

Pfennig findet man ziemlich lange als deutschen Ausdruck neben dem lateinischen denarius gebraucht. Denarius war ursprünglich die größte Römische Silbermünze, welche anfänglich nicht weniger als eine Unze (2 Loth) wog, und noch dazu, wie die meisten Römischen Münzen, aus feinem Metalle ohne absichtliche Legierung bestand, so fein man es nähmlich durch die damahlige Schmelzung gewinnen konnte. Sie wurde freylich mit der Zeit um ein ziemliches kleiner, sehr bekannt von der Art, daß 100 ein Römisches Pfund von 12 Unzen ausmachten. Unter den Fränkischen Königen giengen 288 Denarien, unter Karl dem Großen 240 Pfennige, auf 1 Pfund; und im 14ten Jahrhundert war eine Mark fein Silber auf 1440 Pfennige gestiegen. Desto merkwürdiger ist es, daß es selbst in der Eßlinger Münzordnung vom Jahr 1524 wiederum heißt, „Stück oder Pfenning, deren 8 auf 1 Mark gehen, und 15 Loth fein halten"; und so werden häufig, Stück und Pfennig beysammen gesetzt. Schwerlich wird das wenige, was Pfennig in seinem Laute mit denarius gemein hat, dem letztern zugehören; sondern ihre dauerhafteste Uebereinstimmung scheint mir darin zu bestehen, daß bey den alten Münzen der Denarius als die Haupteinheit betrachtet wurde, und die kleinsten Münzen

in

in einigen folgenden Zeiten ihre Benennung daher erhalten mochten, daß sie auch noch eine bequeme Einheit, noch ein ganzes Stück ausmachten. Nach Köpfen pflegt man Menschen und Thiere, wie Bäume nach Stämmen zu zählen; Thiere und Bäume können nur nach einer noch allgemeinern Einheit, nach Stücken zusammen gezählt werden. Auf denen Münzen, welche den alten Völkern in Deutschland zuerst bekannt wurden, fielen die Köpfe der Kaiser vorzüglich in die Augen; daher sie gar wohl den Nahmen *Pening* (Kopfding) erhalten konnten *). Dabey aber hieß Pening sicherlich auch, was eine Einheit ausmacht, und traf in so fern mit dem allgemeinern Stück zusammen. Ferner konnte Pening zugleich auch jedes bewegliche Gut bezeichnen, da es so oft als Einheit bey dem damahligen Maßstabe der übrigen Güter, bey dem so oft zu zählenden Vieh gebraucht wurde, ja überdies im Jßländischen noch jetzt das Vieh geradezu Penning heißt. Man vergleiche hiemit noch den Zusammenhang zwischen *pe*cus, *pe*culium, *pe*cunia, in der Anmerkung unter S. 47. I. Theil.

Dagegen ist es von den Hellern (eigentlich Hällern) gewiß, daß sie von der Stadt Halle in Schwaben ihren Nahmen haben, wo sie zuerst häufig geprägt wurden; und von dem Worte Thaler sehr wahrscheinlich, daß es nicht von talentum herstamme, sondern eine Abkürzung von Joachimsthaler sey, der Benennung einer 2löthigen Silbermünze, die im 15ten Jahrhundert zu Joachimsthal in Böhmen geschlagen wurde.

Batz, Batze oder Batzen, bedeutete ehedem ein jedes Stück einer dicken und weichen (also formbaren) Materie; wie pezzo im Ital. und piece im Französischen. Zugleich wird pezzo und piece häufig von Münzen gebraucht; und in der Lombardey ist Bezzo der Nahme einer geringen Münze. (Adelung)

*) Nach dem alten, im Wallisischen noch jetzt gebräuchlichen Pen, ein Kopf. Adelung.

Schilling möchte ich sehr geneigt bleiben, von den Römischen, und nachher auch Fränkischen, solidis abzuleiten.

§. 267.

Die erste allgemeine Reichsmünzordnung ward zu Eßlingen ao. 1524 vom Kayser Carl dem Vten errichtet, und die zweyte auf dem Reichstage zu Augsburg ao. 1551 von eben demselben.

§. 268.

Nach der ersten sollten, um nur einiges davon anzuführen, von den größten Silbermünzen 8 Stück auf eine 15 Loth feine Cölnische *) Mark gehen, und Güldener genannt werden. Die einzigen Goldmünzen, die man Statt der Rheinischen Gulden **) schlagen, (und jenen Güldenern gleich setzen) sollte, sind in der Münzordnung mit Bedacht schlechthin Gulden genannt, und ihrer 89 sollten eine 22 Karat feine Mark ausmachen ***). Der bisherige Rheinische Goldgulden sollte

*) man sehe oben §. 69.

**) „worauf der köstlichen Loyerung oder Schickung halber großer vergebener Verkost gewannt“, welches nur den Ausländern nützlich geworden sey.

***) Eigentlich heißt es . . . „Gulden, die an fein Gold halten 22 Karat, und deren 89 auf die cöllnische Mark mit dem Remedie 1 Grene“ Ferner heißt es: „Solslich Gold oder Gülden mag ein jeder verschicken und „loyern, auf weis oder Rot, ganz oder zum Theil, wie „jnen nach Art eines jeden Goldes, damit es zu verar„beiten dester geschmeidiger werd, das füglichst und best„bedünkt.“ (In der Münzordnung; Hirschens Archiv Th. 1. Seite 247.) Folglich hat man bey Berechnung des Goldwerthes auf den etwanigen hier noch willkührlichen Silberzusatz keine Rücksicht zu nehmen, und

sollte ebenfalls einem Güldener gleich gelten, höchstens $\frac{1}{84}$ desselben Aufgeld erhalten.

§. 269.

Wider die Abschaffung des Rheinischen Goldguldens wurden Schwierigkeiten gemacht. Auch erinnerten die Gesandten und Wardeine der Reichskreise, welche 1551 zu Nürnberg ihre Versammlung gehalten hatten, in ihrem Berichte an den Kaiser, daß die Rheinischen Goldgulden (welche nunmehr wieder ausgeprägt werden sollten) auch etwas Silber hielten; ungefähr $\frac{2}{3}$ des ganzen Zusatzes sey Silber, welches auf eine rauhe Mark Rheinisch Gold, 3 Karat 9 Gren, oder 2 Loth 9 Gren, feines Silber betrage. Gesetzmäßig sollten übrigens von diesen Rheinischen Goldgulden freylich 107 schon $1\frac{1}{2}$ Mark wiegen, und von den besten würden doch 108 erfordert; gesetzmäßig sollten sie $18\frac{1}{2}$ Karat fein seyn, und sie hätten die besten nur $18\frac{1}{3}$ fein befunden: indessen wäre es gut, daß in den Buchstaben wiederum das alte Gesetzmäßige verordnet würde, ob sie gleich bey Berechnung des Werths nur nach der Wirklichkeit $18\frac{1}{3}$ Karat fein zum Grunde gelegt hätten; „damit das ganze Wesen und Werth des Goldtguldens in Goldt und Silber doch nicht höher dann uff die Neuen 72 Kreuzer“ (einem vorhergegangenen Reichsabschiede gemäß) „fürgenommen werde.“

§. 270.

Darauf wurde in der neuen Münzordnung ao. 1551 bestimmt:

Der Rheinische Goldgulden soll in seinem Wesen bleiben, und so gemünzt werden, daß 107 Stück schon $1\frac{1}{2}$ Cölnische Mark wägen, und $18\frac{1}{2}$ Karat fein halten. Ihnen sollen die größten Silbermünzen, Gul-

und der gesetzmäßige Goldwerth war demnach $11\frac{1}{3}\frac{3}{5}\frac{3}{2}$ (Rechnung VIII.); doch mit Vernachlässigung des angeführten Remedii von 1 Grän.

diner genannt, gleich gelten, 7½ Stück davon eine 14 Loth 2 Grän feine Mark halten, und das Stück 72 Kreuzer gelten (die auch auf 1⅕ Fl. gerechnet werden).

Der Goldwerth ist hienach, nahe an 11,09 (Rechnung IX); wenn ich voraussetze, daß der Goldgulden mit seinem bisherigen Wesen auch seine zwiefache Natur beybehielt, und hier nicht nach seiner gesetzmäßigen, sondern nach seiner wirklichen zu rechnen ist.

§. 271.

Nach der dritten und letzten allgemeinen Reichsmünzordnung von Kaiser Ferdinand I. im Jahr 1559, sollen 9½ Reichsgulden auf eine 14 Loth 16 Grän feine Silbermark gehen, und Reichsgildener genannt werden, u. s. w.

Ferner sollen 72 Goldgulden eine 18½ Karat feine, und 67 Ducaten eine 23 Karat 8 Grän feine Goldmark halten; auch der Goldgulden nicht höher als gegen 75 Xr, und der Ducaten nicht höher als gegen 104 Xr. versetzt werden, den eben genannten Reichsgulden zu 60 Xr. gerechnet. Das giebt den Goldwerth auf 11,436 und 11,535 (Rechnung X.)

§. 272.

Als ein merkwürdiger Zusatz zu dieser Münzordnung muß aber noch angeführt werden, daß auf dem Augsburger Reichstage 1566 auch der Thaler unter die gesetzmäßigen deutschen Reichsmünzen aufgenommen wurde, mit dem Bedinge, daß 8 Stück eine 14 Loth 4 Grän feine Mark wiegen, also 9 Stück eine Mark fein Silber enthalten sollten. Dieser Thaler gehört nebst dem Ducaten und Goldgulden zu den merkwürdigsten und beständigsten Münzen. Er wurde bey allen gemeinsamen Münzverhandlungen von jetzt an bis zur Entstehung des Conventions-

ventionsfußes in Ehren gehalten, und unter dem dabey genannten Reichsthaler verstanden, kommt auch, und zwar wie allemahl, an Schrot und Korn unverändert, als die größte Silbermünze bey dem neuesten, so genannten allgemeinen Reichsfuße ao. 1738, unter dem Nahmen des Thalers, Reichsthalers oder Speciesthalers wieder vor. Sehr merkwürdig ist er auch dadurch geworden, daß er den ersten, alten Hamburger Bank-Thaler abgab; nach der gewöhnlichen Behauptung (§. 238). Freylich muß man dabey annehmen, daß schon zu den ersten Zeiten der Hamb. Bank unter den wirklich ausgeprägten Thalerstücken die meisten nur von solchem Schrot und Korn waren, daß man etwa ihrer 9¼ auf die feine Mark zu nehmen hatte. Wenn bey Erzählung der Münzgesetze von unverändertem Schrot und Korn die Rede ist; so hat man nur das unveränderte Gesetz für Schrot und Korn zu verstehen.

§. 273.

Eben diese Münzordnung wurde auch durch einen Reichsabschied von 1570, und auf dem Reichstage zu Frankfurt 1571 ebenfalls bestätigt, und hier zugleich verordnet, daß

1) der Churrheinische, Oberrheinische und Niederrheinisch-Westphälische Kreis, als die erste Klasse der sogenannten 3 untern Kreise,

2) der Ober- und Niedersächsische Kreis, in Correspondenz mit dem Westphälischen Kreise, als die zweyte Klasse,

3) der Fränkische, Bayersche und Schwäbische Kreis, als die dritte Klasse der 3 obern Kreise, mit dem Oesterreichischen, im Münzwesen gute nachbahrliche Gemeinschaft und Gleichheit halten sollten.

Diese Anordnung ist jetzt noch merkwürdig, weil seit der Zeit das Münzwesen hauptsächlich in den Kreisen betrieben ist.

§. 274.

Dabey wurde auf die allgemeine Reichsmünzordnung in §. 251 und 252, bald mehr bald weniger freylich, aber im Ganzen doch immer ziemlich beträchtliche Rücksicht genommen. Besonders findet man immerfort vorausgesetzt oder ausdrücklich anbefohlen, daß der Reichsthaler und der Ducaten mit altem Schrot und Korne unveränderlich zum Grunde liegen. Nur entstanden bald beständige Streitigkeiten zwischen den Kreisen oder auch ihren einzelen Ständen, auf wie viel Kreuzer der Reichsthaler, und der Ducaten nebst dem Goldgulden zu rechnen sey. Von den hieher gehörigen Anordnungen ist eine vorzüglich allgemeine die von 1723, wodurch der alte Reichsthaler auf 90 Xr. gesetzt wurde. Sie ist auch jetzt noch für uns wichtig, weil sie auf die Würdigung des alten Reichsguldens von 1559 einen anerkannten Einfluß hat.

§. 275.

Diese Anordnung von 1623, daß der Reichsthaler auf 90 Xr. herabgebracht werden solle, fällt in die berüchtigte Kipper- und Wipper-Zeit im 30jährigen Kriege. Durch beständiges Aufwechseln und Umprägen der Münzen in immer kleinere und schlechtere Sorten, ward der Silberpreis immer höher getrieben. Die große Münze wurde immer seltener, und endlich nur noch als Waare betrachtet, die man begierig aufkaufte, um daraus schlechte und kleine Münze zu schmieden. In den Reichslanden stieg das Thalerstück in den Jahren 1619, 1620 und 1621 bis auf 108, 140 und 390 Xr., im Jahr 1722 von

450 bis auf 600 Xr.!*) In Chursachen ward 1621, nach einem Münzcontracte zwischen dem Churfürsten und einem Pächter, der wöchentlich 300 Gülden als Schlagschatz zahlen mußte, z. B. die 4 löthige Mark „zu guter tüchtiger Münze," zu 250 Groschen ausgebracht. Ihrer 24 auf 1 Thaler gerechnet, giebt das 41⅔ Thlr. für die feine Mark.

§. 276.

Daß der Reichsthaler 90 Xr gelten solle, wurde 1623 in den obern Kreisen einmüthig beschlossen, nach und nach auch von den andern. In Ober- und Niedersachsen aber brachte man ihn auf 24 gute Groschen zurück, mit Ausnahme derer Stände, welche schon damahls nach Marken und Schillingen rechneten, und unter denen in der Folge der Lübische Fuß entstand. Hier also gründete sich der merkwürdige und noch fortdaurende Unterschied zwischen der so genannten Reichswährung auf der einen, und der Sächsischen Währung auf der andern Seite; so daß sich von der letzten die Lübische Markwährung immer mehr und mehr absonderte.

Nach der Sächsischen Währung wird der Thaler fürs erste nur in 24 Stücke, in 24 Groschen zerlegt. Da nun jeder Groschen 12 Pfennige hält, so zerfällt hier der Thaler überhaupt nur in 288 Pfennige.

Bey der Reichswährung aber wird der Thaler sogleich in 90 Xr **) zerlegt, und da jeder Xr aus 4

A 5 Pfen-

*) Discurs von dem heutigen corrupten Zustand des Münzwesens im Reich, 1687. S. 30.

**) Eigentlich der Gulden in 60 Xr. Nur in Frankfurt am Mayn pflegt man auch nach Thalern zu 90 Xrn zu rechnen.

Pfennigen besteht; so zerfällt hierdurch der Thaler in 360 Pfennige.

Ein solcher Kreuzerpfennig, wie ich ihn nennen will, macht also nur $\frac{288}{360}$ d. i. $\frac{4}{5}$ eines Sächsischen Pfennigs*) aus. Dieses Verhältniß ist auch jetzt noch vorhanden, z. B. zwischen den Pfennigen in Chursachsen und den Pfennigen im Oesterreichischen. Beyde Länder haben einerley Thaler; aber der Pfennig im Oesterreichischen gilt nur für $\frac{1}{360}$, und dagegen der Pfennig in Chursachsen für $\frac{1}{288}$ dieses Thalers. Im Jahr 1623 lag freylich ein anderer Thaler zum Grunde; das alte Reichsthalerstück.

§. 277.

Ward dieses Reichsthalerstück (§. 252) auf 90 Xr gerechnet, so mußte darnach der Reichsgulden (§. 251), der nach der Münzordnung von 1559 eigentlich die Haupteinheit in der Silbermünze ausmachte, und bey seiner Einführung damahlige 60 Xr galt, nunmehr in den leichtern Xrn von 1623, genau gerechnet auf $79\frac{13}{38}$ Xr gewürdigt werden. (Rechnung XXXVII.) „Auf dieser Erhöhung des Reichsguldens de Anno 1559 „gründet

*) Gewöhnlich heißt er guter Pfennig, und die Versicherung auf unserer Scheidemünze, daß sie gute Pfennige ausmache, hatte ohne Zweifel ursprünglich zur Absicht an diesen Unterschied der Pfennige zu erinnern. Was ich Kreuzerpfennig genannt habe, heißt freylich gewöhnlicher ein leichter Pfennig. Aber späterhin, nach Entstehung des 24Guldenfußes ist es hie und da nöthig geworden, zwischen leichten und schweren Kreuzerpfennigen ofte zu unterscheiden. Den hauptsächlichen Zusammenhang zwischen guten Groschen und Kreuzergroschen findet man schon in §. 235.

„gründet sich die jetzige Meißnische, Fränkische und „Kammergerichts-Währung, obschon dieselbe, „wiewohl nur um ein weniges, unter sich selbst differiret. „Denn ein Meißnischer Gulden à 21 Groschen mit „$78\frac{3}{4}$ Xr, ein Fränkischer Gulden zu 20 Batzen mit „80 Xr, und ein Kammergerichts-Gulden mit 78 Kreu„zer und $2\frac{10}{23}$ Heller anitzo evalidirt wird, welches auf „gemeine Zahl-Gulden zu 60 Kreuzer respective $31\frac{1}{4}$, „$33\frac{1}{3}$ und $30\frac{10}{23}$ pro Cent thut: Wiewol dergleichen „Gulden würklich nicht mehr gemünzt werden, sondern „nach dieser eingebildeten Münze eben als andrer Orten „nach Pfunden und Marken nur die Rechnung geführt „wird. *)“

§. 278.

Der angeführte Unterschied zwischen dem Meißnischen und Fränkischen Gulden ist ohne Zweifel auf folgendem Wege entstanden. In Sachsen, wo das alte Reichsthalerstück auf 24 Groschen gesetzt war (§. 276), hätte der alte Reichsgulden von 1559, nach seinem innern Werthe gewürdigt, eigentlich $21\frac{2}{21}$ Groschen gelten sollen (Rechnung XXXVIII); wofür man wohl schlechthin 21 Groschen gebrauchte. Wenn man nun bloß diese vollen 21 Groschen nach Kreuzern ausdrückt; so geben sie (nach §. 235) $21 \cdot \frac{12}{4} \cdot \frac{5}{4}$ Xr d. i. $78\frac{3}{4}$ Xr.

Im Fränkischen Kreise pflegt man nach Batzen zu rechnen, und ein Batze macht in der Regel gerade 4 Xr aus. Dies vorausgesetzt, war hier der alte Reichsgulden eigentlich auf $19\frac{127}{152}$ Batzen zu würdigen, (Rechnung XXXIX) wofür man ohne Zweifel 20 Batzen voll annahm. Werden nun diese 20 Batzen wiederum in Xr verwandelt, so hat man 80 Xr.

Durch

*) Aus des Hrn von Praun gründlicher Nachricht von dem Münzwesen. 1784. Seite 112.

Durch solche Vernachlässigung der Groschen= und Batzen=Brüche auf der einen Seite, und durch den genauen Gebrauch der Xr.=Brüche auf der andern Seite, ist nun sicherlich der Unterschied entstanden, daß man für 100 Meißnische Gulden nur auf $131\frac{1}{4}$ und dagegen für 100 Fränkische Gulden auf $133\frac{1}{3}$ neue Gulden anrechnete!

Auf welchem Umwege aber der Kammergerichtsgulden, nach der obigen Angabe des Hrn. v. Praun, seine Einbuße von $1\frac{13}{38}$ Xr. weniger $2\frac{10}{23}$ Heller erlitten hat, das habe ich nicht so befriedigend errathen können. Vielleicht daß mir eine ehemahls gewöhnliche kleine Rechnungsmünze in Wetzlar oder Speyer nicht gehörig bekannt ist. Daß nach dem Zahlwerthe von 90 Xr., welchen man 1723 für das Reichsthalerstück anordnete, gerade zu gerechnet, der alte Reichsgulden von 1559 eigentlich auf $79\frac{13}{38}$ Xr. zu würdigen sey, habe ich schon oben gesagt. Wenn man den Xr. auf 8 Heller rechnet, so giebt das 79 Xr. $2\frac{14}{19}$ Heller.

In Ludolffs historia sustentationis iudicii supr. camerae imper. Frankfurt 1721, wird der Kammergerichtsgulden auf 78 Xr. $2\frac{2}{23}$ Heller gewürdigt, und dieses auf folgendem Wege. In einem Reichsabschiede von 1654 sey verordnet, die Gebühren, so vorher zu Reichsgulden gerechnet wurden, auf Reichsthaler zu übersetzen, das sey auch durch eine Reichsdeputation 1672 geschehen, und dabey die Reduction des guten Reichsgulden auf Reichsthaler in eine Tabelle gebracht. Die Tabelle gründe sich darauf, daß 60 von solchen alten Xrn., deren 69 auf 90 neue Xr. gerechnet wurden, in neuen Xrn. ausmachen 78 Xr. $2\frac{2}{23}$ Heller. Diese Rechnung ist vollkommen richtig; nur ist mir nicht bekannt, woher man den alten Speciesthaler auf 69 Xr. rechnete! Man pflegt sonst nur 68 dafür anzusetzen; und in der That ist er eigentlich auf $68\frac{4}{67}$ solcher Xr. zu würdigen, deren 60 einen alten Reichsgulden von 1559 ausmachen. (Rechnung XXXIX. b.)

§. 279.

§. 279.

Es gab, wie ich schon oben gesagt habe, beständige Streitigkeiten zwischen den Kreisen oder auch ihren einzelnen Ständen, auf wie viel Kreuzer der Reichsthaler und der Goldgulden nebst dem Ducaten zu rechnen sey. Um diese zu verstehen, muß man merken, daß nach damahliger Sitte 1) der Goldwerth dadurch bestimmt wurde, und 2) der sogenannte Silberpreis davon abhing, die Geltung des rohen Silbers durch den Zahlwerth der Münzsorten ausgedrückt. — Denn wenn z. B. die 3 obern Kreise

ao. 1623 festsetzten, der Reichsthaler solle 90 Xr,
und der Ducat. 2 fl. 20 Xr., also 140 Xr. gelten
ao. 1667 aber, der Reichsthaler solle 96 Xr
und der Ducaten 3 fl. also 180 Xr gelten,

(wobey nähmlich der Gulden allemahl als eine Rechnungsmünze zu betrachten ist, die 60 Xr. Silbergeld ausmacht); so sieht man wohl, daß durch die Anzahl der Xr., welche von der einen Seite auf den Rthlr., und von der andern Seite auf den Ducaten gerechnet wurden, der Goldpreis bestimmt wird. Wüßte man von den dadurch verglichenen RThalern und Ducaten auch nur so viel, daß sie in den angeführten beyden Fällen, so wie in jedem andern, immerfort dieselben waren; so wäre daraus schon das Verhältniß zwischen den beyden Goldwerthen von 1623 und 1667 zu finden, nähmlich $\frac{90}{140} : \frac{96}{180}$, also 135:112. Nimmt man aber zu Hülfe, daß 67 Ducaten auf eine 23 Karat 8 Grän feine Goldmark, und 9 RThaler auf 1 Mark fein Silber giengen; so ergiebt sich (Rechnung XI) daß der Goldwerth an. 1623 auf 11,743, an. 1667 aber auf $14\frac{1}{7}\frac{1}{2}$ *) gesetzt wurde.

§. 280.

*) Gerade der nachmahls sogenannte conventionsmäßige Goldwerth; nicht aber auf 15, wie in Hrn. Gerhardts Handbuch der Deutschen Münzkunde Seite 44, ohne Zweifel durch Misverständniß, aus des Hrn. von Praun gründl. Nachricht Seite 120, übertragen ist.

§. 280.

Um den Goldwerth zu bestimmen, wäre es zureichend gewesen, über die Zahl der Xr. zu handeln, welche der Ducaten und Goldgulden gelten sollten, und nur diese zu ändern. Man stritt sich aber überdies auch, auf wie viel Xr. der Reichsthaler zu rechnen sey, weil dieses 2) auf den Preis des alten Silbers, welches die Münzstätte für ihre ausgeprägten Geldsorten einkaufen mußten, einen beträchtlichen Einfluß hatte. Dieses ganze Verhältniß ist freylich äußerst mannigfaltig und verwickelt. Man denke sich aber, daß ein Münzstand nicht nur in dem Reichsthaler das gesetzmäßige Schrot und Korn beobachte, sondern diesen Reichsthaler auch nur zu 90 Xr. rechne, wie es an. 1623 festgesetzt war, folglich auch die Kreuzermünze gehörig auspräge; so würde er freylich den gesetzmäßigen Schlagschatz genießen, und nach dem Silberpreise, welchen man bey der damahligen Münzordnung zum Grunde gelegt hatte, für seine ausgeprägten Münzen etwas mehr altes Silber einkaufen können, als er in ihnen zurück giebt: — — wenn seine Nachbaren eben so gesetzmäßig verführen. Wenn aber von diesen, heimlich oder öffentlich, leichtere Kreuzermünze in beträchtlicher Menge geprägt wird; so wird jenem schwerer ausgemünzten Reichsthaler ein Aufgeld in der leichtern Münze zugestanden, und eben dadurch für den täglichen Handel, bey welchem die kleine Münze den Maßstab abgiebt, ein leichterer Münzfuß in Ausübung gebracht. Auch ist umgekehrt das Aufgeld, welches die kleinere Münze gegen die größere giebt, ein untrüglicher Beweis, daß bey der kleinen Münze ein leichterer Fuß beobachtet wird. Denn gesetzt, das Aufgeld betragen 6 Xr über die 90 Xr, welche der Reichsthaler sonst galt; so ist sogar der äußere Werth der jetzigen Kreuzer um $\frac{6}{96}$ geringer als in den alten Xzern, und daraus folgt nach §. 177. ꝛc, daß der innere Werth dieser leichten Xr, welche auf die schwerern folgten,

ten, noch mehr als um $\frac{6}{96}$ verkürzt seyn könne. Natürlich mußte jenes Land mit seinen gesetzmäßigen Münzstätten durch solche leichtere nachbarliche Münzen, die hier überdies mit den seinigen gleiche Nahmen führten, und das Vorurtheil der gesetzmäßigen Gleichheit für sich hatten, sehr übervortheilt werden. Wenn wir uns auch für den gegenwärtigen Zweck nur auf den Einkauf des alten Silbers einschränken wollen; so ist es klar genug, daß man dieses nur in solche Münzstätte zu liefern suchte, wo man 14 oder mehr Gulden in leichter Münze für die feine Mark erhielt, nicht aber in solche, wo man nur 13½ Fl. in der gesetzmäßigen schwerern Münze dafür zahlte. Denn obgleich der Käufer in diesen 13½ Fl. sicherlich mehr Silber zurück erhielt, als in jenen 14 Fl.; so half ihm dieses doch im täglichen Handel nichts, wo man mehr auf den Nahmen des äussern Werthes, als auf den innern Gehalt sieht.

Daher nun die Aeusserung und der Beschluß der obern Kreise zu Regensburg, 1665 und 1667, daß sie, da die Mark fein Silber im Einkaufe 14¼ bis ⅓ Fl. koste, keine grobe Münze ohne Schaden fernerhin ausprägen könnten, wenn nicht der Reichsthaler auf 96 Xr gesetzt würde. Das sollte eigentlich sagen: es ist durch die geringhaltige kleine Münze, im Grunde ein so leichter Münzfuß in Gebrauch gekommen, daß man gewohnt ist, für die feine Silbermark so viel Geld zu erhalten, als 14¼ oder 14⅓ Fl. heißt, (den Floren, wie allemahl, zu 60 Xr gerechnet). Wenn wir nun nicht geradezu sagen, daß unser Reichsthaler auch 96 Xr heisse, so — — würde uns freylich für 9 Stück Reichsthaler noch wohl eine feine Silbermark verkauft werden; in so fern der Empfänger damit in jene Länder gehen, und sie dort für 9mahl 96 dortige Xr auswechseln kann *). — — Aber wer

*) ich sage mit Fleiß, in so fern er dies konnte; denn erschwert wurde ihm dergleichen Geldverwechselung von einem

wer will es von uns verlangen, daß wir das alte Silber in unsern Münzstätten, bloß mit dieser großen Münze bezahlen? An der kleinen wird ja doch bekanntlich der meiste Schlagschatz gewonnen **), und so können wir mit unsern Nachbaren, die das alte Silber mit ihrer schlechter ausgeprägten kleinen Münze bezahlen, im Silberkaufe unmöglich Preis halten. Wenn dagegen der alte Reichsthaler — zur Ehre der allgemeinen Münzordnung an Schrot und Korn allerdings unverändert gelassen — statt 90 Xr. aber nunmehr auf 96 gesetzmäßig gerechnet wurde; so wurde dadurch von dem 13½ Fl. Fuße zu dem leichtern 14⅖ Fl. Fuße übergegangen, und offenbahr war es eben dadurch auch gesetzmäßig, bey Ausprägung der Xrmünze den leichten 14⅖ Guldenfuß zu beobachten.

§. 281.

Durch die Bestimmung an. 1667 (§. 279) behaupteten nun die 3 obern Kreise ihren Goldwerth herab gesetzt zu haben; weil er, den Ducaten nach seinem erhaltenen Preise auf 3 fl. geschätzt, allerdings auf $15\frac{7}{11}$ berechnet wurde, wenn man dabey den Reichsthaler auf 90 Xr. rechnete; ***) nun aber, da sie den Rthlr. auf 96 Xr. rechneten, der Goldwerth nur auf $14\frac{1}{7}\frac{1}{2}$ stand. Eben

einem Lande in das andere durch die scharfen dawider ausgestellten Verordnungen. Und wer ein solches heimliches Geschäft wagte, wollte dann natürlich etwas viel dabey verdienen.

**) Unter der Voraussetzung nähmlich, daß man sich dabey doch immer eine größere Verkürzung des Gehaltes erlaube, als die mehrere Ausprägungskosten erfordern würden.

***) So ist die in der Note zum vorigen §. berührte Rechnung in Pauns gründlicher Nachricht zu verstehen.

Eben daraus aber sieht man, daß bey dieser Herabsetzung mehr Schein als Wahrheit Statt finden konnte. Dem sey wie ihm wolle, so gab es andere Kreise, welche weniger Gold als sie, durch den unmittelbaren Verkehr mit ihren goldreichen Nachbaren, in ihren Landen hatten, und aus ihren Bergwerken wohl Silber, aber (wie es bey allen deutschen Gruben der Fall ist) nur wenig Gold zu Tage brachten. Diese drangen nun immerfort darauf, das Gold gegen das Silber herabzuwürdigen; und vielleicht auch aus diesem Grunde, hauptsächlich aber um ebenfalls einen leichtern Münzfuß gesetzmäßig anzuordnen, errichteten Chursachsen und Brandenburg an. 1667 zu Kloster Zinna (nicht weit von Wittenberg) den davon benannten sehr berühmten Münzfuß.

§. 282.

Der Zinnaische Münzfuß

bestimmte, die feine Silbermark auf 10½ (Zinnaische Rechnungs-) Thaler, jeden zu 24 guten Groschen (in Vergleichung mit dem Gulden- und Kreuzer-Rechnungssysteme also zu 90 Xr.) gerechnet, in den darnach eingerichteten ⅔ Thalerstücken u. s. w. auszuprägen; wodurch sie also auf 252 Groschen ausgebracht, und der gesetzmäßige Reichsthaler (§. 252), deren 9 auf eine feine Mark gehen, auf 28 Groschen gerechnet, folglich gegen §. 276 um 4 Groschen erhöht wurde.

(Ich hoffe nähmlich, es werde auch in der Kürze einen etwas vorzüglich verständlichen Begriff von diesem Zinnaischen Münzfuße geben, daß ich den dabey genannten Thaler ausdrücklich als Zinnaischen Rechnungsthaler unterscheide. Ausprägen wollten sie ihn nicht, um den gesetzmäßigen Reichsthaler nicht zu stören; aber ⅔ Thalerstücke, Guldiner genannt, prägten sie aus, die zu 16 guten Groschen oder 60 Xr. gerechnet wurden, folglich ⅔ ihres Zinnaischen Thalers ausmachten.)

Die dabey beobachtete Höhe des Fußes ist nun 10½ Zinnaische Thaler, oder diesen Thaler, der 24 Zinnaische Groschen hielt, welche $\frac{24}{28}$ des Reichsthalerstückes ausmachten, auf 90 Xr. oder 1½ Gulden gerechnet, auch 15¾ fl.

Da ferner der Ducaten auf 3 Guldiner gesetzt wurde; so kam der Goldwerth nur auf 13$\frac{1}{7}$ ungefähr zu stehen.

§. 283.

Diesem geringen Goldwerthe entgegen zu kommen, beschlossen 1669 die drey obern Kreise, den Ducaten, wie bereits an. 1767 (§. 279) auf 3 fl. oder 180 Xr., aber dabey den Reichsthaler, dem Gesetze von 1623 gemäß, jezt nur auf 90 Xr. zu rechnen — also den Goldwerth auf 15$\frac{1}{9}$ zu steigern.

§. 284.

Als einen ausserordentlich hohen Goldwerth von 16$\frac{29}{71}$ will ich hier noch anführen, daß der Kaiser an. 1681 nach einem Münzrecesse mit Bayern und Salzburg den Reichsthaler auf 96 Xr., und den Ducaten auf 3½ fl. setzte.

§. 285.

Die Mitglieder des Zinnaischen Münzfußes, dem schon 1668 auch Braunschweig = Lüneburg beygetreten war, konnten auch diesen 10½ Thalerfuß nicht länger beobachten. Weil die Erfahrung lehrte, daß man andere noch geringerhaltige Geldarten viel zu hoch gegen die ihrigen annahm, daß allenthalben mehr auf den äußern Nahmen, als den innern Gehalt des Geldes gesehen wurde, und daher auch die Mark fein Silber bereits mit 11½ Thlr. von ihnen bezahlt werden müsse; so errichteten sie endlich im Januar 1690 zu Leipzig den so genannten

Leipziger

Leipziger Münzfuß

nach welchem die Mark feines Silber zu 12 Current-Thaler ausgebracht, und in Stücken, welche $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ dieses Current-Thalers ausmachten, wirklich ausgeprägt wurde; so daß der Reichsthaler (§. 252) deren 9 schon eine feine Mark hielten, $1\frac{1}{3}$ Currentthaler galt, übrigens aber auch durch diesen neuen Fuß, wie vorhin durch den Zinnaischen, in seinem Schrot und Korne gar nicht gestört, sondern unverrückt beybehalten, und fernerhin auch noch ausgeprägt wurde.

(Der hiebey recht gut so genannte Current-Thaler macht also wiederum einen neuen, bey diesem Münzfuße angenommenen Rechnungsthaler aus. Das Reichsthalerstück wurde nun dagegen bisweilen Thaler *en espêce*, Species-Thaler genannt, ist aber bey den damahligen allgemeinen, reichsgerichtlichen Verhandlungen, sehr oft wenigstens, auch dann zu verstehen, wenn man schlechthin Thaler sagt.)

Der Current- oder Leipziger Rechnungsthaler wurde dabey auf 24 gute Groschen, der Reichs- oder Species-Thaler also auf 32 gute Groschen gerechnet.

Da nun hienach 8 Speciesthaler, auf 8 mahl 32 d. i. 256 Groschen gerechnet werden, die rauhe Mark aber, welche diese 8 Specthlr. wiegen, auch 256 Pfenniggewicht der Cöln. Mark ausmacht, und da sie $14\frac{2}{9}$ Loth fein ist, zugleich auch 256 Grän an feinem Silber enthält; so hatte man die gefällige und bequeme Vergleichung, daß 1 guter Groschen im Leipziger Fuße gerade 1 Pfenniggewicht der Cölnischen Mark an Schrot, und 1 Grän der Cölnischen Mark an feinem Silber ausmachte; — ein guter Rechnungsgroschen nähmlich, den man als den 32sten Theil eines Speciesthalers betrachtet: denn über die auszuprägenden Groschen wurde in dem zu Leipzig errichteten Fuße nichts bestimmt.

bestimmt. Will man aber den Torgauer Scheidemünzfuß dazu rechnen, so wird ein darnach geprägter Groschen mehr als 1 Pfenniggewicht an Schrot und weniger als 1 Grän feines Silber an Korn enthalten.

§. 286.

Ueber den Goldwerth ist bey dem Leipziger Münzfuße nichts bestimmt worden. Vermuthlich hielt man es fürs beste, dieser strittigen Sache gar nicht zu erwähnen. (Sogar zwischen Sachsen und Brandenburg mochte sie bisweilen im Streite liegen. Denn an. 1623 wurde in jenem der Goldgulden und Ducaten auf 30 und 38, in diesem aber auf 31 und 36 Groschen gesetzt.)

Graumann behauptet,*) daß durch den Leipziger Fuß die Proportion auf 15$\frac{1}{10}$ gebracht sey. Sein Gegner erinnert,**) daß diese Bestimmung bloß dem Reichsschlusse von 1737 zufalle. Dagegen wird von Graumanns Seite erwiedert: ***) der Leipziger Fuß habe den alten Reichsthalerfuß wieder hergestellt, und da nun 1 Ducat 2 solche Reichsthaler gegolten, so könne man doch von dem Leipziger Fuße sagen, daß derselbe den Werth des Ducaten stillschweigend bestätigt habe. —

Mir wenigstens ist es nur für die obern Kreise gewiß, daß der Ducaten um die damahlige Zeit gerade mit doppelt so viel Xrn. bezahlt wurde, als man auf den

*) Schreiben, die deutsche und andrer Völker Münzverfassung betreffend 1749. S. 6.

**) Gründliche Prüfung des Schreibens ꝛc. 1751. S. 18.

***) Vernünftige Vertheidigung des Schreibens 1752. S. 11.

den Reichsthaler rechnete. Mag indessen Graumanns Versicherung gelten; so bleibt mir doch das Stillschweigen des leipziger Münzfußes gerade ein Beweis, daß man mit dem damahligen Goldverhältnisse nicht zufrieden war. Was ich aus dem Reichsgutachten von 1737 in §. 269 anzuführen habe, scheint auch dafür zu reden, daß man schon gegenwärtig die hohe Proportion von 15$\frac{1}{10}$ hier anerkannt habe. Eigentlich aber beweisen doch diese Worte dort nur, daß man dort, und an. 1737, diese Proportion mit zum leipziger Fuße rechnen wolle, und allenfalls noch, daß der dortige Concipient dieses schon immer, in seiner Gegend, dazu zu rechnen gewohnt gewesen sey.

§. 287.

Schon im Februar 1690 kamen die 3 Häuser, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, auch in Absicht der Scheidemünze zu Torgau überein *), daß man dabey die feine Mark noch etwas höher ausbringen müsse, und zwar: in Stücken von 2 guten Groschen oder 3 Mariengroschen zu 12$\frac{3}{8}$ Curr. Thaler, in einfachen guten und Mariengroschen zu 12$\frac{1}{2}$ Cthlr, und in allen kleinern Stücken von den Sechsern bis zu den kleinsten herab zu 13 Cthlr. (Aus genauer Betrachtung dieses Torgauischen Scheidemünzfußes soll erhellen, daß die Mark Kupfer dabey auf etwa 4 ℋ gerechnet sey. Man sehe indessen oben §. 58).

§. 288.

Der Leipziger Münzfuß wurde in demselben Jahre auch von Schweden in Absicht auf Bremen, Verden und

*) Man findet den Torgauer Münzreceß vollständig mitgetheilt in der Gründlichen Prüfung des Schreibens die teutsche und andrer Völker Münzverfassung betreffend. 1751. Seite 115 ꝛc.

Pommern vollständig angenommen, von andern Ständen und Kreisen aber nach und nach, mehr oder weniger befolgt. Besonders kam es nach einigen Jahren dahin, daß fast allenthalben der Speciesthaler, nicht nur wo man nach guten Groschen rechnete, zu 32 Groschen, also auf 2 Gulden von 16 ℋ, sondern auch, wo die Xr üblich waren, nunmehr auf 120 Xr, also auf 2 fl. zu 60 Xrn gerechnet wurde. (Ein Zahlungswerth des Speciesthalers, der nachher auch auf den Conventions-Speciesthaler übergieng, und jetzt noch unverändert fortdauert.)

§. 289.

Auf der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg wurde endlich am 13 April 1737 in einem vom Kaiser bestätigten Reichsgutachten beschlossen, den „Leipziger Fuß, wo der Thaler zu 2 Gulden und der Ducaten zu 4 Gulden im äußerlichen Werthe gerechnet wird, „bis auf künftige bessere Münz-rectification, als einen „im Römischen Reiche durchgängig zu autorisirenden und „zu beobachtenden im Reichs-Schrot und Korn gleich„haltigen Münzfuß fest zu stellen“; alle übrige im deutschen Reiche jetzt vorhandene inn- und ausländische Gold- und Silbersorten danach zu valviren, und dazu besonders die Ober- und Niedersächsischen, auch Niederrheinischen und Westphälischen Kreise, um die Herbeyschickung ihrer Wardeins zu ersuchen, doch so, daß alle übrigen, und insbesondre auch die 3 obern Kreise, die ihrigen ebenfalls schicken könnten. Es erschienen der Ober- und Nieder-Sächsische, die drey der obern Kreise und der Oberrheinische, nebst noch einem, welcher auf allen paginis mihi der siebende heißt. Sie verfertigten zuvörderst von allen damahls für Deutschland wichtigen inn- und ausländischen Münzarten Valvationstabellen, die noch jetzt zur Würdigung des damahligen Geldes sehr merkwürdig sind. Man findet sie in Hirschens Münzarchiv, Band VI. Seite 218—248.

§. 290.

Zum Scheidemünzfuße wurde darauf von den Ober- und Niedersächsischen Wardeinen der Torgauer Vergleich vorgeschlagen, bey welchem auch die obern Kreise bestehen könnten. Denn wenn nur erst die Silber-Lieferanten versichert wären, daß man sie in guten, dem Reichsfuße gemäßen Gelde bezahlen wolle; so würde man dort ebenfalls, wie in den beyden Sächs. Kreisen und nahmentlich in Dresden, die Mark fein zu 17 fl. 37½ Xr einkaufen können.

Darnach betrüge für 100 Mark fein der Silbereinkauf — —	1762 fl.	30 Xr
Dazu Münzkosten, als Kupfer, Schmelztiegel und Kohlen, Schmelz- und Weiß-Sots Abgang, Weinstein und Salz, Holz zum Platten glühen und weiß sieden, Arbeitslohn, Walzen und brennende Stock *), zusammen —	58 fl.	45 Xr
Ausgabe überhaupt	1821 fl.	15 Xr
Daraus aber würden in 10 bis 6 Xr-stücken, (nach Torgauischem Vergleiche die Mark fein zu 18 fl. 33¾ Xr) ausgemünzt — —	1856 fl.	15 Xr
Bliebe also, nach Abzug des Silberkaufes und der Unkosten, noch Ueberschuß	35 fl.	

Bey den 5 und 2½ Xrstücken betrügen die Unkosten schon 79½ fl., bey den 2 und 1 Xrstücken schon 157½ fl.

 Und

*) Brende-Stock ohne Zweifel so viel als Prägestock, da prenten ein sehr gebräuchliches altdeutsches Wort ist, und prägen heißt. Schilters glossarium hat *prenten*, typis edere, und der *Prenter*, pressio, pressura.

Und da bey jenen die Mark fein zu 18¾ fl., bey diesen zu 19½ fl., nach dem Torgauischen Vergleiche, auszumünzen wäre; so würde bey jenen freylich nur 33 fl., und bey diesen endlich nur 30 fl. Ueberschuß bleiben.

§. 291.

Andere Kreise, und nahmentlich Franken, Bayern, Schwaben und Oberrhein, behaupteten dagegen, daß sie nach einem leichtern, bereits 70 Jahr alten Fuße, mit einem größern, gesetzmäßig zugestandenen Schlagschatze, ihre Scheidemünze fernerhin auszuprägen Recht und Ursach hätten. Ueberdies hielten es mehrere für unschicklich, den Ducaten zum allgemeinen Maßstabe aller übrigen Goldmünzen anzunehmen, das heißt, diese übrigen Goldmünzen gerade so hoch anzusetzen, als das in ihnen vorhandene feine Gold bey den Ducaten gewürdigt wird, bey denen nach dem Goldguldenfuße ausgeprägten übrigens auch noch das Silber im Zusatze mitgerechnet. (M. s. §. 269) Sie verlangten dagegen nicht nur, einige auswärtige Goldmünzen nach einem höhern Preise nehmen zu dürfen, sondern forderten auch besonders für die ihnen so wichtigen, und im Handel sehr beliebten Carolinen, die bisherige hohe Geltung; in Vergleichung nähmlich mit dem Ducaten, und nach ihrer leichten Scheidemünze: denn sonst waren sie über den allzu hohen im Leipziger Fuße bestimmten Goldwerth schwierig; weil dabey Holland und Oesterreich Gelegenheit erhielten, das deutsche Silber wohlfeil einzuwechseln, welches dann von jenen in Ostindien gegen das dort wohlfeile Gold umgesetzt, und von diesen in der Levante benutzt wurde.

§. 292.

In einem zweyten vom Kaiser genehmigten Gutachten wurde auf eben diesem Reichstage den 1ten December 1738 näher bestimmt, wie nach dem „in Absicht „der Gold und groben Silbersorten festgestellten Leip-

„ziger- nunmehrigem Reichsfuße“ auszuprägen sey. Nähmlich

1) an Goldmünzen

67 Ducaten aus einer 23 Karat und 8 Grän feinen Goldmark *), und

72 Goldgulden aus einer Mark, welche 18 Karat 10 Grän fein Gold, 3 Kar. 8 Grän fein Silber und 1 Kar. 6 Grän Kupfer enthält. **)

*) Der hier bestimmte, und auch jetzt noch fortdaurende Reichsducaten, ist also an Schrot und Korn dem in der dritten allgemeinen Reichsmünzordnung 1559 eingeführten völlig gleich.

Allenfalls hätte man zum Vortheil einiger heutigen zu beachten, daß in der Oesterreichisch-Baierschen Convention den gewöhnlichen Goldproben vorgeworfen wird, man verfahre dabey nicht genau genug, so daß 23 Karat 8 Grän fein schiene, was eigentlich nur 23 Karat 7 Grän fein hielte. (Daher mag es denn auch wohl rühren, daß in den schon §. 289 erwähnten Valvationstabellen mehrere Ducaten als 1 Grän zu fein angegeben werden; höher gewürdigt wurden sie deshalb nicht.) Auch vergleiche man hier noch die Anmerkung zu §. 295.

**) Der Goldgulden aber, dem auch noch die letzten Hannöverischen völlig gleich waren, ist hier etwas reichhaltiger als der schon in der zweyten und dritten allgemeinen Reichsmünzordnung aufgeführte und schon viel früher vorhandene bestimmt, damit er, das in ihm enthaltene Silber mit angerechnet, neben dem Ducaten zu 4 fl. gerade 3 fl. gelten könnte. Nach der hier festgesetzten Geltung des Ducatens zu 4 fl. Silbergeld im 18 Gulden-Fuße, wäre das im Goldgulden steckende Gold wenig über 2,96 fl. werth. Da aber das darin vorhandene Silber noch nahe an 0,04 fl. giebt; so kommt die Summe aus beyden sehr nahe auf 3 fl. (Rechnung XXIV.)

2) an Silbermünzen

8 Thaler (Species-Thaler, Reichsthaler) aus einer 14 Loth und 4 Grän feinen Silbermark, die also 1 Loth und 14 Grän Zusatz an Kupfer enthält. *)

Auch sollte jede grobe (große) Münzsorte bis auf die $\frac{1}{12}$ Stücke des eben genannten Thalers und der Niederländische Doppel-Blafert (9 Xrstück) eben so ausgeprägt, und demnach bey allen diesen Hauptmünzen die Cölnische Mark fein Silber zu 9 Reichsthaler, also 12 Leipziger Rechnungsthaler oder 18 Gulden, die Münzkosten schon mit eingerechnet, ausgebracht werden.

Dagegen sollten, doch dieses nur nach einem vorläufigen Beschlusse, bey der Schiedmünze ausgebracht werden z. B.

$74\frac{1}{4}$ Stück Doppelgroschen aus einer nur 8 Loth feinen Mark, also die Mark fein zu $12\frac{3}{8}$ Curr. Thaler

125 Stück gute Groschen aus einer nur 6 Loth 12 Grän feinen Mark, also die Mark fein zu $12\frac{1}{2}$ Curr. Thaler

156 Stück Sechser aus einer nur 4 Loth feinen Mark, also die Mark fein zu 13 Curr. Thaler

240 Stück Dreyer aus einer nur 3 Loth feinen Mark, also die Mark fein zu $13\frac{1}{3}$ Curr. Thaler.

3) Der gegenseitige Werth der Gold- und Silbermünzen war dadurch bestimmt, daß 1 Ducaten gerade 4 fl. gelten sollte, also der Goldwerth auf $15\frac{1}{10}$ gesetzt. (Rechnung XXI.)

§. 293.

*) Also völlig noch an Schrot und Korn der alte Reichsthaler, welcher ao. 1566 der dritten allgemeinen Reichsordnung zugefügt wurde. (§. 272).

§. 293.

Darin waren nun, soviel ich bemerkt habe, alle Stimmen einig, daß die Hauptmünze nach dem Leipziger Fuße auszuprägen sey; wenigstens in so weit, daß man dieses fest zu setzen zugab, und selbst auch durchzusetzen versprach — besonders wenn auch Cajus, Titius und Sempronius eben dasselbe thun wollten, und bereits gethan haben würden. Sonst aber war der Schluß im vorigen §. nur nach Mehrheit der Stimmen durchgegangen, auch wird das über die Scheidemünze, dem Torgauischen Vergleiche ziemlich gemäß bestimmte, nur als vorläufig beschlossen angeführt, und die in § 291. bereits angeführten Widersprüche dauerten fort. Wenn auch der Kaiser in der Folge diesen oder jenen auf diesen Reichsschluß verwieß, so erhielt er mitunter zur Antwort, daß dieser sogenannte Reichsschluß nur nach einigen Stimmen aufgesetzt, gar nicht zur rechten Ausführung, und nicht einmahl zur gehörigen Publication gekommen sey. (Daher wohl dieser Münzfuß am besten nur der Leipziger Reichsfuß, die vom Kaiser Ferdinand ao. 1559 errichtete Münzordnung aber immer noch die letzte allgemeine deutsche Reichsmünzordnung heißt.) Die fortdauernden Widersprüche und Unterhandlungen über den Leipziger Reichsfuß wurden durch den Krieg ao. 1740 abgebrochen, welcher um das hier ebenfalls nach aller Beyspiel zu erinnern, „„„noch mehrere Umordnungen im deutschen Münzwesen verbreitete.“““

§. 294.

Nach erfolgtem Frieden ao. 1748 wurde der Leipziger Reichsfuß, und sogar der alte ehrwürdige Reichsthaler, von dem Kaiser selbst geradezu und öffentlich aus der Acht gesetzt, indem er die feine Silbermark zu 10 Speciesthaler als 20 Gulden ausprägte, und überdies auch den Goldwerth auf $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$ herabsetzte. So öffentlich und

und theoretisch, und ohne alle Rücksprache und Einleitung, war bis dahin noch kein Reichsstand von dem fürs ganze Reich oder seinen Kreis festgesetzten Münzfuße abgewichen.

§. 295.

Im Jahr 1753 trat auch Bayern, welches bis dahin ungefähr 24 Gulden aus der feinen Mark geprägt hatte, jenem vom Kaiser Franz in Oesterreich, und von seiner Gemahlin, Maria Theresia, in ihren Erblanden befolgten Münzfuße, durch eine förmliche Convention bey, der dadurch den Nahmen des

Oesterreichisch-Bayerischen Conventionsfußes

erhielt. Dafür wurde nun in dem nachbahrlichen Einverständniß zwischen dem Erz-Haus Oesterreich und Churbayern, den 21ten Septbr 1753 festgesetzt:

1) 67 Ducaten aus einer 23 Kar. 8 Grän fein Cölnischen Goldmark zu prägen *).

Ein Ducaten solle 4 fl. 10 Xr Silbergeld gelten, und der Bayerische Max - und Carl-d'or dem Ducaten gleich proportionirt (der eben bestimmten Geltung des Ducatens im Silbergelde gemäß valviert) werden, mithin der Max d'or, als ein an Schrot und Korn des aufrechten Goldguldens doppelter Goldgulden (m. s. Rechnung XXVII. b.) auf 6 fl. 8 Xr, der halbe Max d'or als einfacher Goldgulden auf 3 fl. 4 Xr, der ganze Carolin

*) Also der alte Reichsducaten: nur sollten die Proben für seinen Gehalt sorgfältiger als gewöhnlich angestellt, „der Goldkalk zu gänzlicher Hindanbringung des Scheidewassers dreimalen wohl und sorgfältigst abgesüßt werden“, weil sonst die meistens nur 23 Kar. 7 Grän feinen Ducaten schon für 8 Grän fein angesehen würden.

lin (und jedes ihm ganz gleiche Pfälzische und Wirtembergische sogenannte 10 Guldenstück) als 3facher Goldgulden auf 9 fl. 12 Xr, und der halbe Carolin auf 4 fl. 36 Xr gesetzt werden. **)

2) Die Cölnische Mark fein Silber von den Species-Thalern bis zu den Groschen herab zu 20 fl. auszumünzen, und zwar

10	Spec. Thaler	aus einer	13 Loth	6 Grän	feinen Mark
20	Gulden				
40	halbe Gulden				
60	Kopfstücke, ⅓gulden,	aus einer	9 Loth	6 Grän	feinen Mark
$70\frac{10}{17}$	Siebenzehner	=	= 8	= 12	= = =
120	halbe Kopfstücke	=	= 8	= —	= = =
$171\frac{3}{7}$	Siebener	=	= 6	= 13	= = =
400	gute Groschen, 3Xrstücke	=	= 5	= 9	= = =

Und obgleich die Groschen, und zwar nur diese, der vielen Kosten wegen nicht ebenfalls mit der Pfeile stückweise zu justiren wären; so sollte man sie doch so genau verfertigen, daß in 40 Stücken wirklich eben soviel feines Silber als in 1 Spec. Thaler stecke. In dieser Hinsicht wäre

**) Die Niederungarischen Cremnitzer Ducaten, Florentinischen Gigliati und Venetianischen Zechini, ihrer grössern Feinheit wegen, auf 4 fl. 12 Xr.

Bey den Englischen Guineen, Französischen alten und neuen Louis d'or, Spanischen Doppien, Portugiesischen und andern solchen ausländischen Goldmünzen, sollte die Mark fein höchstens nur auf 280 fl. gewürdigt werden; also um 3 fl. 5 Xr $3\frac{47}{71}$ ₰ geringer als bey den einheimischen Ducaten. So hoch wollte man sie setzen, damit man sie erhielte, und noch ohne Schaden in Ducaten umprägen könne, aber nicht höher, damit sie nicht zum Silberaufkauf benutzt würden.

wäre die schwarze Stückelung (die schwarzen noch nicht weiß gesottenen Schroten, runden Platten) so reich zu machen, daß die weiß gesottene Münze im Schrot und Korn accurat ausfalle *).

3) An Scheidemünzen würden in Kaiserlichen Landen al marco ausgemünzt werden, halbe Groschen und Gröschel (3 ₰ Stücke) und Zweyer die Mark fein zu 25 fl.; dann Pfennige und Hungarische Denari die Mark fein zu 30 fl.: in Churfürstlichen Landen 10 ₰ Stücke zu 20 fl. 45 Xr; Xr zu 25 fl., und halbe Xr auch Pfennige zu $30\frac{2}{3}$ fl. die Mark fein.

4) Der Goldwerth war also nach No. 1 und 2 auf $14\frac{1}{7}\frac{1}{7}$ gesetzt. (Rechnung XXVIII.)

§. 296.

Aber noch vor Verlauf eines Jahres war bereits Bayern, wie es mehrere Umstände für dieses Land offenbahr nothwendig machten, wiederum zum 24 Guldenfuße zurückgekehrt. Denn ob es gleich fortfuhr die goldnen, und

*) Auch hieraus erhellet, daß eine Mark fein zu 20 fl. ausbringen nicht etwa heisse, daß man nur eine Mark fein hingeben dürfe, um daraus mit möglichster Vermeidung alles Abganges etwa 20 Guldenstücke prägen zu lassen; sondern man muß so viel feines Silber in Arbeit geben, das ungeachtet des vorfallenden Abganges während der Bearbeitung, dennoch in den 20 ausgeprägten Guldenstücken eine Mark fein vorhanden sey. (Man sehe auch § 298). Größtentheils kann freylich der Abgang wieder zusammen gebracht und benutzt werden; auch geht durch den Weißsud eigentlich nichts feines (fein Silber) verlohren, wie es hier nach dem Texte scheinen möchte, wo wohl reich so viel als reichlich gewogen heissen soll.

und unter den silbernen die Hauptmünzen, nach dem conventionsmäßigen Schrote und Korne fernerhin auszuprägen, so wurde doch z. B. 1 Speciesthaler, der nach dem 20 Guldenfuße gerade 2 Gulden hieß, von ihm auf 2 Gulden 24 Xr, das Guldenstück also auf 72 Xr gerechnet, und die Scheidemünze ganz natürlich nach Verhältniß dieses leichtern Fußes auch noch leichter als nach No. 3. ausgeprägt. Wenigstens die kleine von einzelnen Xrn u. dergl. Wegen der grössern findet man Vorkehrungen in der Folge §. 278. No. 5.

Ist es richtig, daß Bayern hiebey den Ducaten, der nach §. 295 nur 4 Fl. 10 Xr gelten sollte, auf 5 Fl. setzte (nach Praun S. 161); so nahm es mit dem conventionsmäßigen Goldwerthe für jetzt keine Aenderung vor, da 5 Fl. im 24 Guldenfuße gerade eben so viel feines Silber enthalten, als 4 Fl. 10 Xr nach dem 20 Guldenfuße *).

§. 297.

Nach mancherley Verhandlungen über den Leipziger Reichs- und den Conventions-Fuß, wurde der letztere fast allgemein vorgezogen, und war bereits von mehrern Kreisen und Ständen früher oder später, mehr oder weniger angenommen, als er endlich zwischen den drey obern Kreisen auf ihrem allgemeinen Münzprobationstage zu Augsburg,

*) Es wird also beym Hrn v. Praun am angef. Orte aus der Angabe unrichtig geschlossen, das Bayern dadurch den Goldwerth auf 13½ herabsetzen wollte. Die eigentlich hieher gehörige Valvation finde ich weder im Hirsch noch in der deutschen Staatskanzeley. Beobachtete aber Bayern schon damahls, wie es bald nachher für ausgemacht angenommen wurde, im Grunde den 26 Guldenfuß; so kam der Goldwerth freylich nur wenig über 13 zu stehen.

Augsburg, nach dem Münzabschiede vom 6ten May 1761 auf folgende Weise festgesetzt, und vom Kaiser bestätigt wurde.

§. 298.

Conventionsfuß nach dem Augsburger Münzrecesse.

1) Der Goldwerth, welcher in dem Leipziger Reichsfuße nach aller Meinung zu hoch angesetzt war, wurde auf $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$ in so fern bestimmt, daß man

a) die Valvationen nach dieser Grundlage berechnen solle, wobey dann der Ducaten auf 4 Fl. 10 Xr des gleich folgenden Silbergeldes zu stehen kam. Weil aber einige von den hier versammelten Ständen, hauptsächlich Bayern und Würtemberg (vollkommen richtig) behaupteten, daß ein für mehrere Kreise gehöriger Münzfuß, zwar das Schrot und Korn ihrer Münzen, nicht aber den Goldwerth anordnen, und überhaupt dieser durch keine gesetzgebende Gewalt in Deutschland willkührlich bestimmt werden könne, sondern sich in dieser Hinsicht jedes Land nach dem jedesmahligen freien Curse, besonders dem Holländischen, und nach seinen eigenen Handlungsverhältnissen richten müsse; auch anjetzt nicht nur im ganzen übrigen Deutschlande, sondern genau betrachtet selbst im Oesterreichischen *), der hohe Goldwerth von $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$ gar nicht Statt finde, sondern nur zwischen 13 und $13\frac{1}{2}$ zu stehen käme: so wurde

b) jedem freygestellt, für sein eignes Land einen geringern Goldwerth durch Abbrechung des Aufgeldes, doch

*) Weil dieses zwar den Ducaten zu $4\frac{1}{6}$ Fl. rechne, aber seine Conventions-Speciesthaler nicht etwa für 2 Fl. ausgebe, sondern für $2\frac{1}{6}$ Fl. im Levantischen Handel benutze.

doch höchstens nur der 10 Xr. (in der Geltung des Ducatens von 4 Fl. 10 Xr.), nicht aber durch veränderte Ausmünzung oder Steigerung des Silbers, zu bewerkstelligen. *)

2) Die Mark feines Silber soll in allen Hauptsorten, wozu auch die 5 Xrstücke noch gerechnet wurden, zu 20 Gulden ausgebracht werden.

Das heißt: in ausgeprägten 10 Spec. Thalern, oder 20 Gulden, oder 60 Kopfstücken u. s. w. endlich auch noch in 240 Fünfkreuzerstücken, soll wirklich eine Mark feines Silber stecken. So wird das Ausbringen offenbar in Ferdinands Münzordnung von 1559 schon verstanden; **) und in dem Münzabschiede der 3 obern Kreise, welchen wir hier vor Augen haben, ist dieses aufs deutlichste so erklärt. Es steht darin so gut als folgendes. Beym Ausprägen

a)

*) Nach No. 2 soll nähmlich 1 Mark feines Silber zu 20 Gulden ausgebracht werden; daher bey dem Goldwerthe von $14\frac{11}{71}$ die Mark feines Gold auf $14\frac{11}{71} \cdot 20 = 283\frac{7}{71}$ Fl. = 283 Fl. 5 Xr. $3\frac{47}{71}$ ₰ zu stehen kam. Wenn nun jemand den Gehalt der Goldmünzen und auch ihre Geltung im Silbergelde dem Nahmen nach unverändert ließe, dieses Silbergeld aber schlechter, also mehr als 20 Fl. aus der feinen Mark prägte; so wäre dadurch auch das Gold herabgesetzt. — Das hat man unter der hier verbotenen Silbersteigerung zu verstehen.

**) . . . „gemeine Reichsmünz auf eine feine Mark Cölnisches Gewicht gesetzt . . . sollen auf die Cöln. Mark gehen $9\frac{1}{2}$ Stück (Reichsgulden zu 60 Xr.) und fein halten 14 Lot 16 Gren, wird die feine Mark ausgebracht umb 10 Fl. $12\frac{1}{2}$ Xr. und $\frac{5}{134}$ Teyl eines Kreuzers.“

a) der ganzen, halben und Viertel-Thalerstücke sollen die Münzstätte $\frac{1}{3}$ Fl.

b) der ganzen und halben Kopfstücke (d. i. Drittel- und Sechstel-Gulden) aber $\frac{1}{2}$ Fl.

c) der 5 Xrstücke (Zwölftel-Gulden) gerade 1 Fl. Münzerlohn genießen.

Dieses war aber nicht etwa so zu verstehen, daß sie z. B. in 20 Gulden keine ganze feine Mark zu bringen hätten, und so viel abbrechen dürften, als der $\frac{1}{3}$ Fl. Münzkosten ausmachte; sondern wer Silber verkaufen wollte, es mochte nun roh (ungemünzt) seyn, oder in verrufenen Geldsorten bestehen, der mußte es an die Münzstätte seines Landes liefern. Wenn es nun 12 loth und darüber fein war, so erhielt er für die feine Mark 19$\frac{2}{3}$ Fl. im Conventionsgelde der Sorte a); war es 8 bis 12 löthig so erhielt er nur 19$\frac{1}{2}$ Fl. im Conventionsgelde der Sorte b): und wenn es nur 2 bis 7 löthig war; so erhielt er nur 19 Fl. im Conventionsgelde der Sorte c). So wurde also das Münzerlohn dem Silberpreise mit aufgerechnet, nicht aber dem Münzfuße abgebrochen; und dieses Münzerlohn wird hier und in der Folge auch ausdrücklich der Schlagschatz genannt. Dabey wird hinzugesetzt: ob es gleich scheinen möchte, daß man das letztere so geringhaltige 2 bis 5 löthige Silber nicht sogleich zu den 7 löthigen 5 Xrstücken verbrauchen könne; so würde doch das darin enthaltene, nicht gerechnete Kupfer, gar wohl die Abtreibungskosten ersetzen. (Rechnungen darüber findet man oben §. 153.)

3) In Absicht auf diejenigen auswärtigen Gold- und Silbersorten, denen man den fernern Curs verstatten wollte, wurde beschlossen, sie den einheimischen durchaus gleich zu halten, und ihnen wie diesen den Schlagschatz zu Gute zu rechnen*); aber das in den auswärtigen

*) Das heißt hier: was z. B. 1 Mark fein Silber hält, soll 20 Fl. gelten, wenn es in solchem Silbergelde besteht, dem

gen Geldsorten befindliche wenige Silber, wie es in denen 1737 zu Regensburg ausgefertigten Valvationen bereits auch geschehen sey*), nicht in Rechnung zu bringen.

4) Die (unter No. 2 angeführten) Hauptmünzen, wobey der 20 Fl. Fuß genau betrachtet wird, sollen in allen 3 Kreisen cursieren, die kleinern Scheidemünzen aber nur in einzelnen Kreisen oder Landen. Deshalb aber soll auch bey jenen das conventionsmäßige Schrot und Korn**) beobachtet werden.

5) Die Scheidemünze betreffend werden freylich als vorläufig vorgewesene Entschlüsse angeführt: daß jeder Münzstand neben 100 Mark derselben wenigstens 500 Mark conventionsmäßige Hauptsorten liefern, und nur wenige bestimmte Sorten in kleiner Münze ausprägen solle; „auch für die Zeit, da der 24 Guldenfuß noch geduldet würde, keine andern als solche Sorten hätten hervorgehen können,“ die sich ohne Bruch statt ihrer eigentlichen 5 Einheiten nach dem 20 Guldenfuße auf 6 gleichnahmige Einheiten nach dem 24 Guldenfuße rechnen ließen; z. B. 4tel Kopfstücke, die dann nach dem letztern

 Fuße

dem wir den Curs verstatten; da wir hingegen in den verrufenen feinsten Sorten die Mark fein in unsern Münzstätten nur mit $19\frac{2}{3}$ Fl. bezahlen, also $\frac{1}{3}$ Fl. Schlagschatz daran gewinnen.

*) Allerdings wird darin nur bei denen nach dem Goldguldenfuße geprägten deutschen Münzen das Silber mit angerechnet.

**) Da dieses Schrot und Korn im ganzen Münzabschiede nach Hirsch, Band 8, Seite 336 — 366 nicht selbst angeführt wird, so hat man ohne Zweifel das in §. 295 bestimmte zu verstehen. Nur sind freylich dort keine 5 = Kreuzerstücke aufgeführt. Hier ist mehrmahlen von 7löthigen die Rede.

Fuße einstweilen 6 halbe (als 3 ganze) Xr., nach jenem künftig einzuführenden Fuße aber nur 5 halbe (also $2\frac{1}{2}$ ganze) Xr. gelten würden. Aber auch diese sollten nach dem letztern Beschlusse nicht ausgeprägt, und alle jene „vorgewesenen Entschlüsse,“ nebst der Bestimmung des Schrotes und Kornes in der Scheidemünze, bis auf den nächsten allgemeinen Probationstag verschoben werden. Bis dahin möchte sich jeder aus der einmahl vorhandenen kleinen Münze die besten, und für den 24 Guldenfuß bequemsten aussondern, und damit zu behelfen suchen.

Doch sey in Absicht auf die kleinste Münze beschlossen, diese aus Kupfer nach dem genaustén Werthe dergestalt zu prägen, daß

bey den halben Xrn, der Centner Kupfer Cölnisch Gewicht nicht höher als auf $72\frac{1}{2}$ Fl. (20 Guldenfuß) also die Mark auf $43\frac{1}{2}$ Stück, und der Centner auf 8700 Stück,

bey den Viertel-Xrn. nicht höher als auf $83\frac{1}{3}$ Fl., die Mark also auf 100, und der Centner auf 20000 Stück,

bey den Hellern nicht höher als auf 100 Fl., die Mark also auf 240, und der Centner auf 48000 Stück ausgebracht, und sonach bey dieser Kupfermünze im voraus auf den 20 Guldenfuß gerechnet werde. Diese vorläufige Voraussetzung schade um so weniger, da die allzuhäufige Ausmünzung dieser kleinen Sorten dadurch erschwert werde.

§. 299.

Zur Berechnung des Schlagschatzes, welchen diese Kupfermünze würde gegeben haben, will ich aus einer 1761 abgefaßten, in Hirschens Münzarchiv 8 B. Seite 280 ꝛc. abgedruckten oeconomia monetaria folgendes gebrauchen.

In

In Cöln könne man für 60 Fl.. *) einen Centner (von 100 ℔) Plättchen vom besten Kupfer kaufen, so zubereitet, daß jede Münzstatt nur noch ihren Stempel aufzuschlagen brauche; und diese Stempelung würde bey 4- 2- und 1 Pfennigstücken auf 1 ℔ im Durchschnitte 5 Xr., auf den Centner also $\frac{5 \cdot 100}{60}$ Xr. = $8\frac{1}{3}$ Fl. kosten.

Wird nun nach obiger Vorschrift z. B. bey den 2 Kr Stücken dieser Centner auf $72\frac{1}{2}$ Fl. ausgebracht, so hat man $4\frac{1}{6}$ Fl. Münzregal daran gewonnen. Wenn nun aber diese nur zu diesen $72\frac{1}{2}$ Fl. ausgebracht werden sollten, indeß doch eigentlich der 24 Guldenfuß noch bestand, wonach man also den Centner Kupferplättchen mit 72 Fl. zu bezahlen hatte; so fehlen dem Ueberschusse von $\frac{1}{2}$ Fl. 24 Guldenfuß, um welchen der Centner nur höher ausgebracht als eingekauft wäre, noch $7\frac{2}{3}$ Fl. 20 Guldenfuß, um nur die Stempelkosten zu bestreiten. Um so viel hätte man also an der Ausmünzung eines jeden Centners Schaden gehabt; und natürlich kam schon deshalb diese Kupfermünzung in denjenigen Kreisen nicht zu Stande, wo man noch immerfort den 24 Guldenfuß beybehielt. In einem Aufsatze der Schwäbischen Kreisversammlung von 1772 heißt es auch, daß man sich in den drey obern Kreisen, einzelne Versuche weniger Stände abgerechnet, über die Einführung der Kupfermünze — den Kopf noch nicht zerbrochen habe; obgleich damahls von einer etwas leichtern Kupfermünzung die Rede war.

*) Nach dem ganzen Zusammenhange der Rechnung muß ich 60 Fl. im 20 Guldenfuße verstehen. Auch versichert mich ein sehr einsichtsvoller Banquier, der selbst mit ähnlichen Lieferungen zu thun gehabt hat, daß der Preis noch niedriger nicht habe seyn können.

§. 300.

Es lies nähmlich damahls der Kaiser dem Schwäbischen Kreise vorschlagen, daß sie eben so, wie er es für sich selbst beschlossen hätte, den Centner Kupfer sowohl in den ganzen als halben Xrn. und Hellern zu 100 Fl. (24 Guldenfuß, weil dieser doch einmahl bey Ihnen fortdauere) ausbringen möchten, welches ungefähr der Durchschnitt von den Bestimmungen unter No. 5. §. 298 sey; und dazu wolle er ihnen die Kupferplättchen, möglichst genau gestückelt und gereifelt, und somit bis auf den Gelbsud und aufzustoßendes Gepräge vorgerichtet, den Centner um 57 Fl., oder auch völlig mit eines jeden Stempel geprägt um 60 Fl.*) franco Günzburg überlassen. Man suchte aber diesem Anerbieten auszuweichen; wandte ein, daß sich das Kupfer schon wegen seines geringen Werthes nicht wie Gold und Silber zum Gelde schicke, auch dessen Verarbeitung zum Gelde ungleich größere Kosten verursache, und solche Länder, die keine eignen Kupferminen hätten,

*) Fabers neue Europäische Staatskanzeley dritter Theil Seite 27 mit Seite 228 verglichen, erhellet, daß auch hier nach 24 Fl. Fuß gerechnet ist. Uebrigens versichert der Kaiserl. Gesandte, daß dieser Preis um so billiger sey „als das nur aus den Proben unter dem Hammer ausgearbeitete rohe Kupfer von den Kupferschmieden um 60 bis 70 Fl. hier Landes (er schrieb es in Ulm) verkauft werde.“ Nun scheint es sich wohl mit einander zu vertragen, daß in Ulm rohes Kupfer an 70 Fl. im 24 Guldenfuße, und in Cölln dagegen der Centner völlig zubereitete Münzplatten von besserm Kupfer, 60 Fl. im 20 Guldenfuße, nach Behauptung des §. 279, kosten soll. Aeusserst verdrießlich ist es, daß man über die Urkunden des Münzwesens solche Vermuthungsrechnungen anstellen muß!

hätten, ihr edles Metall dafür hingeben müßten. Auch der entscheidende Entschluß, wie ihn der Kaiserliche Gesandte verlangte, versicherte und bestätigte (entscheidend) — — daß die Stände des Schwäbischen Kreises dreyerley Meinung wären; und zwey von diesen Meinungen fielen genau betrachtet dahin aus, daß man sich gar nicht darüber bestimmen wolle.

§. 301.

Ein folgender allgemeiner Münzprobationstag der drey obern Kreise, von dem man sich in dem Augsburger Recesse 1761 die Abstellung des 24 Guldenfußes und die Anordnung der Scheidemünze versprach, ist bis jetzt noch nicht wieder zu Stande gekommen.*)

*) Und jetzt sieht man auch aus Gründen gar zu gut ein, was man sonst hie und da nur durch Erfahrung empfand, daß die Rückkehr zum schwerern Fuße, besonders für manche Länder, gar nicht rathsam sey; wo man sich nähmlich durch Fabriken erhalten muß, ohne etwa durch den ersten Handel über See bey dem Einkaufe der Materialien wieder im Vortheile zu sitzen; — oder wo auch die Polizey, es sey der zerstückelten Lage des Landes oder anderer Umstände wegen, nicht einmahl diejenige Herabwürdigung des Arbeitslohnes und der nothwendigsten Lebensbedürfnisse bewerkstelligen kann, die sonst an und vor sich noch recht und billig wäre. Einem Arbeitsmanne statt bisheriger 6 Xr. nach dem 24 Guldenfuße, nur 5 Xr. nach dem 20 Guldenfuße zu bestimmen, wäre auf jeden Fall ungerecht; weil es bey allen irgend möglichen Polizeyanstalten doch schlechterdings nicht dahin kommen würde, daß er mit diesen 5 Xrn. eben so weit als mit jenen 6 ausreichen könnte.

So viel man aus den folgenden einzelnen Verhandlungen abnehmen kann, sind wohl der ganze Fränkische und Schwäbische Kreis wie der Bayerische, einige kurz dauernde Versuche und Versprechungen abgerechnet, nicht zum 20 Guldenfuße übergegangen, sondern nur bey dem sogenannten Conventions-24-Guldenfuße geblieben. Das heißt: sie prägen zwar die größern Sorten (eigentlich bis auf die 5 Xrstücke, mitunter aber, nach ausdrücklicher Bestimmung einiger Stände, auch nur bis auf die 10 Xrstücke) nach conventionsmäßigem Schrot und Korne, lassen aber so viel von diesem Gelde, als eine feine Mark enthält, nicht auf 20 sondern 24 Gulden rechnen. Wenn daher nach §. 298 No. 1 der Ducaten auf 4 Fl. 10 Xr. im 20 Guldenfuße gesetzt wird; so ist er im 24 Guldenfuße gerade auf 5 Fl. zu würdigen. (Rechnung XXXV.)

§. 302.

Folgendes aus dem Münzpatente des Fränkischen Kreises den 23 Decbr 1763 (nach neuer Staatskanzley Band X) wird vielen Lesern lieb, auch jetzt noch nützlich seyn. Wer an dem vollständigen Anfange kein Vergnügen findet, mag ihn überschlagen.

„Demnach Fürst und Städte des Fränkischen Kreises bey dem Oesterreichisch- und Churbaierischen den 21 Sptbr. 1753 errichteten und nebst dem vereinbahrten Beitritt der Chur-Rheinischen-Baierischen-Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Kreise, einem künftigen allgemeinen Reichsschluß unabbrüchig angenommenen provisorischen Münzfuß fest und allerweges zu beharren gedenken, wonach die f. M. Gold in Ducaten 483 Fl. 5 Xr $3\frac{4}{7}$ ₰ folgl. der gerechte Reichsduc. 23 Car. 8 Grän im Gehalt zu 67 Stück auf die rauhe Mark, das Stück a 4 Fl. 10 Xr dagegen die f. Silb. Mark zu 20 Fl. und der Thaler a 2 Fl. zu 13 Loth 6 Grän Feinhalt

$8\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe Mrk und 10 Stück auf die feine Cöln. Mark, als wie auch nach solchem Richtsatz die übrigen Gold und grobe Silbersorten mit der zwischen beyden Metallen bestimmten Verhältniß wie gegen $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$ auszumünzen kommen: und obschon wegen der vielen geringen Sorten, um den gewöhnlichen Verlust der groben zu hindern, sowohl insbesondere von Seiten dieses, als auch der im Jahr 1760 sich zu Augsburg versammleten obern Creise einsweilen verabschiedet worden, daß der Conventionsthaler, der äußere Werth zu 2 Fl. 24 Xr und der Ducaten zu 5 Fl. mit ähnlicher Berechnung hienach der übrigen Gold und Silbersorten beigelegt worden; so bleibt doch dieß Ortens beständig das Augenmerk, so bald möglich zu innerlichem Werth des Conventionsgeldes herabzusetzen." Deshalb den 23ten August jüngsthin Boschluß:

1) auf den Fränkischen Münzstätten keine andere als dem Oesterr. Conv. Fuße an Schrot und Korn gleichförmige Münzen auszuprägen;

2) verbothen alle Zuschleppung bereits verbothener Münze, und Aufsteigerung der groben Gold- und Silbersorten. Und damit man wisse, wie jede erlaubte Münze in dem Interims-Zahlwerthe zu 2 Fl. 24 Xr für den Speciesthaler und 5 Fl. für den Ducaten, für jetzt anzunehmen sey; so sind

3) Münzvalvations-Tabellen von den Kreis-Generalwardeinen verfaßt.

4) Französische Schildlouisd'or sollen 11 Fl. und Laubthaler 2 Fl. 45 Xr, aus wichtigen Gründen fernerhin gelten, ob sie gleich nicht so viel werth wären; aber noch höher nicht!

6) Beschlossen, daß „in denen nach dem disseitigen Kreisschluß vom 7 October 1754 neuerlich jedoch in ver-

einbartem mäßigsten Quanto auszuprägen erlaubten Xrn die Mark Silber höher nicht als zu 22 Fl. vermünzt, alle Stück mit jedes Standes Wappen auf einer und auf der andern Seite mit den Worten: Nach dem Creisschluß vom Jahr 1763 bezeichnet werden, inzwischen bis der Convent. Thaler auf 2 Fl. herunter gesetzt ist, jedes Xrstück nach jetzt nöthiger Verhältniß vermittelst eines Aufgeldes a 1 Pfennig, für 5 Pfennig gangbar, dagegen alles ausheimische Xrgeld a 1 mo Julii verrufen seyn.

7) So lange der 24 Guldenfuß daure, solle eine ganze Landmünze 6 Xr, eine halbe 3 Xr gelten, beyde sollen 7 Loth fein seyn,

8) Alle Ausfuhr des Silbers, gemünzt und ungemünzt, verbothen.

9) Nur die Münzwardeine sollen Silber einschmelzen; Goldschmiede nicht unter 13 löthiges verarbeiten, und Drath- und Tressenzieher nicht unter 15¾ löthiges.

§. 303.

Einiges aus den Valvationstabellen.

An Goldsorten sollen, den Ducaten zu 5 Fl. gelten

gute Carl d'or	— —	11 Fl.	
Franz. Schild Louisd'or	—	10 = 36 Xr	eigentlich; jedoch für jetzt
doch für jetzt	—	11 =	(also = 4 Laubthalern)
Max d'or	— —	7 = 20 =	
Friedrich d'or, Braunschweigische 5 Thalerstücke, alte Louisd'or	— —	8 = 50 = *)	

Der

*) 9 Fl. war, wenn ich nicht sehr irre, schon vor 4 Jahren die ganz gewöhnliche Geltung dieser Stücke im so genannten Reiche. Dabey war es aber auch noch bis sogar

Der Ducaten	soll wiegen	1 Ducat	oder 60 Aß	
= Carl d'or	= =	2 =	und 47 =	reich
= halbe Carl d'or =	=	1 =	= 24 =	scharf
= Max d'or	= =	1 =	= 51 =	scharf.

Wenn etwaniger Abgang 1 bis höchstens 2 Aß beträgt, so ist zu vergüten, den Ducaten zu 5 Fl. gerechnet,

bey dem Ducaten	für 1 Aß	— —	5 Xr
= = Carl und Max d'or	= 1 Aß	—	4 =
bey den Souverains, Doppien und Sonnen Louisd'or	= 1 Aß	—	$4\frac{1}{2}$ =.

Fehlt aber mehr, so muß überdies auch „der Schlagschatz oder das Münzerlohn“ vergütet werden, nähmlich

von einem Ducaten, der 3 oder mehr Aß zu leicht ist, —	4 Xr
vom Carl d'or der um 5 = = = = = = —	7 =
= Max d'or = = = = = = = = = = —	5 =
= Sonnen und Schild Louisd'or — —	7 =
= Souverain — — —	9 =

Silber=

sogar im May und Junius des Jahres 1793 geblieben in solchen Gegenden, wo kein großer Handel war. In großen Handelsstädten brachte man sie wohl zu $9\frac{1}{4}$ Fl. unter: immer noch gering gegen die neuesten Schildlouisd'or, die man damahls fast allein nur zu sehen bekam, und für 11 Fl. annahm; so hoch als nach obiger Valvation die neuen, ob gleich 32 der neuesten erst mit 30 der neuen gleich viel Gold halten. (M. s. unten Französische Münzgeschichte). Selbst jenen $\frac{1}{4}$ Fl. Aufgeld schienen die Friedrich d'or und dergl. erst dadurch zu gewinnen, daß man von ihrer Umprägung in neueste Schild-Louis d'or zu sprechen anfieng. Dagegen standen sie in unserer Gegend bey Leipzig u. s. w. schon lange auf 5 ℛ 3 bis 4 ℊ Conventionsgeld, d. i. über $9\frac{1}{4}$ Fl. im 24 Guldenfuße.

Silbersorten.

Alle ältere Kaiserl. und alle vormahlige gerechte Reichsspecies-Thaler —	2 Fl. 40 Xr
Französ. Laubthaler. nach eigentl. Werth nur 2 Fl. 43 Xr, sollen aber gelten —	2 = 45 =
Alle Spec. Thaler nach dem Conventionsfuße	2 = 24 =.

§. 304.

Auf dem Schwäbischen allgemeinen Convente 1767 wurde doch dem Fränkischen Kreise das Zeugniß gegeben, daß man dessen 6 Xrstücke *) wirklich gut justiert, und 105 Stück eine 7 Loth feine Mark, also 240 Stück eine feine Mark haltend (folglich da sie ohne Zweifel als 5 Xrstücke gestempelt waren, völlig conventionsmäßig) befunden hätte; und von ihren 3 Xrstücken giengen bis 218 Stück auf eine eben so feine Mark, wobey also die Mark fein zu 24 Fl. 54 Xr ausgebracht sey.

Salzburg hat den 24 Guldenfuß in dem Münzpatente vom 21 Jan. 1766 bestätigt.

§. 305.

Der Chur- und Oberrheinische Kreis hatte schon zu Frankfurt am Mayn den 9ten Jan. 1761 den Oesterreichisch-Bayerischen Conventionsfuß anzunehmen beschlossen, und zwar

1) aus einer mit 23 Karat 8 Grän an feinem Golde, $2\frac{1}{2}$ Grän an Silber und $1\frac{1}{2}$ Grän an Kupfer beschickten rauhen Mark, 67 Ducaten,

2) aus einer 13 Loth 6 Grän feines Silber und 2 Loth 12 Grän Kupfer haltenden Mark $8\frac{1}{3}$ Thaler, also aus der feinen Mark 10 Species-Thaler, und nach eben dem Schrot

*) §. 282. No. 7.

Schrot und Korne auch in den ganzen, halben, Drittel- und Sechstel-Guldenstücken die Mark fein ebenfalls zu 20 Fl. aufzubringen. Ferner wollte man selbst bey den Batzen (4 Xrstücken) ebenfalls die Mark fein nur zu 20 Fl. ausbringen, wenn auch allenfalls der gesammte Kreis die größeren dazu erforderliche Münzkosten zusammen schießen sollte (! ?); übrigens für die Xr u. s. w. nur Kupfer gebrauchen.

§. 306.

Wichtiger ist der Münzreceß, der ebenfalls zu Frankfurt am 22sten Febr. 1765 zwischen Chur-Mainz, Trier und Pfalz, dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und der Stadt Frankfurt errichtet, und nach welchem der Conventionsfuß auf folgende Weise angenommen wurde.

1) Der Goldwerth von 14 höchstens $14\frac{11}{72}$ *) solle gerade wie im Augsburger Recesse (§. 298), also zwar bey der Ausmünzung und den Valvationen, zum Grunde gelegt werden, übrigens aber jedem frey stehen ihn durch Abbrechung des Aufgeldes, doch nicht über 10 Xr für den Ducaten, noch tiefer herabzuwürdigen, und 67 Ducaten sollen eine Goldmark ausmachen, welche nach der genauen Probe in §. 295, 23 Karat 8 Grän fein hält; auch solle dieser Ducaten den Maasstab aller übrigen auszustückelnden Goldsorten abgeben.

2) An silbernen Hauptmünzen sollen, die Mark fein zu 20 Fl., nur Species-Thaler, Guldiner und halbe Guldiner aus 13 Loth 6 Grän haltigem, Kopfstücke aus 9 Loth 6 Grän, halbe Kopfstücke aus 8 Loth, und

*) Soll heissen $\frac{11}{71}$: Denn man wollte ebenfalls, wie §. 298, die Cöllnische Mark fein Gold zu 283 Fl. 5 Xr $3\frac{47}{71}$ ₰ ausgebracht wissen.

und 5 Xrstücke aus 7 Loth haltigem Silber geprägt, auch mit der Feile justiert werden. Doch stände es, um nach einiger Wünsche eine völlig gleichartige Münze zu erhalten, jedem frey, allen diesen Sorten einerley Gehalt (ohne Zweifel gerade den feinsten Thalergehalt) zu geben. Ferner solle selbst bey den 5 Xrstücken nur wie bey den Thalern, 20 Xr Münzerlohn für die Cöllnische Mark in Anschlag gebracht werden (! ?) *).

3) An Scheidemünze — nur Xr, die feine Mark zu 25 Fl., und 2 und 1 Pfennigstücke, die feine Mark zu $33\frac{2}{3}$ Fl., jene aus 4 Loth, und diese aus 2 Loth 9 Grän haltigem Silber zu prägen; im Trierischen auch noch Petermännchen.

4) Ueberdies wurde noch äusserst genau bestimmt, wie viel von allen diesen Sorten, auch sogar der Hauptmünze, verhältnißmäßig auszuprägen sey (! ?).

Auch wurde festgesetzt, daß der Augsburger Richtpfennig von 1694 und das dazu gehörige Markgewicht (m. s. §. 69) als das sicherste, und nach den genauesten Untersuchungen bis jetzt untadelhaft gefundene Cölner Regulativ-Gewicht zu den künftigen conventionsmäßigen Vermünzungen angenommen und beybehalten werde; und sogleich der erste Punct des Recesses bestimmte, daß nach

*) Schon nach Hirschens Münzarchiv Band 8 Seite 450 ꝛc. habe ich einen Vorgänger, wenn ich diese allzu übertriebenen, ohne Rücksicht auf practische Bequemlichkeit entworfenen Anordnungen für unnöthig, unschicklich und unnütz halte, folglich die Frage aufwerfe, ob sie mit einiger Dauer wirklich beobachtet seyen? Sonst aber sind die hiebey ausgefertigten Verordnungen heller, deutlicher und lesbarer ausgedrückt, als die meisten übrigen an andern Orten.

nach dem 20 Guldenfuß auch gerechnet, und jede andere Zahlungsart abgeschafft werde.

§. 307.

Indessen kamen eben diese 5 Stände des Chur- und Oberrheinischen Kreises zu Worms den 9ten Januar 1766 dahin überein, daß im gemeinen Handel und Wandel der 24 Guldenfuß nachgesehen werden könne; der 20 Guldenfuß aber nur bey den herrschaftlichen Abgaben, und in künftigen Kapital- und Wechselzahlungen als Richtschnur anzusehen sey, wenn nicht die respective Landesobrigkeit etwas anderes durch Gesetze oder Verträge ausgemacht habe, wie es ihr frey stehen solle.

§. 308.

In Hessen-Kassel wurde zwar schon 1763 die feine Mark zu 10 Species-Thalern, aber nicht vom conventionsmäßigen Schrote und Korne, sondern 14 Loth 4 Grän fein ausgeprägt, und erst 1766 der Conventionsfuß vollständiger angenommen; mit Beybehaltung einer diesem Lande eigenthümlichen Zählungsart, nach welcher der Thaler ($\frac{3}{4}$ des Speciesthalers) in 32 Albus von 9 ₰ getheilt wird.

§. 309.

In Chursachsen war freylich zur Zeit des Augsburger Recesses an. 1761, an Münzordnung eben nicht zu denken. Indessen hatte schon viele Jahre vorher, bald nach dem Vorgange des Kaisers in §. 294, auch der König von Pohlen als Churfürst zu Sachsen in der Dresdner Münzstätte ziemlich nach dem 20 Guldenfuße ausprägen lassen. Die Speciesthaler und Guldenstücke sollen ihm völlig gemäß gewesen seyn. Seit dem December 1750 wurde auch in den 8 Groschenstücken, wie schon früher in den 4- und 2-Groschenstücken, die feine Mark um einen

Groschen

Groschen zu hoch, nähmlich zu 13 Thlr. 9 gr. ausgebracht; in den Groschen auf 15 Thlr.; in den Sechsern und Dreyern auf 15 Thlr. 14 gr.; und in den Pfennigen (672 Stück aus einer 2 Loth 6 Grän feinen Mark) auf 16 Thlr. Auf diese Weise wurde (nach des Hrn. von Praun gründl. Geschichte, im Anhange Seite 486) unverrückt bis ins Jahr 1756 fortgeprägt. Diese Sorten, welche, wie gesagt, in Dresden geprägt wurden, leiden nun bis auf die 2 Groschenstücke herab von dem 20 Guldenfuße nur eine sehr unbeträchtliche Abweichung.

Aber schon im Jahr 1753 ward auch in Leipzig eine neue Münzstätte errichtet, wo man einen etwas andern Fuß befolgte, und (nach dem Gepräge des gekrönten Königlich-Churfürstl. Brustbildes, und nach einigen Sortennahmen, den Tympfen und Szostacks zu urtheilen) eigentlich für Pohlen prägte.

An Goldmünzen wurden Augustd'or, zu 5 Thaler Zahlwerth, $38\frac{238}{259}$ Stück aus der rauhen Mark, und doppelte und halbe nach Verhältniß geprägt; ferner doppelte und einfache Ducaten, von den letztern $68\frac{52}{283}$ Stück aus der rauhen Mark: und der Gehalt dieser rauhen Mark war 23 Karat 7 Grän fein, wie bey den Holländischen Ducaten. (Die August d'or sind doch ohne Zweifel auf diese rauhe Dukatenmark bloß berechnet, nicht auch daraus gestückelt worden; ob es gleich nach Praun Seite 162 so scheinen könnte.)

An Silbermünze wurden 8 Speciesthaler 16 Gulden- und 32 halbe Guldenstücke aus einer 12 Loth 2 Grän feinen Mark geprägt; also die Mark fein auf 21 $\frac{15}{109}$ Gulden ausgebracht.

Der Tympfen und Szostacks wurden, von jenen $15\frac{1}{3}$, von diesem 40 Stück, einem Ducaten gleich gesetzt.

Von den Groschen giengen theils $117\frac{1}{2}$ Stück auf eine 4 Loth 9 Grän feine, theils auch 118 Stück auf eine

4 Loth

4 Loth 11 Grän feine Mark, und von den Sechsern theils $215\frac{4}{5}$ theils 217 Stück auf eine oder die andre Mark von den vorigen Gehalten. Die ganze Mark fein ward auf diese Weise in den Groschen auf $22\frac{1}{2}$, und in den Sechsern auf $23\frac{2}{15}$ Gulden ausgebracht.

Diese Polnisch-Sächsischen Münzen waren also noch leichter als die Preussisch-Brandenburgischen nach dem Graumannischen Fuße (§. 312), der sie ohne Zweifel veranlaßt hatte.

Wie die Sächsischen Stempel, die man zu Leipzig und Dresden vorfand, im 7 jährigen Kriege von den Preussen benutzt wurden, wird sogleich in §. 314 zu erzählen seyn.

Mit dem Ende des 7 jährigen Krieges aber ward in Chursachsen sogleich aufs möglichste für gute Münze gesorgt, und schon ao. 1763 der Conventionsfuß sehr genau befolgt. Seit dieser Zeit wird hier die Mark feines Silber conventionsmäßig zu $13\frac{1}{3}$ Thlr, unverkürzt in 10 Speciesthalern, 20 Gulden, 40 halben Gulden, 80 Viergroschenstücken 160 Doppel- und 320 einfachen Groschen ausgebracht, auch nur zu $13\frac{1}{3}$ Thlr (also 20 Fl.) gerechnet, und selbst bey den Scheidemünzen an 6 und 3 ₰ Stücken nur eine um $\frac{2}{3}$ Thaler höhere Ausbringung angesetzt. Die größern Sorten bis auf die Viergroschenstück herab, werden mit der Feile justiert, die kleinern nur al Marco gestückelt. Im August 1772 wurden Kupferpfennige angekündigt; und in eben diesem Monathe auch August d'or, 35 Stück aus einer 21 Kar. und 8 Grän feinen Goldmark.

§. 310.

Eben so wird in den Herzogl. Braunschweigischen Landen seit 1764 der Conventionsfuß vorzüglich genau beobachtet. Ao. 1771 war er bereits auch in mehrern

Ländern des Westphälischen Kreises angenommen, von denen indessen nur einige hauptsächlich nach dem 20-, die andern aber mehr nach dem 24- oder auch wohl 25-Guldenfuße rechnen.

Ueberhaupt ist nun der Conventionsfuß seit dem 7 jährigen Kriege immer allgemeiner geworden, so daß gegenwärtig mit Ausnahme der Preussischen, Hannöverschen, Schwedisch-Pommerischen und Lüttichischen Lande, und derer Länder und Städte, wo der Lübische Currentfuß fortdauert, durch das ganze übrige deutsche Reich, wenigstens bey den größern Hauptsorten, conventionsmäßig geprägt — übrigens aber hauptsächlich entweder nach dem 20 Gulden- (oder 13⅓ Thaler-) oder nach dem 24 Guldenfuße, oder nach beyden zugleich, und dann an mehrern Orten freylich noch mit Beybehaltung mancher andern Zahlungsarten, gerechnet wird.

§. 311.

Hannover ist noch nicht zum Conventionsfuße übergegangen; sondern die Verordnung vom 18 Jul. 1793 betrifft in dieser Hinsicht, nach ihrer eigenen Ueberschrift, nur die Interimsannahme gerechter Conventionsmünze mit einem Agio bey den publiken Kassen. Es soll nur gestattet seyn, Kassenmünze durch Conventionsmünze zu vergüten.

Die Unterthanen, heißt es, beklagen sich, besonders in den Gränzörtern, daß sie an gerechter Kassenmünze Mangel leiden, und genöthigt sind, selbige zur Abführung ihrer Schuldigkeiten mit Mühe und Zeitverlust, und gegen übermäßiges Agio einzuwechseln; ferner, daß ihnen leichte Goldmünzen im Handel und Wandel für voll aufgedrungen werden, und mancherley auswärtige geringhaltige Pfennnige im Umlaufe sind, wodurch die Landes-Kupfermünze größtentheils verdrängt sey.

Es

Es sey nun freylich beständig dafür gesorgt worden, die Unterthanen mit gerechter Landes-Silbermünze von Zeit zu Zeit zur Nothdurft zu versehen, man habe sie auch gewarnet, sich durch geringhaltige fremde Münzen im Handel und Wandel nicht übervortheilen zu lassen; daher sich niemand zu beklagen hätte, wenn man die dagegen verordnete Strenge wirklich eintreten ließe: indessen wolle man so lange, bis durch anderweitige Einrichtung dem Mangel an gerechter Kassenmünze wieder abgeholfen sey, folgendes einstweilen festsetzen.

I. Wo für jetzt Mangel an kassengerechtem Gelde ist, da soll es einstweilen erlaubt seyn, die öffentlichen Abgaben jeder Art in solchen conventionsmäßig ausgemünzten Hauptsorten, auf welchen ausgedrückt ist, wie viel Stück auf die feine Mark gehen, mit einem Aufgelde von 3 Mariengroschen Kassenmünze auf jeden Thaler, zu entrichten *). Keine andere fremde Silbermünze, auch keine kleinere Conventionsmünze als die 2 Gutegroschenstücke, soll bey den Kassen angenommen werden. Aber auf die Elbzölle, auf das Herzogthum Lauenburg oder andere Gegenden, woselbst bisher ein schwererer als der gewöhnliche Kassenfuß Statt gefunden hat, soll diese Zulassung der Conventionsmünze sich nicht erstrecken. Auch sollen bey öffentlichen Kassen die Zinsen auf ausgeliehene Kapitalien, so wie die Kapitalien selbst, nach wie vor in verschriebener Münzsorte entrichtet werden. Desgleichen

 müssen

*) Man scheint dabey diesesmahl (verglichen mit Büsch Münzpolitik S. 355) absichtlich für runde Vergleichungen gesorgt zu haben. Denn

2 gH	Convent.	Münze	gelten für	1 gH	10	₰	in	Kassenmünze
3 „	„	„	„	2 „	9	„	„	„
4 „	„	„	„	3 „	8	„	„	„
24 „	„	„	„	22 „	—	„	„	„

müssen die Pachtgelder nach wie vor in denen Münzsorten erlegt werden, auf welche die Pachtkontracte lauten.

II. Die Kassen zahlen aus, wie sie einnehmen, mithin ausser der Kassenmünze auch statt derselben in der beschriebenen Conventionsmünze, mit dem bestimmten Aufgelde.

III. In öffentlichen Kassen sollen fernerhin nur vollwichtige Ducaten, und in ganzen oder halben Pistolen nur solche angenommen werden, denen höchstens 2 oder 1 As fehlen. Im Handel und Wandel aber soll jedes überdies noch fehlende volle As mit 2 Mrgl., jedes nicht volle As mit 1 gGroschen, beydes in Kassenmünze vergütet werden.

IV. Jeder auswärtiger Pfennig soll fürs erste im Handel und Wandel nur zu einem halben Pfennige Kassenwährung, bey öffentlichen Kassen aber gar nicht angenommen werden.

§. 312.

Der König von Preussen hielt es nach dem Beyspiele des Kaisers (§. 294) ebenfalls für rathsam, von dem Leipziger Reichsfuße abzugehen, und es wurde für seine Länder von 1750 an, die feine Silbermark sogar zu 14 Current-Thaler, also zu 21 Gulden ausgeprägt. Ferner sollten 5 dergleichen Thaler den Werth eines Friedrichsd'or ausmachen, wovon 35 Stück auf eine 21⅔ Karat feine Goldmark giengen. Ein Friedrichd'or war also schon damahls um nichts schlechter als z. B. ein Augustd'or, der doch in Vergleichung mit dem conventionsmäßigen Goldwerthe, an 4 ℛ 21 ℋ Conv. Geld hätte gelten sollen, (Rechnung XXX) und gewöhnlich auf 5 Thaler Conventionsgeld angesetzt wurde. Hieraus erhellet daß Graumann, nach dessen Vorschlage dieser

Preussische

Preussische Münzfuß eingerichtet wurde *), ebenfalls den Goldwerth noch unter demjenigen herabzusetzen für gut fand, der in dem Augsburger Recesse conventionsmäßig genannt wird. Er war ebenfalls der Meinung, daß man durch die bisherigen deutschen Münzgesetze einen viel zu wohlfeilen Fortgang des deutschen Silbers veranlasse, daß man dieses Landesproduct in Vergleichung mit dem Preise, den anderwärts das Gold dagegen nur hielte, damahls steigern könne und müsse; und durch die angeführte Geltung des Friedrichsd'or wurde der Goldwerth auf 13 $\frac{1}{11}$ herabgesetzt. (Rechnung XXXIII. b.)

§. 313.

„In dem Kriege 1756 bis 1763 verbreiteten sich „nach und nach immer schlechtere Münzen, auch" (freylich wohl, auch) „in den Preussischen Staaten," worin ein Stück Butter, wo es sonst höchstens 2 ℋ gegolten hatte, für 8 bis 10 ℋ, und ein Louisd'or oder alter **) Friedrichd'or u. d. für 15 Thlr verkauft wurde.

 §. 314.

*) Daher der 21 Guldenfuß im Preussischen gewöhnlich der Graumannische, auch jetzt noch genannt wird. Sonst führte auch wohl der 20 Guldenfuß im Braunschweigischen ebenfalls seinen Nahmen, den er, als er noch in dortigen Diensten stand, dort ebenfalls angerathen hatte.

**) Die damahls so genannten neuen Friedrichd'or sind unter den Jahrszahlen 1755, 56 und 57 und zwar alle mit dem Buchstaben A geprägt, unterscheiden sich merklich durch das Ansehen, schon auf den ersten Anblick, und insonderheit dadurch, daß sie dicker sind als die alten Friedrichd'or. (Aus dem Preuß. Münzedikt vom 29 März 1764.) Sie sind nur ungefähr 3 ✕ 15 ℋ Convent. Geld werth, und man hat sich noch jetzt vor ihnen zu hüten.

§. 314.

Gleich im Anfange des siebenjährigen Krieges, im September 1756 wurde auch Leipzig von den Preussen, unter Friedrich dem zweyten in Besitz genommen, und die dortige, seit 1753 errichtete Polnisch-Sächsische Münzstätte, deren wir schon oben erwähnt haben, an Ephraim und andere mit ihm verbundene Handlungshäuser verpachtet, um nach gewissen bestimmten Contracten Kriegesmünze zu liefern. Dazu wurden anfangs besonders die ältesten Stempel von 1753 für die Augustdor und 8 Groschenstücke, in der Folge aber auch andere, und bis auf die Groschen und Sechser herab benutzt, und unter diesen Stempeln ungleich schlechtere Sorten ausgemünzt, als die oben beschriebenen Polnisch-Sächsischen gewesen waren; obgleich auch diese nicht einmahl den Graumannischen 21 Guldenfuß in den Preussisch-Brandenburgischen Münzen seit 1750 ganz erreichten, also immer schon zu den leichtesten Münzen der damahligen Zeit gehören mochten.

In der ersten Betäubung des Krieges gieng der schlechtere Gehalt dieser nachgeprägten Münzen ganz unbeachtet durch; aber schon ao. 1757 wurde bemerkt, daß in den bis dahin ausgegangenen Sächsischen 8 Groschenstücken, den so genannten Ephraimitischen Dritteln, die Cölnische Mark fein Silber von 20 (auch wohl 19) bis zu 24 Thalern ausgebracht war. In der Folge ward sie, ao. 1757 bis 58, von 25 bis zu 30 Thlr ausgebracht. Ferner, ao. 1759 von 31 bis zu 33 Thlr, ao. 1760 bis 1761 aber noch höher; und ao. 1761 und 1762 münzte man unter dem Dresdner Stempel Doppelgroschen aus, darin die Cölnische Mark feines Silber, nach angestellten Proben, auf 40 bis 45 Thlr, also auf 60 bis 68 Gulden zu stehen kam.

Zum

Zum Theil noch schlechtere Münzen wurden während dieser Zeit auch anderwärts ausgeprägt, unter dem Stempel von Schwedisch-Pommern, Anhalt-Bernburg und Zerbst, Meklenburg-Strelitz, Sachsen-Hildburgshausen, des Grafen von Wied-Runkel u. s. w. Die beyden geringhaltigen Goldmünzen unter Sächsischem und Preußischem Stempel werden in den nächsten beyden §en mit vorkommen.

§. 315.

Einige Monathe nach dem Hubertsburger Frieden, schon im April 1763, erhielten die Preussischen Staaten sogleich wieder etwas besseres Geld, und zwar nach dem 20 Thlr-Fuße, den man im ersten Anfange des Krieges sowohl unter Preussischem als Sächsischem Stempel befolgt hatte. Nach diesem Fuße wurden nun aufs neue 8- 4- und 1 Groschenstücke ausgemünzt; und 141 Thlr dieser neuen $\frac{1}{3}$- und $\frac{1}{6}$ Stücke wurden mit 100 Thlr Preuß. Current von 1750 gleich gesetzt.

Ferner münzte man aufs neue Friedrichd'or, die nach der Angabe des eben angeführten Münzediktes, den so genannten Mittel-Augustd'or und neuen Friedrichd'or von 1755, 1756 und 1757 mit dem Buchstaben A *) gleich, gegen die alten und vollhaltigen Friedrichd'or aber um 41$\frac{1}{3}$ p. C. zu schlecht waren. Es wurden nähmlich 141$\frac{1}{3}$ der eben genannten Mittel-Augustd'or mit 100 alten Friedrichd'or, dagegen aber 100 Thlr neue Augustd'or von 1758 nur mit 50 Thlrn der Mittel-Augustd'or oder der neuen Friedrichd'or von 1763, gleich gesetzt.

§. 316.

Ueber diese Münze vom Jahr 1763 und über die vorige Kriegesmünze will ich noch folgendes aus den Angaben des Preuß. Münzedikts vom 29 März 1764 hersetzen.

 a) Die

*) dem Zeichen der Berlinischen Münzstätte.

a) Die so genannten neuen Friedrich d'or von 1763, gleich denen mit den Jahreszahlen 1755, 1756, 1757, und daben sämmtlich mit dem Buchstaben A bezeichnet, desgleichen die Mittel = August d'or, sind 15 Karat 4½ Grän fein.

b) Der neue August d'or von 1758 aber ist nur 7 Karat 6 Grän fein.

Am Schrote sind diese Geldstücke sämmtlich den gewöhnlichen gleich, und wiegen daher gesetzmäßig $\frac{1}{35}$ Cölnische Mark, wie der alte Friedrich d'or; der aber 21 Karat 8 bis 9 Grän fein ist. Dergleichen alte Friedrich d'or, oder Friedrich d'or vom alten Gehalte, sind nicht nur in allen Jahrszahlen von 1750 bis zum siebenjährigen Kriege, sondern auch von 1756, 1757 und 1758 vorhanden, und nunmehr seit 1764 wieder ausgeprägt.

Mit 100 Friedrich d'or von diesem alten Gehalte wurden im angeführten Edikte erst 145 von den unter a) angezeigten Goldstücken, und erst 300 neue August d'or unter b) gleich gesetzt.

500 Thlr in Preussi-

schen 8 gr = Stücken von 1758, 59 u. 63, 9 Loth 17 Grän fein,
wiegen 48 Mark 14½ Loth

4 = = = 1763 7 Loth 16 Grän fein,
wiegen 65 Mark 7½ Loth

2 = = = 1763 5 Loth 16 Grän fein,
wiegen 80 Mark 10 Loth

1 = = = 1763 4 Loth 16 Grän fein,
wiegen 96 Mark 14 Loth Cölnisch Gewicht.

Von den Ephraimitischen unter Sächß. Stempel gemünzten Stücken sehe man §. 314.

§. 317.

§. 317.

Seit 1764 ist nun in den Preuß. Staaten der Graumannische Fuß wieder hergestellt; und zwar mit noch größerer Ausdehnung der Hauptmünze, als 1750. Denn schon nach dem Edikte vom 29 May 1764 wird die Cölnische Mark feines Silber auch in den 2 Groschenstücken nicht höher als auf 14 Thlr ausgebracht; und seit 1770 werden auch diese 2 Groschenstücke noch einzeln justiert und gerändert. Nicht aber hat man auch etwa den Goldpreis wiederum festgesetzt, den man bey der ersten Einführung des Graumannischen Münzfußes zu beobachten suchte, und damahls wohl mit Recht als ein wichtiges Stück dieses Münzfußes zu betrachten hatte, in so fern man dem viel zu hohen gesetzmäßigen Goldpreise nach dem Leipziger Reichsmünzfuße dadurch förmlich widersprach. Graumann setzte damahls den Friedrich d'or nur auf 5 Thlr Preuß. Current. Gegenwärtig unterscheidet man gar sehr zwischen einem Thaler in Preuß. Current und einem Thaler in Gold.

Für 20 Friedrich d'or wird so eben (im May 1795) 116¼ bis 116⅔ Thlr in Current bezahlt; und dieses Verhältniß kann sich mit jedem Posttage abändern: weil man darin bey der Bank und Seehandlungs-Gesellschaft die freye Handlungsconcurrenz nach den einlaufenden Curszetteln befolgt. Bey andern königlichen Kassen müssen die Gefälle in den festgesetzten Münzsorten eingeliefert werden; und niemand bekümmert sich darum, wie viel oder wenig Aufgeld diejenigen zu geben haben, welche sie dazu etwa einwechseln müssen. Die Münze unter den 2 Groschenstücken macht die Scheidemünze aus, deren Gehalt nicht ordentlich bekannt gemacht ist. Vor ein Par Jahren wurden auch die Groschen sehr häufig, und dem Vermuthen nach noch geringhaltiger, als sie bis dahin gewesen waren. Sonst bestand die Scheidemünze hauptsächlich in Sechsern, und daher pflegt noch jetzt ihre Zah-

lungsart darnach benannt zu werden *). Seit einigen Jahren ist ein beträchtliches Aufgeld zwischen ihr und der Currentmünze gewöhnlich geworden. (Für 20 Friedrichd'or wird so eben, wie schon gesagt, 116¼ bis 116⅔ in Current bezahlt; dagegen giebt man 119½ bis 120 Thaler in Sechsern!) Ein Beweis, daß man zu viele Scheidemünze hat, und einiger Grund zu vermuthen, daß der Münzfuß im Preussischen bald eine neue Veränderung im Ganzen erleiden werde. Dabey sehe ich einige Gründe, nach welchen es rathsam seyn möchte, zum 20 und 24 Guldenfuß überzugehen.

§. 318.

Nach dem sogenannten Lübischen Fuße wird die Cölnische Mark feines Silber zu 34 Mark vermünzt; also nach einem 17 Guldenfuße, wenn wir 2 Mark in solcher Münze, als einen Gulden betrachten wollen. Er hat den Nahmen des Lübischen Fußes daher erhalten, weil er in denen Ländern die Oberhand gewonnen, wo man nach Marken Lübisch zählte. **) In Hamburg ward er erst 1716 förmlich angenommen. Aber schon 1694 ließ Dänemark nach dieser Höhe des Fußes seine 4 Schillingsstücke prägen, und diese wurden bald, neben seiner schwerern größern Münze, „das ordinaire Courant.“ Ungefähr also um das Ende des vorigen und den Anfang des jetzigen Jahrhunderts mag sich dieser Fuß auch in Deutschland, in den königlich Dänischen Besitzungen, im

*) In Erfurt habe ich erfahren, daß nach dortigen Proben der Preussischen Sechser, die feine Mark in ihnen auf 22½ Thlr d. i. 33¾ Gulden ausgebracht ist.

**) Nicht etwa daher, daß die Stadt Lübeck ihn zuerst erwählt hatte. Man sehe diese und andere Urtheile und Nachrichten zur ersten Aufklärung über den Lübischen Münzfuß in des Hrn. Büsch Münzpolitik Seite 227 ꝛc. Nächstdem bin ich Hrn. Behn gefolgt, in Anfangsgründen der Münzwissenschaft, Lübeck 1789.

im Holsteinischen, in Hamburg und Lübeck, im Sachsen-lauenburgischen und dem angränzenden Meklenburgischen, nach und nach verbreitet haben.

Dänemark und Holstein giengen an. 1710 davon ab. Ihr Currentgeld ward noch um 18 p. C. geringer ausgemünzt. Um 1737 prägte Dänemark wieder nach dem Lübischen Fuße. Meklenburg-Schwerin kehrte nach dem 7 jährigen Kriege auch zu ihm zurück.

Nach dem Lübischen Fuße werden geprägt z. B.

8½ Stück Currentthaler, zu 3 Mark Zahlwerth
12¾ Zwey-Markstücke
25½ Markstücke
aus einer 12 löthigen Cölnischen Mark. Die Cöln. feine Mark also zu 34 Lüb. Mark.

216 Stück Schillinge aus einer 6 löthigen Cöln. Mark;
38 " Sechslinge " " 4 löthigen " "
42 " Dreylinge " " 3 löthigen " "
diese Mark fein also zu 36 Lüb. Mark.

Die neue Schleswig-Holsteinsche Münze seit 1788 wird als Speciesgeld zu 9¼ Thlr. auf die Cöln. Mark fein, als Current aber um 25 p. C. höher gerechnet. Das giebt 11 $\frac{9}{16}$ Rthlr. oder 34 $\frac{11}{16}$ Mark Schlesw. Holst. Curr. auf die Cölnische Mark fein. Wenn man sich gefallen läßt, etwa 2 p. C. Schlagschatz mit einzurechnen; dann erst kommt man auf 34 Mark, die gesetzmäßige Höhe des Lübischen Fußes herab.

§. 319.

„Der Lütticher Fuß, so nur im Hochstifte Lüttich „gewöhnlich, ist gegenwärtig der benachbarte Braban-„dische Münzfuß, nach welchem 8,032 Stück Ducatons „auf die Cöln. Mark fein Silber gerechnet werden. Da „nun das Stück zu 5¼ Gulden Lütticher, davon 4 Fl. auf

„den

„den Patacon oder Lütticher Thaler gehen, gerechnet wird; „so wird die Cöln. Mark fein Silber nach diesem Fuße zu „10,542 Rthlr. oder Patacon berechnet.“ (Gerhardts Deutsche Münz-Maß und Gewichtkunde. 1788 S. 92.)

§. 320.

Ausser diesem Lüttichischen und dem vorhin erwähnten Lübischen Fuße, hat man nun in Deutschland gegenwärtig, und besonders seit dem 7 jährigen Kriege, hauptsächlich diejenigen 4 Münzfuße, deren Entstehung im vorigen erzählt ist: den 18-20-21-und 24 Guldenfuß. Der schwerste unter diesen, der 18 Guldenfuß, war immer schon seit dem genannten Kriege, der unbeträchtlichste, auch ehe noch Hannover dem 20 Guldenfuße so weit nachgab, als es in §. 311 erzählt ist.

Der 20 Guldenfuß hat sich in Oesterreich, Chursachsen, Hessen, Braunschweig-Wolfenbüttel, auch noch im Mainzischen und einigen dortigen Gegenden, ganz oder ziemlich unverrückt erhalten; eben so wie der 21 Guldenfuß in den königlich Preussischen Ländern, und ganz vorzüglich etwa im Brandenburgischen und Magdeburgischen; die viele Scheidemünze bey Seite gesetzt.

Sonst hat sich hie und da von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr ein leichterer Fuß neben dem schweren eingeschlichen. Selbst die Preussischen Sechser machen in sehr vielen Gegenden von Deutschland, die sich eigentlich zum 20 Guldenfuße bekennen, die gewöhnlichste Münze aus.

Der 24 Guldenfuß scheint sich auch immer weiter über den 20 Guldenfuß zu verbreiten; und in manchen Gegenden ist bereits ein 25- und 26 Guldenfuß im Gebrauche.

§. 321.

Bey dem 24 Guldenfuße wird bisweilen erinnert, daß er kein eigentlicher **Münzfuß**, sondern nur eine **Zahlungsart**

lungsart sey. Der Regel nach sollte nähmlich für ihn gar nicht geprägt werden. In den Hauptsorten geschieht auch das nicht, sondern das Geldstück, welches

nach dem 20 Guldenfuße	2 Gulden	heißt, wird als	2 Gulden 24 Xr.
= = = =	1 =	= = =	1 = 12 =
= = = =	20 Xr.	= = =	— — 24 =
= = = =	10 =	= = =	— — 12 =
= = = =	5 =	= = =	— — 6 =

in solchen Gegenden aufgezählt, wo man nach dem 24=Guldenfuße rechnet. So findet man auch noch viele Stücke, die nach dem 20 Guldenfuße 2½ Xr. gelten sollten, und nun im 24 Guldenfuße gerade 3 Xr. gelten. Bey andern Stücken, die sich nicht so bequem vergleichen lassen, ist dann der 24 Guldenfuß so ekel nicht, daß er von ein oder anderthalb Kreuzern viel Redens machen sollte, wenn er mit ihrem Verluste zu irgend einer runden Zahl gelangen kann. Auch Scheidemünze soll für diesen „bloßen Interims=Fuß“ der Regel nach nicht geprägt werden. Bey manchen schüchternen Annahmen des 24 Guldenfußes laufen gewisse Aeusserungen darauf hinaus, daß man allerdings das Scheidemünzwesen in völliger Unordnung lassen wolle, damit man sich an den 20 Guldenfuß, diesen künftigen Wiederhersteller aller Ordnung, desto öfter und kräftiger erinnert fühle!

Gewiß genug können und müssen die meisten Länder, welche schon seit geraumer Zeit den 24 Guldenfuß befolgen, nicht zum 20 Guldenfuße herab steigen; und so wäre es denn wohl rathsam, daß auch solche Münze, die mehrere Kreuzer gelten soll, geradezu für den 24 Guldenfuß ausgeprägt würde.

§. 322.

Ob die einzelnen Kreuzerstücke in solchen Gegenden eigentlich für den 20 oder für den 24 Guldenfuß geprägt seyen — ach! daran denkt man gar nicht mehr, wenn

man

man eine Zeitlang mit ihnen zu thun gehabt hat. Als ich vor mehrern Jahren in dem sogenannten Reiche umherreisete, fiel ich auf ganz andre Fragen: z. B. was ist hier ein Kreuzer? Einigen sieht man es allerdings noch an, daß sie dazu geprägt sind, für die meisten aber hielt ich mich an eine andere Regel. Eine dünne Metallscheibe, dachte ich, die zwischen Kupfer und Silber spielt, und nicht groß oder rund genug ist, um zwey, drey oder mehrere Kreuzer zu gelten, eine solche Scheibe gilt nur einen Kreuzer. Dabey hatte ich indessen damahls noch nöthig abzutheilen in Chaussee-Kreuzer, Kreuzer schlechthin, und Bettelmanns-Kreuzer. Nur in den größten Gasthöfen pflegte ich zu wechseln, weil man sich da nicht die schmutzige Mühe gab, gerade das schlechteste Geld für die Durchreisenden aufzuheben. Da die Geltung der größern Scheidemünze hie und da von Ort zu Ort, auch wohl von Haus zu Haus verschieden ist; so ist es noch das rathsamste, lauter einzelne Kreuzer zu fordern. Was mir nun als das größte und rundeste in die Augen fiel, das gehörte in die Tasche der Chaussee-Kreuzer. Was dagegen gar zu schwarz, und gar zu klein oder unförmlich war, das galt doch immer noch in den Händen der Bettler, besonders in den katholischen Orten. Dort hat der Bettler selbst zu viele Geltung, als daß man ihm ein Stück zurück schieben sollte, von dem er versichert, daß es einen Kreuzer gelten müsse. Was der Bäcker, der kleine Kaufmann und der Geistliche auf diese Weise einnimmt, muß doch wieder an Mann gebracht werden. Dieser Umstand schien mir einen Hauptgrund auszumachen, weshalb die jämmerlichste kleine Münze dort in Geltung bleibt.

In dem Sommer 1793 hatte ich der obigen Unterscheidung kaum noch nöthig. Es war überhaupt mit der kleinern Münze noch weit ärger geworden; zum Theil freylich durch den Krieg. Ein Preussischer Sechser galt

gewöhnlich 2 Kreuzer. Wenn man aber des Versuches wegen versicherte, daß man dabey zu kurz käme; so war man selten abgeneigt, ihn auch als 3 Xr. anzunehmen. In einigen Gegenden war dieses auch seine gewöhnlichste Geltung. In Hochheim sollen sogar einige Zeit hindurch die kleinen Preussischen Silberpfennige für Kreuzer gegolten haben, bis es, der Sage nach, verboten wurde, sie dafür anzunehmen.

Traurig ist es doch, daß jene Gegenden, die aus mehrern Gründen zu den wohlfeilsten in Deutschland gehören, durch die elende kleine Münze wirklich theuer werden. Traurig, daß ein sonst so gutmüthiges Volk, durch die ungewisse Münze zur Betrügerey im Kleinen gewöhnt wird! — Das Mittel zur Hebung des Uebels, und das einzige Mittel dazu, liegt bey der Hand. Man vertilge die sogenannte silberne Scheidemünze, und gebe kupferne! Der große Schlagschatz, welchen diese abwirft, mag anfangs zur Aufwechselung jener silbernen mit verwandt werden. In der Folge kann die Landesherrschaft einen ziemlichen Gewinn davon haben, und doch dem Lande eine Scheidemünze gewähren, die zu Recht und Ordnung, zu genauen Preisen im kleinen Kaufe gewöhnt, und den Fabriken äusserst vortheilhaft wird. Man nehme doch die so trefflich gemünzte Oesterreichische zum Muster! Die Hessische ist auch recht scharf und schön geprägt. Selbst in kleinern Ländern findet man hie und da recht schön geprägte Kupfermünze vor, z. B. im Wirzburgischen. Auch die silbernen Kreuzer waren dort nett geprägt; aber wozu diese? Und wozu endlich der silberne Frankfurter Heller, der Zaunkönig unter den deutschen Münzen!*)

Scharf

*) Sehr lobenswürdig übrigens, daß die dortige Obrigkeit für Heller sorgt, und diese benutzt, um die Preise des Chausseegeldes (vermuthlich auch anderer Gefälle) äusserst genau und wohlfeil zu bestimmen.

Scharf und schön muß freylich die Kupfermünze geprägt werden; auch muß man keine kupferne Bracteaten liefern. Das volle und schöne Ansehen der Oesterreichischen Kupfermünze, sollte es nicht einen Hauptgrund mit ausmachen, warum man mit einem Kreuzer, halben und Viertel-Kreuzer, in Böhmen wenigstens, unglaublich viel ausrichten kann?

Eckig sollte man auch nicht münzen. Wenn dieses gleich etwas weniger Geschröte giebt (§. 198), und noch aus andern Gründen etwas wohlfeiler seyn mag, als die runde Stückelung: so muß man doch alles vermeiden, was die Kupfermünze als verächtlich auszeichnet.

Man halte mir diese gelegentlichen Aeusserungen zu Gute. Wer bis in sein dreyßigstes Jahr nur an die (sehr deutliche und gleichförmige) Preußische, und an die (ebenfalls sehr wohl geordnete, und dabey sehr vollhaltige) Chursächsische Münze gewöhnt war, dem fallen solche Unordnungen in der Scheidemünze fast unerträglich. Und wenn man dann zu der trefflichen Scheidemünzordnung im Oesterreichischen kommt; so wünscht man, daß doch andre Länder darin nachfolgen möchten. Auch werde ich der Meinung bleiben, daß selbst kleine und zerstückelte Staaten jenem Unwesen in großem Maße abhelfen könnten, ohne auf den Cajus, Titius und Sempronius in §. 293, Rücksicht zu nehmen!

§. 323.

In §. 320 wurden 4 bis 6 Münzfuße als die hauptsächlichsten unter den gegenwärtigen in Deutschland genannt. Es giebt ihrer mehrere, die für Deutschland jetzt noch im Gebrauche sind; nicht alle freylich im täglichen, gegenwärtigen Handel und Wandel, sondern zum Theil nur bey alten Kapitalien, Zinsen, Verträgen u. d.

Herr

Hr. Gerhardt *) führt in dieser Hinsicht bloß in Silber 16 Münzfuße, Valuten oder Zahlungsarten auf. Für einige von ihnen ist freylich niemahls gemünzt worden, und andere sind wenigstens gegenwärtig auch nur noch als bloße Zahlungsarten zu betrachten. Solcher Zahlungsarten wären dann vielleicht noch mehrere ebenfalls merkwürdige beyzubringen; indessen will ich hier ebenfalls jene 16 Systeme, und nur kürzlich aufführen. Dabey will ich sie sämmtlich auch als Guldenfuße bestimmen. Obgleich mehrere von ihnen dieses nicht sind, so hat das doch seinen Nutzen, auch für die bald folgende Uebersicht in §. 324.

Deutschlands gegenwärtige Münzfuße und Valuten oder Zahlungsarten

A) in Silber.

Vorläufig will ich doch hier mit aufführen, daß durch die dritte und letzte allgemeine Reichsmünzordnung von 1559 eigentlich bestimmt wurde ein Fuß von — $10\frac{4}{67}$ Gulden

Denn $10\frac{4}{67}$ Guldenstücke sollten eine feine Mark enthalten, und jedes war 60 Xr. Der Thaler wurde dann freylich schon 1566 unter die deutschen Reichsmünzen aufgenommen, scheint auch bald den Gulden sehr verdrängt zu haben; aber erst nachdem der Thaler auf 90 Xr im Jahr 1623 festgestellt wurde (§. 274), entstand das, was man oft als den alten Reichsfuß,

*) Handbuch der deutschen Münz-, Maaß- und Gewichtkunde. Berlin 1788, Seite 90 ꝛc.

fuß, und bey Hrn Gerhardt etwas genauer als den Reichsfuß von 1566 aufgeführt findet. Vielleicht heißt er am richtigsten, wie ich ihn hier unter der gleichfolgenden Nummer benennen werde.

1) Der alte Reichsthalerfuß von 1623, die Cölnische Mark fein zu 9 Reichsthalern, den Reichsthaler zu $1\frac{1}{2}$ Gulden in 90 Xr oder 24 gGroschen rc. gerechnet, — $13\frac{1}{2}$ Gulden

Nach Einigen (m. s. §. 238) war dieses auch der anfängliche Hamburger Bankofuß, wo übrigens der Thaler zu 3 Mark Lübisch von 16 ßl. Lübisch gerechnet wird.

2) Der jetzige Hamb. Bankofuß seit 1769 zu $9\frac{5}{24}$ Rthlr. à 48 ßl. Lüb. Bco. — — $13\frac{13}{16}$ =

3) Der Altonaer Bankofuß von 1777, zu $9\frac{1}{4}$ Rthlr oder $27\frac{3}{4}$ Mark Banco — — $13\frac{7}{8}$ =

4) Der Augsburger Girofuß zu $10\frac{190}{381}$ Girothaler — $15\frac{95}{127}$ =

5) Der Zinnaische Münzfuß, zu $10\frac{1}{2}$ Rthlr. à 24 gGr. — $15\frac{3}{4}$ =

6) Der Lütticher Fuß zu 10,542 Thlr 15,81 =

7) Der Preussische Bankofuß seit ao. 1765 zu $10\frac{2}{3}$ Thlr oder [illegible] Bco. à 24 gGr. Bco. — — 16 =

8) a. Der Lübische Currentfuß zu $11\frac{1}{3}$ Rthlr oder 34 Mark Lüb. — 17 =

8) b. Schleswig-Hollst. Curr. seit 1788, 125 Thlr Curr. = 100 Thlr Species zu $9\frac{1}{4}$ Thlr, eigentlich — $17\frac{11}{32}$ =

9) Der

9) Der Leipziger Reichsfuß zu 12 Rthlr	18	Gulden
10) Der Hannöverische Kassenfuß (nach Hrn Gerhardt *)) —	$18\frac{2}{3}$	=
11) Der Conventions- und 20 Guldenfuß zu $13\frac{1}{3}$ Rthl — —	20	=
12) Der Preussische Currentfuß zu 14 Rthlr — —	21	=
13) Der Tyroler Currentfuß zu —	21	=

E 2 14) Der

*) Hr Gerhardt am angeführten Orte S. 93 und 94 bemerkt, „daß der Hannöversche Münzfuß des Cassengeldes eigentlich der 12 Thlr (18 Guldenfuß) seyn solle; aber die Cölnische Mark fein Silber zu $12\frac{4}{9}$ Thlr berechnet würde," welches denn also ein $18\frac{2}{3}$ Guldenfuß wäre! Jene Berechnung gründet sich darauf, daß man in Hannover, nach dem Goldwerthe des Leipziger Reichsfußes, die Pistole mit $4\frac{2}{3}$ Thlr Kassengeld gleich setzte, die doch, dem so genannten conventionsmäßigen Goldwerthe um vieles näher, damahls nur 5 Thlr Conventionsgeld zu gelten pflegte. Bloß auf dieser Voraussetzung beruhet die Vergleichung, 15 Thlr Conventionsgeld = 14 Thlr Kassengeld. (Man sehe etwa auch mein Rechenbuch 2. Theil. 2. Auflage §. 554 — 557.) Allerdings werden $18\frac{2}{3}$ Gulden Kassengeld mit 20 Gulden Conventionsgeld gleich stehen, wenn man 15 Gulden Conventionsgeld mit 14 Gulden Kassengeld gleich setzt. Diese Gleichsetzung hängt also vom festgesetzten Goldwerthe ab, und man möchte gegen die obige Aufführung einige Einwendung machen können, in so fern hier von Silberzahlungen die Rede seyn soll. Die Silberzahlung nach dem Hannöverischen Kassenfuße gehört unter No. 9, unter den 18 Guldenfuß; auch noch seit 1793, m. s. §. 311.

14) Der Conventions- und 24 Guldenfuß zu 24 Gulden

15) Der Cöln. Current-Fuß, zu $16\frac{16}{39}$ Cöll. Curr. Thlr à 78 Albus = $24\frac{8}{13}$ =

16) Der Scheidemünz- oder 25 Guldenfuß im Westphälischen Kreise rc. = 25 =

B) Im Golde

hat man in Deutschland auf Goldgulden- Ducaten- und Pistolenfuß zu achten.

1) Beym Goldgulden ist zu unterscheiden

a) der Rheinische Goldgulden. Bey den Carolinen und Mard'or, die etwa von 1717 bis 1730 an den Rheinischen Kreisen und da herum entstanden, liegt der Goldgulden nach der Bestimmung in §. 271 zum Grunde, dessen Gehalt $18\frac{1}{2}$ Karat an feinem Golde ist. (Es muß aber bey seiner Würdigung auch mit darauf gerechnet werden, daß etwa $\frac{2}{3}$ seines Zusatzes in feinem Silber besteht. M. s. Rechnung XXVII. b.) Der ganze, halbe und Viertel-Carolin, macht 3, $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Rheinische Goldgulden, und der doppelte, einfache und halbe Mard'or, macht einen 4fachen, 2- und 1fachen Rheinischen Goldgulden aus.

Bey den Einführungen des 24 Guldenfußes wurde wohl ziemlich allgemein, der ganze Carolin auf 11 Fl., der einfache Mard'or auf 7 Fl. 20 Xr, und der Goldgulden auf 3 Fl. 40 Xr gesetzt; also um etwas höher als das Gold in den Ducaten, nach dem so genannten conventionsmäßigen Goldwerthe. Nach der Französischen Golderhöhung 1786 stieg der Carolin sogleich auf 11 Fl. 24 Xr, und in der Folge noch höher.

b) Der Hannöverische Goldgulden sollte eigentlich den Bestimmungen in §. 392 gemäß seyn. Da man indessen,

sen, heißt es bey Hrn Gerhardt *), dergleichen Goldgulden mehrentheils nur zu 18 Karat 9 Grän zum Tiegel annimmt, und dessen ungeachtet auch das darin befindliche Silber nicht vergütet; so muß man eigentlich 72 Stück auf eine $18\frac{3}{4}$ Karatige Cöln. Mark rechnen.

Seit mehrern Jahrzehenden werden dort, nach Hrn Grellmann **), keine Goldgulden ferner geprägt.

2) Ducaten. Der gesetzmäßige deutsche Reichsducaten ist aus §. 292 bekannt. „Da aber der Mangel solcher gesetzmäßigen Reichsducaten veranlasset, daß gegenwärtig in einer Ducatenzahlung“ .... mehrere nur 23 Karat und 7, 6, ja oft nur 5 Grän fein halten; so hat man sich für den Mittelgehalt einen

Passier- oder Zahlungsducaten einzubilden, von welchem

1) nach Holländischer Ausbringung 67 Stück auf die rauhe Cöln. Mark, 23 Karat und 7 Grän fein, folgl. $68\frac{52}{283}$ Stück auf die feine Cöln. Mark,

2) nach Hamburger Bestimmung 67 Stück auf die rauhe Cöln. Mark 23 Kar. und 6 Grän fein, folgl. $68\frac{20}{47}$ Stück auf die feine Cölnische Mark gerechnet werden, (auf 1 Stück giebt das 71,08 Holl. As feines Gold), und dergleichen Passierducaten soll man mehrentheils zu verstehen haben, wenn im Handel von Summen Holländischer Randducaten, oder Hamburger wichtigen Ducaten die Rede sey.

 3) Von

*) a. a. O. Seite 100.

**) Staatskunde von Deutschland, Göttingen 1790. S. 100.

3) Von den Goldstücken, die den spanischen Pistolen, oder unmittelbarer den alten französischen Louisd'or, in Deutschland gleich geprägt werden, halten gesetzmäßig ihrer 35 eine 21 Karat und 8 bis 9 Grän feine Goldmark.

„Wenn man aber in Deutschland eine Louisd'orzahlung, das ist, ... alte Französ. Louisd'or, Preuß. Friedrich- und Friedrich Wilhelm-d'or, Braunschweigische Carl d'or, Hannöverische Georg d'or, Sächsische August d'or, Dänische Christian d'or, nebst Hessencasselschen, Churpfälzischen, Bischöfl. Hildesheimischen und Meklenburg-Strelitzischen deutschen Pistolen durch einander erhält"; so bestätigt die Erfahrung

einen Passier- oder Zahlungs-Louisd'or, nach welchem $35\frac{3}{5}$ Stück auf die rauhe Cölnische Mark 21 Karat 8 Grän fein, folgl. $39\frac{1}{3}\frac{3}{0}$ Stück auf die feine Cölnische Mark gehen.

Wer über dieses alles vollständigere Belehrung nöthig hat, wie es gar ofte der Fall seyn kann, den verweise ich auf Hr Gerhardts deutsche Münz- Maß- und Gewichtskunde, Seite 90 — 109, womit man denn seinen Comtoristen und andere neuere ähnliche Notizienbücher von Zeit zu Zeit verbinden muß.

Eine bequeme Uebersicht des deutschen Reiches nach seinen hauptsächlichsten gegenwärtigen Münzfußen, wird ohne Zweifel für viele meiner Leser so erwünscht seyn, daß sie auch mit dem, was ich hier mittheilen will, so lange zufrieden sind, bis ihnen ein Anderer etwas genaueres und neueres giebt. Schon vor mehrern Jahren zog ich mir, was hier folgt, aus Hrn Gerhardts eben angeführtem Handbuche, Berlin 1788, zusammen. Wenn ich aber nicht sehr irre, so habe ich das, was ich hier drucken lasse, auch vor einigen Jahren noch mit Hrn Gerhardts Comtoiristen von 1791 sehr überein-

LB COBURG Cas.

übereinstimmend gefunden. Die Zahlen 18, 20, 21, 24 u. s. w. sollen auf die S. 65 — 67 aufgezählten Münzfuße, als lauter Guldenfuße betrachtet, zurückweisen. Wo ihrer mehrere in vorzüglichem Gebrauche sind, da stehen mehrere solche Zahlen neben einander. Eingeschränkte Zahlungsarten sind ganz weggelassen. Man hat sie in den jedesmahligen neuesten und zuverlässigsten kaufmännischen Notizienbüchern aufzusuchen.

Da ich nicht gern irgend ein Land mit aufführen wollte, das ich nicht bey Hrn Gerhardt ausdrücklich genannt fand, ob sich gleich viele nach Wahrscheinlichkeit aus jenen beurtheilen liessen; so habe ich auch seine Eintheilung und Anordnung beybehalten.

§. 324.

Einige Uebersicht der Münzfuße im deutschen Reiche zwischen 1788 und 1791.

A. Niedersächsischer Kreis

I. Freye Reichs- und Handelsstädte

Hamburg — —	17.
Lübeck — —	17.
Bremen — —	20.
Mühlhausen — —	20.

II. Königl. Dänische Länder; Herzogth. Hollstein, Grafschaft Ranzau, Herrschaft Pinneberg, Landschaft Stormarn, und Altona — 17.

III. Herzogthum Mecklenburg

a) Schwerinschen Antheils, mit Mecklenburg-Schwerin, dem Wendischen Kreise von Mecklenburg Gustrov, dem Fürstenthum Schwerin, und Rostock 17. 20

b) Neustrelitzischen Antheils, mit dem Stargardschen Kreise von Mecklenburg Gustrov, dem Fürstenthum Ratzeburg und der Stadt Neu-Strelitz 20.

c) Königl. Schwed. Antheils, oder der Stadt Wismar — 17. 20

IV. Churbraunschweig-Lüneburgische und Hannöverische Lande:

a) Fürstenth. Grubenhagen und Calenberg mit Hannover — 18. 20

b) Fürstenth. Lüneburg, mit Stadt Lüneburg, und Celle — 18. 20

V. Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttel. Länder: Fürstenth. Wolfenbüttel und Blankenburg mit den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel 20.

VI. Bisthum Hildesheim, mit der Stadt Hildesheim — — 20.

VII. Königl. Preuß. Länder: Herzogth. Magdeburg, Fürstenth. Halberstadt mit den Städten Magdeburg, Halle und Halberstadt — 21.

B. Der Obersächß. Kreis.

I. Königl. Preuß. Länder:

a) Mark Brandenburg, mit Berlin und Frankfurt a. d. Oder — 21.

b) Antheil am Herzogthum Vorpommern und ganz Hinterpommern mit den Städten Stettin, Stargard rc. 21.

II. Königl. Schwed. Antheil an Vorpommern, mit Insel Rügen und den Städten Stralsund, Wolgast, Greifswalde rc. — — 18.

III. Chursächß. Länder mit Leipzig, Dresden, Naumburg — — 20.

IV. Chur-Maynzische Stadt Erfurth, mit ihrem Gebiethe in Thüringen — 20. 21

V. Fürstenth. Coburg, mit der Stadt Coburg — — 20. 24

VI. Verschiedene zugehörige Länder:

a) Herzogl. Sächß. Fürstenthümer Weimar, Eisenach, Gotha und Altenburg — — 20. 21

b) Fürstenth. Anhalt-Dessau, -Berenburg, -Zerbst, -Cöthen — 20. 21
Stadt Dessau, Jeßnitz, Raguhn und der ganzen Gegend, die an Chursachsen gränzt — — 20.

c) Fürstenth. Schwarzburg, Sondershausen und Rudolstadt — 20. 21

d) Grafsch. Mansfeld, Stollberg-Wernigerode und Hohenstein — 20. 21

e) Herrschaften der Fürsten und Grafen Reuß — — 20. 21

f) Abtey Quedlinburg — — 21.

C. Niederrheinisch-Westphälischer Kreis.

I. Freye Reichs- und Handelsstädte
Aachen — — 20. 24
Cöln am Rhein — — 20. 24. 25

II. Königl. Preuß. Länder:

a) Herzogl. Cleve, mit den Städten Cleve, Wesel, Duisburg, Emmerig 21. 25

b) Antheil am Herzogth. Geldern, mit den Städten Geldern, Stralen, Wachtendonk — — 21. 25

c) Grafschaft Mark, mit den Handelsorten Hamm, Iserlohn, Soest, Lippstadt — — — 21. 25

d) Fürstenth. Meurs mit den Handelsorten Meurs und Crefeld — 21. 25

e) Grafsch. Lingen — — 21. 25

f) Fürstenth. Ostfriesland, mit Emden und Aurig — — — 21. 25

g) Grafsch. Tecklenburg — 21. 25

h) Fürstenth. Minden und Grafsch. Ravensberg, mit den Städten Minden Bielefeld, Herford — — 21. 25

III. Hochstift Lüttig, mit den Handelsorten Lüttig, Vervier, Spaa — 15. 18

IV. Hochstift und Bisthum Münster — 20. 21

V. Hochstift und Bisthum Osnabrück — 20.

VI. Herzogthum Oldenburg — 17. 20. 21

VII. Verschiedene zugehörige Länder, als:

a) Hochstift Paderborn — 20.

b) Die Chur-Pfalz-Bayerschen Herzogthümer Jülich und Berg, mit den Städten, Jülich, Düsseldorf und Elverfeld — — 20. 25

c) Chur-Braunschweig-Lüneburgisches Fürstenthum Verden — 20.

d) Grafschaft Lippe — — 20. 24

D. Churrheinischer Kreis.

I. Churlande des Churfürsten von Maynz 20.

II. Churtrierische Erzstift Trier, mit den Städten Trier, Coblenz, Selters 20. 24

III.

III. Churcölnisches Erzstift Cöln, mit der Stadt Bonn, der Grafsch. Recklinghausen und dem Herzogthum Westphalen — — —	24. 25
IV. Churpfälzische Lande am Rhein, mit den Städten Heidelberg, Manheim Bacherach — — —	20. 24

E. Oberrheinischer Kreis.

I. Freye Reichs- und Handelsstadt Frankfurt am Mayn — —	20. 24
II. Landgräflich Hessencasselische Lande, mit den Städten Cassel, Marburg ꝛc.	20. 24
III. Verschiedene zugehörige Lande, als:	
a) Landgräfl. Hessendarmstädtische Lande, mit der Stadt Giessen —	20. 24
b) Hochstifte Fulda und Speyer —	20. 24
c) Grafschaften Waldeck, Hanaumünzenberg mit der Stadt Hanau, Hanaulichtenberg, Solms, Laubach —	20. 24
d) Die Länder der Wild- und Rheingrafen	20. 24

F. Schwäbischer Kreis.

I. Freye Reichs- und Handelsstädte	
a) Augsburg — — —	24.
b) Ulm — — — —	20. 24
c) Nördlingen — — —	24.
II. Herzogthum Wirtemberg, mit den Städten Stuttgard, Tübingen —	20. 24
III. Verschiedene zugehörige Länder	
a) Baden-Durlachische — —	20. 24
b) Hochstift Costanz — —	20. 24
c) Fürstl. Probstey Ellwangen —	20. 24

d) Fürstl. Fürstenbergische, Lichtensteinische und Oettingische — 20. 24

G. Fränkischer Kreis.

I. Freye Reichs- und Handelsstadt Nürnberg 20. 24

II. Marggräflich Brandenburgische Fürstenthümer Culmbach oder Bayreuth, und Onolzbach oder Anspach, mit den Städten Bayreuth, Anspach, Hof, Erlangen, Schwabach, Furth — 24.

III. Hochstift Bamberg mit der Hauptstadt Bamberg — — 24.

IV. Verschiedene zugehörige Lande, als:

a) Die Hochstifte Würzburg und Eichstedt 20. 24

b) Die Fürstenthümer Hohenlohe-Neuenstein und Waldenburg — 20. 24

c) Die Fürstl. Löwenstein-Wertheimischen Lande — — — 20. 24

d) Die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg — — — 20. 24

H. Bayerischer Kreis.

I. Freye Reichsstadt Regensburg — 24.

II. Churbayerische Lande, oder das Herzogthum Bayern, die Oberpfalz, Landgrafschaft Leuchtenberg, Grafschaft Haag, Herrschaften Sulzbach, Pyrbaum, Hohen Waldeck und Breiteneck, mit der Hauptstadt München 24.

III. Erzstift Salzburg — — 24.

I. Oesterreichischer Kreis.

I. Herzogthum Oesterreich und Hauptstadt Wien, Linz rc. — — 20.

II. Grafschaft Tyrol und Städte Inspruck, Noveredo, Botzen — — 21.

III. Das Litorale oder die am adriatischen Meere gelegenen Seeplätze Triest ꝛc. 20.

K. Außerhalb der Reichskreise gelegene und zum deutschen Reiche gehörige Reichsländer, als:

I. Das dem Hause Oesterreich gehörige Königreich Böhmen mit der Hauptstadt Prag und dem Marggrafthum Mähren — — — 20.

II. Herzogthum Schlesien

a) Königl. Preußischen Antheils mit der Hauptstadt Breßlau und der Grafschaft Glatz — — — 21.

a) Kaiserl. oder Oesterreichischen Antheils mit den Fürstenthümern Troppau, Teschen, Jägerndorf — — 20.

III. Die Chursächsischen Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz, mit den Städten Zittau, Löbau, Lauben Görlitz, Camenz, Bautzen, und Luckau, Gruben, Lübben — 20.

Funfzehnter Abschnitt.

Einiges aus der Geschichte des Spanischen Münzwesens.

§. 325.

Soll ich irgend eine, unter den 5 bis 8 verschiedenen Rechnungsarten in Spanien, als die gangbarste und merkwürdigste hersetzen, so sey es folgende:

1 Real*) zu 34 Maravedis

auch wohl 1 Ducaten zu 11 Reales von 34 Maravedis. Dabey hat man nun am allgemeinsten Reales und Maravedis de Vellon (von Kupfer) zu verstehen, wenn man nicht ausdrücklich de Plata (von Silber) hinzugesetzt findet. Der erste Grund dieses Unterschiedes soll im folgenden erzählt werden.

§. 326.

Das Münzgewicht ist die Königl. Castilianische Mark die in 8 Unzen u. s. w. in 384 Tomines und in 4608 Grän getheilt wird.**) Also in eben so viel Grän, als

*) Real (Moneda), Königliche Münze. Es wird aber als Substantiv im männlichen Geschlecht gebraucht el Real, und im plurali los Reales. Im Französischen sollte es dann wohl am richtigsten nur Reaux heissen, obgleich auch Reales gewöhnlich ist. Diese Anmerkung setze ich her, weil mir bey dem verwickelten Spanischen Münzwesen, anfangs auch die Vermuthung Zeit kostete, daß etwa Reaux und Reales bey Französischen Schriftstellern eine verschiedene Bedeutung haben möchten.

**) Obgleich, heißt es im Caissier Italien S. 299, diese Castilianische Eintheilung seit 1731 allgemein anbefohlen

als die Französische Mark, nur daß jedes Castilianische Grän (nach Gerhardts Comtoirist, S. 363) um sein 17tel leichter ist als das Französische. Es sind 4896 Castil. Grän = 4608 Französ. Grän. Ferner sind $101\frac{1}{24}$ Mark Castilian. = 100 Mark Cölnisch.

Bey Bestimmung der Goldfeine
setzt man die Mark = 24 Quilates = 96 Granos *)

Bey Bestimmung der Silberfeine
setzt man die Mark = 12 Dinéros = 288 Granos.

§. 327.

In der pragmatischen Sanction i. J. 1497 wurde verordnet,

aus 1 Mark Kupfer 96 Maravedis oder 192 Blancas
„ 1 „ Silber 67 Reales zu 34 Maravedis
„ 1 „ Gold $65\frac{1}{3}$ Ducaten zu 11 Reales und 1 Meravedi Zahlwerth

zu münzen. Da über die Feinheit gar nichts bestimmt ist; so hat man ohne Zweifel solche Massen zu verstehen, die man damahls geradezu für fein hielt, und nicht absichtlich legiert hatte. Man ist der Meinung, daß das Silber etwa $11\frac{1}{2}$ Zwölftel fein, und das Gold etwa $23\frac{3}{4}$ Karat fein gewesen sey.

In

fohlen ist; so wird doch für Gold noch bisweilen die alte Eintheilung befolgt. Die Mark ist eben so schwer, erhält aber dennoch 4800 Grains, anstatt der 4608 Königl. Grains; so daß jene alten um 4 p. C. leichter sind als diese. Wir müssen im folgenden Abschnitte auf diesen Unterschied achten.

*) Vermuthlich pflegt man diese Granos noch in bestimmte Brüche zu theilen; da sonst das kleinste Maß für die Silberfeine um dreymahl kleiner wäre, als bey der Goldfeine!

In diesem Falle ist das Gold damahls nur $10\frac{2}{3}$ mahl höher als Silber, und dieses nur $24\frac{3}{4}$ mahl höher als Kupfer ausgebracht.

§. 328.

In der Folge wurde die Silberfeine bis auf 11 Zwölftel verringert, übrigens aber dergleichen Mark immer noch nach Bestimmung der pragmatischen Sanction auf 67 Reales in $8\frac{3}{8}$ Stück 8fachen Reales vermünzt, die man Reales, Piasters, Mats, Pesos d'otto oder Stücke von Achten nennte. Diese Stücke sind auch dadurch für uns merkwürdig, daß die ersten Louis d'argent in Frankreich 1640 ihnen völlig gleich gemünzt wurden. Beyde Münzen stimmen in der That an Schrot und Korn vollkommen überein, wenn man mit dem Hrn. v. Praun Seite 253, annimmt, daß $106\frac{1}{2}$ Spanische Mark = 100 Französische Mark sind.

Nachher wurde das Silber gegen Kupfer um die Hälfte höher als nach der pragmatischen Sanction gesetzt, so daß man jenes $37\frac{1}{8}$ mahl höher als dieses achtete. Seit der Zeit wurde zwischen Real de Plata und Real de Vellon (zwischen Silber- und Kupfer-Real) unterschieden, und $1\frac{1}{2}$ Real de Vellon = 1 Real de Plata gesetzt.

§. 329.

Ducaten hörte man bald auf zu schlagen, obgleich noch immerhin darnach gerechnet wurde. Noch heutiges Tages kommt der Ducaten als eine Rechnungsmünze vor, die im gemeinen Handel und Wandel nur rund zu 11 Reales = 374 Maravedis, in Wechselgeschäften aber genauer zu 11 Reales 1 Maravedis = 375 Maravedis angerechnet wird.

§. 330.

Schon Kaiser Karl V. ließ i. J. 1537 Kronen (halbe Pistolen) 68 Stück aus einer 22 Karat feinen Goldmark

schlagen.

schlagen. Späterhin sind mehrere doppelte Kronen, Doppie, Doublons oder Pistoles d'Espagne ausgeprägt. Diesen wurden die Französischen Louis d'or, *) die bey uns sogenannten alten Louis d'or, am Schrot und Korne völlig gleich ausgeprägt, und zuerst wie die vorhin erwähnten Louis d'argent, im Jahr 1640, unter Ludwig dem XIII.

§. 331.

Man fand aber in den Regensburger Proben von 1737, daß wegen des starken Spanischen Remedii,

nur $34\frac{1}{2}$ Pistolen auf eine $21\frac{2}{3}$ Karat feine Cölnische Mark,

und $8\frac{5}{9}$ Stück von Achten auf eine $14\frac{1}{3}$ Loth feine Cölnische Mark giengen.

Da der Goldwerth in Spanien i. J. 1641 schon auf $13\frac{1}{3}$ stand; so mußte damahls (heißt es fernerhin beym Hrn. von Praun) die Pistole schon 26 Reales $13\frac{1}{3}$ Maravedis gelten. Und da endlich die Pistolen auf 32 Reales de Plata zu stehen kamen, so zeigt dies einen Goldwerth von $16\frac{1}{6}$ an.

§. 332.

Im Jahr 1686 **) schätzte man die alte Münze um 25 p. C. höher als die neue, die nach und nach um so viel

*) Doch erhielten sie diesen Nahmen in Frankreich erst 1689; bis dahin wurden sie dem Spanischen Muster ähnlich, Louis doubles benannt. Nur die halb so schweren Stücke hießen Louis; und die doppelten hießen Quadruples. Ich werde das im folgenden Abschnitte noch einmahl erinnern müssen. Dort wird auch erhellen, daß nicht etwa alle nicht neueste Louis d'or vor 1785, oder nicht neue Louis d'or vor 1726, dem hier genannten ersten alten Louis d'or gleich sind; sondern nur die schlechthin so genannten alten Louis d'or.

**) Nach Hrn. v. Praun; nach Hrn. Gerhardts Taschenkabinet, schon 1621.

viel schlechter ausgeprägt war. Darnach mußten nun die Pistolen zu 32 Reales nach der alten Platte, schon 40 Reales von der neuen Platte, und eben so die alten Stücke von Achten allerdings noch 8 Reales von der alten, aber schon 11 Reales von der neuen Platte gelten. Deshalb wird nun bald nach der alten, bald nach der neuen Platte gerechnet. Stücke von Achten zu 8 Reales von der neuen Platte sind als eine bloße Rechnungsmünze zu betrachten, die man niemahls ausgeprägt hat.

§. 333.

Nach dem gegenwärtigen Spanischen Münzfuße

sollen seit 1772 (nach Hrn. Gerhardts Comtoiristen, Seite 356) geprägt werden

$8\frac{1}{2}$ Vierfache, 17 Doppelte, 34 Einfache und 68 halbe Pistolen aus einer 22 Karat feinen Spanischen Mark, mit einem Remedio von 2 Tomines an Gewicht, und $\frac{1}{12}$ Karat am Feinhalte; und $8\frac{1}{2}$ ganze, 17 halbe, 34 Viertel- 68 Achtel- und 136 Sechzehntel-Piaster aus einer $10\frac{7}{8}$ Dineros feinen Mark, mit einem Gewichtsremedio von 2 Tomines, und einem Gehaltsremedio von 1 Grän. Doch soll man nach Proben in Deutschland, besonders für diese neuesten, nur annehmen dürfen,

daß $34\frac{2}{3}$ Pistolen eine $21\frac{2}{3}$ Karat feine Cöln. Mark
und $8\frac{2}{3}$ Piaster = $14\frac{1}{3}$ Loth . . .
enthalten.*)

Darnach steckt in $9\frac{2}{3}$ Piaster eine Cölnische Mark feines Silber, und 1 Piaster hält 565,58 Holländische Aß an feinem Silber.

§. 334.

*) Nach Gerhardts Taschenkabinet 1. B. 1. Heft. Seite 131. 132.

§. 334.

Im Julius 1779 wurden die sämmtlichen Spanischen Goldmünzen um 6⅔ p. C. gegen das Silbergeld höher gesetzt, so daß die einfache Pistole von 75 Reales de Vellon auf 80 zu stehen kam. Der Zahlwerth des Silbergeldes blieb unverändert. Dadurch kam nach Hrn. Gerhardts Rechnungen, wobey er nicht den gesetzmäßigen, sondern den wirklichen Gehalt der Münzen zum Grunde legt, die Cölnische Mark feines Silber auf 194⅕ Reales de Vellon, und die Cölnische Mark feines Gold auf 3072 Reales de Vellon zu stehen. Dem gemäß wird also in den Spanischen Münzen das Gold etwa 15,807 mahl höher als das Silber ausgebracht.

Ich vermuthe aus mehreren Gründen, daß der Artikel von Spanien in Hrn Gerhardts Comtoiristen das vollständigste, richtigste und ordentlichste ausmacht, was man deutschen Kaufleuten zur Kenntniß des jetzigen Spanischen Münz- und Geldwesens anempfehlen kann. Hier und in des Hrn v. Praun gründlicher Nachricht rc. mag man sich also Raths erholen, wenn man mehr als das so eben von mir mitgetheilte zu wissen nöthig hat. Obgleich dieser Fall sehr oft eintreten möchte; so war es doch nicht schicklich, mich hier auf ein mehreres einzulassen, weil ich dann, wenn ich nicht unrichtig werden wollte, ungemein vielen Raum dazu verbraucht hätte.

Gegenwärtig hat nun Hr. Gerhardt die Spanische Münzverfassung noch vollständiger behandelt, in seinem Taschenkabinet der Münzkunde aller Länder. Erster Band, Erstes Heft, Berlin 1794. Ein schönes Werk, das dem deutschen Fleiße und Verstande Ehre macht. Es hat auch gerade einen solchen Grad von Eleganz, als für diese Art von Büchern schicklich und bequem ist.

Sechszehnter Abschnitt.

Einiges aus der Geschichte des Französischen Münzwesens.

§. 335.

Man rechnet *) in Frankreich, und zwar ununterbrochen seit 1603,

nach Livres zu 20 Sols von 12 Deniers,
also den Livre = 20 Sols = 240 Deniers.

§. 336.

Ein Rechnungsthaler ist 3 Livr, und diesen Zahlwerth hat seit 1726 ununterbrochen der bey uns so genannte kleine Französische Thaler, oder halbe Laubthaler, der auch geradezu die Krone, oder auch wohl halbe Krone, kleine Krone heißt.

Die Livres heissen hie und da, ich denke besonders in der Schweitz, auch noch Franken, d. i. Fränkische Pfunde; von den Fränkischen Königen.

Livres Tournois, Sols Tournois, Deniers Tournois, braucht man gegenwärtig nicht mehr zu sagen, da schon Ludwig der 14te im Jahr 1667 den Unterschied zwischen der Münze zu Paris und der Münze zu Tours gänzlich aufhob. Hier ließen nähmlich bis dahin andere Herrschaften in Frankreich ihre eigene Münze prägen, die

*) Ich lasse hier abdrucken, wie ich es vor den neuen Anordnungen, welche §. 366 angeführt werden, aufgesetzt hatte. Es scheint aber auch durch diese, jene Rechnung noch nicht verändert zu seyn.

die zuletzt um 25 p. C. leichter war, als die königliche zu Paris.

§. 337.

Das Münzgewicht ist die Marc Troy, von der wir schon unter §. 73 angeführt haben, daß sie nach einiger Urtheil mit der Niederländischen Troymark gleich sey. Auch sollen hier, wo nichts besonders darüber erinnert wird,

19 Französische Mark Troy = 20 Cölnische Mark gesetzt werden. (M. s. §. 73.)

1 Mark hält 8 Unzen von 8 Gros zu 72 Grains
oder 8 Unzen von 24 Deniers zu 24 Grains.

Also 1 Mark = 8 Unzen = 64 Gros = 192 Deniers
= 4608 Grains.

Von andern Eintheilungen wollen wir nur merken,

daß 1 Esterlin als $\frac{1}{20}$ Unze = $\frac{1}{160}$ Mark ist;
1 Maille " $\frac{1}{40}$ " = $\frac{1}{320}$ " "
1 Felin " $\frac{1}{80}$ " = $\frac{1}{640}$ " "

§. 338.

Die Silberfeine

wird nach der Mark zu 12 Deniers von 24 Grains bestimmt, wonach die Mark = 12 Deniers = 288 Grains.

Die Goldfeine,

nach der Mark zu 24 Karat von 32 Theilen (des Karat), wonach die Mark = 24 Karat = 768 Zwey und dreyßigstel Karat.

§. 339.

Die ersten Louis d'or und Louis d'argent wurden den Spanischen Pistolen und Stücken von Achten gemäß, unter Ludwig XIII geprägt. Nach seinen Münzedikten von 1640 und 1641 sollten

$36\frac{1}{4}$ Louis d'or*) aus einer 22 Karat feinen Mark Gold
und $8\frac{1}{12}$ Ld'argent = = 11 Den. = = Silb.
gesetzmäßig geprägt werden. Nach dem Remedio an Schrot und Korn aber war man zufrieden, wenn nur

$36\frac{1}{3}$ Louis d'or eine $21\frac{3}{4}$ Karat feine Mark Gold
und 9 Ld'argent = 10 Deniers 22 Grains feine Mark Silber enthielten;

wonach die Troymark feines Gold zu $40\frac{1}{11}$ Louis d'or
und = = = Silber = $9\frac{5}{6}$ Ld'argent ausgebracht wird.

Der Zahlwerth wurde für den Louis d'or auf 10 Livr, und für den Louis d'argent auf 3 Livr gesetzt; folglich der Goldwerth auf $13\frac{1}{3}$.

§. 340.

*) Ich will hier diese Stücke immer schon, mit Andern, geradezu Louis d'or nennen, aber doch, um anderweitigen Mißverständnissen vorzubeugen, diesen Nahmen bis zu §. 341 hin, durch kleinen Druck auszeichnen. Denn die Goldstücke, welche Ludwig XIII. den Spanischen Kronen oder halben Pistolen, den Pistolen oder Doubles, und den Quadrupeln gleich prägte, und wie diese auf 5 Livres, 10 Livres und 20 Livres gelten ließ, diese Stücke heißen Louisd'or, doubles Louisd'or und Quadrouples bis auf 1689, da man sie Demi-Louis, Louis-simples und Louis-doubles nannte. Man sehe den schon oben Seite 97 angeführten Caissier Italien, die 4- und 7te Seite hinter Seite 267.

Ferner werde ich allemahl Louis d'argent und halbe Louis d'argent nennen, wo ich das ausgeprägte große und halbe Thalerstück verstehe; ob es gleich in Frankreich jetzt gewöhnlicher scheint, jenes geradezu durch ecu zu bezeichnen. Dort ist man mit dem dortigen Münzwesen freylich bekannt genug, um sogleich durch

Neben-

§. 340.

J. J. 1656 wurde der Ld'or auf 11 Lvr, also der Goldwerth auf 15 erhöht.

= = 1665 = = = 10 = 15 Sols, zugleich aber, um den vorigen Goldwerth zu erhalten, auch der Ld'argent auf 2 Livr. 18 Sols herabgesetzt.

Durch ähnliche Veränderungen des Zahlwerthes wurde

im Jahr 1686 der Goldwerth auf 15½, und
= = 1687 = = = 15¼ gesetzt.

§. 341.

Aber nach dem Edikte vom Decbr 1689 wurde 1690 mit solchen Veränderungen des Zahlwerthes eine gänzliche Umprägung der bisherigen Münze verbunden. Die bisherigen Louis d'or wurden für 11 Livr 12 Sols, und die Louis d'argent zu 3 Livr 2 Sols von der Münzstätte angenommen, und dagegen die neu ausgemünzten als 12 Livr 10 Sols, und als 3 Livr 6 Sols zurück gezählt, ob sie gleich jenen alten an Schrot und Korn völlig

Nebenumstände über die beabsichtigte Bedeutung gewiß zu werden. Für uns Ausländer aber bleibt es bisweilen unentschieden, ob die größte dortige Silbermünze, oder die halb so große, oder der Rechnungsthaler zu verstehen sey. Gleichwohl macht nur erst seit 1726 ununterbrochen der halbe Louis d'argent einen Rechnungsthaler, und der ganze 2 Rechnungsthaler aus; und auch dabey ist ja nicht jeder Rechnungsthaler nur durch jene beyden Stücke, sondern auch durch andere Silbermünze, durch Billon- und Kupfer-, und überdies auch durch Goldmünze zahlbar. Und vor der Zeit, die wir hier berühren, hat man unter ecus sogar die ecus d'or, die damahlige Goldmünze zu verstehen.

völlig gleich waren. Durch dieses Verfahren wurde von der Münzstätte an jedem neuen Louisd'or *) 18 Sols, und an jedem neuen Louis d'argent 4 Sols des neuen Zahlwerthes als Schlagschatz gewonnen. Ich übergehe die Behandlungen und Umprägungen der kleinern Münzsorten, welche noch viel verwickelter sind.

§. 342.

Im Sptbr 1693 wurden abermahls auch die größten Sorten umgeprägt.

	Der Louisd'or	und	Louis d'argent
welche damahls	12 Lvr 10 Sols	und	3 Lvr 6 Sols galten,
wurden in der Münzstätte nur zu	11 = 14 =	und zu	3 = 3 =
angerechnet, und dagegen als	13 = — =	und als	3 = 8 =

in den neu ausgeprägten Stücken zurück gezählt, ob gleich diese um nichts besser als die alten waren. (Im Caissier Italien wird der neue Zahlwerth noch höher, für die Louisd'or auf 14 Livr, und für die Louis d'argent auf 3 Livr 12 Sols angesetzt.)

Im Sptbr 1701 wurden Louis d'or und d'argent im vorigen Gehalte geprägt, und die vorigen reformiert, bloß mit dem neuen Stempel bedruckt; ihre Zahlwerthe aber auf 14 Livres und auf 3 Livr 16 Sols gesetzt.

Im May 1704 wurde zum dritten Mahle umgeprägt und reformiert, der bisherige Ld'or und d'argent zu 13 Livr. und zu 3 Livr. 10 Sols in der Münzstätte angenommen, und der neue dagegen als 15 Livr und als 4 Livr ausgezahlt; ob sie gleich immer noch den alten Schrot

*) Von hier an lasse ich die Auszeichnung weg, nach der Anmerkung unter §. 339.

Schrot und Korn behielten, also denen von 1640 völlig gleich blieben.

§. 343.

Am Ende des Jahres 1708 war für die obigen Ld'or und d'argent der Zahlwerth bis auf 12 Livr. 15 Sols und auf 3 Livr 8 Sols herab gekommen, und nun wurde (eine Zwischenstufe hier zu überspringen)

im May 1709 neue Münze mit verändertem, und zwar vermehrtem Schrote geprägt;

30 Louis d'or aus der rauhen Goldmark
und 8 Louis d'argent = = = Silbermark;

beyde von der bisherigen schon 1640 bestimmten Feinheit. Dabey wur-

de der Zahlwerth dieses neuen Ld'or auf 20 Lvr
und der Zahlwerth dieses neuen Ld'arg. auf 5 Lvr erhöht.

§. 344.

Da alle vor dem letzten §. erwähnte Ld'or und d'argent an innerm Werthe einander gleich sind; so schien es mir nicht nöthig, ihre verschiedenen Fabrikationen auch durch die Anzeige ihres abgeänderten Gepräges dem Gedächtnisse zu empfehlen. Von hier an aber ist es nützlich, wenigstens für die Louis d'or auch das Eigenthümliche der Gepräge, und einige von ihren sehr bekannt gewordenen Zunahmen beyzubringen. Ich denke ja, daß die Bemerkungen und Abbildungen, welche man im Caissier Italien antrifft, dazu hinreichend, wenigstens für Ausländer und die gegenwärtigen Zeiten, hinreichend seyn werden. Hr. Gerhardt scheint eben dieses vorausgesetzt zu haben. Platz genug wäre auf dem Papier des Caissier Italien gewesen, um darüber gewiß zu machen.

Von der Hauptseite will ich ein für allemahl erinnern, daß sie bey allen Louis d'or ohne Unterschied das

Bildniß des jedesmahligen Königs zeigt; und so viel ich bemerkt habe, bey allen vor 1726, auch die Jahrszahl.

Auf der Rückseite der Louisd'or nach dem Edikte von 1709 sind vier Pare von gekrönten, und mit ihrer linken Seite gegen einander gekehrten L (wie in JL) ins Viereck gestellt. Eben dergleichen Viereck findet sich freylich schon auf dem Gepräge von 1701; aber bey dem gegenwärtigen steht in der Mitte des Vierecks eine kleine Sonne; auf jenem nur das Zeichen der Münzstätte *). Auf demjenigen Gepräge wenigstens, welches im Caissier Italien abgebildet ist, und die Jahrszahl 1713 hat, sind auch zwischen jenen JL nur vier Lilien, auf dem von 1701 sind an deren Statt die untern und die obern Enden des Zepters und der Hand der Gerechtigkeit zu sehen. Aber die Sonne in der Mitte des Reverses hat man ohne Zweifel als das hauptsächlichste Kennzeichen jener Louisd'or von 1709 bis 1716 betrachtet. Denn in Krusens Comtoiristen finde ich einen Sonnen-Louisd'or aufgeführt, der dem Schildlouisd'or nach dem Edikte von 1726 völlig gleich ist. Dieser Sonnen-Louisd'or muß daher nach dem Edikte von 1709 geprägt seyn.

§. 345.

Im Septbr 1713 wurde angekündigt, daß die obigen Zahlwerthe (§. 343) vom nächsten December an bis zum Decbr 1715 hin, nach und nach erniedrigt, und zwar für den

*) Es wird bezeichnet die Münzstätte in Paris durch A, von Rouan durch B, von S. Lo durch C, von Lion durch D u. s. w., von Bourges durch Y, von Grenoble durch Z. Für die noch übrigen, (nach Praun Seite 237 sind es noch 6 oder 7) hat man andere Zeichen erfinden müssen. So wird Caen durch †, Marseille durch AA, Arras durch AR, Lisle durch ein gekröntes L bezeichnet.

den Louis d'or bis auf 14 Livr, und für den Louis d'argent bis auf 3 Livr. 10 Sous, herabgebracht werden sollten. Noch etwas vor dem gänzlichen Ablauf dieser Zeit entstand eine so genannte Reformation der Münze. Die reformierten, mit einem neuen Stempel bedrückten Louisdor und Louis d'argent galten wiederum 20 Livres und 5 Livres, wie zwischen 1709 und 1713, die nicht reformierten aber wurden, obgleich jenen am Schrot und Korne völlig gleich, um ein 5tel niedriger, nur zu 16 und zu 4 Livres angerechnet.

Im Caissier Italien ist ein Gepräge unter Ludwig XV von 1716. Der Revers hat bloß 3 Lilien im abgerundeten gekrönten Schilde, und hinter demselben den Scepter und die Hand der Gerechtigkeit nach dem Andreaskreuze gelegt. Wahrscheinlich gehört dieses Gepräge den reformierten Louis d'or zu: denn zu den folgenden Noailles gehört er nicht, weil er $\frac{1}{30}$ einer rauhen Goldmark ausmacht, wie der vorige nach dem Edikte von 1709.

§. 346.

Nach dem Edikte vom Novbr 1716 wurden Louis d'or von verändertem und zwar vermehrtem Schrote geprägt; 20 Stück aus der rauhen Mark von bisheriger Feinheit; und ihr Zahlwerth war 30 Livr.

Sie heißen Louis d'or de Noailles, nach dem Duc de Noailles, der damahls, und zwar während der Minderjährigkeit Ludwig des XV, Director der Finanzen war. Auf der Rückseite sind vier einzelne gekrönte Wappenschilde ins Viereck gestellt, die noch 4 Lilien zwischen sich haben. Anfangs sollten sie bloß in der Pariser Münzstätte geprägt werden, (das im Caissier Ital. abgebildete Gepräge von 1717 zeigt auch das A dieser Münzstätte in der Mitte der Rückseite); aber nach einem Arret vom 18 Febr. 1718 wurde ihre Verfertigung auch den andern

Münzstätten des Reiches erlaubt. Lange können sie nicht daran gearbeitet haben; denn

§. 347

nach dem Edicte vom May 1718 war allgemeine Einschmelzung. Es wurden geprägt

25 Louis d'or aus der rauhen Mark, und im Zahlwerthe gleichwohl auf 36 Livr gesetzt. Jetzt auch Louis d'argent, 10 aus der rauhen Mark, zum Zahlwerthe von 6 Livr.

Diese Louis d'or heißen Chevaliers, wegen des Ludwigs-Kreuzes auf ihrem Reverse. Sie wurden

§. 348

nach dem Edicte vom Septbr 1720 bloß reformiert, und dabey auf den Zahlwerth von 54 Livr erhöht. Ihr neues Gepräge war sehr einfach. Der Revers hat bloß ein JL, gekrönt, und mit den drey Lilien umstreut.

Auch die vorigen Louis d'argent wurden reformiert, und auf den Zahlwerth von 9 Livr gesetzt.

§. 349.

Waren nun, wie man zuzugeben scheint, bey den bisherigen Reformationen und Umschmelzungen, immer noch von den vorigen Sorten einige im Umlaufe geblieben; so hatte man um diese Zeit 4 Arten von Louis d'or,

1) die ganz alten nach dem Fuße des Edictes von 1640, 36¼ Stück auf die rauhe Mark,

2) die Sonnen-Louis d'or nach dem Edicte von 1709, desgleichen die reformierten von 1715 (auch wohl noch 1716), 30 Stück auf die rauhe Mark,

3) die Noailles nach dem Edicte von 1716, nur 20 auf die rauhe Mark, und

4) die

4) die Chevaliers nach dem Edicte von 1718, 25 auf die rauhe Mark.

An Louis d'argent hatte man

1) die ganz alten nach dem Fuße von 1640, $8\frac{1}{12}$ Stück aus der rauhen Mark,

2) nach dem Fuße von 1715, 8 Stück aus der rauhen Mark,

3) nach dem Fuße von 1718, 10 Stück aus der rauhen Mark.

Der gesetzmäßige und auch der remedierte Feinhalt blieben unverändert, wie nach §. 339.

§. 350.

Nach dem Edicte vom August 1723, wurden mit verändertem Schrote gemünzt,

$37\frac{1}{2}$ Louis d'or aus der rauhen Mark, zu 27 Livr. Zahlwerth.

Sie heissen Mirlitons. Auf dem Reverse stehen zwey, mit ihrer rechten Seite gegen einander gekehrte handschriftliche L, in einander verschränkt, oben gekrönt und von unten mit Palmzweigen unterlegt.

Eben hieher gehören ohne Zweifel auch neue Louis-d'argent, $10\frac{3}{8}$ aus der rauhen Mark, zu 6 Livr 28 Sous Zahlwerth.

Der Caissier Italien giebt zwar dergleichen erst für den Sptbr 1724 an, und nur zu 4 Livr Zahlwerth; allerdings hatten sie auch damahls nur noch diesen Zahlwerth: aber um eben diese Zeit war auch der Louis d'or bereits auf 16 Livr. herabgesetzt.

Auf die häufigen Veränderungen des Zahlwerthes in diesen letzten Jahren, wo die Lawsche Bank, das Missisippi-Project u. s. w. im Gange waren, habe ich mich hier überhaupt nicht einlassen wollen. Nur muß ich hier

hier als gewöhnlichen Uebergang zu einer neuen Münzung beybringen, daß man die eben erwähnten Louisd'or und Louisd'argent; denen anfangs 27 Livr, und 6 Livr 8 Sous Zahlwerth zugeordnet war, bereits bis auf 12 Livr und 3 Livr. herabgesetzt hatte; als

§. 351

im Januar 1726 mit gänzlicher Verrufung aller bisherigen Sorten aufs neue gemünzt wurden

30 Louisd'or aus einer 22 Karat feinen Goldmark, und $8\frac{3}{10}$ Louisd'arg. aus einer 11 Deniers feinen Silberm.

Diese Goldmünze ist also der vom Jahr 1709 völlig gleich, die Silbermünze aber um etwas leichter als die damahlige. Auch den Zahlwerth war man anfangs willens, eben so wie er 1709 (und für die reformierten Stücke auch 1715) gewesen war, auf 20 und auf 5 Livres zu setzen. Aber noch im Monath May 1726 wurden beyde Zahlwerthe um ein Fünftel höher, der Louisd'or auf 24, und der Louisd'argent auf 6 Livres gesetzt.

§. 352.

Dieser Münzfuß hat nun länger als irgend einer der vorhergehenden, 60 Jahr hindurch, bis auf 1785, ohne Verrufung und Umprägung fortgedauert. Wir wollen ihn noch etwas näher betrachten, wenn wir nur zuvor über die schicklichste Benennung der drey verschiedenen Louisd'or einig geworden sind, die gegenwärtig in Deutschland hauptsächlich vorkommen.

§. 353.

Hier und in vielen andern Ländern ausserhalb Frankreich, cursieren nähmlich

1) immer noch sehr viele Louisd'or nach dem Fuße von 1640. Im nördlichen Deutschlande, oder doch in unsern Gegenden, wo sie fast immer noch die einzigen Fran-

zösischen Goldstücke ausmachen, nennt man sie schlechthin Louis d'or; näher nach Frankreich hin heissen sie alte Louis d'or, und dieser Nahme ist bestimmter. Als Ausnahmen unter diesen alten Louis d'or sind zu betrachten die Sonnen-Louis d'or und ihre reformierten, die Noailles, die Chevaliers und ihre reformierten, und die Mirlitons. (M. s. oben §. 344 — 350).

2) Die Louis d'or seit 1726 bis zu 1785, wurden während dieser Zeit in einigen Gegenden von Deutschland neue Louis d'or genannt. Seit 1785 ist es rathsamer, sie mit einigen andern Gegenden von Deutschland Schild-Louis d'or, und zwar alte Schild-Louis d'or zu nennen; weil

3) die neuesten Louis d'or seit 1785 ganz schicklich neue Schild-Louis d'or heissen können.

Schild-Louis d'or ist ein ganz schicklicher Nahme für die Louis d'or seit 1726. Denn bis auf eine einzige Ausnahme fallen auf ihrem Reverse sogleich zwey Schilde in die Augen, das eine mit dem Wappen von Frankreich, das andere mit dem Wappen von Navarra, beyde unter einer gemeinschaftlichen Krone. In dem alten Schild-Louis d'or von 1726 — 1785 sind die beyden Schilde von der spanischen, ovalen Form, und gegeneinander gelehnt. In dem neuen Schild-Louis d'or seit 1785 sind sie von der französischen Form, und aneinander geschoben. Dies würde nun hinreichen sowohl die alten als die neuen Schild-Louis d'or auf den ersten Anblick von allen älteren zu unterscheiden, wenn nicht eine einzige Ausnahme Statt fände. Bey der Thronbesteigung des letzten Königes wurde nähmlich ein Louis d'or von dem Gehalte der übrigen alten Schild-Louis d'or geprägt, der nur ein einziges Schild, mit den Französischen Lilien hat. Da nun zwey ziemlich ähnliche Gepräge unter den alten Louis d'or vorkommen *); so

*) Sie sind von 1716 und 1690. Das sind nun gerade die Jahre, da Ludwig XV und XIV zur Regierung kamen.

so hat man nöthig, sich zur Kenntniß der Schild-Louisd'or auch an die Jahrszahl zu halten. Diese fällt auf allen mir bekannt gewordenen Geprägen der Schild-Louis d'or, auf dem Reverse über oder doch neben der Krone, sehr deutlich in die Augen; und es scheint wohl, daß man sie mit Fleiß hieher gestellt hat.

§. 354.

Remedium an Schrot und Korn.

Obgleich nach dem angeführten Münzfuße von 1726 eigentlich 30 alte Schild-Louis d'or, zu 24 Livres Zahlwerth, gesetzmäßig eine rauhe Mark wiegen sollen; so wurden sie dennoch in Absicht ihres Schrotes für gut gerathen geachtet, wenn sie nur nicht mehr als 15 Grän auf die Mark zu wenig wogen.

Ihre gesetzmäßige Feinheit ist 22 Karat; indessen war man mit der Beschickung noch zufrieden, wenn sie nur nicht unter 21 $\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ Karat fein hielten*).

8 $\frac{9}{10}$

men. Ohne Zweifel sollen sich diese drey Gepräge auf einander beziehen. Das von 1690 hat bloß den gekrönten Schild mit 3 Lilien; das von 1716 hat überdies noch den Scepter und die Hand der Gerechtigkeit, in der Form des Burgundischen oder Andreaskreuzes so gelegt, daß sie mit ihren Spitzen und Schaften hinter dem Schilde hervorragen; und das von 1774 ist überdies noch mit 2 Palmzweigen unterlegt.

*) Nach andern Angaben hat man 21 $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Karat zu lesen, und damit stimmt auch das Decret vom 7 October 1793 überein, welches angiebt, daß die Goldmünzen vor 1786 auf 21 $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ zu schätzen sind. Das ganze Decret scheint mir so wahrheitsliebend und zuverlässig zu seyn, daß man ohne Zweifel dessen Angabe zu befolgen hat, besonders

$8\frac{3}{10}$ alte Laubthaler, zu 6 Livres Zahlwerth, sollten gesetzmäßig eine 11 Deniers feine Mark wiegen. Aber die Münzung ward für gut gerathen geachtet, wenn sie nicht über 36 Grän zu wenig auf die Mark wogen, und nicht unter 10 Deniers 21 Grän fein hielten.

§. 355.

Schlagschatz an den Goldmünzen.

Seit 1771 bis auf Neckers Werk de l'administrat. des finances (1785) zahlte man in den Münzstätten 709 Livres für eine $21\frac{22}{32}$ Karat feine Goldmark: woraus 30 Schild-Louis d'or geprägt wurden, die 720 Livres galten.

Also bleiben 11 Livres Schlagschatz für die rauhe Mark. Schlagkosten und Abfall beliefen sich nach Necker ungefähr auf 40 Sols. Also bleibt für Münzregal 9 Livres; das macht ungefähr $1\frac{4}{15}$ p. C.

Von 1726 bis 1729 zahlte man für solches Gold nur 669 Livres 2 Sols 2 Deniers; und das giebt etwa $7\frac{5}{16}$ p. C. Münzregal.

Von 1729 an zahlte man für solches Gold auf jeden Livre 4 Deniers mehr, und 1755 aufs neue 4 Deniers mehr; wodurch das Münzregal auf $5\frac{1}{20}$ und $3\frac{9}{11}$ p. C. herabgebracht wurde. (Die erste Steigerung betrug also auf die Mark etwa $= 669.4$ Deniers $= \frac{669.4}{20.12}$ Livres $= 11$ Livres 3 Sols; und die zweyte etwa 11 Livres 6 Sols rc. Der vorige Preis stieg jedesmahl um sein 60stel; weil 4 Deniers gerade $\frac{1}{60}$ des Livre ausmachen.) Bey dem letztern Preise war es geblieben bis 1771.

§. 356.

ders wenn man auf Einschmelzen dieser Münzen rechnen will. Hier war ich indessen schon vorher Hrn Necker für Rechnungen gefolgt, die ich dieser Kleinigkeit wegen nicht wieder ändern mochte.

§. 356.

Schlagschatz an der großen Silbermünze.

Seit 1771 bis zu Neckers Traité wurden 48 Livres 9 Sols für eine 10 Deniers 21 Grän feine Silbermark bezahlt, die in $8\frac{3}{10}$ Laubthalern, = 49 Livres 16 Sols vermünzt wurde.

Schlagschatz und Abfall belaufen sich auf ungefähr 14 Sols 6 Deniers, also bleiben 12 Sols 6 Deniers Münzregal von der Mark, oder $1\frac{7}{24}$ p. C.

1726 zahlte man für obige Silbermark nur 46 Livres 7 Sols 3 Deniers; welches $5\frac{6}{7}$ p. C. Münzregal giebt.

1729 und 1755 setzte man den Preis des rohen Silbers, wie oben beym Golde, jedesmahl um 4 Deniers auf den Livre höher. Die Mark stieg also 1729 um 15 Sols 5 Deniers, und 1755 noch um 15 Sols 8 Deniers; wodurch das Münzregal auf $4\frac{1}{8}$ und $2\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ p. C. herab fiel.

Anm. Meine Berechnungen für die Procente des Münzregales würden mit den hier angeführten des Hrn Neckers nicht ganz übereinstimmen. — Stewart findet $8\frac{2}{10}$ p. C. Schlagschatz sowohl für die Louis d'or als Louis d'argent. Er legt etwas andere Preise des Billon zum Grunde, zieht die Remedia zum Schlagschatze, und rechnet übrigens auch wohl genauer, als es vielleicht Hr. Necker gethan hat. — Man sehe hierüber etwa noch die Rechnungen über den Französischen Schlagschatz am Ende des Iten Anhanges.

§. 357.

Goldwerth.

Im Jahr 1709 sollte gesetzmäßig stecken
eine $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ f. Goldmark in 30 Ld'or, die damals 30.20 L. galten,
= $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. Silber = = 8 Ld'arg., = = 8 . 5 = = .

Die=

Diesemnach wurde in gesetzmäßiger Münze das Gold $\frac{30 \cdot 20}{8 \cdot 5}$ mahl, d. i. gerade 15 mahl höher als das Silber geschätzt.

Im Jahr 1726 sollte gesetzmäßig stecken
eine $\frac{11}{12}$ f. Goldmark in 30 Ld'or, die nun 30 . 24 Livr galten,
" $\frac{11}{12}$ " Silber " " $8\frac{3}{10}$ Ld'arg., " " $(8\frac{3}{10}) . 6$ " " .

Also wurde in gesetzmäßiger Münze das Gold nur noch $(30 . 24 : (8\frac{3}{10}) . 6) = 14,45$ rc. mahl höher als Silber gesetzt.

§. 358.

Etwas, aber nicht viel anders, werden die Goldwerthe in den Münzen ausfallen, wenn man auf das Remedium an Schrot und Korn Rücksicht nimmt.

Bisweilen kann man gerade den Goldwerth zu wissen verlangen, der zwischen den Gold- und Silbermünzen Statt findet, wenn beyden ein fester Zahlwerth, wie in Frankreich und England allgemein, in andern Ländern gegenwärtig nur für einige Münzen oder zum gewissen Behufe, und auf kurze Zeiten, beygelegt wird. In diesem Falle hat man nun ihre Zahlwerthe und ihren gesetzmäßigen oder remedierten Gehalt in Rechnung zu bringen, und in dieser Hinsicht wäre der gesetzmäßige Goldwerth in Frankreich von 1726 bis auf 1785 (etwanige kleine Veränderungen des Remedii bey Seite gesetzt) unverändert geblieben.

§. 359.

Gewöhnlicher aber wird es auf denjenigen Goldwerth ankommen, den die Münzstätte in Bezahlung des rohen Goldes und Silbers, am natürlichsten dem jedesmahligen Marktpreise gemäß, von Zeit zu Zeit beobachtet. Bey Einführung eines neuen Münzfußes oder eines neuen Zahlwerthes der Münzen wird man freylich meistentheils dahin sehen, daß die Zahlwerthe der Gold-

und Silbermünzen den eben gegenwärtigen Marktpreisen des rohen Goldes und Silbers proportioniert werden. In der Folge aber werden beyde nach und nach von einander abweichen, und der hieher gehörige letztere Goldwerth hat sich auch in Frankreich zwischen 1726 und 1785 mehrmahls geändert. Mit völliger Hinsicht läßt er sich nicht berechnen, wenn man nicht an Ort und Stelle mit allen Umständen des Einkaufes bekannt ist, auch mit den Prämien, die bisweilen über den festgesetzten Preis an einige oder alle Lieferanten gegeben wurden. Indessen wollen wir Beyspielsweise die Preise gebrauchen, welche die Pariser Münze im Jahr 1771 im Ankaufe des Billon befolgte. Da gab sie 709 Livres für eine $21\frac{22}{32}$ Karat feine Goldmark und 48 Livres 9 Sols für eine 10 Deniers 21 Grän feine Silbermark;

bezahlte also nach folgender Rechnung,

— Mark fein Silber	1 Mark fein Gold
1 „ „ Gold	24 Karat „ „
$21\frac{22}{32}$ Karat „ Gold	709 Livres
1 Livre	20 Sols
969 Sols	261 Grän fein Silber
24 Grän fein Silber	1 Denier fein Silber
12 Deniers fein Silber	1 Mark fein Silber,

das Gold 14, 67 mahl höher als das Silber, obgleich in den Zahlwerthen der Gold= und Silbermünzen noch der Goldwerth 14, 45 von 1726 her befolgt wurde.

Merkwürdige Veränderung im Französischen Münzwesen im Jahr 1785 und 1786.

§. 360.

Den 30sten October 1785 erschien eine Declaration du Roi, welche den Werth des Goldes gegen Silber und das Verhältniß zwischen der beyderseitigen Münze mit einer

einer neuen Ausprägung der Goldmünze bestimmte. Ich will davon eine abgekürzte Uebersetzung liefern: denn wegen der merkwürdigen Golderhöhung wünscht man sehr, die Begründung selbst zu lesen, und ich wenigstens habe mich lange Zeit vergebens darum bemüht.

Ludwig, von Gottes Gnaden rc. Die neue Goldmünze soll mit der bisherigen einerley Zahlwerth, auch einerley Feinhalt haben, nur an Masse wird sie, um die gehörige Proportion herzustellen, geringer seyn; und dieser Unterschied soll den Besitzern der alten, bey deren Einlieferung in unsere Münzstätte und Wechselhöfe angerechnet werden, da es unsere Absicht ist, daß die Erhöhung des Goldpreises ihnen zu Gute komme. Durch eine so billige Verfügung wird die Uebereinstimmung zwischen unsern Gold- und Silbermünzen hergestellt, wie es das gegenwärtig statt findende Verhältniß bey andern Nationen erfordert; die Versuchung zu ihrer Ausführung und Einschmelzung wird verschwinden; unser Reich wird im Wechsel der Metalle nicht fernerhin übervortheilt werden: und es wird übrigens nicht etwa Unordnung in der Circulation, oder irgend eine Veränderung in den Preisen der Producte oder Waaren daraus entstehen können; da sich diese alle nach dem Silber richten, dessen Curs unverändert bleiben wird. Aus diesen und andern Uns einleuchtenden Gründen,

1) soll jede Mark feines Gold gelten 15½ Mark feines Silber, und in unsern Münzstätten bezahlt werden mit 828 Livrs 12 Sous, als der Geltung der genannten 15½ Mark Silber nach dem gegenwärtigen, im Münztarif des Monaths May 1773, bestimmten Preise von 53 Livrs 9 Sous 2 Deniers für die Mark fein.

2) Alle jetzt cursirenden Goldmünzen, Louis, double- und demi-Louis sollen vom nächsten 1sten Januar an außer Curs gesetzt seyn, und in unsern Münzstätten

von heute an bis zum nächsten 1sten April bezahlt werden die Mark mit 750 Livres, oder der einzelne Louis, falls er ohne alle Abnutzung ganz vollwichtig ist, mit 25 Livr. Nach Verlauf dieser Frist aber, wird man die Mark nicht höher als 742 Livr. 10 Sous, und den einzelnen ganz vollwichtigen Louis zu 24 Livr. annehmen. (Man vergleiche hier oben I Seite 260.)

3) Gold in Stangen und fremden Münzen soll in unsern Münzstätten bezahlt werden, die Mark fein mit 828 Livr 12 Sous, und das Karat mit 34 Livr 10 Sous 6 Deniers; dem hier angehenkten Tarif *) zufolge, worin

*) Hr. Benaven hat im Caissier Italien diesen Tarif mitgetheilt nach Weglassung „der Münzen, die nicht mehr vorhanden sind, „ob sie gleich im Tarif genannt werden.“ Schon daraus erhellet, daß dieser Tarif nicht auf neue Versuche gegründet ist. So weit ich verglichen habe, wird auch der Feinhalt für alle Münzen gerade wie im Tarif von 1773 angesetzt; und er ist von jenem nur durch den erhöhten Zahlwerth des Goldes verschieden. Deshalb will ich hier nur einige merkwürdige Beyspiele aus dem letztern aufführen.

Die rauhe Mark wird

fein geschätzt Car.	32stel		und bezahlt mit Livr.	S.	Den.
23	29	in Sequins de Venise, et Sequ. Foundoukri de Turquie —	„ 825	7	3
—	28	„ „ de Gênes — —	„ 824	5	8
—	20	„ Ducats d'Autriche, de Hongrie, Bohême	„ 815	13	
—	17	„ „ de l'Empereur, Hambourg, Francfort et Duc. fins de Danemark — —	„ 812	8	3
—	15	„ „ ad legem imperii d'Allem. d'Hollande, et fins de Prusse	„ 810	5	2
22	21	„ Sequins de Rome — —	„ 782	4	1
21	31	„ Souverains de Flandre et Pays Bas Autrich. et Imperiales de Russie —	„ 758	9	5
—	30	„ Guinées d'Angleterre, Portugaises et Millerets — —	„ 757	7	10
—	26	„ Pistoles d'Espagne au Balancier aux armes et a l'Effigie avant 1772 —	„ 753	1	6
—	22	„ Louis de France de toutes fabrications avant 1726 — —	„ 748	15	2
—	14	„ Pistoles nouvelles d'Espagne depuis 1772 — — —	„ 740	2	7
20	29	„ Ducats courans de Danemark, Onces de Naples et Sequins de Tunis —	„ 721	15	
19	21	„ Zeramabouck de Turquie —	„ 678	12	7

worin die fremden Münzen nach der genannten Golderhöhung valviert sind.

4) Es sollen neue Louisd'or gemünzt werden, eben so fein als die gegenwärtig cursierenden, [aber] aus der (rauhen) Mark werden 32 Louis gestückelt werden [bisher seit 1726 nur 30], damit vermittelst der entstandenen Golderhöhung jeder neue Louisd'or fernerhin 24 Livres gelte, und ganz genau eben diesen Zahlwerth in Silber habe.

5) Mit dem Remedio an Schrot und Korn soll es bey ihnen, wie bey den bisherigen gehalten werden.

6) Nur in den Münzstätten zu Paris, Lyon, Metz, Bordeaux und Nantes soll eingeschmolzen und für diese Louisd'or geprägt werden. . . . . [In der Folge ist es auch andern Münzstätten erlaubt worden.]

§. 361.

Dieses ist nun der Louisd'or, den wir bereits in §. 353 den neuen Schild-Louisd'or genannt haben. Der gesetzmäßige hält verglichen mit §. 351 gerade $\frac{30}{32} = \frac{15}{16}$ des gesetzmäßigen alten Schild-Louisd'or.

Nach mancherley Versuchen in Deutschland soll man nur anzunehmen haben, daß $30\frac{2}{3}$ Stück dieser neuen Schild-Louisd'or eine $21\frac{2}{3}$ Karat feine Cöln. Mark ausmachen. Auch werden sie in dem unter §. 354 schon angeführten Decrete des Nationalconvents nur auf $21\frac{17}{32}$ Karat fein geschätzt.

§. 362.

Ferner hat man nach deutschen Untersuchungen, an Laubthalern von 1784 und 1785, 8 Stück auf eine $14\frac{1}{2}$ löthige Cöln. Mark zu rechnen. Seit 1784 und 1785 geprägte aber will man hie und da nur 14 Loth und 5, 6 bis 7 Grän fein gefunden haben *).

*) Man sehe Nelkenbrechers Taschenbuch 6. Aufl. in der Einleitung, und Gerhardts (Comtoirist 1791. S. 136.

§. 363.

Herr Benaven, dessen Caissier Italien bis an 1786 zu reichen scheint, giebt als damahls cursierende Münzen in Frankreich folgende an.

In Gold: Louis d'or, schwer 6 Deniers, Zahlwerth 24 Livres; 32 auf die Mark; und doppelte nach Verhältniß.

In Silber: Ecus zu 6 Livr, Ecus zu 3 Livr, $\frac{1}{5}$ Ecu zu 1 Livr 4 Sous, $\frac{1}{10}$ Ecu zu 12 Sous, $\frac{1}{20}$ Ecu zu 6 Sous. (Die kleinsten hieher gehörigen Sorten sind gesetzmäßig 11 Deniers fein mit 83 Grän Remedium.)

In Billon (Schwarzsilber); Billon-Münze: 2-1$\frac{1}{2}$- und 1 Sousstücke. (Nach Verordnung von 1738 wurden von den ersten 112 Stück aus einer 2$\frac{1}{2}$ Deniers feinen Mark geprägt.

In Kupfer: Sousstücke zu 12 Deniers, $\frac{1}{2}$ Sousstücke zu 6 Deniers und Liards zu 3 Deniers.

§. 364.

Von den Münzen während der Revolution kenne ich noch keine genauere Nachrichten, als diejenigen, welche Hr Lenz in seinem Handbuche für Banquiers und Kaufleute, Leipz. 1792, Seite 692 rc. mitgetheilt hat. Sie betreffen an Silbermünzen, 30 und 15 Sols-Stücke, an Kupfermünzen 2 Solsstücke, beyde von 1791. (Ihr Gehalt sollte nach dem unten folgenden Decrete vom 7 October 1793 auf 7 Deniers 22 Grän angerechnet werden.) An Glockenguthsmünzen 2 Sols- und 12 Deniers-Stücke von 1792. Das Gepräge wird genau beschrieben, Gehalt und Gewicht aber nicht angegeben. Auch findet man dort einige Nachrichten vom Papiergelde und den Billets der patriotischen Gesellschaften.

§. 365.

§. 365.

Neueste Verordnungen für das Französische Münzwesen.

Nach dem Beschlusse des Nationalconvents 1793, vermuthlich im Julius *), wurde die künftige Haupteinheit des Gewichtsmaßes Grave genannt, und mit dem Längen- und Cubikmaße in folgende Beziehung gesetzt.

Der 10 000 000ste Theil vom Viertheil eines durch Frankreich gehenden Erdmeridians ist die Haupteinheit des Längenmaßes, genannt Metre;

gleich mit 3 Pieds, 11,44 Lignes des sonstigen Pied du Roi.

Ein Cubus, dessen Seite den 10ten Theil des Metre ausmacht, werde mit Regenwasser bey bestimmter Temperatur (ich denke, des Gefrierpunctes) angefüllt. Das Gewicht dieses Wassers macht die Haupteinheit im Gewichtsmasse aus, genannt Grave,
nach bisherigem Gewichte = 2 Livres — Onces 5 Gros, 49 Grains poids de marc. Das Livr. hält 2 Mark; deren weitere Abtheilung bis auf Grains in §. 337 vorkommt. Demnach wiegt ein Grave = 18841 Grains, oder noch genauer = 18841,1904, weil nach Angabe eben dieses Decretes das so genannte Bar oder Millier, welches 1000 Grave ausmacht, mit 2044,4 Livres poids de marc gleich wiegt.

Eine Silbermünze, welche den 100ten Theil eines Grave wöge, solle die Vnité monetaire seyn, und 1 Franc d'argent heißen; nach altem Gewicht also wiegen = 188,41 Grains poids de marc.

Dabey wurde die Anmerkung gemacht: der Ecu zu 6 Livres, wiege im mittlern Durchschnitt, $553\frac{1}{100}$ Grains

*) Er steht in Moniteur No. 216.

Grains poids de marc; die neue Münzeinheit würde also, wenn die nähmliche Feinheit vorausgesetzt würde, und nach dem gegenwärtigen gesetzmäßigen Zahlwerthe des Silbers, gelten 40 Sous 10⅔ Deniers.

Was in diesem vortrefflichen Decrete, für die Maße überhaupt, von der Münzeinheit beygebracht wurde, ist nur als eine vorläufige ungefähre Anzeige ihrer Größe zu betrachten. In dem folgenden, welches das Münzwesen eigentlich beabsichtigt, ist nicht nur der Nahme, sondern auch der Feinhalt für die Haupteinheit im ganzen Münzensysteme anders bestimmt, und diese Aenderung war der Mühe werth!

§. 366.

Am 16. des 1. Monats im 2. Jahr der Französ. Republik (also am 7. October 1793) wurde folgendes decretiert.

I. Für Feinhalt und Gewicht der Münze.

1) Schrot und Korn der Münze sollen, wie die übrigen Werthe, durch numerische Nahmen des Decimalcalculs angezeigt werden.

2) Gold- und Silbermünze der Republik soll 9 Theile feines Metall neben 1 Theil Zusatz halten.

3) Die Haupteinheit der neuen Münze, sowohl in Gold als in Silber, soll den 100ten Theil eines Grave wiegen.

4) Der Theil der Schlagkosten, welchen man fernerhin an die Münze binden wird, soll bey den Silbermünzen auf ein 100tel, bey den Goldmünzen auf ein 300tel ihres Gewichtes eingeschränkt werden *).

5) Diese

*) So verstehe ich den Text: Les frais de frabication, qui seront retenus sur la monnaie, seront réduits à un centieme du poids de l'argent, et à un trois centieme

5) Diese Kosten sollen von fremden Münzen und von Barren, die man in Französische Münze umprägen läßt, gehoben werden;

6) Alte Französische Münze soll bey ihrer Einlieferung diesem Anspruche nicht unterworfen seyn; sondern es wird bey ihrer Umsetzung eben so viel feines Metall zurück gegeben, als sie selbst enthält. Dabey wird der Feinhalt der Silbermünze, mit Ausnahme der 15- und 30 Sousstücke, welche von der constituirenden Versammlung decretiert wurden, auf 10 Deniers und 21 Grän geschätzt werden; bey den 15 und 30 Sousstücken seit 1791 aber auf 7 Deniers 22 Grän. Die Feinheit der Goldmünzen vor 1786 soll auf 21 $\frac{1}{3}\frac{7}{2}$ Karat; und vom spätern Stempel auf 21 $\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ geschätzt werden.

Alle Sorten werden nur nach ihrem wirklichen Gewichte angenommen.

II. Für Münzung und Gepräge.

1) Die Maschinen zur Verfertigung der Münze sollen auf Kosten der Nation unterhalten werden.

2) Die Generalcommission des Münzwesens hat unter Oberaufsicht des Conseil executif für Vollkommenheit der Münze und für ihre Gleichförmigkeit in allen Münzstätten zu sorgen.

3) (Remedium am Schrote.) Die Silbermünze darf höchstens um ein Zweyhunderttheil, die Goldmünze

centieme du poids de l'or. Denn ich halte es nicht für möglich, die ganzen Schlagkosten bey den Silbermünzen mit 1, und bey den Goldmünzen mit $\frac{1}{3}$ p. C. zu bestreiten. Man vergleiche nur die Schlagkosten in England, Deutschland und Holland.

münze höchstens um ein Vierhunderttheil schwerer, oder leichter wiegen, als es das Gesetz bestimmt *).

4) (Remedium am Goldkorne.) Der für die Feinheit des Goldes geduldete Spielraum ist 6 Tausendtel, zur einen Hälfte unter, und zur andern Häfte über dem gesetzmäßigen Feinhalt **).

5) (Remedium am Silberkorne.) Der für die Feinheit des Silbers geduldete Spielraum ist ein 14000tel, zur einen Hälfte unter, und zur andern Hälfte über dem gesetzmäßigen Feinhalte ***).

6) Statt der gegenwärtigen Gold- und Silbermünze sollen eingeführt werden:

a) Eine Silbermünze vom neuen Feinhalte, und $\frac{1}{100}$ des Grave an Gewicht, genannt Republicain.

b) Eine 5 mahl schwerere, genannt 5 Republicains

c) Eine Goldmünze vom neuen Feinhalte, und $\frac{1}{100}$ des Grave an Gewicht, genannt Franc d'or.

7. 8. 9) Bestimmen Gepräge und Inschrift dieser Münzen.

§. 367.

*) Im Texte heißt es: Les pieces d'argent seront fabriquée avec un poids de tolerance d'un deux centieme en dedans et d'un deux centieme en dehors du poids fixé par la loi. Pour les pieces d'or, le poids de tolérance sera d'un quatre centieme en dedans, et d'un quatre centieme en dehors.

**) L'approximation du titre qui est tolére pour l'or, est de six milliemes, dont la moitié en dedans, et la moitie en dehors du titre fixe par la loi.

***) L'approximation du titre qui est fixé [toléré] pour l'argent, est d'un quatorze millieme, dont la moitié en dedans, et la moitié en dehors du titre fixé par la loi.

§. 367.

Vergleichung zwischen dem alten und neuen Remedio

1) am Schrote.

Mit Fleiß habe ich Seite 108 für No. 3, 4 und 5 auch die Worte der Französischen Urschrift nach dem Moniteur hinzugefügt.

Ob man das in No. 3. genannte Zweyhunderttel und Vierhunderttel auf das Gewicht eines jeden einzelnen Münzstücks, oder auf das Gewicht eines ganzen Grave beziehen will, kommt freylich auf eins hinaus; weil in der ganzen Verordnung nur von großer Münze die Rede ist, welche einzeln justiert wird. Eben dieses Justieren wird sogleich mit eingeschlossen, wenn man so versteht, wie ich übersetzt habe. Zur Vergleichung mit dem alten Remedio aber muß man sich denken, daß

für ein Grave Silbermünze der ganze Spielraum am Schrote $\frac{1}{200}$ Grave betrage, welches nach altem Gewichte 94, 21 Grän ausmacht.

Der vierte Theil eines Grave ist nicht viel schwerer, als eine sonstige Mark; also würde für diese der neue gesetzmäßige ganze Spielraum ungefähr 23 Grän betragen, und der halbe noch nicht 12 Grän.

Das sonstige Remedium war 36 Grän für die Mark in Laubthalern; und man scheint dieses so verstanden zu haben, daß der Spielraum unter dem gesetzmäßigen Gewichte schon 36 Grän betrage.

Gleichwohl ist der Republicain beträchtlich kleiner als ein ganzer oder auch nur halber Laubthaler, wird also die rauhe Mark Republicains in weit mehrere Stücke zu zertheilen seyn, als die rauhe Mark jener Laubthaler!

Für ein Grave in Goldmünze beträgt der ganze Spielraum ungefähr 11½ Grän, also der halbe noch nicht 6 Grän!

Sonst war das Remedium am Schrote für die Mark Louis d'or 15 oder 14 Grän; und man verstand das ebenfalls dahin, daß die Mark um so viel zu leicht seyn dürfe!

2) Das Remedium am Feinhalte

war sonst für Silber, 3 Grän = $\frac{3}{288}$ = 0, 0104; und so viel ich bemerken kann, verstand man auch hier, daß es so viel unter der Feinheit halten dürfe, welche das Gesetz ausgedrückt hatte.

Der ganze neue Spielraum ist = 0, 014, halb über halb unter dem Ziele.

Für Gold war es sonst, nach der geringsten Angabe $\frac{10}{32}$ Karat, also $\frac{10}{32.24}$ = 0, 013 des Ganzen.

Dagegen ist der ganze neue Spielraum nur = 0, 006.

Es ist sehr wichtig zu wissen, wie weit man die Genauigkeit bey den Münzen wirklich treiben könne. Bey Berechnung der Münzen aber hat man für das Remedium der Münzstätte gar nichts abzuziehen, wenn es so deutlich, zweckmäßig und wahrheitsliebend, wie im obigen Decrete, für das mehr und weniger halbiert ist. (Man sehe oben §. 121 — 123. Meine dortigen Betrachtungen waren schon vor Erscheinung dieses Decrets abgedruckt.)

§. 368.

Der Republicain hält 187, 674 Holländ. As feines Silber, wenn ich (nach der Vermuthung in dem nächstfolgenden §.) die sonstige Pariser Mark auf 5100 Holländische As setze. Darnach ist der Republicain zu valvieren, auf 12 fl 4 ₰ oder 46 Xr 1 ₰ des 20 Guldenfußes, und auf 55 Xr 2 ₰ des 24 Guldenfußes.

Der

Der Franc d'or hält dann ebenfalls 187, 674 Holländ. As feines Gold. Diese betragen über 7 ℛ 14½ ℋ in Gold, wenn die deutsche Passierpistole Seite 70, auf 5 Thlr Gold gerechnet wird. Diese 5 ℛ Gold würden mit 5 Thaler Conventionsgeld gleichgeltend seyn, wenn das Gold nur 14, 79 mahl höher als Silber stände. Schon im Jahr 1785 wurde das Gold in Frankreich 15, 5 mahl höher als Silber gesetzt. (§. 360). Bey diesem Goldwerthe von 15½ würde der Franc d'or auf 7 ℛ 23 ℋ 4 ₰, oder 11 Gulden 28 Xr 3 ₰ Conventionsgeld zu rechnen seyn. (Die deutsche Passierpistole kommt bey diesem Goldwerthe auf 5 ℛ 5⅔ ℋ Conventionsgeld zu stehen.)

Alle solche Rechnungen, wie für diese Angaben nöthig waren, können sehr leicht vermittelst weniger Tafeln abgethan werden, die ich am Ende des Buches mittheilen werde.

§. 369.

Meine Vermuthungen über das Verhältniß zwischen der Pariser und Cölner Mark.

Eigene Abwägungen habe ich nicht anstellen können, weil ich niemahls weder ein französisches noch deutsches Gewicht in Händen gehabt habe, das auf Glaubwürdigkeit hätte Anspruch machen können. Aber ziemlich viele mühsame Rechnungen und Beurtheilungen habe ich auf jenes Verhältniß verwandt. Ich lasse sie nicht mit abdrucken, weil ich aufs neue hoffe, daß dergleichen Wahrscheinlichkeiten und ihre Auffindung, nächstens nur noch etwa einen antiquarischen Werth haben werden! Denn seit den vortrefflichen Bestimmungen, die wir oben in §. 365 berührt haben, braucht man, um darüber zur Gewißheit für die gegenwärtigen Zeiten zu kommen, nur

nur dasjenige Cölnische Gewicht in Händen zu haben, welches in Deutschland für das richtige bey Einführung des Conventionsfußes angenommen wurde, auch dafür wahrscheinlich und hoffentlich fernerhin gelten wird. Daher brach ich meine Vermuthungsrechnungen mit Freuden ab, sobald jenes Decret des Nationalconvents zu Paris erschienen war. Ich sahe damahls meine Betrachtungen keinesweges für geschlossen an, glaubte aber ziemlich vieles für mich zu haben, wenn ich, der gewöhnlichen Meinung sehr zuwider, 19 Französische Mark mit 20 Cölnischen gleich setzte. Als ich bey der zweyten Ausgabe meines Rechenbuches, die neueste (wenigstens decretierte) Münze in Frankreich nach deutschem Gelde zu valvieren wünschte, da waren nun freylich seit jenem Decrete schon über anderthalb Jahr verflossen; und ich sahe mich gleichwohl immer noch genöthigt, an meine ehemahligen Wahrscheinlichkeiten zu denken! Ich nahm dann noch einige mir wichtig scheinende Versuche und Erfahrungen zu Hülfe, und kam nun auf die Vermuthung, daß die Pariser Mark wohl zwischen 5100 und 5110 solcher Holländischen As halten möchte, deren 4864 mit derjenigen Cölnischen Regulativ-Mark aufwägen würden, welche man bey dem Conventionsfuße zum Grunde gelegt hat. (§. 69 in der Anmerkung.) Da man indessen seit geraumer Zeit fast allgemein in Deutschland die Pariser Mark nur auf 5094 Holländische As zu rechnen pflegt, oder doch zu rechnen glaubt (denn auch das Holländische Troygewicht muß wohl nicht durchaus gleich seyn); so entschloß ich mich, um dieser Rechnung so nahe zu kommen, als ich irgend für erlaubt hielt, die Pariser Mark auf 5100 der eben bestimmten Holländischen As zu setzen. Diese Abgleichung zum Grunde gelegt, ergiebt sich mit Hülfe der Tafeln in Anhang III, folgende

§. 370.

§. 370.

Berechnung der neuesten Hauptmünze in Frankreich, wie sie im October 1793 wenigstens decretiert ist.

Nach §. 365 ist

1 Grave =	4 Marc	=	18432 Grains
	und 5 Gros	=	360 „
	und 49 Grains	=	49 „

Also 1 Grave = 18841 Grains des ehemahligen Pariser Markgewichtes.

Nach folgendem Kettensatze:

? Holländ. As	1 Grave
1 Grave	18841 Pariser Grän
72 Paris. Grän	1 Gros
64 Gros	1 Pariser Mark
1 Pariser Mark	5100 Holländ. As

ergiebt sich, daß 1 Grave = 20852,66 Holländ. As wiegt.
Davon $\frac{1}{10}$ Grave = 2085,26 abgezogen, läßt 18767,4 Holländ. As als das feine Silber oder Gold übrig, welches in 1 Grave Gold oder Silber vom neuen Feinhalte steckt, nach §. 366, No. 2.

1 Republic. wiegt $\frac{1}{100}$ Grave, hält also 187,674 Holl. As f. Silb.
1 Franc d'or „ $\frac{1}{100}$ „ „ „ 187,674 „ „ „ Gold.

Durch Hülfe der Tafeln in Anhang III, ergiebt sich daraus folgende Valvation des Republicain.

100	As f. Silber	=	6,58 ℛ	Con. Geld;
80	„ „ „	=	5,26	„ „ „
7	„ „ „	=	0,46	„ „ „
0,6	„ „ „	=	0,039	„ „ „
0,07	„ „ „	=	0,0046	„ „ „
187,67	„ „ „	=	12,34 ℛ	„ „
			4,08 ßr	„ „

Also 1 Republicain = 12 ℛ 4 ßr Convent. Geld.

Für den Franc d'or ergiebt sich, wenn man das Gold gerade 15 mahl höher als das Silber rechnet, daß er nach der VIten Tafel in Halbgulden des 20 Guldenfußes werth ist,

wegen seiner	100	As feines Gold	=	12,336	Halbgulden
" "	80	" " "	=	9,868	"
" "	7	" " "	=	0,863	"
" "	0,6	" " "	=	0,074	"
" "	0,07	" " "	=	0,009	"
				23,150	Halbgulden;
		also an		7,717	Thaler.

Hieraus findet man leicht, daß er 7 ℛ 14 ℊ 7 ₰ werth ist; wenn die Passierpistole nur auf 5 Thlr gerechnet wird.

Es wird ja wohl immer noch Leser in Deutschland geben, bey denen es so reichhaltige als schwermüthige Betrachtungen veranlaßt, wenn ich diesen Abschnitt mit der Betrachtung beschließe, daß Frankreich, der Antichrist und die Zahl 7, auch schon vor der Revolution, in sehr häufiger Ideenverbindung gestanden haben, und nun die neue, wenigstens decretierte, Französische Goldmünze gerade 7 ℛ und noch zweymahl 7 ℊ und 7 ₰ werth ist!

Siebzehn=

Siebzehnter Abschnitt.

Einiges aus der Geschichte des Englischen Münzwesens.

§. 371.

Seit undenklichen Zeiten wird in England gerechnet nach ℔ Sterling zu 20 ßl. Sterling von 12 ₰ Sterling.

Sterling heißt eigentlich Esterlinger oder Oesterlinger, d. i. Völker, die nach Osten hin wohnen. Schon König Johann aus dem Hause Anjou, soll im Anfange des 13ten Jahrhunderts die Pfennige der Oesterlinger nachgeprägt, und dadurch nationalisiert haben.

§. 372.

Das Münzgewicht heißt das ℔ Troy und besteht aus 12 Unzen zu 20 Pfenniggewicht von 24 Grän. Also 1 ℔ = 12 Unzen = 240 Pfennigg. = 5760 Grän Troy.

Troygewicht freylich auch von Troyes in Champagne genannt; aber deshalb doch nicht einerley mit den Französischen oder Holländischen Troygewichten! Merkwürdige Versuche und Erfahrungen darüber wird man am Ende dieses Abschnittes finden.

§. 373.

Nach der vorigen Abtheilung schätzt man auch die Feinheit, sowohl bey Silber als Gold.

Das sogenannte Standard-Silber (gesetzmäßige Silber), schon vom Könige Johann angeordnet, und von der Königin Elisabeth wieder hergestellt, ist 11

Unzen 2 ₰ Gewicht fein; so daß ein ℔ davon noch 18 Pfenniggewicht Kupfer an Zusatz enthält. *)

Von diesem Gehalte sind alle Silbermünzen in England geprägt: ganze und halbe Kronen zu 5 ßl. und $2\frac{1}{2}$ ßl.; ganze und halbe Schillinge zu 12 und 6 ₰, und Groschen, die sehr selten sind, zu 4 ₰, bis auf die 3- 2- und 1 Pfennigstücke herab.

Halbe- und Viertelpfennige (Farthings) werden aus Kupfer, und zwar seit 1672 ebenfalls nur, wie immer schon alle übrigen Münzen, lediglich im Towr zu London geprägt.

§. 374.

Das gesetzmäßige Gold ist 11 Unzen fein, also $\frac{11}{12}$ fein, d. i. 22 Karat fein, wie die Französischen Louis d'or. Ein Troypfund von diesem gesetzmäßigen Gold hält also noch 1 Unze an Zusatz, und dieser Zusatz soll gesetzmäßig aus feinem Silber und Kupfer zu gleichen Theilen bestehen. **)

Aus einem ℔ gesetzmäßigem Silber sollen nach dem Statute vom 43sten Regierungsjahre der Königin Elisabeth (i. J. 1601) 62 Schillinge gemünzt werden, deren 20 das ℔ Sterling ausmachten.

Solche

*) In jeder Masse gesetzmäßigem Silber befindet sich also $\frac{11}{12} + \frac{2}{240} = \frac{222}{240}$ feines Silber. Da nun $\frac{1}{240} = \frac{1\frac{1}{5}}{288}$ ist; so hat man $\frac{222}{240} = \frac{266\frac{2}{5}}{288}$, und das gesetzmäßige Englische Silber ist nach Deutscher Bestimmung der Feinheit, $266\frac{2}{5}$ Grän, d. i. 14 Loth $14\frac{2}{5}$ Grän fein.

**) Magens allgemeiner Kaufmann; übersetzt Berlin 1762 Seite 95.

Solche 20 ßl. halten also 1718,7 Grän feines Silber, in 1858,06 Grän gesetzmäßigem Silber; und so hoch wäre noch jetzt das ℔ Sterling zu würdigen, wenn man es noch jetzt in 20 solchen Schillingen Silbermünze bezahlt erhalten könnte.

§. 375.

König Karl der 2te, (er regierte von 1660 bis 1685) ließ die ersten Guineen (aus Gold von Guinea) schlagen, welche seit der Zeit die einzigen Goldmünzen in England ausmachen. Man soll jetzt nur von ganzen und halben Guineen hören, ob man gleich sonst auch der 5fachen, 2fachen und der Viertelguineen *) erwähnt findet. Ehemahls hatte man mehrere Arten von Goldmünzen, unter den Nahmen der Rosonobel, Schiffnobel, Souverains, Reals, Angels, Georg - Nobles, Kronen ꝛc.

§. 376.

Schon bey dem ersten Entstehen der Guineen wurden, wie gegenwärtig seit Wiederherstellung des alten Münzfußes durch Elisabeth, geprägt

$44\frac{1}{2}$ Guineen aus 1 ℔ gesetzmäßigem Golde; daher
1 Guinee an Schrot = 129,43 Grän gesetzmäßiges Gold
1 " " Korn = 118,644 " feines Gold hält.

§. 377.

Bey diesem Inhalte waren die ersten Guineen nach dem damahligen Goldwerthe etwas mehr als 20 ßl. in Silbermünze werth. Indessen setzte die Regierung nur diesen

*) Viertelguineen braucht der Münzmeister nur auf Verlangen des Königes zu verfertigen.

diesen geringen Werth gewissermaßen für sie an, überließ es ihnen selbst, sich mehr oder weniger Aufgeld zu suchen; und erhielt dadurch, daß das ₤ Sterling an 20 ßl. Silbergeld gebunden blieb.

§. 378.

Ohne der vielen Unordnungen zu erwähnen, die im Englischen Münzwesen wie anderwärts, von Zeit zu Zeit Statt gefunden haben, will ich nur sogleich anführen, daß im Jahr 1718 verordnet ward, die Guinee zu dem festen Werthe von 21 ßl. Silbergeld bey allen Zahlungen anzunehmen. Bey diesem festen Zahlwerthe der Guinee hat man es bis auf den heutigen Tag gelassen, und dadurch ein doppeltes ₤ Sterling (und manches andre Uebel) veranlaßt. Gesetzt auch, daß man bey dieser Festsetzung den damahligen Gold- und Silberpreis auf dem Englischen Markte richtig befolgt hätte*); so konnte es

*) Wie es Stewart im dritten Buche, Erstem Stücke, Seite 126 annimmt. Ich muß glauben, daß Stewart aus Versehen immerfort 1728 statt 1718 schreibt. Denn 1728 hätten wohl Newtons Berechnungen des Goldpreises in und außerhalb England, anders und zwar niedriger ausfallen müssen. Nahmentlich würde er dann für Frankreich nicht das Münzgesetz von 1709 sondern von 1726 zum Grunde gelegt, also nicht behauptet haben, daß das Gold in Frankreich 15 mahl, sondern daß es nur 14½ mahl höher als Silber geachtet werde. Ich verstehe hier die Berechnungen in der Vorstellung des Zustandes der Gold- und Silberspecien mit derselben Werth durch ganz Europa; Uebergeben an die Lords Schatzmeister von Isaac Newton, den 21ten Sept. 1717; nach Graumanns gesammelten Briefen, Seite 107. Daß die Verordnung von 1718 durch ihren festgesetzten Zahlwerth der

es doch auf keine lange Zeit gleichgültig bleiben, ob man das ₤ Sterling in 20 ßl. Silbergeld oder in $\frac{20}{21}$ einer Guinee, als 20 ßl. Goldgeld ausgezahlt erhielt; da der Goldwerth so veränderlich ist, und man in England nicht, wie ehemahls in Frankreich, durch einen hohen Schlagschatz gehindert wird, seine Münze in rohes Metall zu verwandeln.

§. 379.

Bald nach jener Verordnung fieng das Gold zu fallen an, so daß es Stewart für die Jahre, in welchen er schrieb, etwa um 1761 herum, auf 14,5 ansetzt. Natürlich ward nun jede Summe, die nach ₤ Sterling ausgedrückt war, nicht in Silber- sondern in Goldmünze bezahlt; und das ₤ Sterling blieb daher so gut als an Gold gebunden. In gesetzmäßiger Silbermünze wird es auch fernerhin niemand bezahlen, so lange nicht das Gold etwa über 15,2 hinaussteigt. Denn erst bey diesem Verhältniße würde eine gesetzmäßige Guinee 21 ßl. in gesetzmäßiger Silbermünze werth seyn.

Guinee auf 21 ßl. Silbergeld, die englischen Goldmünzen gegen die Silbermünzen erhöht habe —— diesen Vorwurf verdient sie für die Zeit ihrer Entstehung sicherlich nicht. Denn damahls galt die Guinee schon 21½ ßl. und ward also um ½ ßl. durch die Verordnung herabgesetzt. Keinesweges aber darf nun etwa auf der andern Seite diese Herabsetzung dahin gedeutet werden, daß man dadurch die Goldmünzen gegen die Silbermünzen hätte herabsetzen wollen. Sondern die Absicht war lediglich, daß sich gegen die Guinee künftighin 21 bessere Schillinge halten könnten, als sich halten konnten, wenn sie 21½ ßl. galt, und bey fortdauernder Verschlimmerung des Silbergeldes immer noch mehrere und mehrere Schillinge gelten durfte.

Bey dem Goldwerthe von 14,5 aber, welchen Stewart Beyspielsweise annimmt, waren die $\frac{20}{21}$ einer Guinee, die man als 20 ßl. Goldgeld für ein ℔ Sterling ausgezahlt erhält, gesetzt auch daß man in ganz vollwichtigen Guineen bezahlt worden wäre, nur 1638½ Grän Troy feines Silber werth, da doch 1 ℔ Sterling durch 20 ßl vollwichtiges Silbergeld bezahlt, 1718,7 Grän feines Silber ausmachen würde. Schon daraus erhellet, wie wenig man seit der Verordnung von 1718 auf diese gesetzmäßige Würdigung des ℔ Sterlings zu 1718,7 Grän engl. Troy feines Silber rechnen konnte.

Ferner würde bey dem Goldwerthe von 14,5 eine vollwichtige Guinee nur 21 solcher Silberschillinge werth seyn, deren gerade 65 ein ℔ gesetzmäßiges Silber enthielten. So lange nun für eine vollwichtige Guinee noch 21 Schilling Silbermünze aufzutreiben sind, die mehr als $\frac{21}{65}$ ℔ gesetzmäßiges Silber enthalten; so wird man diese einwechseln und einschmelzen. Sind aus diesem Grunde keine andere als so schlechte Schillinge noch zu haben; so wird dann freylich ein ℔ rohes gesetzmäßiges Silber für nicht weniger als 65 solcher schlechten Schillinge zu kaufen seyn, obgleich die Münzstätte für ein ℔ solches Silber nur 62 Schillinge, aber wohl zu merken, 62 gesetzmäßig ausgeprägte Schillinge zurückgeben würde. (Dieses und nichts anders will man damit sagen, wenn es heißt das eine Unze Silber in Münze nur 62 Pfennig, und roh dagegen 65 Pfennig gilt. Eine Unze ist nemlich $\frac{1}{12}$ ℔, und ein Pfennig ist $\frac{1}{12}$ Schilling. Eine Unze rohes gesetzmäßiges Silber ist nun auch 62 Pfenniggewicht gesetzmäßiges Silber, und gilt sicherlich nicht mehr als 62 Pfennige gesetzmäßige Silbermünze, die ebenfalls eine Unze gesetzmäßiges Silber ausmachen. Wohl aber gilt sie 65 Pfennige in so schlechter Silbermünze, daß ihrer 65 auch erst eine Unze gesetzmäßiges Silber enthalten.)

§. 380.

Ist es erst dahin gekommen, daß man 65 ßl. als den Preis von 1 ₤ (gesetzmäßigem) Silber betrachtet; so wird es den Geldwippern immerhin gelingen unter den 65 ßl., die zusammengenommen 1 ₤ wiegen, einige auszufinden, die etwas mehr als $\frac{1}{65}$ ₤ halten, und andre die etwas weniger, etwa nur $\frac{1}{66}$ ₤ halten. Jene werden dann für den Tigel zurück behalten, und nur die letztern im Curse gelassen. Sobald man das bemerkt, so wird auch der Marktpreis des Silbers auf 66 ßl. steigen. Dann braucht man zum Ueberfluß nur anzunehmen; daß so eben das Gold um etwas über seinen vorhin angenommenen Werth von 14,5 hinauf steige, um es als vortheilhaft zu erkennen, daß gegen solche leichte Schillinge, von $\frac{1}{66}$ ₤, wiederum die besten Guineen eingewechselt werden. So bleiben nur die leichtern im Umlaufe, und das ₤ Sterling ist auch aus dem Grunde herabzuwürdigen, weil es nur durch $\frac{20}{21}$ einer leichten Guinee bezahlt wird.

§. 381.

Wenn endlich England, wegen Kriege oder anderer Umstände, beträchtlich ins Ausland zu zahlen hat, und zu diesen Geldversendungen keine Silbermünze ferner aufzutreiben ist; so werden auch von den schon unwichtigen Guineen die besten dazu verbraucht. Man zahlt dann für Geldsummen nach ₤ Sterling ausgedrückt, im Lande selbst nur äußerst leichte Guineen und Banknoten; und die Würdigung des ₤s Sterling fällt dadurch aufs neue herab.

§. 382.

Ist es mit Verschlimmerung der Goldmünze gar zu arg geworden; so wird eine gänzliche Umprägung angeordnet; wie zuletzt um das Jahr 1774

§. 383.

Da nach §. 376 1℔ gesetzmäßiges Gold zu 44½ Guineen, also nach §. 378 zu dem Zahlwerthe von 44½. 21 ßl. = 934½ ßl. vermünzt wird; so wird die Unze gesetzmäßiges Gold zu 77ßl. 10½ ₰ = 3 ℔ Sterl. 17 ßl. 10½ ₰ ausgemünzt. Dieses nennt man dem Münzpreis des Goldes. Auch bezahlt die Münzstätte jede Unze gesetzmäßiges Gold, die ihr angebothen wird, zu diesem Preise, ohne irgend etwas für die Münzkosten abzuziehen. Für jede Unze rohes Gold von gesetzmäßigem Gehalte erhält man aus der Münzstätte so viel Münze zurück, welche ebenfalls eine Unze gesetzmäßiges Gold ausmacht, und 3 ℔ 17 Sl. 10½ ₰ Sterl. Zahlwerth hat. Dieser Münzpreis ist seit 1718 unverändert geblieben und befolgt worden.

Dagegen stand vor der erwähnten Umprägung, der Marktpreis des Goldes in London „viele Jahre über 3 ℔ 18 ßl. Sterl., und stieg zuweilen auf 3 ℔ 19 ßl., sogar bis zu 4 ℔; ohne Zweifel, weil in jener abgenutzten und geringhaltigen Goldmünze, diese Summe selten mehr als eine Unze Goldes enthielt.“ *)

Seit der Umprägung ist nach Hrn Smith, der sein Buch zum drittenmahl i. J. 1784 herausgab, der Marktpreis des Goldes in Barren selten über 3 ℔ 17 ßl. 7 ₰ gestiegen, und beständig unter dem Münzpreise gewesen. Er macht hierbey die gute Bemerkung, daß sich das gemünzte Gold etwas höher als das ungemünzte schon deshalb erhalten könne; weil das Gold, welches man in die Münze schickt, erst nach Verlauf einiger Wochen zum Gebrauche seines Eigenthümers zurückkehrt; oder auch wohl mehrere Monathe lang in der Münzstätte bleibt,

*) Adam Smith Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums 1. Band. S. 74.

bleibt, wenn diese viel zu thun hat. Diesem Zeitverluste möchte ich auch noch den Umstand beyfügen, daß man für alles Gold und Silber, welches von dem gesetzmäßigen Gehalte irgend verschieden ist, die sämmtlichen Kosten zur Herstellung jenes Grades, an den Münzmeister ersetzen muß *). Ich vermuthe nähmlich, daß dieser Umstand nur für solches Metall, welches gegen das gesetzmäßige zu geringhaltig ist, allenfalls eine solche Herabsetzung des Marktpreises selbst bewirken könnte, als ich im 6ten Abschnitte erörtert habe: nicht aber auch für solches, welches feiner ist, als man es in der Münze verlangt. Aus diesem Gesichtspuncte wird man zugeben müssen, daß die Münze durch diesen Umstand etwas über das rohe Metall gesteigert werden könne.

§. 384.

1 ℔ gesetzmäßiges Silber wird zu 62 Schillingen ausgemünzt; so daß wirklich 1 ℔ gesetzmäßiges Silber in 62 Schillingen, eine Unze also in 5 Schilling und 2 Pfennigen enthalten ist. Nach diesem Münzpreise würde die Englische Münzstätte jede Unze gesetzmäßiges Silber bezahlen, die man ihr anbiethen wollte; ebenfalls unabänderlich seit 1718.

§. 385.

Herr Smith erzählt, daß dagegen der Marktpreis des Barrensilbers vor Umprägung der Goldmünze, zwischen 5 Schilling 4 Pfennig, und 5 Schilling 8 Pfennig gestanden hat. Seit jener Umprägung sey dieser Preis um einige Pfennige gefallen: sehr natürlich, weil nunmehr das ℔ Sterling in besserer Goldmünze ausgezahlt

*) Nach dem Münzcontracte zwischen dem Könige und dem Münzmeister, dessen ich in der Folge näher erwähnen werde.

zahlt wurde. Bis zum Münzpreise aber sey der Marktpreis nicht herab gesunken, weil Englands gesetzmäßiges Goldverhältniß gegen die Goldverhältnisse in Frankreich und Holland zu hoch stand.

§. 386.

Es ist schon oben in §. 379 erörtert, daß aus diesem allzu hohen Goldverhältnisse ein großer Mangel an Silbergeld in England entstehen mußte. Von dem Hrn Prof. Büsch ist er in seinen Bemerkungen auf einer Reise durch die Niederlande und England sehr unterhaltend dargestellt. Gegen eine von ihm mitgetheilte Vermuthung werde ich indessen am Ende dieses Abschnittes eine Erinnerung nach Stewart beybringen.

§. 387.

Herr Smith äußert (Seite 78), daß es vielleicht weniger Unbequemlichkeit habe, wenn in den Englischen Münzen lieber das Silber zu hoch angesetzt würde. Auch Hr. Magens gesteht im Grunde ein*), daß es besser gewesen wäre, wenn England zugleich mit Holland und Frankreich das Goldverhältniß erniedrigt hätte. Nachdem man aber seit 1718 fortgefahren habe, das Gold nach dem Fuße von 21 Schilling für die Guinee anzunehmen; die Nationalschulden seit der Zeit von 40 Millionen bis auf 80 angewachsen wären, und der 4te Theil dieses Anwachses von Fremden, die Guinee zu 21 Schilling geborgt sey, auch das baare Geld in England nur im Gold bestehe: so sey es am besten, „das Gold so bleiben zu lassen, wie es ist.“ Er gesteht es ein, daß zu der Zeit als er schrieb, eigentlich die Guinee auf 20½ ßl., oder noch tiefer herabzusetzen wäre; aber dann würde England für jede 1000 ₤ Sterling an Zinsen oder Kapital,

*) Allgemeiner Kaufmann Seite 112.

pital, $975\frac{25}{41}$ Guineen zu bezahlen haben, die ihm jetzt nur $952\frac{8}{21}$ kosteten. Wirklich habe ein Parlamentsschluß von 1723 der Börse 15144 £ zugestehen müssen, um den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Erniedrigung i. J. 1718 entstanden war! Diese Schlüsse setzen nun stillschweigend voraus, daß England die Verhältnisse zwischen Gold und Silber in seinen Münzen nur durch Erniedrigung des Zahlwerthes der Goldmünzen, nicht etwa durch Erhöhung des Zahlwerthes der Silbermünzen herabbringen solle. Alles was er hieher gehöriges sagt, ist die Versicherung, daß es ihm für England vortheilhaft scheine, alles sein umlaufendes baares Geld in goldner Münze zu erhalten, und das Silber zum vortheilhaften Handel nach Ostindien zu benutzen!

§. 388.
Remedium.

Den Englischen Münzmeistern wird für Schrot und Korn überhaupt $\frac{1}{6}$ Karat für das Pfund als Remedium bey den Goldmünzen, und 2 Pfenniggewicht bey den Silbermünzen zugelassen. In dieser Hinsicht soll man nun nach Hrn Gerhardts Comtoirist Seite 114, $48\frac{9}{10}$ Guineen auf das Troy-Pfund feines Gold, und 67,61 Stück Schilling auf das Troy-Pfund feines Silber rechnen, statt $48\frac{6}{11}$ und $67\frac{1}{37}$ der gesetzmäßigen.

Aber in dem Contracte zwischen dem Könige und dem Münzmeister ꝛc., der in Magens allgemeinem Kaufmann, Seite 84 ꝛc. abgedruckt ist, finde ich folgende hieher gehörige schöne und merkwürdige Anordnungen. „Würde das Goldgeld nicht allemahl nach dem „richtigem Fuße ausgemünzt, sondern aus Versehen „des Münzmeisters zuweilen zu stark, oder zu schwach, zu „viel oder zu wenig am Schrote, am Korne, oder bey„des am Schrote und am Korne, aber nur so viel, als

„der

„der sechste Theil eines Karats in einem Pfunde austrägt, „welches ein Remedium für den Münzmeister genennt „werden soll, befunden werden; so soll das Geld als gül„tig angenommen werden.“

„Würde sich aber das Versehen über den 6ten Theil „eines Karats erstrecken; so soll die Münze wieder einge„schmelzt, und auf Kosten des Münzmeisters wieder ge„prägt werden.“ Ferner Seite 87: Würde das Geld nach gemachter Probe nicht vom gehörigen Fuße befunden, jedoch innerhalb den besagten Remediis seyn; so soll das daran Fehlende niedergeschrieben, dem Könige richtig berechnet, und ihm völlig vergütet werden, ohne daß irgend jemand einiger Vortheil daraus zufliesse. Im Fall aber die Münze den bestimmten Fuß überträfe, so soll so viel dem Münzmeister gegen vorigen Fehler zu gute gerechnet werden. Ferner soll der Münzmeister dem Könige eine willkührliche Geldstrafe erlegen, wenn irgend ein Fehler über die besagten Remedia hinaus gehen sollte!

Bey solcher Anordnung würde ich mich geneigt finden, den Englischen Goldmünzen im Durchschnitt genommen, den vollen gesetzmäßigen Feinhalt zuzurechnen. Ihr Gewicht wird freylich durch Abschleissung vermindert; auch soll nach obigem Münzcontracte Seite 90, das Gegengewicht der Guinee um ein halbes Grän leichter gemacht werden, als ihr genaues Gewicht ist; wenn ich recht verstehe, aus dem Grunde, daß man die Stücke recht genau justieren könne. Ueberdies ist in einer Königl. Proclamation 1776 bekannt gemacht, daß die Guineen von 1772 an, 5 Pf. Gewicht und 8 Grän, und die früher geprägten nur 5 Pf. Gew. 6 Grän wiegen. Für ihr genaues Gewicht giebt die Rechnung nach §. 376 eigentlich 5 Pfgew. $9\frac{3}{8}\frac{?}{9}$ Grän.

§. 389.

§. 389.

Münzkosten.

Der Münzmeister erhält für 1 ℔ geprägte Goldmünze $6\frac{1}{2}$ ßl. Sterling, und für Silbermünze $1\frac{3}{8}$ ßl. Jenes macht nahe an $\frac{7}{10}$, und dieses über $2\frac{2}{10}$ p. C. aus. Davon werden nach obigem Münzcontracte die meisten Münzkosten bestritten; einiges scheint mir auf andere Weise von dem Könige bezahlt zu werden. Daß England keinen Schlagschatz an die Münze bindet, ist schon oben §. 218 und 219 erwähnt worden.

§. 390.

Erinnerung über die falsche Silbermünze in England.

In den schon benutzten Reisebemerkungen des Hrn Prof. Büsch wird der große Mangel an Silbergeld in England unterhaltend erzählt, und dabey auch angeführt, daß man nach dortiger Meinung, die noch übrigen Schillinge, ohne alles Gepräge, hauptsächlich den Birminghamer Fabriken zu verdanken habe. Trifft man dergleichen in ihren Werkstätten an; so sagen sie, es seyen Scheiben zu Knöpfen bestimmt, noch ohne Muster und Haken.

Wenns nicht so ist; so sollte es doch so seyn! Denn die englischen Münzgesetze verdienen es wohl, daß ein Knopffabrikant den Mangel an Silbermünze und den abgenutzten Zustand der wenigen noch übrigen, auf eine so leichte und scherzhafte Weise benutze. Schon Stewart hatte dergleichen Erzählung anzuführen, und damahls zu widerlegen. Seine Gründe und Versuche bleiben auch ohne jene Anwendung merkwürdig, um falsche Münze zu unterscheiden. In dieser Hinsicht will ich sie hier mittheilen.

1) Dem Münzwardein war ein Sack solcher Schillinge von den Lords Schatzmeistern zugesandt, um sie

zu prüfen; er habe gefunden, daß sie auf das allergenaueste nach dem englischen Fuße (dem gesetzmäßigen Feinhalte) geschlagen seyen, und können nicht glauben, daß eine so genaue Beschickung außer der Münzstätte angestellt werden könne. Ferner hätten alle Stempelschneider gesagt, daß es unmöglich sey, einen abgenutzten Schilling nachzumachen. (Viel falsche Schillinge mußten dennoch 1777 wenigstens umlaufen, sonst hätte man sich nicht die Mühe gegeben, jedes Stück auf den Tisch zu werfen, um es nach dem Klang zu beurtheilen! Nach Hrn Büsch im a. W. Seite 147.)

2) Stewart selbst untersuchte die Schillinge mit einem Vergrösserungsglase, und fand, daß beynahe jeder eben so im Gepräge, wie im Gewichte unterschieden war. Bei einigen war die Hinterseite des Hauptes abgenutzt, bey andern das Gesicht: kurz, keiner war mit dem andern vollkommen gleich abgenutzt.

3) Er legte eine Handvoll davon in ein Kohlfeuer. Nachdem sie glühend geworden, nahm er sie heraus, und warf sie auf den Heerd. Da entdeckte er deutlich, bey einigen, Theile des Großbritanischen Wappens, die quer auf dem Revers in einer von dem Grunde der Münze verschiedenen Farbe erschienen: bey andern aber konnte man in der That gar nichts sehen, welches dem allzustarken Abnutzen zuzuschreiben war.

Es sey nicht möglich, daß irgend ein Stempel einen Eindruck auf eine Münze mache, der mit allen diesen Bemerkungen übereinkomme.

Er habe dem Münzwardein seine Versuche mitgetheilt, und dieser sey überhaupt vollkommen überzeugt, daß niemahls ein alter Schilling in Birminghan geschlagen sey. (Staatswirtschaft, Band 3, Stück 2, Seite 146 ꝛc.)

Verhältniß

Verhältniß des Englischen und Amsterdammer Troypfundes und der Pariser Mark.

I.

Die Akademieen zu London und Paris untersuchten das Verhältniß zwischen den Gewichten beider Länder; und jene zu London fand, nach Magens allgemeinem Kaufmann S. 101.

2 Par. Mark, als 16 Par. Unzen = 7560 Englische Troygrän

1 Engl. Troypf. von 12 Engl. Unzen hält 5760 Englische Troygrän. Demnach hat man

Engl. Troypf. : Par. Doppelm. = 5760 : 7560 = 16 : 21
u. Engl. Unze : Pariser Unze = 480 : 472,5 = 64 : 63

II.

Dieses Verhältniß fand auch Hr Magens durch folgende Erfahrung sehr bestätigt. Es wurden von ihm 2000 Pesons Mexicanische Thaler, die zu London 1735 Unzen wogen, nach Rouen gesandt, wo sie 1763 Unzen wogen. Eigentlich hätte man nach obigem Verhältniß:

63 Engl. Unz. : 64 Franz. Unz. = 1735 Egl. Unz. : $1762\frac{34}{63}$ Franz. Unz.

III.

Freylich erzählt Hr Magens, Seite 103, daß man die Gewichte der königlichen Societät mit dem Probegewichte im Tower verglich, und dabey fand, daß der Societät ganzes ℔stück gegen 12 Unzen des Probegewichtes abgewogen, auf $2\frac{1}{2}$ Grän zu wenig hielt. Gegen die Unze im Tower wäre also eine Unze der Societät um etwa $\frac{1}{5}$ Grän zu leicht gewesen.

Für die 1735 Englische Unzen bey Hr. Magens Geldversendung so viel Sechstel oder 7tel Grän aufgerechnet, möchte dann der Angabe in Rouen schon nahe

bringen. Aber wir lassen es, wie man es, nach Hr. Magens zu urtheilen, auch in London gethan hat, bey den Proportionen in I.

IV.

Nach Seite 49 erhielt Hr. Magens einen Satz Gewichte von Amsterdamm, die ganz neu und dort probiert waren. Dadurch fand er

$7\frac{18}{20}$ Engl. Unzen = 8 Amsterd. Unzen,
also 79 Engl. Unzen = 80 Amsterd. Unzen;
wonach 100 Engl. Unzen = $101\frac{21}{79}$ Amsterd. Unzen sind.
(Nicht $\frac{29}{79}$, wie dort steht.)

V.

— Holländ. As	1 Pariser Mark
32 Pariser Mark	21 Englische Troypf. (nach I.)
1 Engl. Troypf	12 Engl. Unzen
79 Engl. Unzen	80 Amsterd. Unzen (nach IV.)
16 Amsterd. Unzen	1 Holländ. Troypfund
1 Holländ. Troypf.	2 Holländ. Troy Mark
1 Holländ. Troy Mark	5120 Holländ. As.

Nach dieser Rechnung ist 1 Pariser Mark = $5104\frac{63}{79}$ Holländische As.

Dies ist eine von den Gleichungen, aus welchen ich oben §. 369 die Vermuthung zog, daß die Pariser Mark wenigstens = 5100 Holländ. As zu setzen sey.

Aus Stewarts Angaben, die ich sogleich anführen werde, würde folgen, daß die Pariser Mark = $5116\frac{421580}{467653}$ Holländische As aufwiege. Dieser Folgerung erwähne ich hier, weil sie mir zu beweisen scheint, daß Stewarts Holländische As ein wenig zu leicht waren.

VI.

„Durch alle Versuche und Berechnungen, die ich angestellt habe (heißt es in seiner Staatswirthschaft, 3. Theil

3. Theil, 2. Stück, Seite 129) finde ich, daß 5192,8 Asse Hollands Troes; 3840 Grän Englisch Troygewicht; 4676,35 Grain Pariser Poids de Marc und 4649,03 Gran Cölnisch [Cölnische Eschen] einander gleich sind.“

Hiebey ist nun nöthig zu wissen, daß

auf das Englische Troypfund	5760	Englische Grän
auf die Pariser Mark	4608	Pariser Grän
auf die Holländische Troy-Mark	5120	Holländ. As, und
auf die Cölnische Mark	4352	Cölnische Eschen

von ihm gerechnet werden.

VII.

Dann ergiebt sich nach folgendem Kettensatze,

— Amsterd. Unzen	100	Englische Unzen
12 Englische Unzen	1	Englisch ℔ (§. 372)
1 Englisch ℔	5760	Englische Grän
3840 Englische Grän	5192,8	Holländ. As
5120 Holländische As	1	Holländ. Troy Mark
1 Holländ. Troy Mark	8	Amsterd. Unzen

daß 100 Eng. Unz. = $101\frac{27}{64}$ = 101,42 Amst. Unz. sind. Dagegen waren 100 Eng. Unz. = $101\frac{21}{79}$ = 101,26 Amst. Unzen, nach Magens Angaben unter IV. In Gerhardts Comtoirist wird sogar das Englische Troypf. = 7766 Holl. As angesetzt, und darnach würden 100 Englische Unzen kaum = 101,12 Amst. Unz. seyn!

Ich habe schon unter V. angeführt, daß vermuthlich Stewarts Holländische As etwas zu leicht waren; und möchte am meisten zu Magens Angabe rathen.

Achtzehnter Abschnitt.

Vom Holländischen Münzwesen.

§. 391.

Die sieben vereinigten Provinzen rechnen nach Gulden zu 20 Stüvern von 16 Pfennigen.

Zu ihrem Münzgewichte dient die Holländische Troymark, deren hier schon mehrmahls erwähnt ist; insbesondere I, Seite 84.

Sie wird dort in 8 Unzen von 20 Engels zu 32 As
also in 8 Unzen = 160 Engels = 5120 As
abgetheilt.

Von diesen Assen und ihrem Gebrauche beym Cölnischen Gewichte, findet man §. 72 rc.

Bey Bestimmung der Goldfeine

setzt man die Mark = 24 Karat = 24 . 12 = 288 Grän

Bey Bestimmung der Silberfeine

setzt man sie = 12 Den. = 12 . 24 = 288 Grän

§. 392.

Obgleich die 7 vereinigten Provinzen ehemahls zum deutschen Reiche gehörten, und mit den jetzigen Oesterreichischen Niederlanden zusammen genommen, den alten Burgundischen Kreis ausmachten; so haben sie sich doch zur Befolgung der deutschen Münzeinrichtungen niemahls entschließen können. (Der Hr. v. Praun erinnert, daß man in den damahligen Burgundischen Münzfußen immer einen etwas niedrigern Goldwerth als in den deutschen Münzgesetzen befolgt, und eben dieses ihre Vereinigung

nigung verhindert habe. Uberdies war überhaupt genommen das südliche Deutschland, schon in alten Zeiten, zu einem leichtern Fuße in den Silbermünzen gewöhnt, als das nördliche. Allerdings aber kann selbst auch die Abneigung vor einem schwerern Silbermünzfuße zum Theil von der Besorgniß herrühren, daß es dadurch den Ausländern noch leichter wird, gegen ihr Gold deutsches Silbergeld einzuhandeln.)

Nach der oben erwähnten Zertheilung des Burgundischen Kreises, ist auch zwischen diesen beyden Theilen eine große Verschiedenheit an Münzsorten entstanden. Hier haben wir es nur mit den sieben vereinigten Provinzen zu thun. Die Geschichte ihrer Münzgesetze ist für uns nicht so wichtig, wie diejenige von Frankreich, auch von England und Spanien. Folgendes möchte das merkwürdigste für das jetzige Holländische Münzwesen ausmachen.

§. 393.

Die Spanischen Philippsthaler wurden bey gestiegenem Goldwerthe etwas schwerer ausgeprägt, um fernerhin eine Silbermünze zu haben, die den goldnen halben Realen gleich gelten könnte, und diese neuen Stücke wurden Ducatons genannt.

Als nun die Holländer im Jahr 1609 ihre merkwürdige Bank zu Amsterdam errichteten,*) behalfen sie sich immer noch mit den Münzen ihrer ehemaligen Spanischen Regenten. Die Ducatons, als die besten von ihnen, wurden bey der Bank zum Grunde gelegt.

*) Ich nenne sie nicht sogleich Depositen-Bank, weil erst den Decbr. 1670 verordnet wurde, daß niemand sein eingelegtes Silber wieder herausziehen könne. Man sehe die Berichtigungen im dritten Anhange.

Weil sie aber ebenfalls von sehr verschiedenem Gewichte waren, so wurden sie nur nach der Wage eingenommen.

Ein Sack zu 200 Stücken mußte 26 Mark 5 Unzen 10 Engels Holländ. Troygewicht wiegen. *) Das bestimmt den Schrot eines Ducaton auf 683,2 As.

Der Feinhalt war nach dem kaiserlichen Fuße 14 Loth 16 Grän, also 268 Grän fein Silber neben 20 Grän Zusatz.

Daher die Würdigung eines bey der Amsterdammer Bank zum Grunde gelegten Ducaton $= \frac{268}{288} . 683,2$ $= 635,75$ As feines Silber.

Ein solcher Ducaton wird zu 3 Gulden Bankgeld gerechnet; daher die Würdigung eines Amsterdammer Bankguldens $= 211,92$ As feines Silber.

Dagegen ist, ebenfalls nach Stewart, (der sich etwa 1761 in Holland aufhielt,) ein Gulden in dem besten Holländischen Currente nur auf 200,21 As feines Silber zu würdigen, wonach 1 Ducaton oder 3 Gulden Bankgeld schon 3 Gulden und 3 Stüver Current ausmacht.

Nach

*) Nach Stewart, 4 Buch 2 Theil S. 261. Graumann setzt dagegen das Gewicht eines solchen Beutels bey Belehnung in der Bank auf 26 Mark 3 Unzen 15 Engels. Gerhardts Comtoirist eben so, nur noch 27 As darüber. Graumann scheint von neueren Zeiten als Stewart zu reden; und behauptet, daß mit seinem angeführten Gewichte die Regensburger Probe von 1737 genau zutreffe. Unter alten Ducatons wird Graumann verstehen, die vor 1726 geprägt sind. Nach dieser Regensburger Probe würden aber 200 alte Ducatons wenig über 26 Mark 1 Unze und 13 Engels Troy wiegen; auch noch nicht 26 Mark 3 Unzen und 3 Engels, Falls etwa $7\frac{1}{5}$ Statt $7\frac{1}{4}$ stehen sollte.

§. 394.

Nach den angeführten Würdigungen behauptet Stewart, daß der Gulden Bankgeld um 5,84 p. C. innerlich besser sey, als der Gulden in Current; und eben dieses sey der Grund, warum man die regulaire Bankagio auf 5 p. C. anzurechnen pflege. Doch ist dergleichen Bestimmung, die von andern nicht gerade auf 5 p. C. gesetzt wird, nur als eine gewisse mittlere Grösse des sehr veränderlichen wirklichen Agio zu betrachten, die vom Curse abhängt. Man sehe auch Theil I §. 17—19.

§. 395.

Das oben genannte Holländische Currentgeld, welches nach Stewart in Guldenstücken, 1½- und 3-Guldenstücken besteht, heißt dort grov Geld, auch Bankspecies, oder Banksorten. Aus den eben beygebrachten unterschiedenen Würdigungen des Guldens Bankgeld und des Guldens in Current, ist schon klar genug, daß eine gewisse Summe Gulden Bankgeld, und eine eben so große Summe Gulden, die in Banksorten zahlbar ist, nicht einerley sey. Nach dem regulairen Agio wären vielmehr beyde Summen um 5 p. C. o. dgl. unterschieden; und ihre wirkliche Abgleichung hängt von dem jedesmaligen Curse zwischen Bankgeld und Current ab.

Ferner wird für eine Summe, die in Bankspecien ausgezahlt werden soll, nur ⅔ in der eben angeführten großen Silbermünze gezahlt. Das übrige Drittel aber in holländischen Kronen zu 28 Stüver u. s. w. und in Reitern zu 14 Gulden. Diese

§. 396.

goldnen Reiter (Ruyder)

sind nähmlich eine Holländische Goldmünze, der man zur Bequemlichkeit im inländischen Handel, und

als eine bloße Landesmünze betrachtet, den festen Zahlwerth von 14 Gulden Silbergeld beygelegt hat. (Es giebt auch halbe, zu 7 Gulden.) Sie sind genau $\frac{11}{12}$ fein, und die ganze Mark feines Gold wird in ihnen zu 374 Gulden ausgebracht.

§. 397.

Nach diesem Maßstabe müßte nun der

Holländische Ducaten,

wenn man ihn gesetzmäßig ausgeprägt annimmt, ungefähr 5 Gulden $4\frac{1}{8}$ Stüver gelten. Sie circulieren aber, selbst bey ihren viel geringern wirklichen Mittelgehalten, zu 5 fl. 5 Stüver, und mehr oder weniger, je nachdem es der Goldwerth im freien Handel mit sich bringt; weil man den Ducaten seinen Werth selbst suchen läßt.

Bekanntlich sind die Holländischen Ducaten auch außerhalb Holland, und bey uns Deutschen, in so häufigem Gebrauche, daß es wohl der Mühe werth ist, sie etwas näher kennen zu lernen.

Ihr Stempel versichert, daß sie ad legem imperii, das heißt, nach den Münzgesetzen des deutschen Reiches geprägt seyen. Demnach sollten 67 Stück eine 23 Karat und 8 Grän feine Cölnische Mark enthalten, und zwar ohne weiteres Remedium.

Nach Stewart gesteht man in Holland bey Ausprägung der Ducaten, einen Engel oder 32 As Gewichtsremedium zu, so daß die rauhe Mark nach Abzug des Remedii nur noch 159 Engels = 5088 As wiegt: und daraus werden 70 Ducaten gemünzt. Nach folgendem Ansatze

	? Cöln. Mark hält	1	Holl. Ducaten;
wenn	70 Holl Ducaten wiegen	159	Engels
	160 Engels	1	Mark Troy
	19 Mark Troy	20	Cöln. Mark,

hält

hält daher ein Holländischer Ducaten sogar $\frac{159}{10640}$ d. i. $\frac{1}{66\frac{146}{159}}$ einer Cölnischen Mark; da doch der gesetzmäßige deutsche Reichsducaten nur $\frac{1}{67}$ der Cölnischen Mark aufzuwiegen braucht. Der gesetzmäßige Holländische Ducaten wäre also, auch nach remediertem Schrote, noch etwas schwerer als der deutsche.

Dagegen aber wird in Holland erlaubt, auch ein Grän Remedium von dem gesetzmäßigen Feinhalte zu 23 Karat 8 Grän abzubrechen; und dergleichen ist in Deutschland eigentlich nicht verstattet.

Eine 23 Kar. 7 Grän feine Mark hält nur 283 Grän feines Gold neben 5 Grän Zusatz. Die rauhe Ducatenmark, welche durch das Gewichtsremedium auf 5088 As herabgebracht ist, hält also nur $\frac{283}{288} \cdot 5088 = 4999{,}666$ As feines Gold. Darin theilen sich 70 Ducaten, und so hält ein Holl. Ducaten $= 71{,}4238$ As fein Gold. Der gesetzm. deutsche Duc. hält $= 71{,}588$ - - - ; nach Rechnung XVII.

§. 398.

So ergiebt sich, daß der gesetzmäßige Holländische Ducaten, dem gesetzmäßigen deutschen an innern Gehalte nur um ein sehr weniges nachsteht, und in so fern immerhin ad legem imperii sich nennen kann.

Das Gewicht einer Goldmünze wird ungleich öfter untersucht, als ihr Gehalt. In dieser Hinsicht könnte man es allenfalls als eine kaufmännische Klugheit betrachten, daß die Holländer ihrem Ducaten lieber etwas mehr Gewicht, und dagegen etwas weniger Feinhalt beylegten! Indessen konnten sie auch denken, daß doch einiges Remedium am Feinhalte auch in Deutschland Statt finden möge.

Stewart bringt noch bey, daß die Probierer in Holland das Gold, welches zu den Ducaten bestimmt ist, auf 23 Kar. 8 Grän raffinieren, alsdann aber sogleich annehmen, daß die 4 Grän Zusatz wohl lauter Silber seyn würden, und nun zur Gewinnung ihres Remedii 1 Grän Kupfer hinzuthun: da doch bey den kaiserlichen Ducaten (worunter er ohne Zweifel den deutschen Reichs-Ducaten überhaupt versteht) der Zusatz gerade 3 Grän Silber und nur 1 Grän Kupfer ausmachen müsse. Ueber diese Genauigkeit habe ich mich schon oben §. 80 erklärt; auch kommt hier in Betracht, was oben von dem geringen Werthe des wenigen Silberzusatzes gesagt ist.

§. 399.

Allerdings aber ist es nun eine andere Frage, ob die Holländischen Ducaten, mit denen die Ausländer überhaupt, und auch die Deutschen so gern zufrieden sind, wirklich ihren gesetzmäßigen Zustand haben, nicht etwa weit beträchtlicher als die deutschen davon abweichen? Hierher gehören freylich folgende Bedenklichkeiten.

1) Selbst in Holland gelten die Ducaten, wenn sie auch nur einen Tag circuliert haben, sogleich um $\frac{1}{4}$ p. C. geringer, als wenn sie unmittelbar aus der Münze kommen. Dieses wird von Stewart zum Theil (man sehe oben I. Seite 66) aus ihrer fehlerhaften Gestalt erklärt. Da sie gar zu dünne sind, so haben sie in Vergleichung ihrer Masse eine gar zu große Oberfläche, und allzu viele scharfe Kanten und Spitzen. In dieser letzten Hinsicht scheint man bey einigen deutschen Ducaten etwas vorsichtiger zu verfahren.

2) Graumann führt in seinen gesammelten Briefen, Seite 127 an, daß die Holländer, wenn auch ihre Ducaten, wie sie aus der Münze kommen, im Ganzen genommen das richtige Gewicht halten möchten,

doch

doch nur die leichteren für das Ausland aussonderten, und die übrigen wiederum einschmelzen liessen. Selbst die sogenannten vollwichtigen würden nach einem Ducatengewichte dafür erkannt, welches nur $\frac{1}{68}$ einer Cölnischen Mark ausmache. Auch die ungleich leichteren blieben im Umlaufe, und die Kaufleute liessen sie passieren, wenn sie nur das halbe Pistolengewicht, also $\frac{1}{70}$ einer Cölnischen Mark hielten. — Um diese Mängel zu beurtheilen, hat ja jeder Kaufmann seine Wage bey der Hand! Bedenklicher aber ist das folgende, welches ich ebenfalls aus Graumanns Briefen, Seite 128, hernehme.

3) Wenn man den Holländischen Münzern Gold bringt, um sich Ducaten daraus prägen zu lassen; so werde man gefragt, ob man seine Ducaten für Pohlen, Rußland oder Deutschland brauchen wolle! Wenn sie nach Pohlen gehen sollten, so könne man sie etwas wohlfeiler aus der Münze erhalten. Man habe sich nun seines Ortes Ducaten aus Frankfurt an der Oder kommen lassen, und in der That gefunden, daß diese Sorte nur 23 Karat und 1 bis 2 Grän fein hielte. Man habe daher unter den Holländischen Ducaten einen Unterschied zu machen, und sogar unter denen, die für Deutschland ausgeprägt würden.

Wie Hr. Gerhardt den Mittelgehalt der Holländischen Ducaten ansetzt, ist bereits oben Seite 69 angeführt

§. 400.

Nächst den Holländischen Ducaten sind die so genannten.

Albertus- oder Kreuzthaler

auch für Ausländer merkwürdig; da sie bey dem Handel auf der Ostsee, in Pohlen, Preussen, Curland, Liefland, Petersburg ꝛc. zum Maßstabe dienen.

Albert,

Albert, Erzherzog von Oesterreich, ließ zuerst diese Thaler geringer als die Philippsthaler in den Niederlanden ausprägen, und zur Unterscheidung von jenen auf dem Reverse mit einem Burgundischen Kreuze bezeichnen.

Nach dem holländischen Münzedikte von 1622 sollen $8\frac{24}{37}$ aus einer $\frac{10}{12}$ feinen Troymark geprägt werden, mit 4 As Remedium auf jedes Stück. Indessen ist nach Graumanns Briefen S. 130 nur anzunehmen, daß $8\frac{1}{2}$ Stück eine rauhe Cölnische Mark wiegen, die in den ältern Stücken 13 Loth 15 Grän, in den neuern, und besonders seit 1726, sicherlich nicht über 13 Loth 13 Grän fein ist.

Nach Gerhardts Comtoiristen S. 14 sollen nach dem gegenwärtigen holländischen Münzfuße, von dem ganzen, $\frac{1}{2}$- $\frac{1}{4}$- und $\frac{1}{8}$- holländischen Currentthaler, nach dem Fuße der sogenannten Albertsthaler, $8\frac{2072}{2971}$, ungefähr $8\frac{7}{9}$ Stück, aus der Troymark von 10 Den. 11 Grän fein, mit einem Remedio von 1 Engel an Schrot und 1 Grän am Korne gebracht werden, und das Stück soll $584\frac{1}{5}$ As Silber, 10 Den. 10 Grän fein, wiegen.

§. 401.

Der Schlagschatz,

welchen sich die holländischen Münzer zahlen lassen, ist gar nicht beträchtlich. Wenn z. B. nach §. 397 ungefähr 4999,6 As feines Gold zu 70 Ducaten ausgebracht werden; so wird die ganze feine Mark von 5120 As in $\frac{5120}{4999,6} \cdot 70 = 71,687$ Ducaten vermünzt.

Nach Stewart (und Gerhardts Comtoirist S. 13) galt die Mark feines Gold in der Amsterdammer Bank (zum Ausmünzen der Ducaten ganz zubereitet,) gerade 71 Ducaten; und so betrüge alles, was die Münzer als Schlagschatz, oder vielmehr als Schlagkosten erhalten, nur 0,687 Ducaten, also nur $\frac{96}{100}$ in hundert.

Nach

LB COBURG Cas.

Nach Gerhardts Comtoirist sollen nach dem gegenwärtigen Münzfuße, 70 Stück Ducaten auf eine Mark Troy von $23\frac{2}{3}$ Kar. fein, mit dem Remedio von 1 Engel am Schrote und 1 Grän am Korne, ausgebracht werden. „Die Kosten der 70 Ducaten am Golde werden zu 363 fl. 19 Stv. 12 ₰, und der *Ausmünzung* von $1\frac{3}{40}$ Procent. zu 3 fl. 10 Stv. 4 ₰, in allem zu $367\frac{1}{2}$ fl. angegeben, wonach der Ducaten $5\frac{1}{4}$ fl. Curr. kostet.“

Hier ist wohl nur von einer conventionellen Rechnung die Rede; denn $1\frac{3}{40}$ Procent Münzkosten feines Gold sind zu viel, da die *Albertusthaler* nur $1\frac{1}{10}$ p. C. *auszumünzen* eigentlich kosten sollen. Die am Ende des vorigen §. beschriebene „Mark dieser Thaler kostet 21 fl. 13 Stv. nebst $1\frac{1}{10}$ p. C. auszumünzen, im Umlauf aber gilt solcher nur 21 fl. 15 Stv. $7\frac{1}{2}$ ₰; deshalb im Handel, wegen des bey der Ausmünzung entstehenden Schaden ohngefähr 2 p. C. Agio berechnet wird.“

§. 402.

Solche Ausprägung, dergleichen in §. 399 Nr. 3. erwähnt ist, wirft nun freylich etwas mehr ab. Und wenn gleich die Münzer dieses mehrere größtentheils den Kaufleuten müssen zu Gute kommen lassen, die solche schlechte Ducaten anzubringen wissen; so verursachen doch allerdings diese Ducaten für die Ausländer einen Verlust, der demjenigen ähnlich ist, welchen man durch den hohen Schlagschatz einer anderweitigen Münze leidet. Das alles aber will nur wenig sagen gegen den großen Gewinst, den die Holländer durch ihren Geldhandel zu erreichen wissen. Sie gewinneu vermittelst ihres Stempels gar nicht so, wie Frankreich nach §. 210 durch seinen hohen Schlagschatz, sondern auf ganz andere Weise; indem sie als Zwischenhändler u. s. w. von den Cursen Vortheile zu ziehen, und diese Curse durch mancherley Mittel zu ihrem Vortheile

theile zu lenken und abzuwarten wissen. Eines der vorzüglichsten dahin gehörigen Hülfsmittel biethet ihnen die sogenannte Belehnung in der Bank dar, von der wir schon oben versprochen haben, hier einigen Begriff zu geben.

§. 403.

Es habe ein Kaufmann inländische oder ausländische Münze vorräthig, die so eben im niedrigen Curse steht, oder es sey auch das rohe Gold und Silber so eben nur ungewöhnlich niedrig anzubringen, und er habe doch gerade davon in Kasse: — so wird er dergleichen Geldart liegen lassen, bis sich der Curs zum Vortheil derselben wieder umgesetzt hat? — Freylich wohl! Aber fürs erste ist die Frage, ob er anderes Geld genug in seiner Gewalt hat, um jenes ruhen zu lassen; und fürs zweyte wäre ihm doch das ruhende Geld verhaßt, wie ein todtes Kapital!

Der Holländer trägt dergleichen in seine Bank, die ihm dagegen nicht nur ein Recepisse, einen Empfangschein ausstellt, gegen dessen Rücklieferung er das nähmliche Geld, was er selbst eingelegt hat, zu jeder Zeit wieder zurück erhalten kann; sondern es wird ihm bis dahin auch eine gewisse Summe für seine Einlage auf seinem Bankfolio creditiert. Diese wird allerdings nur so hoch angesetzt, daß die Bank, auch bey dem niedrigsten Curse der eingelegten Geldart, noch Vortheil davon hätte, wenn sie es gegen jene Summe etwa ganz und gar behalten, und zu ihrem hinterlegten Fonds schlagen sollte. Dieses geschieht auch wirklich, sobald man es über 6 Monath bey ihr läßt, ohne mit Erlegung sehr geringer Zinsen, ein neues Recepisse einzulösen. Mag indessen dem Einleger, etwa nur $\frac{9}{10}$ von dem Werthe seiner Einlage auf seinem Folio creditiert werden; so kann er doch diese $\frac{9}{10}$ als Bankgeld immerfort benutzen, bis endlich der Curs für seine eingelegte Geldart wieder

vor-

vortheilhaft gestiegen ist. Dann fordert er seine Einlage aus der Bank zurück, oder verkauft das Recht dazu durch Uebertragung seines Recepisse, an einen Andern; falls er selbst um diese Zeit nicht mehr so viel Credit auf seinem Folio hätte, daß ihm jene $\frac{9}{10}$ könnten zurück geschrieben werden. Man erhält das eingelegte Geld in dem nähmlichen Beutel zurück, in welchem es eingebracht, und mit den Petschaften des Eigenthümers und der Bank versiegelt wurde. Die erwähnten 6=monathlichen Zinsen sind auch nur sehr geringe. Für die meisten Geldarten betragen sie nur $\frac{1}{4}$ p. C.; für die Ducatons nur $\frac{1}{8}$, und dagegen für Gold= und Silberbarren $\frac{1}{2}$. Dieser Unterschied hat ohne Zweifel zur Absicht, daß die Abwartung des vortheilhaften Curses für die inländische Ducaton=Münze noch geringere Kosten, als für anderes Geld, und besonders für die rohen Metallen verursache. Und in dieser Hinsicht habe ich dieser Sache unter den Mitteln zur Gewinnung eines Schlagschatzes oben am Ende des §. 214 erwähnt.

Neun=

Neunzehnter Abschnitt.

Vom Russischen Münzwesen.

Vom Russischen Gewichte.

§. 404.

Möchte man von allen Reichen, wie von Rußland sagen können: das Ganze hat einerley Gewicht, für alles was gewogen wird. Nur Livland ist auszunehmen; und für die russischen Apotheken wird das Nürnbergische Apothekergewicht aus Nürnberg verschrieben.

1 russisches ℔ wird in 32 Loth, oder in 96 Solotnik abgetheilt; und die Lothe werden nur selten genannt. Das Solotnik wird ferner in 96 gleiche Theile zerlegt, die man zu verstehen hat, wenn schlechthin Theile genannt werden.

Unter den grössern Gewichtseinheiten, die mehrere Pfunde ausmachen, ist für uns das Pud merkwürdig, weil es bei der Kupfermünze das gewöhnlichste Gewicht ausmacht, und bisweilen auch bei der Gold- und Silbermünze genannt wird.

1 Pud hält 40 Pfund.

§. 405.

Auch der Hr. Hofr. Schlözer*) hält es nach Prüfung mehrerer Angaben für rathsam und recht, bis auf

*) in der Münz-, Geld-, und Bergwerks-Geschichte des russischen Kaiserthums vom J. 1700 bis 1789. Meist aus Urkunden beschrieben. Göttingen 1791. — Ein merkwürdiges Buch wegen des großen Gegenstandes, der darin klassich dargestellt wird. Umgekehrt ist

auf nähere Belehrung, die man von der einheimischen Akademie der Wissenschaften darüber zu wünschen hätte, bey der jetzt gewöhnlichsten Angabe zu bleiben; nach welcher

96 Solotnik = 8512 Holl. As sind, also 3 Solotnik = 266 Holl. As; und ferner 8 russische ℔ = 7 Cölnische ℔ = 14 Cölnische Mark; also 4 russische Pfund = 7 Cölnische Mark.

§. 406.

Möchte man von allen Reichen rühmen können, daß ihre Rechnungsmünzen dem dekadischen Zahlensysteme angepaßt seyen! In Rußland rechnet man nach Rubeln zu 100 Kopeken:

oder wenn Griven mit dazu gezogen werden; so hat man noch trefflicher:

1 Rubel = 10 Griven = 100 Kopeken.

Hätte ich z. B. geschrieben 12763 Kopeken; so weiß ich sogleich, daß diese ausmachen 1276 Griven 3 Kopek., also 127 Rbl. 6 Griv. 3 Kop. oder 127 Rubel und 63 Kopek. Umgekehrt weiß man sogleich, daß 127 Rub. u. 63 Kop. ausmachen 127,63 Rubel, d. i. 127 ganze $\frac{6}{10}$ und $\frac{3}{100}$ Rubel.

§. 407.

Auch zur Bestimmung des feinen Gehaltes, und für jedes Metall, werden die vorigen Abtheilungen des Pfundes

ist auch dieses Buch der Gegenstand desselben noch merkwürdiger geworden, als er es ohne dies war. Denn wer jetzt Münz- Geld- und Bergwerksgeschichte als philosophischer Financier studieren will, wird gerade dieses Buches wegen bey Rußland anfangen müssen. Nächst dieser Hauptquelle habe ich vorzüglich des Hrn Kollegienrath Georgi Beschreibung von Sct. Petersburg benutzt.

Pfundes als Verhältnißnahmen gebraucht, so daß dem jedesmahligen Ganzen, der jedesmahligen Einheit, sie sey so groß oder klein als sie wolle, 96 Solotnik, und jedem Solotnik 96 Theile zugeschrieben werden.

Z. B. Alle russische Imperialen, sowohl die ältesten, von Elisabeth, als die neuern von der gegenwärtigen Regierung, halten gesetzmäßig 88 Solotnik fein; halten also $\frac{88}{96}$ ihres Gewichtes an feinem Golde, und die übrigen $\frac{8}{96}$ ihres Gewichtes an Zusatz.

Alle Silbermünze der gegenwärtigen Regierung seit 1763, ist gesetzmäßig von der Probe 72, das heißt, 72 Solotnik fein; hält also neben $\frac{24}{96}$ Zusatz gerade $\frac{72}{96}$ feines Silber, indem man sich ihr ganzes Gewicht als $\frac{96}{96}$ denkt. Da nun $\frac{72}{96}$ gerade $\frac{12}{16}$ ausmacht; so ist diese Münze nach dem in Deutschland gewöhnlichen Ausdrucke des Feinhaltes, gerade 12 löthig.

§. 408.

Um für jeden Fall den russischen Ausdruck des Feinhaltes in den deutschen ohne Mühe zu übersetzen, braucht man nur gegenwärtig zu haben, daß Silber, welches dort 96 Solotnik fein heißt, hier 16 Loth fein; und Gold, welches dort 96 Solotnik fein heißt, hier 24 Karat fein genannt wird; $\frac{1}{96}$ des Solotnik aber, als $\frac{1}{96.96}$ des Ganzen, überhaupt $\frac{1}{32}$ seines 288sten Theiles (des sogenannten Gräns) ausmacht. Daraus ergeben sich sogleich folgende Regeln zur leichten Rechnung.

1) Silber, was dort gewisse Solotnik fein heißt, heißt hier 6 mahl weniger Loth fein

2) Gold, - dort gewisse Solotnik fein heißt heißt hier 4 mahl weniger Karat f.

3) Was dort gewisse 96stel Solotn. fein ausmacht, wird hier eben so viel 32stel Grän anzeigen.

Bey-

Beyspiel für Silber. Für das schon angeführte, gegenwärtige silberne Rubelstück, rechnet man auf diese Weise:

72 Solotnik fein Silber, heissen hier $\frac{72}{6}$ Loth, also 12 Loth fein.

Das allererste Rubelstück (vom Jahr 1704) war 82 $\frac{64}{96}$ Solotnik fein. Dafür hat man also:

82 Sol. = $\frac{82}{6}$ Loth = 13 $\frac{4}{6}$ Loth	= 13 Loth	12 Grän
u. noch $\frac{64}{96}$ Sol. = $\frac{64}{32}$ Grän	= .	2 =
Giebt zusammen	13 Loth	14 Grän

Beyspiel für Gold. Die Feinheit des russischen Current- oder schlechthin genannten Ducaten, ist 93 Solotnik; also $\frac{93}{4}$ Karat = 23 Karat 3 Grän.

Bey dem sogenannten Andreasducaten, (den wir Deutsche lieber russischen Goldgulden nennen werden,) ist die Feinheit nur 75 Solotnik, also $\frac{75}{4}$ Karat = 18 Karat 9 Grän. *)

Silbermünze.

§. 409.

Die erste russische Silbermünze ward 1420 in Nowgorod geprägt; es waren Kopeken (Kopejken). Um 1469 verfertigten die Goldschmiede dergleichen kleine Silbermünzen, und ließen sich dafür, wie für andere Silberarbeit bezahlen. Als das Silber zum allgemeinern Vergütungsmittel erhoben wurde, entstand für kleine Silberstäbe der Nahme Rubel, den man der Bedeutung nach durch Kerbstücke übersetzen könnte; man sehe oben I. §. 30.

§. 410.

Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ward der Rubel in 100 so guten Kopeken aufgezählt, daß er

K 2 etwa

*) Bey Hrn Schlözer, S. 47, ist 13½ Grän statt 9 Grän berechnet.

etwa mit einem holländischen Ducaten, oder zwey guten ausländischen Reichsthalern zu vergleichen war.

Aber nach der unglücklichen Schlacht bey Narva ließ Peter der Große, im Jahre 1700, Kopeken schlagen, die kaum $\frac{3}{4}$ des vorigen Gewichtes hielten; und sehr bald wurden sie überdies, an Statt des vorigen ganz feinen, oder doch nicht absichtlich legierten Silbers, nur aus 70 Solotnik feinem Silber verfertigt. (Ich nehme diese beyden Veränderungen der Kopeken aus *Perry* nach Hrn Schlözer Seite 37. Sehr gut trifft damit überein, daß $55 \cdot \frac{4}{3} \cdot \frac{96}{70}$ gerade $100 \frac{4}{7}$ ausmacht; und der ausländische (Alberts-) Thaler, der noch im J. 1696 nur 55 Kopeken galt, schon 1701 auf 100 Kopeken zu stehen kam.)

§. 411.

I. J. 1700 befahl Peter der Große nach einem gewissen Fuße zu münzen; 1440 Kopeken aus einem russischen, 70 Solotnik feinem ℔ Silber, und diese 1440 Kopekenstücken werden dabey als 14 Rubel und 40 Kopeken genannt.

§. 412.

Die ersten russischen Rubel in einem Stücke wurden, wie wir bald anführen werden, erst i. J. 1704 von ihm ausgemünzt.

Die erste große russische Silbermünze aber schon 1701, unter dem Nahmen Poltina. Von derjenigen, die mit eben diesem Nahmen bestempelt, im folgenden Jahre erschien, wog das Stück $3\frac{1}{4}$ Solotnik, und war von $82\frac{2}{3}$ Solotnik feinem Silber. Damit war auch die Poltina vom nächst folgenden Jahre 1703, ziemlich gleich; nur noch um $\frac{3}{96}$ Solotnik schwerer.

Diese Poltina hielt also (nach Rechnung XLIII und XLIV) 248 bis 255 holländische As feines Silber; also reichlich halb so viel, als die bessern unter den damahligen holländischen, Albertus- oder Kreuz-Thalern, u. d. gl. wirklich halten mochten. In Vergleichung mit solchen in Rußland

Rußland sehr gangbaren ausländischen Reichsthalern, war daher die Poltina als ein halber Thaler zu betrachten.

Da es aber gerade 1701, bei Erscheinung der Poltina, und wenn ich Perry a. a. Orte recht verstehe, auch gerade durch Mithülfe dieser großen und ansehnlichen Münze dahin kam, daß der ausländische Thaler gerade auf 100 Kopeken stieg; und da ferner die Russen (durch die allmählige, und doch durch Vergleichung mit dem ziemlich unveränderlichen ausländischen Thaler sehr bemerkbare Verschlimmerung der Kopekenstücke) in ihren arithmetischen Begriffen bereits den gehörigen Grad der Verfeinerung erreicht hatten, um sich den Rubel als eine so genannte Rechnungsmünze von hundert, übrigens ziemlich veränderlichen, dem Czarischen Gutachten unterworfenen Einheiten, Kopeken genannt, denken zu lernen: so ist wohl kein Zweifel, daß man gegenseitig den auswärtigen, und nahmentlich den Albertsthaler als ein Rubelstück zu betrachten anfieng. Schon vor Erscheinung der Poltina, die dann als Halbrubel zu bezahlen war, hatte Peter der Große die besten von den ausländischen Thalern durch zwey aufgedrückte kleine Stempel mit dem Ritter Sct. George und der Jahrszahl bezeichnen lassen. In solcher Hinsicht kann man nun diese Stücke wohl als die ersten, zu russischen Rubeln gestempelten Münzstücke anführen.

§. 413.

Eigentlich aber erschien erst 1704 der allererste Rubel mit der Aufschrift: gute Münze, Werth 1 Rubel. Das Stück wog 6 $\frac{59}{96}$ Solotnik eines 82 $\frac{2}{3}$ Solotnik feinen Pfundes; hielt also 505,035 holländische As feines Silber; und ist darnach im 20Guldenfuße werth 1 ℛ 9 ℋ 2 $\frac{1241}{1728}$ ₰.

§. 414.

Von andern Silbermünzen, die Peter der Große prägen ließ, von ihrem veränderlichen und ungewissen Gehalte;

halte, und der daraus entstandenen Umstempelung ihres Zahlwerthes, findet man alle bis jetzt erreichbare Nachrichten von Hrn Schlözer, mit der bekannten Genauigkeit dieses scharfen Prüfers, geordnet und gewürdigt. Ich weiß aber nichts davon heraus zu heben, was in der Kürze richtig und nützlich bliebe.

Nach Hrn Georgi sind die ersten russischen Rubel aus holländischen Thalern geprägt, die aus 78½ Solotnik feinem Silber bestanden. Die spätern Rubel aber waren nur 66½ Solotnik fein; und 14,4 Rubel wogen 1 ruß. ℔. Wegen dieser Ungleichheit wurden die ältern vor 1730 umgeprägt. Steht hier nicht eine etwa um 20 zu große Jahrszahl, so ist hier auch schon von den Rubeln unter Katharina der 1ten und Peter dem 2ten die Rede. Jene ließ (nach Hrn Schlözer S. 93) Rubel münzen, die nur 431 As feines Silber hielten.

§. 415

Kayserin Anna dachte gleich beym Antritte ihrer Regierung auf Verbesserung des Münzwesens. Nach ihrer Verordnung von 1731 wurde in Rubel= und Halbrubelstücken das ℔ Silber, 77 Solotnik fein, zu 15 Rubeln und 84 Kopeken fernerhin ausgebracht. Dieser Rubel war also (nach Bemerkung bey Hr Schlözer S. 103) zwar von etwas feinerm Korne, aber am innern Werthe um kein As besser, als die letztern von Peter dem Großen. Ein Rubel dieser Art, wie sie nun von 1731 bis 1741 gemünzt wurden, hält nähmlich 431,019 holländische As an feinem Silber; und ist im 20 Guldenfuße werth 1 Rthl. 4 Gr. 4 Pf.

§. 416.

Iwans des dritten Münzen (im Götttingischen Kabinet sind sie sämmtlich von 1741) sind äußerst selten; da sie Elisabeth bey Strafe der Knute und Verbannung einziehen ließ.

§. 417.

Nach *Elisabeths* Münzedikte von 1745 wurde für alle Silbersorten, das Korn auf 77 Solotnik fein neben 19 Solotnik Zusatz bestimmt, und am Schrote machten 15,85 Rubel gerade 1 russisches ℳ aus. (Nach Hrn *Georgi!* Bey Hrn *Schlözer* finde ich freylich dergleichen allgemeines Münzedikt nicht angeführt; indessen scheint sich doch alles dort angeführte damit zu vertragen, und was besonders Seite 148 bezogen wird, stimmt damit theils sehr gut, theils hinlänglich überein.)

Ein Rubel unter Elisabeth (vom Decbr. 1741 bis dahin 1761) war also nur um ein sehr unbeträchtliches leichter, als unter der Kayserin Anna; dieser war nach dem obigen, nur um ein sehr weniges besser, als die letztern von Peter dem Großen; und so wurden im Durchschnitt alle bis 1762 im Umlauf vorhandenen, unter Elisabeth für völlig gleich geachtet.

§. 418.

Nach der Ukase vom 19 März 1757 ließ Elisabeth besondere, und nur für Estland und Livland bis Narva gültige Silbermünzen prägen. Die größten hießen *ganze*, *halbe* und *viertel*-Livonesen, zu 96, zu 48 und 24 Kopeken Zahlwerth. In ihnen und den zunächst auf sie folgenden 4 *Kopekenstücken*, ward ein ℳ Silber, welches 72 Solotnik fein hielt, zu 1490,4; 1490,4; 1495,8 und 1505,9 Kopeken ausgebracht: in den noch übrigen 2 Kopekenstücken aber ein ℳ Silber, welches nur 36 Solotnik fein hielt, zu 780,45 Kopeken. Bey Einführung des neuen leichtern Münzfußes von 1763, sind diese Münzen umgeschmolzen.

§. 419.

(Im preussischen Kriege ließ die Kaiserin, als damahlige Besitzerin von Preussen, in den Jahren 1759

— 1761, Gulden und Halbgulden, 18- 16- 6- und 2-Groschenstücke ausprägen; wahrscheinlich nach Maßgabe des damahligen Münzfußes der preußischen Kriegsmünze unter sächsischem Stempel. (Man sehe oben §. 314, und bey Hrn Schlözer Seite 151.))

§. 420.

Peter der III. ließ leichtere Münze prägen. Von den Rubeln sollen nur 30 Stück kurz vor seinem Falle geschlagen seyn, die natürlich zu den äusserst seltenen Münzen gehören. Gleichwohl habe ich in meiner Jugend mehrere Rubel von Peter III. gesehen, und selbst einen davon besessen. Man sagte mir aber dabey, daß man mir nur ein nachgeprägtes Stück schenke.

§. 421.

Nach dem Münzfuße von Katharina der Zweyten, 1763, wird 1 ℔ von 72 Solotnik feinem Silber auf 17 Rubel $6\frac{2}{3}$ Kopeken, in ganzen und halben Rubelstücken ausgebracht, auf 17 Rubel $15\frac{40}{96}$ Kopeken an Quartrubeln und doppelten Griven, und auf 17 Rubel und $25\frac{40}{396}$ Kopeken an Fünfaltinen und Griven.

Silber von der angeführten Probe heißt nach deutschem Ausdruck gerade 12 löthig; und so gehen nach diesem Münzfuße, der bis jetzt öffentlich nicht abgeändert ist, $9\frac{3}{4}$ Rubelstücke auf eine 12 löthige Mark Silber, Cölnisch Gewicht; und daher 13 Rubelstück auf die feine Mark Cölnisch = 4864 holländische As.
Also ein solches silbernes Rubelstück = 374,062 holl. As und im 20 fl- oder $13\frac{1}{3}$ Thlr-Fuß werth 1 Rthlr — gGr 7 $\frac{5}{13}$ ₰.

Goldmünzen.

§. 422.

Die ersten Ducaten ließ Peter der Große im J. 1701 prägen, 118 Stück aus einem 93 Solotnik feinem ℔ Gold.

Alle

Alle vorhandenen Nachrichten scheinen dahin zu führen, daß man bey diesem Current-Ducaten, von seiner ersten Entstehung an bis jetzo, immerfort einerley Fuß beobachtet hat. Der holländische Ducaten gab ohne Zweifel zu seiner Ausprägung die meiste Veranlassung, und diesem sollte er entweder ganz, oder doch ziemlich gleich kommen. Beyde zu vergleichen kann man aus der angeführten Bestimmung leicht berechnen, daß

der russische Current Ducaten 72,14 holländische As in 23 Karat 3 Grän feinem Golde wiegt. Dagegen werden 72,6 holländische As in 23 Karat 7 Grän feinem Golde für den holländischen Ducaten, als gewöhnlich zugeschriebener Gehalt angesetzt, in Hrn Gerhardts Comtoirist 2. Band; und eben so wird er auch bey Hrn Schlözer aufgeführt. Aber selbst in Hamburg pflegt man doch den holländischen nur 72 bis $72\frac{1}{2}$ holländische As Ducaten und nur 23 Karat und 6 Grän fein im Korne zu finden; und bey einer so großen Verschiedenheit dieser Ducaten, als wir schon oben §. 399 beygebracht haben, könnte es gar wohl seyn, daß man die ersten russischen Ducaten den damahls in Rußland vorhandenen holländischen vollkommen gleich zu prägen glaubte. Ob sie es damahls oder in der Folge ganz, oder doch sehr nahe gewesen sind, das wäre aus der Beschaffenheit derjenigen holländ. Ducaten zu beurtheilen, welche dort vorhanden waren: denn in Absicht des russischen kann man sich an den gesetzmäßigen halten.

Die wichtigste hieher gehörige Nachricht *) finde ich bey Herrn Schlözer in den Beylagen Seite 91, für

*) Auch von Hrn Schlözer wird diese Nachricht zuerst aufgeführt. (Im Hauptwerke S. 103.) Dann wird freylich zweytens auch bemerkt, daß Schlatter sogar $121\frac{7}{9}\frac{5}{3}$ Stück aus

für das Jahr 1740. Damahls wurde bey einer förmlich angestellten Abwägung gefunden, daß 59 Russische Ducaten (die man aus mehreren tausenden ohne Wahl ergriff und auf die Wage legte,) in der That ein halbes Russisches

aus dem ℔ und von der Probe 93 angebe, aber Schlatter spricht vom feinem Golde, und gerade $121\frac{75}{93}$ Stück Ducaten enthalten ein ℔ feines Gold, wenn nach dem Münzgesetze, 118 Stück aus 1 ℔ brutto von der Probe 93 gestückelt werden. Drittens bemerkt der Hr. Verfasser: der holländischen Ducaten waren nur $117\frac{1}{4}$ Stück aus dem ℔, und Probe $94\frac{2}{3}$ Solotnik. — Da ich nun einmahl angefangen habe, mich für die russischen Ducaten zu verwenden; so will ich ihre gute Sache vollends durchzuführen suchen: so weit sie nähmlich aus den Urkunden des Schlözerischen Werkes zu ersehen ist. In dieser Hinsicht würde ich nun 1) bemerken, daß Hr. Schlatter, Seite 91 der Beylagen, gar nicht behauptet, daß die holländischen Ducaten wirklich so schwer waren. Vielmehr sagt er von ihnen, wie es schon oben im Texte angeführt ist, daß sie sich auf die Wage gelegt, leichter als die russischen finden ließen. Allerdings sagt er eben daselbst: wenn unser ℔ feines Gold nach dem holländischen Fuße sollte vermünzt werden, nähmlich von der Probe $94\frac{2}{3}$ und $117\frac{1}{4}$ Stück aus einem ℔ brutto: so — — — würden wir großen Schaden haben. Hr. Schlatter ist nähmlich hier der Behauptung, daß die russischen Ducaten nicht umgemünzt werden sollen. Um nun den Schaden äusserst groß zu berechnen, legte er denjenigen holländischen Ducatenfuß zum Grunde, welchen er für den gesetzmäßigen hielt. Dagegen muß ich nun 2) erinnern, daß er dieses nicht hätte thun sollen. Da er selbst es wußte, daß der russische Ducaten sehr genau und gesetzmäßig ausgestückelt werde; so wäre der russischen Münzstätte, um den holländischen Ducaten gleich zu prägen, nicht der in Holland gesetz-

sches ℔ aufwogen, also am Schrote dem obigen Münzfuße völlig gemäß waren. Dagegen wogen 59 holländische Ducaten um 3, auch 6 Theile (nähmlich 96stel Solotnik) leichter.

Bey

gesetzmäßige Schrot, sondern derjenige vorzuschreiben gewesen, welchen man in den holländischen Ducaten wirklich vorfand; und nach diesem hätte man $118\frac{3}{96}$ bis $118\frac{6}{96}$ aus der Mark brutto stückeln können. In Absicht des Kornes rechnet er nun ferner, daß man nach holländischem Ducatenfuße, $94\frac{2}{3}$ Solotnik fein, als 23 Karat und 8 Grän fein zu machen haben. Damit stimmt freylich die oben angeführte Probe des einzigen holländischen Ducaten überein; und nach der Meinung, die man in Rußland von dem gesetzmäßigen holländischen Ducatenfuße hier vorzeigt, war dieser Gehalt bey allen zu vermuthen. Aber nach Hrn. Schlözer, Beylagen Seite 88, konnte man es aus Siverts Bericht 1740 schon wissen: „das Korn wird in den Holländ. Ducaten 23 Karat 6 Grän gehalten, und auch so befunden.“ 4) Ebendaselbst wird gesagt, daß in Holland die Ducaten nach dem römischen Münzfuße ausgeprägt werden. — Obgleich der gesetzmäßige holländische Ducat von dem gesetzmäßigen deutschen Reichsducaten am innern Werthe nur unbeträchtlich abweicht, (man sehe hier oben §. 398): so wird doch durch die wirkliche Verschiedenheit beyder Vorschriften (m. s. oben §. 397) schon Siverts Vorschrift für die Ausmünzung des russischen Ducaten unrichtig. Noch mehr aber Schlatters Vorschrift! Denn Sivert verlangt doch nur, daß das ℔ Gold woraus man $117\frac{1}{4}$ Stück zu münzen habe, nicht mehr als 94 Solotnik fein zu halten brauche, damit man mit dem holländischen Ducaten in der Ausmünzung überein komme. 5) Sivert hat freylich in seiner Probe eines russischen Ducaten von 1738 nur 23 Kar. und 2 Grän Feinhalt vorgefunden! Aber dem setze ich eine völlig ausländische

Bey Untersuchung des Kornes fand man einen russischen Ducaten von 1739 ebenfalls völlig gesetzmäßig, 23 Karat und 3 Grän fein; und einen holländischen von 1730 allerdings sogar 23 Karat und 8 Grän fein! Freylich giebt es einige holländische Ducaten von dieser, nicht einmahl remedierten Feinheit, selbst nach Graumanns Bemerkung; aber sicherlich läßt man den holländischen Münzern im Durchschnitt genommen alle mögliche Ehre wiederfahren, wenn man an andern Orten der angeführten Beylagen einräumt, daß die holländischen Ducaten zwar um 4 Grän feineres Korn als die russischen halten; übrigens aber, nach vorhin angeführ-

ländische Probe zu Regensburg, wenigstens in Absicht auf die Gepräge von 1712 — 1729 entgegen, da man sie 23 Karat und 4 Grän fein vorgefunden hat. 6) Gegen den gesetzmäßigen deutschen Reichsducaten bleibt freylich der gesetzmäßige russische sehr zurück. Von jenem gehen nur 67,944 Stück, von diesem aber 69,604 Stück auf die Cölnische Mark fein. Wird aber in der That der russische so genau ausgemünzt, wie ich es nach obigem, bis auf die Zeit von Schlatters Nachricht wenigstens, glauben muß; so kann der gesetzmäßige russische für den wirklichen gelten. — Nach dem Passierfuße der Ducaten in Deutschland wird doch auch schon angenommen, daß ihrer 68,426 Stück auf die Cölnische feine Mark gehen. 7) Für den deutschen Ducaten wird eigentlich gar kein Remedium nachgelassen, weder am Schrote noch am Korne. Aber weil völlige Genauigkeit doch nicht allemahl erreicht werden kann; so ist es rathsamer, daß die Gränze des Fehltreffens völlig bestimmt werde. Für den Ducaten in Rußland ist das sehr bestimmt und schicklich geschehen. Das ℔ darf nicht über $93\frac{1}{6}$ Solotnik und nicht unter $92\frac{5}{6}$ Solotnik fein seyn; und es dürfen nicht unter $117\frac{1}{2}$, und nicht über $118\frac{1}{2}$ Ducaten daraus fallen.

angeführter Beylage, lange nicht so genau gestückelt sind; und man hätte sicherlich hinzusetzen können — an Gleichförmigkeit und darauf beruhender Sicherheit ihres Feinhalts ungemein nachstehen.

§. 423.

Der Zahlwerth des Ducaten war anfangs (nach Hrn Georgi) 2¼ Rubel.

Elisabeth verordnete im J. 1749, russische einfache und doppelte Ducaten den holländischen gleich, 118 Stück aus einem ℔ zu prägen. Sie sind aber sicherlich nicht etwa feinhaltiger als die vorigen gemacht. Denn als sie 9 Jahr nachher ihren Zahlwerth bestimmte, so ward für alle alte, neue und noch zukünftige Ducaten ohne Unterschied fest gesetzt: man solle sie bey Strafe der Confiscation nicht über 2 Rubel 30 Kopeken nehmen, und im folgenden Jahre wurden sie auf 2 Rubel 25 Kopeken herabgesetzt. Dem gemäß ist der Goldpreis = 13,877; nach Rechnung XLVIII.

§. 424.

Unter der gegenwärtigen Regierung sind nach Hrn Georgi nur wenig Ducaten geprägt, die holländischen aber allgemein gangbar, mit veränderlichem Preise, der sich nach dem Curse richtet, und zwischen 2½ bis 3½ Rubel hin und her schwankt. Dieser große Spielraum ist ohne Zweifel hauptsächlich daraus zu erklären, daß der Rubel schon seit mehrern Jahren nur in Papiergeld, oder in Kupfermünze von einem hohen landesherrlichen Werthe zahlbar, und daher in seiner übrigen auswärtigen und auch einheimischen Geltung, von der Handlungs- und Wechselbilanz ungemein abhängig ist.

§. 425.

Schon Peter der erste prägte, zuerst 1718, Doppel-Rubel aus Gold, welches 75 Solotnik fein

war

war. Sie heissen häufig Andreas-Ducaten; weil ihr Gepräge den Heiligen darstellt, und weil man sonst auch wohl veranlaßt war, den Rubel als einen halben Ducaten zu betrachten. Da sein Korn nach deutschem Ausdrucke $18\frac{3}{4}$ Karat fein ist; so ist er in dieser Hinsicht dem deutschen Goldgulden sehr ähnlich. Am Schrote aber ist er beträchtlich schwerer als der deutsche, da von ihm schon $57\frac{1}{7}$ Stück eine rauhe Cölnische Mark wägen.

§. 426.

Elisabeth ließ im Jahr 1749 diesen Goldgulden von Peter dem 1ten ausdrücklich bey seinem alten Zahlwerthe von 2 Rubeln; ao 1754 aber alle von 1718 bis zum Septbr. 1730 geprägten, außer Curs setzen. Das Gold ward nähmlich darin weit geringer, als damahls im Ducaten bezahlt. Nach Beylage XVIII bey Hrn Schlözer, die wahrscheinlich im Jahr 1741 aufgesetzt ist, waren goldne 2 Rubelstücke „in allem gemünzt 341148 Stück. Diese wiegen 85 Pud 11 ℔ 46 Solotnik. Darin ist fein, à 75 Solotn. im ℔, 66 Pud 25 ℔ $20\frac{20}{96}$ Solotnik. Jedes Solotn. fein beläuft sich 2 Rbl $66\frac{2}{3}$ Kop., und die ganze gemünzte Summe 682296 Rbl. In den jetzigen Ducaten, so nach dem Holländ. Münzfuß gemünzt sind, ist jedes Solotn. fein a 2 Rbl $79\frac{13}{93}$ Kopeken ausgemünzt. Wäre also, wenn man obige 2 Rubelstücke zu Ducaten ummünzte, nach Abzug des Münzerlohns Profit 28144 Rbl. 60 Kop.“

Nach Hrn Georgi sind unter gegenwärtiger Regierung an doppelten, einfachen und halben Goldrubeln nur wenige geprägt worden. Ich besitze einen einfachen von 1779, und einen halben von 1777. Besonders die letztern sind selbst in Rußland eine große Seltenheit. Beyder Gepräge ist bis auf den veränderten Nahmen der Kaiserin demjenigen gleich, welches Hr Schlözer für diejenigen von Elisabeth, Seite 152 beschrieben hat.

§. 427.

Unter Elisabeth erschien nach der Verordnung vom 12ten Novbr. 1755 eine ganz neue Goldmünze, Imperialen; ganze und halbe, jene $3\frac{85}{96}$ und diese $1\frac{90}{96}$ Solotnik schwer, und beyde 88 Solotnik fein.

Nach ihrem Zahlwerthe zu 10 und 5 Rubel gerechnet, kömmt dabey das Verhältniß zwischen Gold und Silber an 13,65 zu stehen. (Rechnung XLVII.) Und wenn ich den Russ. Ducaten nach §. 422 mit seinem dahmaligen Zahlwerthe von 2,25 Rubel in Rechnung ziehen; so erhalte ich das Verhältniß ziemlich gleichlautend auf 13,88. (Rechnung XLVIII.)

(Im Jahre 1741 wird von Schlatter, nach Schlözer, Beylage XXI, angezeigt, daß ein Solotnik feines Silber mit 18 Kopeken, und das Solotnik feines Gold mit 252 Kopeken, dieses also gerade 14 mahl theurer als jenes bezahlt, aber nicht wie es seyn sollte, nach eben diesem Verhältniß auch ausgemünzt werde. Vielmehr wurde ein Solotnik feines Silber zu $20\frac{4}{7}$ Kopeken, und dagegen ein Solotn. feines Gold nur zu 279 Kopeken ausgebracht, an Statt 288, welches $= \frac{252}{18} . 20\frac{4}{7} = 14 . 20\frac{4}{7}$ ist. Es verliere also die Kasse bey jedem Solotnik feines Gold, 9 Kopeken mehr, als beym Ausmünzen des Silbers. — Aber nicht zu erwähnen, daß bey Goldmünzen die Schlagkosten weit geringer sind; warum sollte es bedenklich seyn, an so verschiedenen Münzarten, als Gold- und Silbermünzen sind, verschiedenen Schlagschatz zu gewinnen?)

Unter gegenwärtiger Regierung wird nach dem Münzfuße von 1763, der ganze Imperial nur $3\frac{3}{44}$ Solotnik, und der halbe $1\frac{47}{88}$ Solotnik ausgeprägt.

Ein russ. ℔ Gold von diesem Gehalte wird demnach zu 312 Rubel $88\frac{8}{9}$ Kopeken vermünzt, das ℔ feines Gold

Gold also zu 341,33⅓ Rubel ausgebracht. Seit eben der Zeit aber (oben §. 421) das russ. ℔ feines Silber zu 22,75$\frac{5}{9}$ Kopeken; welches ganz genau 15 mahl weniger ist. Die Kaiserinn sagt auch in dem Ukas ausdrücklich, sie haben für die Imperialen und Halbimperialen eine solche Proportion, und nach bereits gemachten Versuchen bestimmen lassen, daß ihr innerer Werth sich genau gegen das gemünzte Silber wie 1 : 15 verhalte; weil diese Proportion in ganz Europa gewöhnlich sey.

§. 429.

Hr. Georgi schreibt diesen eben angeführten Fuß der (neuen) Imperialen, schon den (alten) Imperialen unter Elisabeth zu, und sagt dann, daß die gegenwärtige Regierung diesen Fuß gelassen habe. Aber hier oben §. 428 und §. 427 mit einander verglichen, erhellet daß erst 3$\frac{8}{9}\frac{5}{6}$ neue Imperialen mit 3$\frac{3}{4}\frac{}{4}$ alten Imperialen, also 100 neue mit 78,966 alten, oder 100 alte mit 126,635 neuen, gleich viel Gold enthalten.

Hr Georgi sagt ferner, daß nach dem angeführten Münzfuße der Imperial 3$\frac{8}{96}$ Solotnik schwer sey. Ohne Zweifel soll es 3$\frac{8}{9}\frac{5}{6}$ heissen; und dann gehört dieses Schrot dem alten Imperial zu. Für den neuen gehört, nach Hrn Schlözers richtiger Berechnung, das Gewicht 3$\frac{3}{4}\frac{}{4}$. Ich denke übrigens nicht, daß mich hier oder anderwärts die Bedeutung irre geführt hat, worin Hr Georgi Schrot und Korn gebraucht. Wenn sie gleich von der sonst üblichen Sprache des Münzwesens abweicht, so bleibt sie doch übrigens sich allenthalben gleich.

§. 430.

Nach Hrn Gerhardts Comtoirist, 2. Theil, ist nach Thalern in Gold, die Passierpistole zu 5 Thaler gerechnet,

der

Der Imperial

seit 1755*)	werth 12,80125 Rthl**)	= 12 Rthl 19 Gr 3 Pf
„ 1763	„ 10,10875 „	= 10 „ 2 „ 7 „
„ 1789 n. Hamb. Angabe	„ 10,04070 „	= 10 „ 1 „ — „

Der Ducaten.

unter Peter I, und eben so unter Kathar. I. Anna u. Iwan III, Elisabeth u. Kathar. II —	werth 2,83270	= 2 Rthl 20 Gr — Pf
n. Regensb. Probe v. 1712 - 1729	„ 2,86106	= 2 „ 20 „ 8 „

Der Andreasducaten.

von Peter I seit 1718***)	werth 2,69562	= 2 Rthl 16 Gr 8 Pf

Aber im Handel und Gewerbe wird schon seit mehrern Jahren nicht mehr in Gold- und Silbermünze, sondern in Kupfermünze und Papiergeld bezahlt.

§. 431.

*) Und nach dortiger Angabe mit ihm fast völlig gleich der Imperial von Peter III, 1761 oder 1762, nach Berliner Gew. Bef. Wahrscheinlich hat man ihn in Berlin bloß aufgewogen; aber sein Korn ist wohl unterhalb dem gesetzmäßigen, nach Hrn Schlözer Seite 156.

**) In solchen Brüchen giebt Hr Gerhardt den Werth an; sehr gut! Für ungeübte Rechner will ich erinnern, daß ich in meinem Rechenbuche bereits gezeigt habe, wie bequem sich solche Decimalbrüche des Thalers, auf Groschen und Pfennige reducieren lassen. Thaler ist hier $\frac{1}{5}$ Louisd'or.

***) Nach Schlözer S. 139. III verstehe ich, daß Andreasducaten nur von 1718 bis zum 26 Sptbr. 1730 ausgeprägt sind; und diese wurden unter Elisabeth 1755 ausser Curs gesetzt. Der einzige Andreasducaten, der noch von Hr. Schlözer Seite 152 aufgeführt wird, hat freylich das Bildniß des Heiligen, ist aber übrigens vielleicht ein gewöhnlicher Current-Ducaten.

§. 431.

Kupfermünze.

Die kleinste gilt ¼ Kopeke und heißt Poluschka, halbes Haasenfell. (M. s. §. 30.)

Ein Denga (d. i. Geld) oder Denuschka (kleines Geld) ist ein halber Kopeke. Sie werden von den Tartarenzeiten her geradezu Geld genannt, weil sie unter beyden Nationen dafür anerkannt wurden; hatten auch damahls auf der einen Seite ein russisches, auf der andern ein tartarisches Gepräge.

Kopeken (nach Lepechin oder Haase Kopjeken, nach Schlözer, ohne Zweifel am richtigsten, Kopejken) haben ihren Nahmen von der Lanze (Kopeja), womit auf ihrer einen Seite der Ritter Georg den so genannten Lindwurm ersticht.

Groschi sind 2 Kopekenstücke. Sie sind von sehr verschiedenem Gewichte, von 3¾ bis 6 Solotnik schwer; daher die vorige Regierung Gelegenheit nahm, die schwersten von ihnen durch einen neuen darauf gedruckten Stempel, zu 4 Kopekenstücken zu erklären. Von der jetzigen Regierung aber sind sie durch eine dritte Aufstempelung wiederum auf 2 Kopeken herabgesetzt.

Altinen oder 3 Kopekenstücke werden gar nicht mehr geprägt, und gegenwärtig nur als Rechnungsmünze genannt.

Påtak d. i. Fünfer sind 9⅔ bis 13⅔ Solotnik schwer. Die schwersten wurden unter voriger Regierung zu 10 Kopeken gestempelt, und unter der gegenwärtigen durch einen dritten Stempel, wiederum auf 5 Kopeken herabgesetzt.

§. 432.

Ich bin hier nur in der Kürze Hrn Georgi gefolgt. Umständliche Nachrichten, wobey auch öftere und beträchtlichere Umstempelung des Zahlwerthes vorkommt, findet

man

man bey Hrn Schlözer. Ich will doch ein Beyspiel anführen. Schon von Peter I wurde (nach Hrn Schlözer) in Pätaks das Pud Kupfer zu 40 Rubel (so hoch als jemahls nachher) ausgebracht. Dieser wurde unter folgenden Regierungen auf 4; 3; 2, auch wohl 1 Kopeke herabgesetzt. Bey diesem letzten Zahlwerthe wurde nun das Pud Kupfer (für den damahligen Kupferpreis wirklich zu niedrig) nur auf 8 Rubel ausgebracht. Da man dann wieder schicklicher, und unter der gegenwärtigen Regierung seit 1763 unveränderlich, das Pud zu 16 Rubel ausbrachte; so wurden dergleichen Stücke aufs neue zu 2 Kopeken gestempelt. Natürlich betraf dergleichen Umprägung am meisten die größere Kupfermünze. Es gehört hieher, folgendes aus Schmidts Beiträgen, nach Schlözer S. 158, ebenfalls mitzutheilen. „Man sieht, auf einem Kupferstück, das etwa 1¼ Loth wiegt, etwas vom Kreuz des allerersten (Peters I) Stempels, einen Flügel der ersten Elisabethischen Zeiten, die Hinterfüße des Pferdes der spätern Zeiten, eine halbe Trommel Preussischer Armatur, und über das alles den halbkenntlichen Namenszug der jetzigen Kaiserin.“ — Ich selbst besitze oft ungeprägte Stücke, die aber immer noch weit kenntlicher, sicherer und zweckmäßiger sind, als die Kreutzer im deutschen Reiche! (§. 322)

§. 433.

Warum aber entschloß sich die Regierung zu den herabsetzenden Umstempelungen, wodurch der Zahlwerth ihrer Nationalmünze bisweilen um mehrere Millionen vermindert wurde? Bey einigen Sorten der Kupfermünze war das Pud Kupfer, wie schon gesagt ist, sogar auf 40 Rubel, bey andern doch auf 32, oder 20 Rubel u. dergl. ausgebracht; und so hatte man allerdings wohl Ursache zu fürchten, daß der allzuhohe Schlagschatz viele nachgeprägte Stücke erzeugt habe, die von den ächten kaum zu unterscheiden seyn möchten. Ein Umstand der

allerdings bey einem gar zu hohen Schlagschatze eintreten kann — weil alsdann der falsche und auswärtige Münzer, auch bey schöner und vollhaltiger Nachmünzung, für Kosten und Gefahr entschädigt wird; und gleichwohl ein Umstand, der allen Credit der Münze ungleich fürchterlicher über den Haufen wirft, als es durch noch so viele — mehrentheils unglückliche Versuche von geringer haltiger, und wenigstens dadurch kennbarer, falscher Münze zu geschehen pflegt. Ausgemacht gewiß hat man in Rußland viel falsche Münze, auch aus dem Auslande her erhalten. Bisweilen aber erregte das böse Gewissen eine ungegründete Furcht. Schuwalow fiel endlich, etwa im Jahr 1756, auf ein untrügliches Mittel, wegen einer gewissen Sorte, die man damahls vorzüglich in Verdacht hatte, zur Gewißheit zu kommen. Sie waren damahls schon, dem eben wieder herzustellenden 16 Rubelfuße für das Kupferpud gemäß, auf 2 Kopeken herabgestempelt. — Er ließ bekannt machen, daß die ganze Sorte eingeliefert werden, und nach Verlauf des festgesetzten Termines verrufen seyn, aber bis dahin gegen neue 2 Kopekenstücke von dem nähmlichen Gehalte, also ohne allen Verlust der Besitzer, eingeliefert werden sollte. — So hatte keiner Veranlassung, die alten Sorten zurück zu halten; und da nun gleichwohl um 205723 Rubel weniger einliefen, als die Münzstätte ins Publikum gebracht hatte: so war man nunmehr völlig überzeugt, daß die Furcht wegen dieser Sorte damahls ungegründet war. (Schlözer S. 143).

§. 434.

Schon Peter der Große hatte das Pud Kupfer zu 20 Rubeln ausgeprägt; kurz vor seinem Tode fieng er an, es auf 40 Rubel auszumünzen; *) und damit wurde unter Katharina I und Peter II bis 1730, auch sogar noch unter

*) Schlözer S. 53 und 55.

ter Anna bis zum August 1731 fortgefahren. Unter Elisabeth wurden nach diesem hohen Fuße gemünzte 5 Kopekenstücke, i. J. 1744 und 1745, nach und nach auf 4, 3 und 2 Kopeken herabgestempelt. Man rieth sogar, das Pud Kupfer nur zu 8 Rubeln auszumünzen. Damahls aber galt das Pud Kupfer, (nach Einiger Versicherung,) im Marktpreise schon 8 Rubel. Münnich erinnerte, daß selbst die Engländer in ihrer Kupfermünze, die doch unter ihnen volle Achtung genösse, das Pud auf mehr als 16½ Rubel ausbrächten. Man solle nur eben so nett und sorgfältig prägen; so könne man ohne alle Sorge vor einheimischer oder auswärtiger Nachprägung zum 16Rubelfuße zurückkehren. Er ward, als ein verfolgter Fremdling, auch nachher unter Elisabeth nicht gehört; sondern man münzte nunmehr wirklich das Pud Kupfer nur zu 8 Rubeln aus. Aber der preussische Krieg fieng an; und man erhob sich mit der Kupfermünze zum 16Rubelfuße nach Münnichs Vorschlägen, unter Schuwalows Ausführung. (Schlözer S. 140) Peter der III muß nach dem 32Rubelfuße geprägt haben; das erhellet aus dem Ukas von Katharina der II., am 27 Jan. 1763, worin sie zum 16Rubelfuße zurück kehrt. Nach diesem Fuße ist nun alle Kupfermünze an 5, 2, 1, ½ und ¼ Kopekenstücken bis jetzo ausgeprägt, mit Ausnahme der

gold- und silberhaltigen Kupfermünze,

§. 435.

die ausser den eben genannten Sorten auch noch Griven, oder 10 Kopekenstücke hat, und von 1764 bis 1781 aus Kolywanischem Erze in Sibirien, und nur für Sibirien gültig, geprägt wurde.

Diese merkwürdige Münze ist nicht nur etwas gold- und silberhaltig, wie es manche anderweitige Kupfermünze, obgleich in geringerem Grade auch wohl seyn mag; sondern ihr Feinhalt an Gold und Silber wird auch ne-

ben dem Kupfer mit angerechnet: und auf diese Weise scheint sie in der That das einzige deutliche Beyspiel einer Gold- Silber- und Kupfermünze auszumachen. (Man vergleiche oben §. 33 — 36 und §. 163)

Allenthalben finde ich angegeben, daß das Pud von ihrem Schrote auf 25 Rubel ausgebracht wurde; und gleichwohl giebt meine Berechnung, daß es gerade sehr nahe an 28 Rubel beträgt, wenn die $1\frac{35}{96}$ Solotnik feines Goldes und $31\frac{3}{96}$ Solotnik feines Silbers, welche (neben 39 ℔ $63\frac{58}{96}$ Solotnik Kupfer) vorhanden seyn sollen, so hoch berechnet werden, als sie nach dem Münzfuße vom Januar 1763 in Gold und Silbermünze ausgebracht werden! Und wie anders sollte man sie anrechnen, da es in dem hieher gehörigen Ukas heißt, daß aus dem Pud dieses Gold und Silber haltenden Kupfers*) 25 Rubel gemünzt werden sollen, nach der Proportion, die „auch Wir schon diesen 3 Metallen bey der Ausmünzung bestimmt haben.“

Aus meiner Rechnung XLIX erhellet, daß die obigen Angaben mit sich selbst übereinstimmen würden, wenn es darin statt $31\frac{3}{96}$ Solotnik Silber nur $21\frac{3}{96}$ hieße! Aus den Angaben bey Herrmann**) zur Gewißheit zu kommen, hat mir auch nicht gelingen wollen; weil einige der dortigen Zahlen den übrigen widersprechen.

Irgendwo habe ich bey Hrn Schlözer gelesen, daß man das feinhaltige Kupfererz hauptsächlich zum legieren zu gebrauchen anbefohl; vielleicht vorzüglich vor 1764: oder es war dabey von anderm weniger feinhaltenden Kupfererze die Rede. So besitze ich ein 5 Ko-

*) Schlözer S. 160.

**) Dessen statist. Schilderung von Rußland, Leipzig 1790. S. 473.

Kopekenstück von 1790, welches anders als die übrigen, und so wie das silberne Rubelstück gerändert ist; von dem mir angemerkt wurde, daß es etwas Gold und Silber halte. Es ist mit K. M. als Kolywanische Münze bezeichnet; hat aber nicht wie jene Gold- Silber- und Kupfermünze das Sibirische Wappen; und sein Gewicht scheint auch gerade zwischen das Gewicht der übrigen bloß kupfernen Pätak zu fallen.

Seit 1781 weiß man das edle Metall aus jenem reichhaltigen Kupfer mit Vortheil zu scheiden; und seit dem wird das Pud des übrigen reinen Kupfers auch nur zu 16 Rubel in der sibirischen Münze ausgebracht.

Potemkin ließ 1771 bis 1774 aus erobertem Geschütze, türkische Pari zu Jassi prägen, die in dortiger Gegend als Kriegsmünze eine Zeitlang gegolten haben, und schon wieder eingeschmolzen sind.

Ich besitze zwey Stücke, die als 2 Para und zugleich als 3 Denga bezeichnet sind, und viel feiner und angenehmer als bloßes Kupfer ins Auge fallen. Ihr Gepräge ist dem gleich, welches Hr Schlözer, Seite 110, beschrieben hat.

§. 436.

Innerer Werth des kupfernen Rubels.

Das Pud Kupfer, welches zu 16 Rubel vermünzt wird, scheint mir von etwa 1780 bis 1789 hin, in freiem Kaufe und ziemlich beständig, gerade 10 Rubel gegolten zu haben; auch als man zwischen Silber und Kupferrubel noch nicht zu unterscheiden hatte. Dies vorausgesetzt, war der innere Werth des Kupferrubels damahls gerade $\frac{5}{8}$ des äussern. Im Winter 1793 — 1794 standen 140 Rubel in Kupfergeld mit 100 Rubel in Silbergeld

geld gleich; 1 Rubel in Kupfermünze also gleich mit $\frac{5}{7}$ Rubel in Silber. Dieser $\frac{5}{7}$ Rubel würde nun wirklich gar nichts mehr als den innern Werth des kupfernen Rubels nur dann ausmachen, wenn das Pud Kupfer um diese Zeit schon auf $11\frac{3}{7}$ Rubel in Silber, also auf 16 Rubel in Kupfer gestiegen wäre; welches nicht wahrscheinlich ist. Eben so wahrscheinlich war also der Kupferrubel noch nicht auf seinen innern Werth herabgesunken; und daß das jemahls ganz geschehen werde, ist überhaupt nicht zu erwarten.

Die Kupfermünze wird 1768 zur Hauptzahlung im Lande erhoben, auch durch Papiergeld dargestellt.

§. 437.

Rußland hat von 1704 bis 1788 aus eignen Bergwerken gegen 1000 Pud Gold, und über 35000 Pud Silber, zusammen über 45 Millionen Rubel an edlem Metall erhalten, und z. B. in den sechzehn Jahren, 1758 bis an 1769 und 1773 bis an 1778, durch positive Handlungsbilanz, bloß nach den Zollangaben, über 25 Millionen Rubel gewonnen. Man findet diese und mehrere hieher gehörige Angaben bey Hrn Schlözer §. 75—79.

„Alle diese ungeheuren Zuflüsse von Gold und Silber, von innen und aussen, reichten gleichwohl zu den noch ungeheurern Unternehmungen der jetzigen Regierung nicht hin.“ (Ebendaselbst §. 80.) Man fand gegen das Jahr 1768 für gut, eine dritte Quelle zu eröffnen, ein drittes Metall zu Hülfe zu nehmen, und das Kupfer nicht mehr bloß als Scheidemünze zu gebrauchen, sondern zur Hauptzahlung im Reiche zu erheben.

Da nun dieses Metall zu großen Zahlungen allzu schwer und unbehüflich fällt (oben §. 52); so wurde Papiergeld damit verbunden. Man ertheilte Banknoten, anfangs nur von 100; 50 und 25 Rubel, in der Folge auch von 10 und 5 Rubel, gegen die man eben so viel Kupfermünze in den Assignationsbanken sogleich ausgezahlt erhalten kann. Dieses leichte und bequeme Papiergeld wurde sehr bald so beliebt, daß es hie und da bisweilen 1 und 2 bis 5 Procent Aufgeld gegen Kupfermünze gewann. Seinen Credit erhielt es ohne Zweifel 1) durch die kaiserliche Versicherung, daß nicht mehr Papiergeld ausgegeben werde, als die Banken an baarem Gelde enthielten; 2) durch die tägliche Erfahrung, daß es ohne Mühe zu realisieren sey, und 3) durch ein vortrefflich abgefaßtes Manifest im Junius 1786, worin die Kaiserin für sich und ihre Nachfolger festsetzte, daß die Summe der Bankassignationen, nie und in keinem Falle, 100 Millionen Rubel übersteigen sollte.

§. 438.

Solche Verfügungen wären vermuthlich hinreichend gewesen, derjenigen Menge von Papiergeld, deren Realisirung dadurch gedeckt wurde, auch im Auslande einen solchen Credit zu verschaffen, als es an und vor sich, in bloßer Beziehung auf die Kupferzahlung nur verlangte. Hätte man es aber wirklich dahin kommen lassen, daß der Rubel auch ins Ausland durch Papiergeld, oder das ihm gleichlautende Kupfergeld gezahlt, folglich auch in dieser Valuta von dem Ausländer nach Rußland hin zurückgezahlt würde; so dürfte leicht um etwa $\frac{3}{8}$ von der ganzen Absicht vernichtet seyn, weshalb man diese Kupferzahlung eingeführt hatte. Jede Menge Kupfermünze, die ein Rubel hieß, sollte den alten silbernen in Rußland repräsentiren. Man sollte für den neuen, sogenannten Rubel, eben so viel kaufen und vergüten können, als

für den wirklichen Rubel in Silber. Der kupferne Rubel sollte, als eine conventionelle Landesmünze, für voll gelten, ob er gleich nach seinem innern Gehalte, nur etwa $\frac{5}{8}$ des silbernen werth war. (§. 436.) — Nach Herrmann circulierten in Rußland um das Jahr 1788 an Gold und Silbermünze auf 70 Millionen Rubel, an Kupfermünze auf 54, und durch Papiergeld auf 100 Millionen. Wäre damahls der neue Kupferrubel auf seinen innern Werth zurück gefallen; so wäre die Geltung der letztern 154 Millionen bis auf $\frac{5}{8}$. 154 Millionen, also bis auf weniger als 97 Millionen eingeschwunden. Etwas ähnliches ist nun freylich bereits wirklich geworden. Ich weiß es durch einen zuverlässigen Reisenden, und es wird ohne dies schon bekannt seyn, daß im vorigen Jahre (1793) mit 100 Silberrubeln, erst 140 Rubel in Kupferzahlung in Petersburg anerkannt gleich standen. Da nun 100 nur $\frac{5}{7}$ von 140 ist; so war bereits im vorigen Jahre, die Geltung des kupfernen Rubels bis auf $\frac{5}{7}$ des silbernen herabgesunken. Es ist auch klar, schon aus dem obigen neunten Abschnitte, und es soll am Schlusse dieses Abschnittes mit den Worten eines sehr bündigen Schriftstellers aufs neue dargelegt werden, daß der Kupferrubel auch in Rußland selbst ziemlich nahe bis auf seinen innern Werth zurückfallen mußte, sobald die Wechselbilanz negativ wurde. — Aber ich bin nun allerdings der Meinung, daß auch ohne diesen Umschlag der Bilanz jenes Fallen würde eingetreten seyn, wenn man auch den Ausländer an der Kupferzahlung in Rußland hätte Theil nehmen lassen. Ganz so ausgemacht ist diese Behauptung nicht, als sie auf den ersten Anblick etwa scheinen möchte. Man muß sich aus dem obigen neunten Abschnitte erinnern, daß Frankreich bey einer positiven Wechselbilanz, bisweilen einen Schlagschatz von 8 p. C. bey den Ausländern zu gewinnen wußte. Nach eben diesen Gründen würde auch Rußland, so

lange

lange es eine beträchtliche Bilanz für sich hat, im Stande seyn, seine Kupferzahlung auch bey den Ausländern auf einem ähnlich hohen Werth zu erhalten. Aber die Erhöhung, welche es nach dem vorigen einführte, war allerdings so groß, daß dabey ein solcher Mitgenuß betriebsamer Ausländer zu fürchten war, als wir schon in §. 453 geschildert haben. Auch ausländische Münzer, ob sie gleich so wohlfeil wie es in Rußland geschieht, nicht arbeiten können, würden einen beträchtlichen Vortheil dabey gefunden haben, wenn sie russische Pätaks, den wirklich russischen völlig gleich ausgeprägt hätten; und die bloße Muthmaßung daß dieses geschehen sey, die bloße Ueberzeugung, daß dieses möglich und wahrscheinlich sey, würde den russischen Kupferrubel ziemlich auf den innern Werth des Kupfers herabgebracht haben, worin er zahlbar ward. Ferner hätte man, wenn die Kupferrubel auch für den ausländischen Handel gelten sollten, das leichtere Surrogat desselben in Papiergeld, dazu noch nöthiger gehabt, als zum inländischen Handel. Also wäre noch mehr Papiergeld nöthig gewesen. Konnte nun dieses Mehr nicht gedeckt werden; so hätte dadurch nicht nur der Wechselrubel zwischen Rußland und dem Ausländer, sondern auch der Papierrubel in Rußland selbst sogar unter den kupfernen herabfallen müssen. Es war endlich alles das Numerair, was Rußland durch seine Kupferrubel und die größte schickliche Menge von Papiergeld irgend in Umlauf zu setzen wußte, auch wenn es den silbernen Rubel vollständig repräsentierte, immer noch nur wenig, und kaum hinreichend zum gehörigen Verkehr in seinen ungeheuren Gränzen, und für seine 30 Millionen Menschen. —

Gründe genug, um den Ukas vom 8 October 1780 für weise und zweckmäßig zu erkennen! Darin wurde es ausdrücklich eingeschärft, daß das russische Papiergeld, seinem

seinem ganzen Wesen nach, nur zum Umlaufe innerhalb dem Reiche dienen müsse. Es ward verbothen, irgend etwas über die Gränzen zu führen, (eben so wenig, wie von anderer Nationalmünze); und nur bis zum 10ten Jan. 1781 sollte wiederum in das Reich zurückkehren dürfen, was davon etwa schon in fremden Ländern befindlich wäre.

§. 439.

Warum, und unter welchen Umständen, die russische Kupferzahlung ihren Zweck erfüllen könne, ist von Hrn Schlözer so kurz und bündig dargestellt, daß ich es den Lesern schuldig bin, seine Worte unverändert herzusetzen.

„So wie der Ausländer keine Notiz davon nam, daß die ☽ Rbl *Katharinæ* II, 57 As ☽ weniger enthielten, als alle vorige von den letzten Jaren *Peters* I an, sondern beide noch im Wechsel gleich hielt: so kümmerte ihn auch der neuerschaffne ♀ Rbl nichts, ungeachtet solcher nur etwa die Hälfte eines neuen ☽ Rbls werth war. Im Reiche selbst kam man mit ♀ fast gerade so weit, wie mit ☽ und ☉; und der Ausländer bei seinem UnterGewicht im Handel, zog kein Lot edlen Metalls vom Russen, durfte nur abrechnen, und mußte im Ganzen järlich noch Millionen zugeben: so lange wars ihm also gleichgiltig, ob das Ding, Rubl genannt, in ☽, oder in ♀, oder nach alter Novgorodscher Art, in MarderFellen und Stirnläppchen von Eichhörnern, bestand. Noch weniger ging ihn das PapirGeld etwas an, da solches, nach vorbemeldter Verordnung §. 86, dem ausländischen Handel förmlich entrückt war.

Münnich sagte im J. 1753 der Kais. *Elisabeth* (Beyl. 10): der Preis unsrer Rubl hängt nicht von ihrem innerlichen Werth, sondern davon ab, daß die

Kauf-

Kaufleute für inländische Waren große Summen zu bezalen nötig haben, und zu solchem Behuf, wenn das bare Geld ermangelt, Wechsel anbieten müssen. — Und schon im Jahr 1710 hatte der brittische Gesandte *Whitworth* (oben S. 40) geweissagt, daß damals zwar der NationalCredit der russischen Münze hoch stünde, weil die Exporten järlich die Importen bis nahe an 200000 Rbl [welche Kleinigkeit gegen die Bilanz neuerer Zeiten!] überstiegen; aber wenn eine beträchtliche Summe über die Handelsbilanz außerlands remittirt werden müßte, so würde die russische Münze beinahe zu ihrem reellen Werth herabfallen müssen.

Der Fall trat ein, bei den schweren Kriegen, in die sich Rußland in der Folge ziehen ließ, oder gezogen ward. Der Cours, der noch im TürkenKrieg 1738, auf 48¾ Stüv. holländ. stand, fiel im 7järigen preußischen Krieg auf sein damaliges wares Pari, 43$\frac{1}{16}$ Stüver. Er erholte sich nachher, fiel aber in dem neuen TürkenKrieg 1774, hauptsächlich wol wegen der kostbaren Expedition im Archipel*, auf 38 Stüv. herab. Der Friede von KleinKajnardschi brachte ihn wieder auf 44¾ Stüv.: aber durch den jetzigen 2ten TürkenKrieg sank er bis zu 31, und im Maj des Jars 1789 gar bis zu 28 Stüv., herab. Der Friede mit Schweden zu Werelä, der die königl. schwedische InsolvenzErklärung vom 10 Jan. 1791 bewirkte, machte dagegen, daß der WechselCours zu Rußlands Gunsten auf einmal wieder schleunig bis zu . . . . . stieg."

[Auch

*) Dieser 7järige TürkenKrieg, behauptet Le'*Clerc*, I, 523, kostete järlich 20 Mill. Rbl, nämlich 6 für die LandHeere, und 14 für die Flotten; und die Krone, wie die PrivatLeute, verloren im WechselCours bis auf 15 proC.

[Auch ich weiß diese Lücke nicht gehörig zu ergänzen: denn ich weiß nur, daß der Rubel von einem Comtoir zu Petersburg für eines zu Leipzig, im August 1789 auf 29½ Stüv., im Septbr. auf 29, im Octbr. 1790 auf 29¾, im Novbr. auf 29 und im Decbr. auf 28¾ Stüv. angegeben ist. Es soll aber aus damahligen einzelnen Angaben nicht sicher aufs allgemeine zu schließen seyn. Vermuthlich nur aus ähnlichen Angaben wurden mir auch folgende Preise des Rubels ebenfalls in Stüvern mitgetheilt: 1790, August, 29½ bis 30½; Sptbr. 29½ bis ¼; Octbr. 29 bis ½; Novbr. 28½ bis ¾; Decbr. 29½ bis 30; 1791, 23 Januar, 27¾; 27 Febr. 25½ bis ¾; 20 März 26; 26 May 27½; 16 Jun. 27½; 23 Juny 27¾; 14 Aug. 28 bis ¼; 25 Aug. 28½; 11 Sptbr. 28¼ bis 29¼.]

Anhang I.

I. Anhang. Rechnungen.

§. 440.

Die meisten von den hier folgenden Rechnungen sind bereits im obigen als Belege dort gebrauchter Resultate bezogen worden. Aber auch die übrigen werden ihren Nutzen haben. Ich weiß mich noch zu erinnern, daß ähnliche vollständige Rechnungen mir selbst sehr willkommen gewesen sind, als mir die dazu erforderlichen Hülfssätze noch nicht ganz geläufig waren. Ich habe auch bemerkt, daß einige solche Rechnungen, die man nur beyspielsweise hingesetzt hatte, von andern nachfolgenden Schriftstellern sorgfältig benutzt wurden; und es ist ja bekannt, daß man leicht darin fehlen könne, wenn man gerade in Rechnungen überhaupt, oder doch in dieser Art von Rechnungen nicht sehr geübt ist. Sie sind hier sämmtlich in die Form der Kettenregel gebracht; weil diese lauter Gleichungen braucht. Die Gleichung, daß 20 Cölnische Mark mit 19 Troy-Mark gleich wiegen, wird gewiß viel leichter und sicherer behalten, als die Proportion, daß sich die Cölnische Mark zur Troy-Mark verhalte, wie 19 zu 20. (Denn so müßte es heißen, und nicht 20 : 19; wie man auch bey sehr guten Schriftstellern häufig vorfindet! Es ist natürlich, daß man sich ohne hinlängliche Fertigkeit in der mathematischen Sprache bey den Proportionen leichter versieht, als bey dem unmittelbaren Gebrauche der Gleichungen.) Man wird nun hier die Gleichungen sehr vollständig ausgedruckt finden. Wer in diesem Fache eigene Rechnungen anstellen will, wird nicht übel thun, wenn er die folgenden Kettensätze gerade in der Absicht durchliset, um die nöthigen Gleichungen ins Gedächtniß zu fassen.

Alles dieses zusammen genommen, wird man mir zugestehen, daß ich hier nicht etwa zu viele Kettensätze mitgetheilt habe.

Rechnung I. (Gebraucht, §. 73)

Wie viel As der holländischen Troy-Mark gehen auf ein Pfenniggewicht der Cölnischen Mark, wenn 19 Troy-Mark gerade 20 Cölnische Mark ausmachen? (Man sehe §. 73)

	—	As Troy	gehen auf	1 ₰Gew. Cölnisch
da	4	₰Gew. Cöln.	= =	1 Quent. =
	4	Quent.	= = =	1 Loth =
	16	Loth	= = =	1 Mark =
	20	Mark	= = =	19 Mark Troy
und	1	Mark Troy hält 5120 As Troy.		

Antw. 19 As Troy.

Rechnung II. (Gebraucht in Anmerk. S. 81)

Wie viel Troy-Mark gehen auf 20 Cöln. Mark, wenn $100\frac{1}{16}$ Cöln. Mark = $100 \times \frac{5}{6}$ Wiener Mark, und $20 \times \frac{5}{6}$ Wiener Mark = 19 Troy-Mark sind?

—	Mark Troy	20 Mark Cöln.
$\frac{1601}{16}$	Mark Cöln.	$\frac{500}{6}$ Mark Wiener
$\frac{100}{6}$	Mark Wiener	19 Mark Troy.

Antw. 18,988 ꝛc.

Rechnung III.

In wie viel Mark 17 karatiges Gold steckt eine feine Mark?

— Mark 17karatiges Gold halten 1 Mark fein Gold
1 Mark fein Gold hält 24 Karat fein Gold
17 Karat fein Gold stecken in 1 Mark 17karatigem Golde. Antw. In $1\frac{7}{17}$ Mark.

Anm.

Anm. Offenbahr gehört in dem Ausdrucke, Mark 17karatiges Gold, die Zahl 17 nur zum Nahmen, und nicht zu den Zahlen, welche bey der Rechnung mit den Säulen des Ansatzes in Betrachtung kommen. Man pflegt auch wohl auf folgende Weise anzusetzen.

— Mark rauhes Gold	enthalten	1 Mark feines Gold
1 Mark feines Gold	hält	23 Karat feines Gold
17 Karat feines Gold	stecken in	1 Mark rauhem Golde.

Oder wer sich an die kaufmännischen Ausdrücke brutto, tara und netto gewöhnt hat, pflegt hier auch wohl Mark brutto statt rauher Mark zu setzen; indem er sich bey einer Goldmark welche 17 Karat fein hält, diese 17 Karat feines Gold als das Netto, und die übrigen 7 Karat Zusatz an schlechterm Metalle als das Tara denkt, welches mit dem Netto zusammen genommen das Brutto ausmacht.

Rechnung IV. (M. s. §. 98.)

Wie viel müssen 18 Churbraunschweigische, aus dem feinsten Brandsilber geprägte Gulden wiegen, wenn sie gerade 1 Mark feines Silber enthalten sollen?

— Mark Brandsilber	enthalten	1 Mark fein
1 Mark fein	ist	16 Loth fein
$15\frac{8}{9}$ Loth fein	stecken in	1 Mark Brandsilb.

Antw. $1\frac{1}{143}$ Mark.

Rechnung V. (M. s. §. 106.)

Wie viel müssen 10 Speciesthaler Conventionsgeld (oder auch 20 dergleichen Gulden, oder 40 Halbgulden) wiegen, die aus 13 Loth 6 Grän feinem Silber bestehen, und gerade eine Mark fein enthalten sollen?

— rauhe Spec. Thlr.-Mark	enthalten	1 Mark f. Silber
1 Mark fein Silber	ist	16 Loth f. Silber
$13\frac{1}{3}$ Loth fein Silber	steckt in	1 rauhen Spec. Thlr.-Mark.

Antw. $1\frac{1}{5}$ Mark.

Diese $1\frac{1}{5}$ Mark enthalten also 1 Mark münzfeines Silber und $\frac{1}{5}$ Mark sogenannten Zusatz,

d. i. $1\frac{1}{143}$ Mark f. Brandsil. und $(\frac{1}{5} \div \frac{1}{143})$ Mark Kupfer
d. i. 1 Mark $2\frac{2}{143}$ Grän - - 3 Lth $1\frac{419}{715}$ Grän Kupfer.

Man mag sich hier auch merken, daß in der eben genannten feinsten Hauptmünze des Conventionsfußes, $\frac{5}{6}$ ihres Gewichtes in feinem Silber und $\frac{1}{6}$ in Kupferzusatz bestehen soll. Denn 13 Loth 6 Grän sind gerade $\frac{5}{6}$ der ganzen Mark.

Rechnung VI. (M. s. §. 166)

Wie viel Conventionsgeld ist ein preuß. Currentthaler werth, wenn er bloß nach seinem innern Werthe, nur wie altes Silber geschätzt, und in diesem so eben die Mark fein mit $13\frac{1}{9}$ Thlr. Currentgeld bezahlt wird?

Antw. 22 gr $5\frac{5}{7}$ pf.

— gr Convent. Geld ist werth	1 Thlr. Preuß.
14 Thlr. Preuß. enthalten	1 Mark fein Silber
1 Mark fein Silber gilt eben	$13\frac{1}{9}$ Thaler. Conventionsg.
1 Thlr. Convent. Geld hält	24 gr Conventionsgeld.

Rechnung VII. (M. s. §. 166)

Auf wie viel Groschen Conventionsgeld aber kommt ein preuß. Thaler zu stehen, wenn man ihn nach dem Conventionsfuße valviren, d. h. das feine Silber in demselben eben so hoch bezahlen will, als es in dem Conventionsgelde angerechnet wird, nähmlich die Mark fein zu $13\frac{1}{3}$ Thlr. oder 20 Gulden. Antw. 22 gr. $10\frac{2}{7}$ pf.

— gr Conv. Geld ist werth	1 Thlr. preuß.
14 Thlr. preuß. halten	1 Mark fein Silber
1 Mark fein Silb. steckt in	20 Gulden Convent. Geld
1 Gulden Conv. Geld hält	16 gr Conventions Geld.

Berech-

Berechnung einiger merkwürdigen Goldwerthe vor dem Leipziger Reichsfuße.

Rechnung VIII. (M. s. §. 268)

Nach der ersten allgemeinen Reichsmünzordnung i. J. 1524 stand der Goldwerth auf $11\frac{133}{352}$, das heißt, 1 Gewicht (es sey nun Mark, Loth, Karat, oder As u. dergl.) feines Gold wurde mit $11\frac{133}{352}$ dergleichen Gewicht an feinem Silber gleich geschätzt.

— Kar. f. Silb.	wird geschätzt auf	1 Karat f. Gold
22 Kar. f. Gold	stecken in	89 (goldnen) Gulden
1 Gulden	soll gelten	1 (silbernen) Güld.
8 Güldener	halten	15 Loth fein Silber
16 Loth fein Silber	sind	24 Karat fein Silber.

Anm. Auf das 1 Grän Remedium, dessen unter §. 268 erwähnt wird, habe ich keine Rücksicht genommen, weil es für die hiesige Rechnung sehr unbeträchtlich ist.

Rechnung IX. (M. s. §. 270)

Nach der zweyten allgemeinen Reichsmünzordnung vom J. 1551, war der Goldwerth $11\frac{47}{275}$.

— Karat fein Silber	1 Karat fein Gold
$18\frac{1}{3}$ Karat fein Gold	72 Goldgulden
1 Goldgulden	1 Güldiner
$7\frac{1}{2}$ Güldiner	$14\frac{2}{9}$ Loth fein Silber
2 Loth fein Silber	3 Karat fein Silber.

Rechnung X.

Nach der dritten und letzten allgemeinen Reichsmünzordnung v. J. 1559 war der Goldwerth $11\frac{307}{703} = 11{,}436$ in den Goldgulden.

—	Karat feinen Silbers	1	Karat feinen Goldes
$18\frac{1}{2}$	Karat feinen Goldes	72	Goldgulden (§. 271)
1	Goldgulden soll gelten	75	Xr
60	Xr . .	1	Reichsgulden
$9\frac{1}{2}$	Reichsgulden hielten	$14\frac{8}{9}$	Loth feinen Silbers
2	Loth fein Silber sind	3	Karat fein Silber

In den Ducaten aber war er $11\frac{10843}{20235} = 11{,}535.$

—	Kar. f. Silb.	1	Kar. f. G.
$23\frac{2}{3}$	Kar. f. G.	67	Ducaten (§. 271)
1	Ducaten	104	Xr
60	Xr	1	Reichsgulden
$9\frac{1}{2}$	Reichsgulden	$14\frac{8}{9}$	Loth fein Silb.
2	Loth f. Silb.	3	Kar. fein Silber.

Rechnung XI.

Die drey obern Kreise setzten

ao. 1623 den Reichsthlr. auf 90 Xr, den Ducat. auf 140 Xr
also den Goldwerth auf 11,743
ao. 1667 . . auf 96 Xr, den Ducat. auf 180 Xr
also den Goldwerth auf 14,153

—	Kar. f. Silb.	1	Kar. f. Gold
$23\frac{2}{3}$	Kar. f. Gold	67	Ducaten
1	Ducaten	140	Xr
90	Xr	1	Rthlr.
9	Rthlr.	1	Mark f. Silb.
1	Mark f. Silb.	24	Kar. f. Silber.

Antw. 11,743

—	Kar f. Silb.	1	Kar. f. Gold
$23\frac{2}{3}$	Kar. f. Gold	67	Ducaten
1	Ducaten	180	Xr
96	Xr	$\frac{1}{9}$	Mark f. Silb.
1	Mark f. Silb.	24	Karat f. Silb.

Antw. $14\frac{11}{71} = 14{,}154.$

Rechnungen über den deutschen Reichsthaler.

§. 441.

Meines Erachtens giebt es in Deutschland nicht etwa ein altes, und folglich auch ein neues, sondern nur ein und eben dasselbe Reichsthalerstück, welches i. J. 1566 auf dem Augsburger Reichstage, wo es zuerst unter die gesetzmäßigen deutschen Reichsmünzen aufgenommen, und der dritten allgemeinen Reichsmünzordnung zugefügt wurde, gerade eben so wie in dem Leipziger Reichsfuße 1738 dahin bestimmt ist: daß 8 Stück eine rauhe, 14 Loth 4 Grän feine Cölnische Mark wiegen, folglich 9 Stück eine feine Mark Silber enthalten sollten.

Rechnung XII. (§. 105)

Wenn 8 Reichsthalerstück eine rauhe Mark wiegen sollen, so muß das Gewicht eines einzelnen Thalers gerade 2 Loth, als den 8ten Theil einer Mark ausmachen. Diese 2 Loth Cölnisch machen 608 holländische As aus; daher in Crusens Comtoiristen das Schrot des Reichsthalers (unter dem Titel des constitutionsmäßigen alten Speciesthalers, als auch des schwersten und besten Hamburger Banco-Thalers, m. s. hier §. 272) zu 608 As angesetzt ist.

Rechnung XIII. (§. 105.)

Da die eben genannte rauhe Speciesthalermark 14 Loth 4 Grän fein ist, so müssen allerdings gerade 9 Reichsthalerstück eine Mark feines Silber enthalten; nach folgendem Kettensatze:

— Rthlr.	halten	1 Mark fein
1 Mark fein	hält	16 Loth fein
$14\frac{2}{9}$ Loth fein stecken in		8 Rthlr.

In einem einzelnen Rthlrstück steckt also $\frac{1}{9}$ Mark fein, d. i. 540,44 ꝛc. holländ. As, die daher als der

Inhalt

Inhalt des Species-Reichsthalers in Crusens Comtoiristen angegeben werden. Dort indessen schon mit Weglassung der Hunderttheile.

Rechnung XIV.

Auf wie viel Conventionsgeld wäre das Reichsthalerstück zu valvieren? Antw. auf 1 Thlr. $11\frac{1}{9}$ Gr.

—	Thlr. Conv. Geld	1	Reichsthalerstück
9	Reichsthalerstück halten	1	Mark fein Silber
1	Mark fein Silber steckt in	20	Gulden Conv. Geld
3	Gulden Conv. Geld sind	2	Thlr. Conv. Geld.

Rechnung XV.

Nach dem jetzigen preussischen Münzfuße valviert, ist das Reichsthalerstück sogar 1 Thlr. $13\frac{1}{3}$ Gr. preuß. werth.

—	Thlr. preuß.	1	Reichsthalerstück
9	Reichsthalerstück	1	Mark fein Silber
1	Mark fein Silb.	14	preuß. Thaler.

Rechnung XVI.

Nach dem Leipziger Reichsfuße, nach welchem das Reichsthalerstück auf 2 Gulden, also 32 gute Groschen oder $1\frac{1}{3}$ Curr. Thaler zu stehen kam, würde ein preussischer Thaler nur $20\frac{4}{7}$ Groschen gelten.

—	Groschen Leipz. Rfuß gilt	1	Thlr. preuß.
14	Thlr. preuß. halten	1	Mark fein Silber
1	Mark fein Silb. steckt in	9	Reichsthalerstücken
1	Reichsthaler gilt	32	Groschen Leipz. Rfuß.

Rechnungen über den deutschen Reichsducaten.

§. 442.

Seit der dritten allgemeinen Reichsmünzordnung vom Jahr 1559, wo der Ducaten zuerst unter die deutschen Reichsmünzen aufgenommen wurde, ist dessen gesetzmäßiger

ger Gehalt bis auf den heutigen Tag unverändert geblieben, daß nähmlich 67 Ducaten eine 23 Karat und 8 Grän feine Goldmark enthalten sollen.

Rechnung XVII.

Ein Reichsducaten ist auf 71,588 As zu würdigen.

—	As fein Gold steckt in	1	RDucaten
67	RDucaten enthalten	$23\frac{2}{3}$	Karat f. Gold
24	Karat f. Gold sind	1	Mark f. Gold
1	Mark f. Gold hält	16	Loth f. Gold
1	Loth f. Gold hält	16	℔Gew. f. Gold
1	℔Gew. f. Gold hält	19	As f. Gold.

Rechnung XVIII.

Das Schrot eines Reichsducaten beträgt 72,597 As.

—	As wiegt	1	RDucat.
67	RDuc. wiegen	1	Mark
1	Mark	16	Loth
1	Loth	16	℔Gew.
1	℔	19	As.

Anm. 1. Freylich sieht man hier ohne Kettenrechnung, daß es nur darauf ankommt den 67sten Theil von 1 Mark als 4864 As zu finden.

Anm. 2. Ein Reichsducaten wiegt also nahe an 72,6 As. Da er nun nach Rechnung XVII. fast eben so nahe an 71,6 As fein Gold enthält, so steckt in ihm sehr wenig über 1 As Zusatz neben dem feinen Golde.

Rechnung XIX.

In wie viel gesetzmäßig ausgeprägten Reichsducaten steckt 1 Mark feines Gold? Antw. in $67\frac{67}{71}$ Stück.

—	Ducat.	1	Mark f. Gold
1	Mark f. Gold	24	Karat f. Gold
$23\frac{2}{3}$	Karat f. Gold	67	Ducaten.

Rechnung XX.

Was für Korn müssen die holländischen Münzer ihrem Ducaten geben, wenn sie 71 7/10 Stück aus der feinen Mark Troy prägen, und sie ihn am Schrote dem deutschen Reichsducaten gleich machen?

—	Troy Karat f. Gold	hält	1	rauhe Troy Mark
19	rauhe Troy Mark	sind gleich	20	rauhe Cöln. Mark
1	rauhe Cöln. Mark	giebt	67	deutsche Ducaten
67	deutsche Ducaten sollen gleich wiegen		67	holländ. Ducaten
71,7	holländische Ducaten	halten	1	Troy Mark f. Gold
1	Troy Mark fein Gold		24	Troy Karat f. Gold.

Antwort: nahe an 23 Karat 7 3/10 Grän, der deutsche gesetzmäßige Ducaten ist dagegen 23 Kar. 8 Grän fein.

Anm. Nach Berechnung des Kettensatzes haben wir eigentlich gefunden, daß 1 Troy-Mark Ducaten-Gold 23 Karat 7 3/10 Grän Troy-Gewicht feines Gold enthalte. Aber daraus folgt sogleich, daß auch 1 Cölnische Mark desselben Ducatengoldes ebenfalls 23 Karat 7 3/10 Grän Cölnisch Gewicht an feinem Golde halten werde. Denn 1 Cölnische Mark ist 19/20 eine Troy Mark, und 23 Karat 7 3/10 Grän Cölnisch Gewicht sind ebenfalls 19/20 von 23 Karat 7 3/10 Grän Troy-Gewicht.

§. 443.

Goldwerth bey dem Leipziger Reichsfuße. 1738. (§. 292)

Rechnung XXI.

Dieser wurde dadurch bestimmt, daß 1 Reichsducaten, deren 67 eine 23 Karat 8 Grän feine Goldmark enthalten, gerade mit 4 fl. Silbergeld gleich gesetzt wurde, und 18 fl. Silbergeld eine Mark feines Silber enthalten. Darnach kömmt er auf 15 7/71, also nahe an 15,1 zu stehen.

— Karat

—	Kar. f. Silber erhält man für	1	Karat fein Gold
$23\frac{2}{3}$	Kar. f. Gold stecken in	67	Ducaten
1	Ducaten gilt	4	Gulden
18	Gulden halten	1	Mark f. Silber
1	Mark f. Silber hält	24	Karat f. Silber.

Rechnung über den Goldgulden.

§. 444

Der gesetzmäßige Goldgulden ist nicht so unverändert geblieben, als der gesetzmäßige Reichsthaler und Ducaten. Man findet in §. 269 und 270, was in der zweyten allgemeinen Reichsmünzordnung für ihn bestimmt wurde. Nach der dritten, i. J. 1559, (§. 171) sollten 72 Goldgulden eine $18\frac{1}{2}$ Karat feine Mark ausmachen; ohne daß man über den Silberzusatz etwas bestimmt findet. Rechnung XXII.

Rechnen wir nun 72 dieser alten Goldgulden auf eine $18\frac{1}{2}$ Karat feine Goldmark, so wäre ein solcher Goldgulden nach dem Goldwerthe und in der Silbermünze des Leipziger Reichsfußes, nur 2,909 fl. werth gewesen. (Das sind 3 Gulden weniger $5\frac{1}{2}$ Xr).

—	fl. ist werth	1	Goldgulden
72	Goldgulden	$18\frac{1}{2}$	Karat fein Gold
24	Karat fein Gold	1	Mark fein Gold
1	Mark fein Gold	$15\frac{7}{71}$	Mark fein Silber (XXI)
1	Mark fein Gold	18	fl.

§. 445.

Bey Errichtung des Leipziger Reichsfußes aber wurde für den dabey eingeführten neuen Goldgulden eine etwas reichere Legierung bestimmt, damit er neben dem schon angeführten Werthe des Ducaten zu 4 fl. gerade 3 fl. gelten könnte. Es wurde festgesetzt, 72 Goldgulden aus einer rauhen Mark zu prägen, die 18 Karat 10 Grän feines Gold, 3 Karat 8 Grän feines Silber, und übrigens noch 1 Karat 6 Grän Kupfer enthielte. (§. 292)

Rechnung XXIII.

Darnach hält ein solcher Goldgulden des Leipziger Reichsfußes außer 53,012 As fein Gold, auch noch 10,3209 As feines Silber.

—	As fein Gold	1	Goldgulden
72	Goldgulden	$18\frac{5}{6}$	Karat fein Gold
24	Karat fein Gold	1	Mark fein Gold
1	Mark = =	16	Loth = =
1	Loth = =	16	Ȣ Gew. = =
1	Ȣ Gew. = =	19	As = =

—	As fein Silber	1	Goldgulden
72	Goldgulden	$3\frac{2}{3}$	Karat fein Silber
24	Karat fein Silber	1	Mark = =
1	Mark = =	16	Loth = =
1	Loth = =	16	Ȣ Gew. = =
1	Ȣ Gew. = =	19	As = =

Rechnung XXIV.

Auf wie viel fl. ist 1) das feine Gold und 2) das feine Silber in einem Goldgulden nach dem Leipziger Reichsfuße zu valvieren, nach welchem 18 fl. eine feine Silbermark enthalten, und 1 Ducaten 4 fl. gilt?

1			2	
— fl.	ist werth	1 Goldguld.	— fl.	1 Goldguld.
72 Goldguld.	halten	$18\frac{5}{6}$ Kar. f. G.	72 Goldguld.	$3\frac{2}{3}$ Kar. f. S.
$23\frac{2}{3}$ Kar. f. G.	sind in	67 Ducaten	24 Kar. f. S.	1 Mck. f. S.
1 Ducaten	gilt	4 fl.	1 Mck. f. S.	18 fl.

Diese Rechnungen geben, daß 1 Goldgulden
wegen seines feinen Goldes wenig über 2,962 fl.
wegen seines feinen Silbers wenig über 0,038 =
überhaupt also wenig über 3 fl. werth sey?

Der Ueberfluß beträgt nur $\frac{5}{20448}$ fl.

Rech=

Rechnung XXV.

Wie viel As feines Gold müßte ein Goldstück enthalten, wenn es bloß seines Goldes wegen nach dem Leipziger Reichsfuße auf 3 fl. valviert werden sollte? Antw. 53,691 As, also nahe an 53,7 As.

—	As fein Gold	3	fl.
4	fl.	1	Ducaten
67	Ducaten	$23\frac{2}{3}$	Karat fein Gold
24	Karat fein Gold	16	Loth . .
1	Loth . .	16	℔ Gew. . .
1	℔ Gew. . .	19	As . .

Rechnung XXVI.

Wenn ein Goldstück dem Goldgulden am Schrote gleich seyn, aber seines bloßen Goldes wegen schon 3 fl. nach dem Leipziger Fuße gelten sollte; von welchem Korn wäre es zu prägen? Antw. 19 Karat 0,89 Grän fein.

	— Karat fein Gold	muß halten	1 rauhe Mark
wenn	$\frac{1}{72}$ rauhe Mark	gelten sollen	3 fl.
deren	18 fl.	halten	1 Mck. f. S.
und	$15\frac{7}{71}$ Mck. f. S.	gleich gelten mit	1 Mck. fein G.
	1 Mark fein Gold		24 Kar. f. Gold.

Rechnung XXVII. a.

Der Silberzusatz in der Goldguldenmark ist $3\frac{2}{3}$ Karat. Wie viel Grän Gold sind damit in gleichem Werthe, wenn das Gold, nach dem Leipziger Fuße, $15\frac{7}{71}$ mahl höher als das Silber geachtet wird. Antw. 2,91 Grän.

—	Grän fein Gold	$3\frac{2}{3}$	Karat fein Silber
1	Karat fein Silber	12	Grän fein Silber
$15\frac{7}{71}$	Grän fein Silber	1	Grän fein Gold.

Anmer-

Anmerkungen über einige sonst gewöhnliche Bestimmungen zur Berechnung des Goldguldens.

§. 446.

In Krusens Comtoirist, und einigen ähnlichen kaufmännischen Handbüchern, ich denke auch in den ältern Ausgaben des Nelkenbrecherischen Taschenbuches; wird der Goldgulden auf 53,7 As fein Gold gewürdigt, sein Korn auf 19 Karat 1 Grän feines Gold, und sein Schrot auf 67,5 As gesetzt. Dagegen wird z. B. in Hrn Gerhardts deutscher Münz- Maß- und Gewichtkunde, eben dieser Goldgulden, unter dem Nahmen des Hannöverischen, nur schlechthin 18 Karat 10 Grän fein angesetzt. Jene ältern Angaben scheinen mir ganz wohl begründet zu seyn, wenn man nur folgende Betrachtungen zu Hülfe nimmt.

1) Der Goldgulden nach dem Leipziger Reichsfuße hält nach XXIII freylich nur 53,012 As feines Gold, aber überdies noch 10,32 As feines Silber, die bey dieser Gold- und Silbermünze ebenfalls mit angerechnet werden. (Man sehe §. 292). Da nun diese 10,32 As fein Silber nach dem Goldwerthe des Leipziger Reichsfußes mit $\frac{10{,}32}{15\frac{7}{71}} = 0{,}683$ As feinem Golde gleich zu setzen sind; so gilt allerdings der Goldgulden, gesetzmäßig und nach dem Goldwerthe des Leipziger Reichsfußes, eben so viel als eine bloße Goldmünze die $53{,}012 + 0{,}683$ d. i. 53,695 As feines Gold enthielte. So gut als eben diese Würdigung würde man auch nach Rechnung XXV. erhalten, wenn man den Goldgulden als eine Goldmünze betrachtete, die nach dem Leipziger Fuße gerade 3 fl. gelten sollte. Dafür setzt nun ohne Zweifel Kruse in einer etwas runden Zahl 53,7 As fein Gold an. Allerdings aber war es rathsam, zur Bequemlichkeit bey den kaufmännischen Rechnun-

Rechnungen das wenige im Goldgulden lieber zu Golde zu rechnen; da die Veränderung des Goldwerthes darauf keinen beträchtlichen Einfluß haben kann. Selbst nach dem ziemlich niedrigen, so genannten conventionsmäßigen Goldwerthe von $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$, würde Krusens Würdigung immer noch zu gebrauchen seyn. Denn die 10,32 As Silber würden nach diesem Goldwerthe mit $\frac{10,32}{14\frac{1}{7}\frac{1}{1}} = 0,729$ As feinem Golde gleich stehen, die nun mit den im Goldgulden wirklich vorhandenen 53,012 As feinen Goldes, zusammen genommen, doch auch nur 53,741 As geben.

2) Wenn man sich nun die $3\frac{2}{3}$ Karat Silber, welche in einer Goldguldenmark stecken, geradezu durch feines Gold ersetzt denken will; so hat man dazu nach Rechn. XXIII ungefähr 2,91 Grän nöthig. Dieses zu den wirklich in der Goldguldenmark vorhandenen, 18 Karat 10 Grän feinem Golde hinzugedacht, wird diese Mark 19 Karat 0,91 Grän, also sehr nahe an 19 Karat 1 Grän fein machen. Das ist nun ohne Zweifel der Grund, warum man das Korn des eingebildeten, aus bloßem Golde ohne Silber bestehenden Goldguldens, in den angeführten Büchern auf 19 Karat 1 Grän angesetzt findet.

3) Wenn aber das Schrot des Goldguldens in Krusens Comtoiristen auf 67,5 gesetzt wird; so ist damit das Schrot, das Gewicht des wirklich ausgeprägten Goldguldens bis auf Zehntel Asen richtig angegeben. Denn 72 Goldgulden wiegen eine Mark, und der 72ste Theil einer Mark ist allerdings 67,5555 rc. As. Kruse giebt nun in seiner ganzen Tafel, so oft er Decimalbrüche gebraucht, nur die Zehntel an, und läßt daher auch hier die 5 Hundertel u. s. w. aus der Acht. Da aber im Nelkenbrecherischen Taschenbuche,

wovon ich die Ausgabe von 1786 vor mir habe, versprochen wird, auch die Hunderttel anzugeben; so hätte es heissen sollen 67,55 und nicht 67,50. Dergleichen ist bey vielen dortigen Angaben zu erinnern; ohne daß deshalb dieses Buch an Genauigkeit irgend einem früheren nachsteht.

Rechnung XXVII. b.

Der gesetzmäßige alte Goldgulden von 1559 (§. 271) und mit ihm der halbe Max d'or, der dritte Theil des Carolins, u. d. ist wegen seines Goldes auf 52,074 As feines Gold zu würdigen, nach folgender Rechnung.

— As feines Gold	hält	1	alter Goldgulden
72 alte Goldgulden	halten	$18\frac{1}{2}$	Karat fein Gold
24 Karat fein Gold	sind	4864	As fein Gold.

Bey Einführung des Oesterreichisch-Baierischen Conventionsfußes (§. 295) wurde z. B. der halbe Max d'or ein an Schrot und Korn aufrechter Goldgulden genannt, und als ein solcher auf 3 fl. 4 Xr valviert, nach dem Zahlwerthe des Ducatens zu 4 fl. 10 Xr.

Da der gesetzmäßige Ducaten 71,588 As feines Gold enthält (Rechn. XVII.); so wäre der eben berechnete alte Goldgulden eigentlich auf $\frac{52{,}074}{71{,}588} \cdot 250$ Xr, also noch nicht auf 3 fl. 2 Xr zu valvieren gewesen; und dagegen der neue Goldgulden, der Goldgulden des Leipziger Reichsfußes, nach §. 292 No. I, auf $\frac{53{,}441!}{71{,}588} \cdot 250$ Xr, also ungefähr 3 fl. $7\frac{1}{2}$ Xr.

Schon aus dieser Rechnung erhellet, daß man unter aufrechtem Goldgulden nicht den neuen!, nach dem Leipziger Reichsfuße verstehen wollte; und überdies wird es als ausgemacht angenommen, daß die Max d'or, Carolinen

rolinen und ihnen ähnliche Goldstücke nach dem Fuße des alten, so genannten Rheinischen Goldguldens noch jetzt geprägt werden.

Um nun aber auf die obige Valvation von 3 fl. 4 Xr zu kommen, wird man folgendes zu Hülfe nehmen müssen. Schon bey den alten Rheinischen Goldgulden bestand etwa $\frac{1}{5}$ ihres Zusatzes aus Silber*), welches also ungefähr 3 Karat und 8 bis 9 Grän ausmachte. (§. 268). Ich will dafür 3 Karat 8 Grän annehmen, weil ich dafür schon hier Seite 189 No. 1) berechnet habe, daß so viel Silber, nach dem conventionsmäßigen Goldwerthe, mit 0,729 As f. Gold gleich steht. Demnach wäre der alte Goldgulden auf $52{,}074 + 0{,}729 = 52{,}803$ As f. Gold zu würdigen; und diese waren nun auf $\frac{52{,}803}{75{,}588} \cdot 250$ Xr zu valvieren, welches denn in der That nur etwas weniges über 4 fl. 4 Xr ausmacht.

Daraus erhellet denn aber auch, daß in den kaufmännischen Handbüchern unrichtig der Rheinische Goldgulden nur auf 52,07 As f. Gold gewürdigt wird. Sein Silber muß auf irgend eine Weise mit angerechnet werden.

*) Die Carolinen sollen außer $18\frac{1}{2}$ Karat f. Gold noch $3\frac{1}{2}$ Karat an f. Silber, und die übrigen 2 Karat an Kupfer halten. Unverfängliche Vorschläge zur Errichtung eines dauerhaften Münzwesens in Deutschland. 1766. §. 181. [Vom Kreisgesandten Jean Noël de Neufville]

Schon i. J. 1717 münzte Bayern Max d'or von $18\frac{1}{3}$ Karat Gold und 3 Karat 10 Grän Silber. In der Folge aber so genannte Carld'or, welche $18\frac{1}{2}$ Karat f. Gold und 3 Karat 9 Grän f. Silber hielten. Hirsch Schlüssel zum deutschen Münzarchiv. S. 84.

den. Zur Bequemlichkeit, und ohne großen Irrthum, mag man es etwa nach dem so genannten conventionsmäßigen Goldwerthe anschlagen. Dann beträgt seine Würdigung 52,803 As feines Gold; wenn ich allenthalben vollkommen richtig gerechnet habe. Ich ließ es hier bey der ersten Ueberrechnung bewenden, weil sie mir gut zuzutreffen schien

Rechnungen nach dem Conventionsfuße.

§. 447.

Rechnung XXVIII.

Wie viel Conventionsgulden muß ein Reichsducaten gelten, wenn das feine Gold nur $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$ höher als das feine Silber geschätzt wird? Antw. $4\frac{1}{6}$ fl.

—	fl. Conv.	1	RDucaten
67	RDucaten	$23\frac{2}{3}$	Karat fein Gold
1	Karat f. Gold	$14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$	Karat fein Silber
24	Karat fein Silber	1	Mark = =
1	Mark = =	20	fl. Conventionsgeld

Daraus folgt umgekehrt, daß der Goldwerth $= 14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$ ist, wenn der Ducaten auf $4\frac{1}{6}$ fl. des 20Guldenfußes gesetzt wird.

Rechnung XXIX.

Nach dem Augsburger Recesse (§. 298) aber war es erlaubt, den Ducaten allenfalls bis auf 4 fl. herab zu setzen; wie tief würde dadurch der Goldwerth herabgebracht seyn? Antw. bis auf $13\frac{2}{3}\frac{0}{5}\frac{9}{5} = 13,588$.

—	Karat f. Silber	1	Karat fein Gold
$23\frac{2}{3}$	Karat f. Gold	67	Ducaten
1	Ducaten	4	fl.
20	fl.	24	Karat fein Silber.

Etwas

Etwas vortheilhafter würde man hier nach der Basedowischen Rechnungsregel*) ansetzen:

Wenn 1 Ducaten gilt $4\frac{1}{6}$ fl. so ist der Goldwerth $14\frac{11}{71}$
= 1 = = 4 = = = = = ?

Ueberdies aber sieht man in diesem leichten Falle schon ohne allen förmlichen Ansatz ein, daß der Goldwerth nur noch $\frac{24}{25}$ von $14\frac{11}{71}$ betragen könne, wenn die Geltung des Ducaten von $4\frac{1}{6}$ fl. auf 4 fl., also von $\frac{25}{6}$ fl. auf $\frac{24}{6}$ fl. herabgesetzt wird.

Rechnung XXIX. b.

In Wien aber wurde bereits 1. Jan. 1786 der Ducaten auf $4\frac{1}{2}$ fl. gesetzt; wie hoch ist dabey der Goldwerth gesteigert? Antw. bis auf 15,287.

Rechnung XXX.

Nach jetziger Chursächsischen Münzordnung von 1772, sollen 35 Augustd'or eine 21 Karat 8 Grän feine Mark ausmachen; wie viel Curr. Thaler Conventionsgeld ist ein Augustd'or werth, wenn man den conventionsmäßigen Goldwerth zum Grunde legt? Antw. 4,868 Thlr., also sehr nahe an 4 ℛ 20 ℊ 10 ₰.

— Thaler	1 Augustd'or
35 Augustd'or	$21\frac{2}{3}$ Karat fein Gold
1 Karat fein Gold	$14\frac{11}{71}$ Karat fein Silber
24 Karat fein Silber	1 Mark = =
1 Mark = =	20 Gulden
3 Gulden	2 Thaler.

Rechnung XXXI.

Wie viel As feines Gold müßte ein Goldstück enthalten, wenn es nach dem so genannten conventionsmäßigen

*) Man findet sie im 23 Kapitel meines Rechenbuches.

mäßigen Goldpreise gerade 5 Thlr. Conventionsgeld gelten sollte? Antw. 128,86.

—	As feines Gold	5	Thlr. Current.
$13\frac{1}{3}$	Thlr. Current.	1	Mark fein Silber
$14\frac{4}{7}\frac{1}{1}$	Mark fein Silber	1	Mark fein Gold
1	Mark fein Gold	16	Loth fein "
1	Loth " "	16	℞Gew. " "
1	℞Gew. " "	19	As " "

Rechnung XXXII.

Wie viel As wiegt das Schrot eines conventionsmäßigen Spec. Thalers, da sein Korn auf 13 Loth 6 Grän bestimmt ist. Antw. 583,68 As. = ($7\frac{1}{2}\frac{7}{3}$ Quentchen).

—	As Schrot wiegt	1	conv. Spec. Thlr.
10	conv. Spec. Thlr. halten	16	Loth f. Silber
$13\frac{1}{3}$	Loth fein Silber stecken in	1	Mark Schrot
1	Mark Schrot	16	Loth Schrot
1	Loth "	16	℞Gew. "
1	℞Gew. "	19	As "

Rechnung XXXIII. a.

Zu wie viel Gulden wird die Mark fein Silber ausgebracht, wenn 70 Stück zu 2 guten Groschen aus einer 7 löthigen Mark geprägt werden? Antw. zu 20 fl.

—	Gulden	16	Loth f. Silber
7	Loth fein Silber	70	Stück zu zwey Grosch.
8	Stück zu zwey Groschen	1	Gulden.

Gold-

Goldwerth nach dem Graumannischen Fuße.
(M. s. §. 312).

Rechnung XXXIII. b.

Man erhält $13\frac{11}{13}$ Mark feines Silber gegen 1 Mark feines Gold, wenn 1 Friedrichd'or mit 5 Thr. preuß. Curr. bezahlt wird.

—	Mark fein Silber	1	Mark fein Gold
1	Mark f. Gold	24	Karat f. Gold
$21\frac{2}{3}$	Karat f. Gold	35	Friedrichd'or
1	Friedrichd'or	5	Thlr. preuß. Curr.
14	Thlr. preuß. Curr.	1	Mark f. Silber.

Rechnungen nach dem 24 Guldenfuße.
(M. s. §. 321 und 296).

Rechnung XXXIV.

Wie viel leichte (nach dem 24 Guldenfuß gewürdigte) Rechnungs-Gulden muß ein Reichsducaten gelten, bey conventionsmäßigem Goldwerthe? Antw. 5 leichte Gulden.

—	leichte Gulden	1	Ducaten
1	Ducaten	$4\frac{1}{6}$	Conv. Gulden
20	Conv. Gulden	24	leichte Gulden.

Rechnung XXXV.

Wie viel leichte Gulden muß ein alter Louisd'or, Augustd'or oder Friedrichd'or u. d. gelten, wenn man ihn auf 5 Thlr. des 20 Guldenfußes rechnet? Antw. 9 leichte Gulden.

—	leichte Gulden	5	Thlr im zwanz. Guld. F.
2	Thlr zwanz. Guld. F.	3	Guld. zwanz. Guld. F.
20	Guld. zwanz. Guld. F.	24	leichte Gulden.

Rechnung XXXVI.

Wie viel sächß. Pfennig*) im Convent. Fuße gilt ein leichter Xr, ein Xr des 24Guldenfußes? Antw. $2\frac{2}{3}$ sächß. Pfennig.

— sächß. Pfennig im Conv. F.	1 leichter Xr
60 leichte Xr	1 leichten Gulden
24 leichte Gulden	20 Conventions-Gulden
1 Conventions-Gulden	16 gute Groschen
1 guter Groschen	12 sächß. Pfenn. i. C. F.

Würdigung des alten Reichsguldenstückes.

Rechnung XXXVII. (Gebraucht §. 277)

— Xr	1 Reichsguldenst. v. 1559
$9\frac{1}{2}$ Reichsguldenstück	$14\frac{8}{9}$ Loth fein Silber (§. 271)
16 Loth f. Silber	9 Reichsthlrst. (§. 272)
1 Reichsthalerstück	90 Xr (§. 76).

Antw. $79\frac{13}{38}$ Xr.

Rechnung XXXVIII. (Gebraucht §. 278).

— gH	1 Reichsguldenst. v. 1559
$9\frac{1}{2}$ Reichsguldenstück	$14\frac{8}{9}$ Loth f. Silber (§. 271)
16 Loth fein Silber	9 Reichsthalerstück
1 Reichsthalerstück	24 gH. (§. 276)

Antw. $21\frac{2}{21}$ gH.

Rechnung XXXIX. a. (Gebr. §. 278)

— Batzen	1 Reichsguldenst. v. 1559
$9\frac{1}{2}$ Reichsguldenstück	$14\frac{8}{9}$ Loth fein Silber (§. 271)
16 Loth f. Silber	9 Reichsthalerstück
1 Reichsthalerstück	90 Xr
4 Xr	1 Batzen.

Antw. $19\frac{127}{152}$ Batzen.

Rech-

*) Pfennig der sächß. Währung. M. s. §. 235 und §. 279

Rechnung XXXIX. b. (Gebr. §. 278)

—	Xr von 1559	1	Species Rthlr.
9	Spec. Rthlr.	16	Loth fein Silber
$14\frac{8}{9}$	Loth fein Silber	$9\frac{1}{2}$	Reichsguldenst. von 1559
1	Reichsguldenst.	60	Xr von 1559

Antw. $68\frac{4}{67}$ Xr.

Goldwerth in England im Juny 1790.

Rechnung XL. (Gebr. I. S. 306)

—	Unzen feines Silber	1	Unze feines Gold
11	= = Gold	12	Unzen Standard=Gold
1	= Stand. Gold gilt	$77\frac{1}{2}$	ßl. Sterling *)
1	ßl. Sterl.	12	₰ =
$63\frac{3}{4}$	₰ =	1	Unze Stand. Silb. **)
120	Unzen Stand. Silber	1	= fein Silber.

Antw. 14,72

Goldwerth in Pistolen, Hamburg d. 4 Juny 1790.

Rechnung XLI.

—	Cöln. Mark fein Silber	1	Cöln. Mark fein Gold
1	= = = Gold	24	Karat = =
$21\frac{2}{3}$	Karat fein Gold	$35\frac{3}{5}$	Passier Pistolen in Hamburg
1	Passier Pistole galt	$170\frac{3}{4}$	ßl. Hamb. Banko ***)
16	ßl. Hamb. Banko	1	Mark = =
$27\frac{5}{8}$	Mark = =	1	Cöln. Mark fein Silber.

Antw. 15,23.

*) Im Juny 1790 nach Gerhardts Comtoirist I. S. 115.

) Gerhardt. *) Curs vom 4. Juny 1790.

Rechnung XLII.

	—	Cöln. Mrk. f. Silb. erhält man in England gegen	15	Cöln. Mark f. Gold
	1	Cöln. Mrk. f. Gold	24	Karat f. Gold
wenn	$21\frac{2}{3}$	Karat f. Gold steckt in	$35\frac{3}{5}$	Passier Pistolen
	1	Pass. Pistole so eben gilt	$170\frac{3}{4}$	Lüb. ßl. in Hamb. Banko *)
	6	Lüb. ßl. Hamb. Banko	1	Vls. ßl. in Hamb. Banko
	$34\frac{3}{4}$	Vls. ßl. Hamb. Banko	1	Livr. Sterl. **)
	1	Livr. Sterl.	240	₰ Sterl.
	$63\frac{3}{4}$	₰ Sterl. galt auf dem Markte in England	1	Unze Troy Standard-Silber ***)
	120	Unzen Troy Stand. S.	111	Unz. Troy f. Silb.
	1503	Unz. Troy f. Silber	200	Cöln. Mark fein Silber. ****)

Antw. 14,73.

Die Logarithmen für diese Rechnung waren:

log 65 = 1, 812 9134
" 34, 75 = 1, 540 9548
" 63, 75 = 1, 804 4802
" 1503 = 3, 176 9590
8, 335 3074

log 35, 06 = 1, 544 8119
" 170, 75 = 2, 232 3607
" $\frac{3 \cdot 24}{6}$ = 12 = 1, 079 1812
" 2.111.200 =
" 44400 = 4, 647 3830
9, 503 7368
8, 335 3074
1, 168 4294 = log 14, 738

§. 451.

*) Curs vom 4. Jun. 1790.
**) Curs vom 4. Jun. 1790.
***) Gerhardts Tomt. I.
****) Gerhardt I. S. 121.

Rechnungen über den Russischen Münzfuß.

Rechnung XLIII.

—	holl. As fein. Silber enthalten	$3\frac{1}{4}$	Sol. der Polt. v. 1701
96	Solotnik der Poltina halten	$82\frac{2}{3}$	Solotnik feines Silbers
3	Solotn. feines Silbers sind	266	holl. As = =

Antw. 248,16 holl. As f. Silber.

Rechnung XLIV.

—	holl. As fein Silber enthalten	$\frac{3}{96}$	Sol. Poltina-Silber
96	Sol. Poltina-Silber haben	$82\frac{2}{3}$	Sol. feines Silbers
3	Sol. feines Silbers sind	266	holl. As = =

Antw. 7,16

Rechnung XLV.

— Solotnik wiegt 1 Rubel
15,85 Rubel wiegen 96 Solotnik. (Nach Georgi für Elisabeths Münzfuß v. 1754).

Antw. $6\frac{18}{317} = 6\frac{2}{35\frac{2}{9}}$ Solotnik.

Rechnung XLVI.

— Solotnik wiegt 1 Rubel
15,84 Rulbel wiegen 96 Solotnik. (Nach Schlözer für Münzfuß unter Anna und Elisabeth).

Antw. $6\frac{2}{33}$ Solotnik.

Rechnung XLVII.

Goldwerth, als die Kaiserin Elisabeth den Imperial auf 10 Rubel setzte.

—	Solotnik. f. Silber	1 Solotnik f. Gold
$\frac{38}{96}$	Sol. f. Gold	1 Sol. Schrot in dem Imp.
$3\frac{85}{96}$	Sol. dieses Schrotes	1 Imperial
1	Imperial	10 Rubel
15,84	Rubel	77 Sol. feines Silbers.

Antw. 13,648 Sol. feines Silbers.

Rechnung XLVIII

Im Jahr 1755 ward der russische Ducat auf $2\frac{1}{4}$ Rubel gesetzt. Das giebt den Goldwerth = 13,877.

—	Solotnik f. Silber	1	Sol. f. Gold
93	Sol. f. Gold	118	Ducaten
1	Ducat	$2\frac{1}{4}$	Rubel
15,84	Rubel	77	Solotnik f. Silbers.

Rechnung XLIX.

In der Sibirischen gold- und silberhaltigen Kupfermünze soll ein Pud, von 40 ruß. ℔, an reinem Golde $1\frac{3}{9}\frac{5}{6}$ Solotnik, und an reinem Silber $31\frac{3}{96}$ Solotnik, also an Kupfer noch 39 ℔ $63\frac{5}{9}\frac{8}{6}$ Solotnik enthalten, und zu 25 Rubel ausgebracht werden, indem man die gesammten drey Münzmetalle nach der schon (im Jahr 1763) bestimmten verhältnißmäßigen Geltung anrechnet. Stimmt das wirklich überein?

Zu 4,852 Rubel werden ausgebracht $1\frac{3}{9}\frac{5}{6}$ Solotnik feines Gold; wenn 88 Sol. f. Gold zu $312,88\frac{8}{9}$ ausgebracht werden, nach §. 427.

Zu 7,355 Rubel werden ausgebracht $31\frac{3}{96}$ Solotnik f. Silber; wenn 72 Sol. f. Silb. zu $17,06\frac{2}{3}$ Rubel ausgebracht werden, nach §. 421.

Zu 15,865 Rub. werden ausgebr. 39 ℔ $63\frac{5}{9}\frac{8}{6}$ Solotnik Kupfer; wenn 96 Sol. Kupf. ist 1 ℔ Kupfer und 40 ℔ Kupfer zu 16 Rubel ausgebracht werden, nach §. 434.

Zu 28,07 Rubel würde hienach das ganze Pud jener Masse ausgebracht.

Dürfte man annehmen, daß in der obigen Angabe des Gehaltes, statt $31\frac{3}{96}$ Solotnik feines Silbers nur $21\frac{3}{96}$ Solotnik zu lesen wäre; so würde dieses feine Silber nur 4,985 Rubel ausmachen. Dann wäre das ganze Pud dieser Münze allerdings nur zu 4,852 + 4,985 + 15,865 = 25,700 Rubel auszubringen gewesen!

Rech-

Rechnungen über den Goldwerth nach Ducaten und Hamburger Bankgeld.

Am Ende des ersten Abschnittes versprach ich es durch einige Beyspiele zu zeigen, wie beträchtlich mehrere Berechnungen des Goldwerthes von einander abweichen, die doch alle in verschiedenen Hinsichten geführt und richtig genannt werden können. Dazu mögen nun folgende dienen.

Ehemahls sollte der deutsche Reichsducaten mit 2 alten deutschen Reichsthalern gleich gelten. Daher die Gewohnheit, noch gegenwärtig zum Grunde zu legen, daß 1 Ducaten auf 2 Thlr. Hamburger Banko, oder 6 Mark Hamburger Banko, im so genannten Pari zu würdigen sey.

Rechnung I.

Wollte man nun hierbey annehmen, daß gesetzmässig gerade 67 Ducaten eine $23\frac{2}{3}$ Karat feine Cölnische Goldmark halten sollen, und die Mark feines Silber gerade $27\frac{5}{8}$ Mark Hamb. Banko ausmacht (oben §. 278); so würde man für dieses so genannte Pari das Verhältniß zwischen Gold und Silber = 14,756 finden. Denn

	14,756	Cöln. Mark f. Silb. erhält man für	1 Cöln. Mark f. Gold;
da	1	Cöln. Mark f. Gold hält	24 Karat f. Gold
und	$23\frac{2}{3}$	Karat feines Gold stecken sollen in	67 Ducaten
	1	Ducat aber gleich geschätzt wird mit	6 Mark Hamb. Bank.
und	$27\frac{5}{8}$	Mark Hamb. Banko ausmachen	1 Cöln. Mark f. Silb.

Rechnung LI.

Herr Prof. Brodhagen setzt in seinem Handbuche der theoretischen und praktischen Arithmetik, Seit 111, den Ducaten nur $23\frac{7}{12}$ Karat fein an, und findet dadurch jenes Verhältniß = 14,80.

Rechnung LII.

Gebraucht man aus Hrn Gerhardts Comtoirist von 1791, S. 160, daß man erst 3216 Ducaten auf 47 Cölnische Mark feines Gold rechnet; so erhält man für jenes Pari das Verhältniß = 14,86. Denn

14,86	Cöln. Mark f. Silb. erhält man für	1 Cöln. Mck. f. Gold
wenn 47	Cöln. Mark f. Gold enthalten	16 Ducaten
1	Ducaten gilt	6 Mck. Hamb. Banko
$27\frac{5}{8}$	Mark Hamb. Banko ausmachen	1 Cöln. Mck. f. Silb.

Rechnung LIII.

Gebraucht man, ebenfalls nach Gerhardt a. a. O., daß die Ducaten stückweise gewogen, nur 71 bis $71\frac{1}{2}$ holl. As (im Durchschnitt also $71\frac{1}{4}$) aufzuwiegen brauchen, und dabey der Ducaten wie vorhin im Durchschnitt nur auf $23\frac{1}{2}$ Karat fein geachtet wird; so kommt für obiges Pari das Verhältniß = 15,142. Denn

15,142	Cöln. Mark f. Silb. erhält man für	1 Cöln. Mark f. Gold
da 1	Cöln. Mrk. f. G. ist	24 Karat f. Gold
$23\frac{1}{2}$	Karat feines Gold stecken in	1 Mark Ducatengold
1	Mrk. Duc. G. ist	4864 holl. As Ducatengold
$71\frac{1}{4}$	holl. As Ducatengold machen aus	1 Ducat
1	Ducat gilt	6 Mark Hamb. Banko
$27\frac{5}{8}$	Mark Hamb. Banko machen aus	1 Cöln. Mark f. Silber.

Rech-

Rechnung LIV.

Seit geraumer Zeit ist der Ducaten über jenes so genannte Pari gestiegen, und nach dem Curszettel vom ... October 1792, gerade um 2 p. C. Durch diese 2 Procent wird erhöht,

das vorletzte Verhältniß	aus LII,	bis auf	15,096
das letzte	aus LIII,	bis auf	15,445

Rechnung LV.

Bey allen diesen Rechnungen ist die Cölnische Mark feines Silber auf $27\frac{5}{8}$ Mark Hamb. Banko angerechnet; und so geschieht es von dortigen Sachverständigen. Aber der Ducaten ist ja doch außerhalb der Bank! Sollte man nicht in dieser Hinsicht die Cölnische Mark feines Silber auf $27\frac{3}{4}$ Mark Hamburger. Banko anzusetzen haben? (Verglichen mit oben §. 238). Dann würde man z. B. statt des letzten Verhältnisses in LIV, nur etwa 15,375 erhalten.

In mancher Hinsicht möchte man noch richtiger nach dem Ducaten al Marco zu rechnen haben. Es war aber dafür in dem angeführten Curszettel nichts bestimmt. Wo nun auch das Silbergeld nicht so genau bestimmt ist, wie hier durch den Hamburger Bankthaler, da würden sich die Rechnungen für den Goldwerth aufs neue vermehren!

Rechnung LVI.

In dem vorhin erwähnten Curszettel wird der Louis-, Charl-, Fredric d'or auf 10 Mark $9\frac{1}{4}$ ßl. gesetzt. Das giebt das Verhältniß zwischen Gold und Silber = 15,05. Denn

15,05	Cöln. Mck f. Silb. erhält man für		1 Cöln. Mck. f. Gold
da 1	Cöln. Mark f. Gold	hält	24 Karat f. Gold
$21\frac{2}{3}$	Karat f. Gold	stecken in	1 Cöln. M. Pistolg.
1	Cöln. Mark Pistolengold	hält	4864 holl. As Pistoleng.
137	holl. As Pistolengold	wiegt	1 Passier-Louisd'or*)
1	Passier-Louisd'or	gilt	$169\frac{1}{4}$ ßl. Hamb. Banko
16	ßl. Hamb. Banko	sind	1 Mark
$27\frac{5}{8}$	Mark Hamb. Banko ausmachen		1 Cöln. M. f. Silber.

Werden aber $27\frac{6}{8}$ Mark Hamburger Banko auf 1 Cöln. Mark feines Silber gerechnet; also $\frac{222}{8}$ statt der vorigen $27\frac{5}{8} = \frac{221}{8}$: so wird man für obiges Verhältniß 15,05 nur = 14,991 erhalten.

Rechnungen über den Französischen Schlagschatz.

§. 448.

Ich will zuerst Stewarts Rechnungen (nach seiner Staatswirthschaft, Buch 3, Theil 2, Kap. 7) in der Kürze mittheilen, da ich den daraus folgenden Schlagschatz in diesem Buche mehrmahls als Beyspiel gebraucht habe. Es ist dabey nicht von dem neuesten Münzfuße seit 1785, sondern von dem vorigen seit 1726 die Rede. Die Preise aber, zu welchen nach Stewart die rohen Münzmetalle in der Münzstätte bezahlt wurden, stimmen mit denenjenigen überein, die im Junius 1726 bey der Münze zu Lion registriert wurden. Diese niedrigen Preise gelten freylich nach Necker nur für die Jahre von 1726 bis 1729. In wiefern diese Preise in Betrachtung kommen, wird aus dem obigen neunten Abschnitte ganz verständlich seyn.

§. 494.

Die franz. Mark hält 4608 Grän **). So viel Grän sollten also gesetzmäßig $8\frac{3}{10}$ Laubthlr. wiegen ***). Es

*) Gerhardts Comtoirist S. 160.

) M. s. §. 337. *) M. s. §. 351.

wurde aber bey dieser Silbermünze 36 Grän Gewichtsremedium zugestanden, und deshalb von Stewart angenommen, daß

$8\frac{3}{10}$ Laubthaler wirklich nicht mehr als 4572 Grän wiegen.

Die gesetzmäßige Feinheit des Silbers ist 11 Deniers, also $\frac{11}{12}$ der Masse. Darnach würde die auf 4572 Grän bereits remedierte rauhe Mark gerade $\frac{4572}{12} = 381$ Grän Zusatz neben $\frac{11}{12} . 4572 = 4191$ Grän feines Silbers enthalten; wenn nicht auch noch Remedium am Feinhalte, und zwar bey der Silbermünze nach Stewart, 3 Grän verstattet würde. Diese 3 Grän sind so zu verstehen, daß sie $\frac{3}{288}$ der ganzen Masse andeuten, von deren Feinhalte die Rede ist. Da nähmlich nach dem gesetzmäßigen Feinhalte die Masse

$\frac{11}{12}$ d. i. $\frac{264}{288}$ an feinem Silber, folglich nur noch $\frac{1}{12}$ d. i. $\frac{24}{288}$ an Zusatz enthalten sollte; so braucht dagegen nach dem remedierten Feinhalte, die ausgemünzte Masse nur $\frac{261}{288}$ an feinem Silber zu halten, welches dann noch $\frac{27}{288}$ für ihren Zusatz übrig läßt.

Demnach wird die rauhe Mark, welche durch das Gewichtsremedium bereits auf 4572 Grän herab gesunken ist, nach dem remedierten Feinhalte nicht mehr als $\frac{261}{288} . 4572$ Grän $= 4143,38$ Grän feines Silber enthalten.

Da nun diese 4143,38 Grän feines Silber in $8\frac{3}{10}$ Laubthalern zu $8\frac{3}{10} . 6$ Livres $= 49$ Livres 16 Sols ausgemünzt werden; so werden 4608 Grän (oder die ganze Mark) feines Silber ausgebracht zu

$\frac{4608}{4143,38} \cdot 8\frac{3}{10} \cdot 6$ Livres = 55 Livres 6 Sols 9 Deniers.

Wenn nun nach Stewart,
in der Münzstätte nur 51 = 3 = 3 =
für die Mark fein Silber
bezahlt wird; so machen 4 Livres 3 Sols 6 Deniers
den Schlagschatz aus, welchen die Münzstätte dabey gewinnt.

§. 450.

Frägt man nun ferner, wie viel Procent sie gewinnt, wenn sie die Mark feines Silber, die von ihr nur mit 51 Liv. 3 Sols 3 Den. d. i. 51,162 Liv. bezahlt wird*) zu 55 = 6 = 9 = d. i. 55,38 = ausprägt; so erhält man nach folgender Proportion,

$$51,162 : 55,38 = 100 : 108,2$$

daß die Münzstätte so viel feines Silber, wie sie für 100 Livres einkauft, als $108\frac{2}{10}$ Livres wiederum ausgiebt, und in diesem Verstande $8\frac{2}{10}$ Procent Schlagschatz gewinnt.

§. 451.

Bey der Goldmünze wurden nach Stewart nur 15 Grän Gewichtsremedium, und dann $\frac{1}{3}\frac{2}{2}$ Karat Remedium am Feinhalte zugestanden. Dadurch wird die remedierte rauhe Goldmark auf 4593 Grän zurück gebracht, die dann nach dem remedierten Feinhalte nur 4138,48 Grän feines Gold enthalten.

So viel Grän feines Gold wurden also in 30 alten Schildlouisd'or auf 30 . 24 Livres = 720 Livres, und demnach die 4608 Grän einer ganzen Mark feines Gold, auf 801 Livres 12 Sols ausgebracht. War nun diese Mark feines

*) So viel nähmlich kostet die feine Mark, wenn die rauhe Mark zu 10 Deniers 21 Grän fein mit 46 Liv. 7 Sols 3 Deniers bezahlt wird.

nes Gold nach Stewart, um 61 Livres 3 Sols 2 Den. wohlfeiler eingekauft; so ward bey dieser Goldmünze eben so wie vorher bey der Silbermünze, $8\frac{2}{10}$ Procent Schlagschatz gewonnen.

§. 452.

In §. 355 sind Hrn Neckers Angaben des Münzregales für verschiedene Epochen während des Münzfußes von 1726 angeführt. Die neueste ist, nach den Preisen, wornach die Münzstätte das eingelieferte Gold und Silber seit 1771 bezahlte. Darüber will ich einige Erörterungen, und zwar nur in Absicht auf die Goldmünze hersetzen.

Bey dieser wird das Gewichtsremedium auf 15 Grän für die Mark; und das Remedium des Feinhaltes auf $\frac{10}{32}$ Karat angesetzt. Da die Resultate meiner Rechnungen für die Procente des Münzregales mit Hrn Neckers Angaben nicht gehörig übereinstimmen wollten; so mußte ich darauf denken, ob etwa unsre Verschiedenheit von einer verschiedenen Anrechnung des einen oder des andern Remedii herrühren könnte, oder von der Zweydeutigkeit, daß man bey den Procenten bald auf bald in hundert zu verstehen habe? Diese beyden Wege scheinen hier nur übrig zu bleiben, wenn man sich durch bloße Abrundung der Resultate nicht nahe genug zusammen bringen kann.

Was nun das Gehaltsremedium betrifft, so möchte man allerdings unter manchen Umständen irgend einen Mittelgehalt zwischen dem gesetzmäßigen und dem remedierten, für den wahren Gehalt anzunehmen haben. Hier aber ist ohne Zweifel der von Necker angegebene remedierte Gehalt auch als der wahre Gehalt in die Rechnung gebracht. Denn er sagt nicht nur gerade zu, daß $21\frac{22}{32}$ Karat der Gehalt sey, den man in den Louisd'or wirklich antreffe; sondern er scheint auch darin nach andern Beurtheilungsgründen Recht zu haben. In den französi-

schen

schen Münztariffen werden freylich nur die bessern Sorten von gewissen Jahren für so fein, die übrigen aber um ein ziemliches geringhaltiger angesetzt. Indessen muß man bedenken, daß man den Feinhalt der einzuliefernden Sorten lieber etwas zu niedrig als zu hoch ansetzt, und daher der angegebene Gehalt von $21\frac{22}{32}$ Karat nicht gerade den höchsten Gehalt der besten Sorten ausmachen werde, sondern immerhin schon den Mittelgehalt für alle von 1726 bis auf 1785 hin ausgeprägten Stücke im Durchschnitt genommen, ausmachen könne. Und dahin stimmen in der That in Deutschland angestellte Proben überein. M. s. Nelkenbrechers Taschenbuch 6te Aufl. Seite XVI.

Ich halte mich daher versichert, gerade wie Hr Necker zu rechnen, wenn ich den von ihm angegebenen remedierten Gehalt, $21\frac{22}{32}$ Karat, gerade zu als den wahren behandle, den man in den Louisd'or wirklich antreffe. Da dann ferner der Preis der rohen Mark sogleich für eine Mark von eben dem Grade der Feinheit angegeben wird; so hat man nicht, wie vorher nach Stewart, wegen des Gehaltsremedii noch besondere Anrechnungen vorzunehmen.

Nach dem Gewichtsremedio aber werden 30 alte Schildlouisd'or, statt einer ganzen rauhen Mark von 4608 Grän, nur 4593 Grän wiegen. Wenn die Münzstätte solche 4593 Grän in 30 Louisd'or zu 720 Livres ausprägt; so bringt sie

die ganze rauhe Mark zu $\frac{4608}{4593} \cdot 720 = 722,358$ Liv. aus.

Indem sie nur für

solche rauhe Mark nicht mehr als	709	Liv. bezahlt, und bey der
Ausprägung nur noch an Schlagkosten	2	Liv. aufzuwenden hat; so bleibt ihr als reiner Gewinn, oder Münzregal übrig	11,358	Livr.

So

So oft nähmlich die Münzstätte eine Mark Gold von der angegebenen Feinheit zu $21\frac{22}{32}$ Karat, für 709 Livres einkauft, mit einem Aufwande von 2 Livres zu 30 Louisd'or verprägt, und diese zu 722,358 Livres ausgiebt; so stecken in diesen 722,358 Livres neben 711 Livres Auslage noch 11,358 Livres reiner Gewinn oder Münzregal.

Wird nun, um den Gewinst nach Procenten zu bestimmen, auf folgende Weise gerechnet: 722,358 ausgemünzte Livres enthalten 11,358 Livres Gewinn, wie viel geben 100 Livres, an Gewinn? so findet man 1,57 Livres als das Münzregal, das in oder an hundert ausgemünzten Livres gewonnen wird; nicht aber auf hundert.

Das Münzregal auf hundert zu finden müsste man nach hiesigem Zusammenhange ansetzen:
Auf 711 Livres Auslage wird 11,358 Livres gewonnen; wie viel auf 100 Livre Auslage? Antwort 1,597.

§. 458.

Hr. Necker giebt den Gewinst $1\frac{4}{15}$ p. C. an; das wäre in Decimalbrüchen 1,2666. Es mag nun in oder auf 100 bey ihm zu verstehen seyn; so weicht seine Angabe gar zu merklich von dem hier berechneten ab. Daher die Frage, ob er etwa auf Gewichtsremedium keine Rücksicht genommen hat? Dann erhielte man auf die

Frage, 720 Livres geben 9 Livres, wie viel geben 100?
zur Antwort $1\frac{1}{4}$, als Gewinst in 100
und auf, 711 Livres geben 9 Livres, wie viel geben 100?
zur Antwort $1\frac{21}{79}$, als Gewinn auf 100.

Diese letztere Antwort von $1\frac{21}{79}$, die = 1,2658 gefunden wird, weicht nun wirklich von Neckers Angabe $1\frac{4}{15}$ = 1,2666 um kein volles Hundertel ab.

§. 459.

Berechnet man auf eben die Weise für Neckers Goldpreis von 1726 — 1729, wie viel Münzregal auf 100 Livres Auslage gewonnen wird, wenn für die eingekaufte rauhe Goldmark und ihre Ausmünzung 671 Livres 2 Sols 2 Den. ausgelegt, und darauf 48 Livres 17 Sols 10 Deniers Münzregal gewonnen wird: so findet man 7,285 Livres, welches nun wiederum mit Neckers Angabe von $7\frac{5}{16}$ = 7,312 hinlänglich übereinstimmt.

§. 460.

Wird dagegen auch hier auf das Gewichtsremedium die gehörige Rücksicht genommen; so hat man nach §. 456, daß die volle rauhe Mark

ausgebracht wird zu	—	722,358 Livres,
die Auslage für Schlagkosten und Ankauf der Goldmark	—	671,157 =
beträgt; also das dabey gewonnene Münzregal	—	51,201 =

Wird nun auf 671,157 Livr. Auslage schon 51,201 Livres Münzregal gewonnen; so beträgt auf 100 Auslage das Münzregal schon 7,628.

§. 461.

Uns Ausländern wird gewöhnlich an dem bloßen Münzregal in Frankreich weniger als an dem ganzen Schlagschatze gelegen seyn. Um diesen zu berechnen, hat man nun die von Necker angesetzten 2 Livres Schlagkosten nicht zur Auslage sondern zum Gewinst zu schlagen; für das letzte Beyspiel also die folgende Rechnung.

Wenn die remedierte rauhe Goldmark in 30 Louisd. zu 720 Livres ausgebracht würde,

so

so würde die volle rauhe Goldmark ausgebracht zu — 722,358 Livres
von 1726 bis 1729 zahlte aber für sie die Münzstätte nur — 669,157 „
und gewann daher an Schlagschatz 53,201 „

Wird nun auf 669,157 Livres Auslage schon 53,201 an Schlagschatz gewonnen; so beträgt auf 100 Auslage der Schlagschatz 7,97. Das kommt denn ziemlich nahe an Stewarts Resultat in §. 456; der dort ein größeres Gehaltsremedium anrechnet.

§. 462.

Der Schlagschatz für den neuesten von Hrn Necker angegebnen Goldpreis in der Münzstätte seit 1771 wäre am kürzesten auf folgende Weise zu berechnen.

Es hat die Münzstätte

— ? Livres Einnahme gegen 100 Liv. Ausgabe
wenn sie für 709 „ Ausg. kauft 4608 Grä. rauh. Gold
und für 4593 Grän rauh Gold hat 720 Liv. Einnahme.

Antwort $101\frac{626}{709}$ Livres; also dieser Schlagschatz sehr nahe an 2 Procent.

Anhang II.

Tafeln zur leichten Rechnung zwischen Würdigung und Zahlwerth, Goldwerth und Pistolenpreis.

Die Erklärung dieser Tafeln folgt Seite 221.

I. Tafel.

Nach Thlr., Groschen und Pfennigen im 20Guldenfuße.

Fein Silber Holl. As	Zahlwerth in Thlr. u. Grosch.	Fein Silber Holl. As	Zahlwerth in Groschen.
4864	13 = 8 =	1	0,07
2432	6 = 16 =	2	0,13
364,8	1 = — =	3	0,20
243,2	— = 16 =	4	0,26
152,	— = 10 =	5	0,33
136,8	— = 9 =	6	0,39
121,6	— = 8 =	7	0,46
106,4	— = 7 =	8	0,53
91,2	— = 6 =	9	0,59
76,	— = 5 =	10	0,66
60,8	— = 4 =	20	1,32
45,6	— = 3 =	30	1,97
30,4	— = 2 =	40	2,63
15,2	— = 1 =	50	3,29
13,93	— = — = 11 ₰	60	3,95
12,67	— = — = 10 =	70	4,61
11,4	— = — = 9 =	80	5,26
10,13	— = — = 8 =	90	5,92
8,87	— = — = 7 =	100	6,58
7,6	— = — = 6 =	200	13,16
6,33	— = — = 5 =	300	19,74
5,07	— = — = 4 =	400	26,32
3,8	— = — = 3 =	500	32,89
2,53	— = — = 2 =	600	39,47
1,27	— = — = 1 =	700	46,05
		800	52,63
		900	59,21

II. Tafel.

Nach Thalern, Groschen und Pfennigen im 21 Guldenfuße.

Fein Silber Holl. As	Zahlwerth in Thlr. u. Groschen			Fein Silber Holl. As	Zahlwerth in Groschen.
4864,	14 =	— =		1	0,07
608,	1 =	18 =		2	0,14
347,43	1 =	— =		3	0,21
304,	— =	21 =		4	0,28
144,76	— =	10 =		5	0,35
130,29	— =	9 =		6	0,41
115,81	— =	8 =		7	0,48
101,33	— =	7 =		8	0,55
86,86	— =	6 =		9	0,62
72,38	— =	5 =		10	0,69
57,90	— =	4 =		20	1,38
43,43	— =	3 =		30	2,07
28,95	— =	2 =		40	2,76
14,48	— =	1 =		50	3,45
13,27	— =	— =	11 ₰	60	4,14
12,06	— =	— =	10 =	70	4,84
10,86	— =	— =	9 =	80	5,53
9,65	— =	— =	8 =	90	6,22
8,44	— =	— =	7 =	100	6,91
7,24	— =	— =	6 =	200	13,82
6,03	— =	— =	5 =	300	20,72
4,83	— =	— =	4 =	400	27,63
3,62	— =	— =	3 =	500	34,54
2,41	— =	— =	2 =	600	41,45
1,21	— =	— =	1 =	700	48,35
				800	55,26
				900	62,17

III. Tafel.

Nach Gulden, Xrn und Pfennigen im 20 Guldenfuße.

Fein Silber Holl. As	Zahlwerth in Gulden u. Xrn	Fein Silber Holl. As	Zahlwerth in Xrn
4864	20 = — =	1	0,25
2432	10 = — =	2	0,49
1945,6	8 = — =	3	0,74
1459,2	6 = — =	4	0,99
972,8	4 = — =	5	1,23
486,4	2 = — =	6	1,48
243,2	1 = — =	7	1,73
202,67	— = 50 =	8	1,97
162,13	— = 40 =	9	2,22
121,60	— = 30 =	10	2,47
81,07	— = 20 =	20	4,93
40,53	— = 10 =	30	7,40
36,48	— = 9 =	40	9,87
32,43	— = 8 =	50	12,34
28,37	— = 7 =	60	14,80
24,32	— = 6 =	70	17,27
20,27	— = 5 =	80	19,74
16,21	— = 4 =	90	22,20
12,16	— = 3 =	100	24,67
8,11	— = 2 =	200	49,34
4,05	— = 1 =	300	74,01
3,04	— = — = 3 ₰	400	98,68
2,03	— = — = 2 =	500	123,36
1,01	— = — = 1 =	600	148,03
		700	172,70
		800	197,37
		900	222,04

IV. Tafel.

Nach Gulden, Xrn und Pfennigen im 24 Guldenfuße.

Fein Silber Holl. As	Zahlwerth in Gulden u. Xrn		
4864	24 =	— =	
2026,67	10 =	— =	
1621,33	8 =	— =	
1216,	6 =	— =	
810,67	4 =	— =	
405,33	2 =	— =	
202,67	1 =	— =	
168,89	— =	50 =	
135,11	— =	40 =	
101,33	— =	30 =	
67,56	— =	20 =	
33,78	— =	10 =	
30,40	— =	9 =	
27,02	— =	8 =	
23,64	— =	7 =	
20,27	— =	6 =	
16,89	— =	5 =	
13,51	— =	4 =	
10,13	— =	3 =	
6,76	— =	2 =	
3,38	— =	1 =	
2,53	— =	— =	3 ₰
1,69	— =	— =	2 =
0,84	— =	— =	1 =

Fein Silber Holl. As	Zahlwerth in Xrn
1	0,30
2	0,59
3	0,89
4	1,18
5	1,48
6	1,78
7	2,07
8	2,37
9	2,67
10	2,96
20	5,92
30	8,88
40	11,84
50	14,80
60	17,76
70	20,72
80	23,68
90	26,65
100	29,61
200	59,21
300	88,82
400	118,42
500	148,03
600	177,63
700	207,24
800	236,84
900	266,45

V. Tafel.

Zahlwerth in Halbgulden des 20 Guldenfußes.

für eine fast gesetzmäßige Pistole von 125 As feines Gold
und für die Passierpistole von 123,35 As feines Gold
bey 180 Goldwerthen von 14,40 bis auf 16,19.

Goldwerth	gesetzmäß. Pistole	Passierpistole	Goldwerth	gesetzmäß. Pistole	Passierpistole
14,40	14,803	14,607	14,70	15,111	14,912
1	13	17	1	21	22
2	23	28	2	32	32
3	33	38	3	42	42
4	44	48	4	52	52
5	54	58	5	62	62
6	64	68	6	73	72
7	75	78	7	83	83
8	85	88	8	93	93
9	95	98	9	204	15,003
14,50	14,905	14,709	14,80	15,214	15,013
1	16	19	1	24	23
2	26	29	2	34	33
3	36	39	3	45	43
4	47	49	4	55	54
5	57	59	6	65	64
6	67	69	6	75	74
7	77	80	7	86	84
8	88	90	8	96	94
9	98	800	9	306	104
14,60	15,008	14,810	14,90	15,317	15,114
1	19	20	1	27	25
2	29	30	2	37	35
3	39	41	3	47	45
4	49	51	4	58	55
5	60	61	5	68	65
6	70	71	6	78	75
7	80	81	7	89	85
8	90	91	8	99	96
9	101	901	9	409	206

Gold-werth	Gesetzm. Pistole	Passier-pistole
15,00	15,419	15,216
1	30	26
2	40	36
3	50	46
4	61	56
5	71	67
6	81	77
7	91	87
8	502	97
9	12	307
15,10	15,522	15,317
1	32	27
2	43	38
3	53	48
4	63	58
5	74	68
6	84	78
7	94	88
8	604	98
9	14	409
15,20	15,625	15,419
1	35	29
2	46	39
3	56	49
4	66	59
5	76	69
6	87	80
7	97	90
8	707	500
9	17	10

Gold-werth	Gesetzm. Pistole	Passier-pistole
15,30	15,728	15,520
1	38	30
2	48	40
3	58	51
4	69	61
5	79	71
6	89	81
7	800	91
8	10	601
9	20	11
15,40	15,831	15,622
1	41	32
2	51	42
3	61	52
4	72	62
5	82	72
6	92	82
7	903	93
8	13	703
9	23	13
15,50	15,933	15,723
1	44	33
2	54	43
3	64	53
4	75	64
5	85	74
6	95	84
7	16,005	94
8	16	804
9	26	14

Goldwerth	Gesetzm. Pistole	Passierpistole	Goldwerth	Gesetzm. Pistole	Passierpistole
15,60	16,036	15,825	15,90	16,345	16,129
1	46	35	1	55	39
2	57	45	2	65	49
3	67	55	3	75	59
4	77	65	4	86	69
5	88	75	5	96	79
6	98	85	6	406	90
7	108	95	7	17	200
8	18	906	8	27	10
9	29	16	9	37	20
15,70	16,139	15,926	16,00	16,447	16,230
1	49	36	1	58	40
2	60	46	2	68	51
3	70	56	3	78	61
4	80	66	4	88	71
5	90	77	5	99	81
6	201	87	6	509	91
7	11	97	7	19	301
8	21	16,007	8	30	11
9	32	17	9	40	22
15,80	16,242	16,027	16,10	16,550	16,332
1	52	38	1	60	42
2	62	48	2	71	52
3	73	58	3	81	62
4	83	68	4	91	72
5	93	78	5	601	82
6	303	88	6	12	92
7	14	98	7	22	403
8	24	108	8	32	13
9	34	19	9	43	23

VI. Tafel.

Wenn das Gold gerade 15 mahl höher als das Silber steht; so hat

fein Gold H. As	20Guldenfuß Zahlwerth		fein Glod H.As	21Guldenfuß Zahlwerth	
1	0,123	Halbgulden	1	0,130	Halbgulden
2	0,247	=	2	0,260	=
3	0,370	=	3	0,379	=
4	0,493	=	4	0,508	=
5	0,617	=	5	0,638	=
6	0,740	=	6	0,777	=
7	0,863	=	7	0,907	=
8	0,987	=	8	1,136	=
7	1,110	=	9	1,166	=
10	1,234	=	10	1,295	=
20	2,467	=	20	2,590	=
30	3,701	=	30	3,786	=
40	4,934	=	40	5,081	=
50	6,168	=	50	6,376	=
60	7,401	=	60	7,771	=
70	8,635	=	70	9,067	=
80	9,868	=	80	11,362	=
90	11,102	=	90	11,657	=
100	12,336	=	100	12,952	=
200	24,671	=	200	25,905	=
300	37,007	=	300	37,857	=
400	49,342	=	400	50,809	=
500	61,678	=	500	63,762	=
600	74,013	=	600	77,714	=
700	86,349	=	700	90,666	=
800	98,684	=	800	113,618	=
900	111,020	=	900	116,571	=

VII. Tafel.

Wenn 1 Mark zu 4864 As gilt 20 Gulden, so

gelten Asse	in Groschen
1	0,0658
2	0,1316
3	0,1974
4	0,2632
5	0,3289
6	0,3947
7	0,4605
8	0,5263
9	0,5921
121,6	8 H = 1 Halbg.
364,8	24 = = 1 Thlr.

Wenn 1 Mark gilt 21 Gulden, so

gelten Asse	in Groschen
1	0,0691
2	0,1382
3	0,2072
4	0,2763
5	0,3454
6	0,4145
7	0,4835
8	0,5526
9	0,6217
115,81	8 H = 1 Halbg.
347,429	24 = = 1 Thlr.

Wenn 1 Mark gilt 20 Gulden, so

gelten Asse	in Kreuzern
1	0,2467
2	0,4934
3	0,7401
4	0,9868
5	0,2336
6	0,4803
7	0,7279
8	0,9737
9	0,2204
121,6	30 Xr = 1 Halbg.
243,2	60 = = 1 Guld.

Wenn 1 Mark gilt 24 Gulden, so

gelten Asse	in Kreuzern
1	0,2961
2	0,5921
3	0,8882
4	1,1842
5	1,4803
5	1,7763
7	2,0724
8	2,3684
9	2,6645
101,166	30 Xr = 1 Halbgs
202,333	60 = = 1 Guld.

(Kaum sollte man es vermuthen, daß Tafeln dieser Art in einiger Verbindung mit der so genannten höhern Mathematik ständen. Gleichwohl pflegt man nur zugleich mit ihr die besten Hülfsmittel zur Berechnung solcher Tafeln gehörig kennen zu lernen Diese wird dadurch so äußerst leicht, daß ich sie größtentheils durch meinen etwa 8 jährigen Sohn hätte können besorgen lassen. In der That hat er mehreres dafür ohne Mühe nachgerechnet.)

Erklärung vorstehender Tafeln.

Die Würdigung ist nach holländischen Assen ausgedrückt, deren 4864 auf die cölnische Mark gehen sollen. (§. 72.)

In den meisten kaufmännischen Handbüchern wird für jede Geldeinheit, sie mag als ausgeprägte Münze oder als so genannte Rechnungsmünze aufgeführt seyn, geradezu angegeben, auf wie viel solche As an feinem Golde oder Silber sie zu würdigen sey.

Es wäre wohl zu wünschen, daß sich dafür auch in Hrn Gerhardts Comtoiristen Platz gefunden hätte. Statt dessen stehet dort, wie viel Stück auf die cölnische feine Mark gehen, und mit dieser Zahl müsste man in 4864 dividiren, um jene Zahl der holländischen Asse zu erhalten. Der Divisor mag noch so unbequem scheinen, so wird die Auffindung des Quotienten keine Schwierigkeit machen, wenn man mit Logarithmen umzugehen weiß. Denn Hr. Gerhardt hat den Logarithmen mit aufgeführt, und diesen braucht man nur von log 4864 also von 3,68699 abzuziehen, um den Logarithmen des Quotienten zu erhalten.

Um die Logarithmen, welche Hr. Gerhardt angiebt, auch für die gewöhnlichen Tafeln zu gebrauchen, muß man nur wissen, daß sie von der Mantisse bloß die 5 höchsten Stellen angeben, denen dann die Karakteristik 1, oder 2, oder 3 u. s. w. ohne Einheitskomma vorgesetzt ist *).

Wie

*) Freylich scheint mir diese Einrichtung und manches andere in Hr. Gerhardts Logarithmischen Tafeln für Kaufleute, Berlin 1788. nicht rathsam, nicht bequem. Aber wer diese Tafeln benutzt, ist doch ungleich besser daran, als wer auf die großen Vortheile der Logarithmen bey Wechselrechnungen u. d. gänzlich Verzicht thut!

Wie der Inhalt nach holländischen Assen für gesetzmäßige Münzstücke aus dem Münzfuße allein, und für etwas abweichende mit Hülfe anderer Angaben zu berechnen sey, ist aus dem vorigen bekannt. Insbesondere aus dem dritten und vierten Abschnitte.

Tafel I. II. III. und IV

dienen 1) den Zahlwerth des Silbergeldes nach der sächsischen Währung für den 20= und 21 Guldenfuß, und nach der Reichswährung für den 20= und 24 Guldenfuß zu finden; sobald der Inhalt des Goldes an feinem Silber nach holländischen Assen bekannt ist. Hierzu sind die letzten Spalten der Tafeln am bequemsten.

Beyspiel 1.

Der Inhalt des alten gesetzmäßigen deutschen Reichsthalerstücks ist 540,44 holl. As fein Silber. (Rechnung XIII. Seite 181)

Darnach wird nun sein Zahlwerth in sächß. Währung und nach dem 20 Guldenfuße, auf folgende Weise gefunden:

Fein Silb. 500	As	=	32,89	Groschen nach Tafel I.	
40	=	=	2,63	= =	=
0,4	=	=	0,026	=	ebenfalls, *)
0,04	=	=	0,0026	=	
540,44	As	=	3 ,55 Gr. = 1 Thl 11 Gr. 6,6 Pf.		
			—(2		
			6,60 Pf.		

Anm.

*) denn aus 4 As = 0,26
folgt 0,4 As = 0,026
und 0,04 As = 0,0026.

Anm. Das hier gebrauchte Verfahren, die Groschen mit ihrem Decimalbrüchen auf Thaler und Pfennige zu bringen, ist sehr bequem; auch wohl den geübten Rechnern auf den ersten Anblick verständlich. Sonst kann man das 25ste Kapitel meines Rechenbuches darüber nachsehen. Die hiesige Rechnung trifft übrigens völlig überein mit XIV. Seite 182.

Beyspiel 2.

Laut Nelkenbrecher hält der Albertsthaler, nach Regensburger Probe, an feinem Silber 502,1 As; wie viel ist er darnach in Gulden und Xrn nach dem 20 Guldenfuße werth?

500 As	= 123,36	Xr	nach Tafel III.
2 "	= 0,49	"	"
0,1 "	= 0,025	"	"
502,1 As	= 123,87	Xr	= 2 Gulden 3 Xr $3\frac{1}{2}$ ₰.
	—(4		
	3,48 ₰		

2) Sie dienen auch umgekehrt zu finden, auf wie viel holländische As feines Silber ein Zahlwerth zu würdigen sey, er mag nach der sächß. Währung im 20- oder 21-Guldenfuße, oder nach der Reichswährung im 20- oder 24 Guldenfuße angegeben seyn.

Zu diesem Behufe sind die ersten Spalten noch bequemer als die letzteren.

Beyspiel.

Für den franz. Laubthaler wird jetzt im Thüringischen u. s. w. 1 Thlr. 15 Groschen in preuß. Sechsern gezahlt. Diese Sechser machen freylich nur eine leichte Scheidemünze aus; dennoch kann durch den angeführten Zahlwerth die Frage veranlaßt werden, auf wie

wie viel As feines Silbers 1 Thlr 15 Groschen des 21-Guldenfußes zu würdigen sind?

	347,43 As = 1 Thlr — gr.,	nach Tafel II
	144,76 = = — = 10 gr.	=
	72,38 = = — = 5 =	=
Antwort:	564,57 As = 1 Thlr 15 gr.	
Der Lbth. hält nur	555, As	nach Regensb. Probe, laut Nelkenbrecher 6te Auflage.
Also weniger um	9,57 As = etwa — 9 ₰,	nach Tafel II.

Die Vte Tafel

giebt für hundert und achtzig zwischen 14,39 und 16,20 fallende Goldwerthe an, wie viel ein Goldstück, welches 125 As feines Gold hielte, also eine fast gesetzmäßige deutsche Pistole, und eine Passierpistole zu 123,35 As feines Goldes gerechnet, in **Halbgulden** des 20 Guldenfußes gelte.

Beyspiel ihres einen Gebrauches.

In den Rheingegenden wollte man mir hie und da für sehr vollwichtige Friedrichd'or, im Anfange des Sommers 1793 noch nicht mehr als 9 Gulden des 24 Guldenfußes zahlen. Das macht nur $\frac{5}{6} \cdot 9 = \frac{15}{2}$ Gulden, also 15 Halbgulden des 20 Guldenfußes; und nun zeigt die Tafel sogleich, daß der dazu gehörige Goldwerth zwischen 14,59 und 14,60 fällt, wenn solche vorzüglich gute Friedrichd'or auf 125 As zu schätzen sind. Und wollte man sie auch nur als Passierpistolen schätzen, so giebt die Tafel doch auch dafür nur den Goldwerth zwischen 14,78 und 14,79.

Beyspiel ihres andern Gebrauches.

Hätte man mir den Goldwerth = 15,5 zugestehen wollen, welcher in Frankreich 1785 verordnet wurde; so

so würde dieser Friedrichd'or nach Anzeige der Tafel mit 15,933 Halbgulden zu bezahlen gewesen seyn, wenn man ihn auf 125 As feines Gold schätzte, oder doch mit 15,723 Halbgulden, wenn man ihn auch nur als Passierpistole gelten ließ.

Leichte Reduction jener Halbgulden

a) auf Geld des 24 Guldenfußes.

Zu 15,933 Halbgulden des 20 Guldenfußes
ihr 5tel = 3,186 addiert
giebt 19,119 Halbgulden = 9 Gulden 33,57 Xr
des 24 Guldenfußes

b) auf preussisches Geld des 21 Guldenfußes.

Zu 15,933 Halbgulden des 20 Guldenfußes,
wird ihr 20stel, das ist ihr halbes
10tel = 0,7966 addiert; so
hat man 16,730 Halbgld. des 21 Guldenf. =
(8 — 5 Thlr 8 Gr
5,84 Gr — 5 =
(12 — = 10 Pf
10,88 Pf
5 Thlr 13 Gr 10 Pf.

Außer dieser leichten Reduction gab es noch andere Gründe, warum ich den Zahlwerth in dieser und den folgenden Tafeln nach jenen Halbgulden ausdrückte.

Der ganz gesetzmäßige Friedrichd'or soll eigentlich 125,94 As feines Gold halten; nach dem Passierfuße (d. h. nach Passiergewicht und Passiergehalte) hält er nur 123,69 As.

Die meisten übrigen von solchen deutschen Pistolenstücken sollen nach ihren Münzgesetzen selbst, nicht wie jener 9 Grän, sondern nur 8 Grän über 21 Karat fein seyn; würden also bey ganz gesetzmäßigem Gewichte nur 125,45 As feines Gold halten: und nach dem Passiergewichte bleiben sie allemahl unter 125 As.

Die obige Tafel bleibt nun immer noch sehr brauchbar, wenn man auch statt 125 As des darin so genannten gesetzmäßigen Stückes, etwas mehr oder weniger zu rechnen hat. Z. B. für 125,6 As braucht man nur die Zahl der Halbgulden, welche die Tafel für 125 As angiebt, um das 6fache ihres 1250sten Theiles zu vermehren, oder für 124,7 um das 3fache jenes Theiles zu vermindern. Der 1250ste Theil ist aber, als das 8fache des 10000sten Theiles, sehr leicht zu finden, wenn man mit Decimalbrüchen zu rechnen weiß.

Deshalb wählte ich 125 As für die erste Spalte des Zahlwerthes. Auch ist dieser Inhalt als ein Mittelhalt der gesetzmäßigen Pistolen in Deutschland zu betrachten; und dafür eine Tafel zu liefern schien mir nöthig, weil man auf der andern Seite ganz gesetzmäßiges Silbergeld voraussetzt!

Indessen habe ich daneben auch für die Passierpistole von 123,35 As fein Gold gesorgt.

Eine sehr leichte ungefähre Rechnung für den gegenwärtigen Goldwerth

wird durch folgende Bemerkung entstehen. Eine gewöhnlich gute Pistole gilt bey uns seit mehrern Jahren 5 Thlr 3 bis 4 ℋ also 123 bis 124 Groschen Conven-

ventionsgeld. Da nun der Inhalt einer solchen Pistole etwa zwischen 123 und 125 As fein Gold fallen mag; so wird man wenig fehlen, wenn man jetzt und in unsern Gegenden, 1 As fein Gold = 1 gGroschen Conventionsgeld setzt. (Seit den zwey Jahren, da dies geschrieben wurde, ist nun freylich die Pistole bey uns bis an 5 ℛ 7 bis 8 ℋ gestiegen.)

Für die Pistole habe ich am meisten gerechnet, weil sie in einen großen Theile von Deutschland die hauptsächlichste Goldmünze ausmacht.

Die VI. Tafel

hilft 1) den Zahlwerth eines jeden andern Goldstücks, ebenfalls in Halbgulden des 20 Guldenfußes, und auch des 21 Guldenfußes finden, wenn man es bereits nach holländischen Assen gewürdigt hat: und 2) kann man umgekehrt die holländischen Asse feines Gold für jede Summe von Halbgulden des 20= oder 21 Guldenfußes finden: in beyden Fällen

A) zunächst den Goldwerth 15 vorausgesetzt.

Beyspiel für 1.

Der Hamb. Passierducaten hält 71,08 As feines Gold.

Nun gelten feines Gold 70 As = 8,635 Halbgld. des 20Guldenfußes

= = = 1 = = 0,123 =

= = = 0,08 = = 0,0098 =

Also für Goldw. 15 gelten 71,08 As = 8,768 Halbgld. des 20Guldenfußes.

Beyspiel für 2.

Ein neuer Schildlouisd'or, (der nur 143,19 As feines Gold hält,) galt am Anfange dieses Sommers

(wie sonst der bessere) 11 Gulden des 24 Guldenfußes. Das macht

$\frac{55}{6}$ Gulden, also $\frac{55}{3}$ =	18,333 Halbgld. des 20Guldenf.		
Nun hat die Tafel	12,336 Halbgld.	=	100 As f. G.
bleibt Rest	5,997		
Ferner hat die Tafel	4,934	=	40
bleibt Rest	1,063		
Ferner hat die Tafel	0,987	=	8
bleibt Rest	0,076		
Auch ist nach der Tafel	0,0740	=	0,6
So weiß man das	18,331 Halbg.	=	148,6 As f. Gold sind; für den Goldwerth 15.

B) Für andere Goldwerthe, die größer oder kleiner als 15 sind, läßt sich dann ziemlich leicht correctieren.

Z. B. für den Goldwerth 15,5, der um 0,5 größer als 15 ist, hätte man im

Beyspiele für 1) die dort gefundenen 8,768 Halbgulden um ihr $\frac{5}{150}$, also um ihr $\frac{1}{30}$ = 0,292 zu vergrößern, und die correctierte Summe = 9,060 Halbgulden.

Im Beyspiele für 2) hätte man für eben diesen um 0,5 größern Goldwerth

die dort gefundenen 148,6 As f. Gold um ihr $\frac{5}{150}$, also um ihr $\frac{1}{30}$ = 4,95 zu verkleinern; und das correctierte wäre = 143,65 As f. Gold.

So hat man, in jedem andern Falle, das nach der Tafel gefundene um so viele 150stel desselben zu vermehren oder zu vermindern, um so viele ganze Zehntel der wirkliche Goldwerth von dem Goldwerthe 15 der

Tafel unterschieden ist. Denn 1 Zehntel ist von 15, der 150ste Theil.

Wollte man außer den Zehnteln auch auf 100tel rechnen; so hat man nur zu bedenken, das 1 Hundertel nur den 1500sten Theil von 15 ausmacht.

Die VII Tafel

kann zur genauen Valvierung des Silbergeldes für den 20= 21= und 24= Guldenfuß gute Dienste leisten; die sich demjenigen, der mit Decimalbrüchen hinreichend bekannt ist, von selbst darstellen werden.

Anhang III.

Berichtigungen und Zusätze.

Theil I Seite 19 in §. 17 Zeile 11 mag man statt der Worte, bis zu ihrer Einrichtung 1609, lieber setzen: bis zu dem Edikte von 1670.

Ich habe nähmlich nachher in den Recherches sur le Commerce, a Amsterdam Tom. II Partie I pag. 52 gefunden, daß die Amsterdammer Bank erst durch ein Edikt vom 16 Decbr. 1670 zu einer Hinterlegungsbank gemacht wurde.

Theil I Seite 24 in §. 22, äußerte ich den Wunsch zu wissen, was Macute in der Landessprache eigentlich bedeute! Der Hr. Prof. Sprengel hat die Gütigkeit gehabt, mir darüber völlige Auskunft zu geben. Macuta heisst ursprünglich vier Strohmatten, (von Stroh geflochtene Panjas) deren 10 im vorigen Jahrhundert in Kongo 100 Rees werth waren; so daß damahls eine Macuta 40 Rees galt. Gegenwärtig gilt sie 50 Rees, nach dem Portug. Staatskalender.

Dadurch ist nun meine Vermuthung in §. 22 vollkommen bestätigt. —

Stewarts eines vollkommenes Geld, der Amsterdammer Bankgulden, liegt gegenwärtig ziemlich krank; verglichen mit §. 18. Das andere, welches in Macuten besteht, behält allerdings vor den Biberfellen unter den amerikanischen Wilden, oder den Marderfellen unter den ehemaligen russischen, als Geld betrachtet, immer noch

noch den beträchtlichen Vorzug, daß die Felle erjagt, die Macuten aber fabriciert werden. Es kommt noch dazu, daß das Material dieses Fabricates an sich selbst umsonst zu haben ist; so daß der ganze Werth einer Macute in bloßer Arbeit, und in einem sehr bestimmten Maße von Arbeit besteht. Das Glück der Jagd ist dagegen sehr veränderlich, und ihre Göttin bald dem einen, bald dem andern günstig oder abgeneigt. Mir ist nicht bekannt, daß man jemahls auch die Arbeit, besonders solche Macuten-Arbeit, vergöttert, aus einer unbekannten Kraft abgeleitet habe.

I. Seite 72 Zeile 6. Die dortige Behauptung, daß die russische Regierung auf den Zwangkauf des Kupfers 1786 gänzlich Verzicht gethan habe, ist mir vermuthlich bey Hrn Schlözers oft angeführtem Werke S. 193 entstanden; und in diesem Falle durch meine Uebereilung. Denn es wurde nur versprochen, daß man bey demjenigen Kupfer, welches die Gewerke über das sonst gewöhnliche Quantum erzielen würden, keinen Zwangkauf ausüben wolle.

Im dritten Abschnitte hätte ich noch folgendes beybringen sollen.

Bey der Amsterdammer Bank war man ehemahls gegen bösartiges (Kwaardartig) Gold sehr auf seiner Huth. On entend par or kwaardartig tout or non malléable, et qui en même tems est mêlé d'un métal étranger, qu'on ne connoit pas encore assez à fonds pour le décrire parfaitement: on le nomme communément kakara, ou Platina del Pinto; sa gravité specifique surpasse ou égale du moin celle de l'or, et le métal est si tenace a l'or qu'il ne s'en départit qu'après un travail long et pénible: on l'apperçoit aisément pendant l'essai, lorsque l'or est en bain; on

voit alors sur la surface du bouton une tache noirâtare, qui fait de tems en tems des élancemens vers la coupelle, sans cependant s'en laisser absorber, desorte qu'il reste toujours une tache sur le bouton refroidi, qui ordinairement ne souffre point le marteau, malgré le bain qu'il a subi; et la tache noire se trouve encore sur la Cornette, après être passée par l'eau forte. . . . . L'or dont il est ici question *étoit plus abondant* dans le Commerce, il y a 50 ou 60 années. . . . . Dans le Billet d'essai on devoit faire mention que l'or contenoit cette dite qualité: ce qui *trés souvent aujourd'hui est negligé.* (*Recherches sur le Commerce T. II. P. I page* 236)

Im vierten Abschnitte etwa hinter §. 115. wäre noch anzuführen gewesen, daß man sich auch der Aräometer (Schwimmwagen), die als Bier- und Salzwagen sehr bekannt sind, zur Prüfung der Goldmünzen bedienen könne. Nach Gravesand*) wird an der untersten Kugel, vermittelst drey kleiner Träger, eine kupferne Scheibe befestigt, (natürlich so, daß sie sich beym Gebrauche des Instrumentes horizontal stellt,) um das Goldstück darauf zu legen. Das Gewicht des Instrumentes und die Größe seiner Hölungen werden so eingerichtet, daß es nur bis etwa auf die Mitte seiner Röhre untersinkt, wenn man eines der schwersten von solchen Goldstücken darauf legt, als man dadurch zu prüfen denkt. Bey einem leichtern legt man dann noch eine andere schickliche Metallscheibe dazu, bis es gehörig niedersinkt.

Hat man nun eine zuverlässige Goldmünze bey der Hand, welche mit der verdächtigen, die ihr eigentlich gleich-

*) Elemens de Physique a Leyde 1746 Tome I §. 1567.

gleichhaltig sein sollte, außerhalb dem Wasser völlig gleich wiegt; so ist die Probe leicht gemacht. Denn das verdächtige hält zu wenig Gold, wenn durch sie das Instrument weniger als durch das zuverlässige einsinkt. Hat man aber ein solches gleichwichtiges zuverlässiges Stück nicht bey der Hand; so soll man deren zwey von etwas verschiedenem Gewichte, (aber von gleichem Feinhalte) nach einander auflegen. Diese beyden mögen nach Gravesands Beyspiele um 1 As verschieden wiegen, und die Wage mag etwa bey dem schwersten um $1\frac{1}{2}$ Grad tiefer, als bey dem leichtern niedersinken; so würde das verdächtige Stück, Falls es z. B. um 2 As leichter (oder schwerer) ist, als das leichteste (oder schwerste) von jenen beyden, um $\frac{2}{1} \cdot 1\frac{1}{2}$, also um 3 Grad weniger (oder mehr) als das leichteste (oder schwereste) von den zuverlässigen einsinken müssen, wenn es ebenfalls von richtigem Feinhalte wäre.

Nach Gravesands Worten waren diese Wagen wirklich im Gebrauche. Gleichwohl wird man sich geneigt finden, über den erwartlichen Grad ihrer Genauigkeit einige vorläufige Rechnungen anzustellen, ehe man auf ihre Verfertigung Zeit verwendet.

Ein gesetzm. Friedrich d'or wiegt	138,9	As (holländische)
und hält an feinem Golde	125,9	•
also an Zusatz noch	13	•
Ein falscher wiege ebenfalls	138,9	As
halte aber an feinem Golde nur	115,9	•
also an Zusatz noch	23	•

Ich will von dem feinen Golde nur verlangen, daß es in ziemlich reinem Wasser nicht mehr als den 19ten Theil seines Gewichtes verliere; und dem Zusatze, weil er auch silberhaltig seyn könnte, will ich zugestehen, daß er nur den 9ten Theil seines Gewichtes im Wasser verliere: so wird im gesetzmäßigen Friedrich d'or

P 5 das

das feine Gold verlieren	6,63	As
der Zusatz	1,44	=
die ganze Masse also	8,07	As

Im falschen Friedrichd'or wird

das feine Gold verlieren	6,10	As
der Zusatz	2,55	=
die ganze Masse also	8,65	As

Demnach verliert der falsche etwa um 0,6 As mehr, als der richtige.

Da der französische Kubikzoll von ziemlich reinem Wasser etwa 412 holl. As wiegt; so machen 0,6 As Wasser noch über $2\frac{1}{2}$ Kubikstrich aus.

Mache man also die Röhre so dünne, daß ihr Durchschnitt nicht über 1 Quadratstrich beträgt; so wird die Wage wegen jener 10 fehlenden Asse feines Gold um den beträchtlichen Raum von mehr als $2\frac{1}{2}$ Strichen steigen; und es läßt sich hienach vermuthen, daß sogar ein Mangel von 2 As noch sehr gut würde zu entdecken seyn.

Wenn dem einzelnen Friedrichd'or durch Verfälschung seines Kornes nur 2 As feines Gold fehlen; so fehlt der rauhen Mark schon 70 As. Indessen werden diese 70 As nur $\frac{70}{4864}$. 288 Grän, das ist wenig über 4 Grän ausmachen. Der Gehalt des hier angenommenen falschen Friedrichd'or wäre also immer noch nahe an 21 Karat 5 Grän fein, den gesetzmäßigen zu 21 Karat 9 Grän angenommen.

Sollte man gleichwohl in der Ausübung finden, daß die obige Schwimmwage eine so geringe Verfälschung nicht allemahl anzeige; so müßte diese Ungewißheit daher rühren, daß das eine Goldstück stärker als das andere von dem Stempel könnte gedrückt seyn, oder überdies auch bey

bey einerley Größe des Druckes, des einen Masse etwas dichter würde, als die Masse des andern. Diese Verschiedenheit könnte theils von der Verschiedenheit der absichtlichen Legierung herrühren, die bald mehr Silber bald mehr Kupfer enthält, theils auch von solcher Bösartigkeit des Goldes, als wir Seite 231 beygebracht haben. Findet dergleichen wirklich Statt, so muß man freylich, um über so kleine Verfälschungen des Feinhaltes gewiß zu werden, schlechterdings zur Scheidung seine Zuflucht nehmen. Denn unter allen Arten von Wagen ist die Schwimmwage die genaueste, weil sie durch Friction so gut als gar nicht aufgehalten wird.

Folgende Bemerkungen können dienen, sie noch weit genauer zu machen, als die von Gravesand beschriebene seyn möchte.

1) Wir haben oben nur verlangt, daß der Durchschnitt ihrer Röhre nicht über einen französischen Quadratstrich ausmache. Es wird auch nicht gut angehen, den obern Theil der Schwimmwage noch dünner zu machen, Falls er wirklich in einer Röhre bestehen soll. Das ist aber nicht gerade nothwendig, sondern man kann dazu einen dünnen und schmalen Metallstreiffen nehmen. Seiner Dicke und Breite sind keine andre Gränzen gesetzt, als daß er noch steif und gerade stehe, und die etwanigen, nicht mehr zu vermeidenden kleinen Verschiedenheiten seines Durchschnittes, keinen beträchtlichen Theil desselben ausmachen. An einem S t r e i f f e n kann man gut die Scala zeichnen. Dagegen ist es bey einem runden Drathe leichter, ihn durchaus von gleicher Dicke zu erhalten. Die Scala muß dann auf andere Weise daran gebracht werden, nach No. 3.

2) Je feiner der Streiffen oder der Drath ist, um desto größere Unsicherheit möchte vielleicht die ungewisse

Gränze

Gränze des Wasserberges verursachen, der sich daran in die Höhe zieht. Da eben dergleichen auch an den Wänden des Gefäßes entsteht, in welchem die Wage schwimmt; so ist es in beyder Hinsicht rathsam dazu ein ziemlich weites Gefäß, von etwa 6 Zoll im Durchmesser zu nehmen. Etwa nur einen Zoll unter seinem obern Stande mögen mehrere gleich große Löcher gebohrt werden, damit das Wasser nur bis an diese Löcher stehen bleibt. Ferner mag man sichs zur Regel machen, allemahl nach einerley Richtung auf die Scale hin, etwa dicht über den Rand hin, zu visieren, und die Schwimmwage allemahl in die Mitte des Gefäßes zu bringen.

3) Besteht der obere Theil der Wage aus einem Drathe, an welchem man keine Scala anbringen kann; so wird diese auf einen festen Metallstreifen gezeichnet, der an der Kante einer hinlänglich langen und breiten Metallscheibe, und senkrecht auf diese befestigt ist; so daß man die Scheibe auf die obere Kante des cylindischen Gefäßes, in welchem die Wage schwimmt, auflegen, und die Scala bis an den Drath der Schwimmwage schieben kann, dessen oberes Ende dann den Grad ihrer Höhe anzeigt. An diesem beweglichen Scalahalter kann auch ein Loth angebracht werden, das uns von dem horizontalen Stande des Gefäßes versichert. Doch können dazu auch schon die oben erwähnten Löcher benutzt werden.

4) Die Luftblasen werden sich durch die Vorsicht, welche ich schon oben, I §. 111, angerathen habe, ziemlich verhindern lassen. Nur kann ich in dieser Hinsicht nicht billigen, daß man nach Gravesand das Goldstück auf eine kupferne Scheibe legen soll. Lieber lasse man aus ihr drey kleine Träger hervorgehen, die sich in feine Spitzen endigen, und auf diese lege man das Goldstück.

5) Statt der kupfernen Scheibe würde ich dann auch lieber einem kupfernen wohl abgerundeten Ring wählen, und

6) auf ihn würde ich bey Goldstücken, welche für die Wage zu leicht wären, kleine cylindische, doch an ihren Grundkanten abgerundete Metallstäbe legen, nachdem diese ebenfalls schon unter Wasser gebracht und damit berieben sind.

7) Auf mancherley Weise kann dafür gesorgt werden, daß man den holen Bauch der Schwimmwage auch öffnen, und durch eingeschüttete Bleykörner nach Belieben beschweren kann.

8) Verschiedenheit der Temperatur kann hier in keine Betrachtung kommen, wenn nur beyde, das falsche und das zuverlässige Goldstück, in einerley Temperatur abgewogen werden.

Es schien mir, daß diese Bemerkungen nicht ganz überflüssig seyn möchten, auch neben demjenigen was man über die Schwimmwagen in des Hrn Prony hydraulischer Architektur, nach Hrn Langsdorfs Uebersetzung, vorfindet. Ihre dortige Theorie geht blos dahin, daß man nur verschiedene flüssige Körper damit abwiegen wolle.

Zu Theil I. Seite 148 §. 138. Bey Errichtung der Oesterreichisch-Bayerischen Convention im Jahr 1753 fand ich versichert, daß der Maxd'or nach dem Schrote und Korne des aufrechten Goldgulden geprägt sey. Ich glaubte, daß man unter aufrechtem Goldgulden denjenigen zu verstehen habe, welcher der letzten Bestimmung desselben, bey dem Leipziger Reichsfuße 1738, gemäß sey; und schrieb daher auch dem Maxd'or und den Carolinen seit jenem Reichsfuße jenen Gehalt zu. Aber man befolgt bey dem Maxd'or und den Carolinen nur den Fuß des Goldguldens von 1559; der nur 18½ Karat feines Gold und in seinem übrigen Zusatze noch etwa ⅔ desselben an feinem

Silber

Silber enhält. Man sehe darüber auch die Rechnung XXVII, b.

Theil I Seite 218 Zeile 4, statt umgemünzt soll stehen: ungemünzt.

Theil I Seite 234 Zeile 9, statt Münzordnung soll stehen: Münzunordnung.

Zu Theil I, Seite 236. Mit der dortigen Anmerkung unter dem Texte habe ich sagen wollen, daß in Rußland freylich von der Ausbeute dortiger Bergwerke, sogar die Hälfte und darüber, einen reinen Ertrag ausmache; aber auch nur in Rußland. Uebrigens ist diese Erscheinung eben so wie die dortige wohlfeile Ausmünzung I Seite 60 zu erklären; nähmlich aus der großen Wohlfeilheit des Nebenmaterials, und der wohlfeilen Befriedigung der Arbeiter. Viele russische Bergwerke werden überdies durch Gefangene bebaut.

Theil I Seite 311 Zeile 2 von unten, statt mehr soll stehen: weniger.

Theil II Seite 8 Zeile 1 und 16 von unten, auch Theil II Seite 12 Zeile 14 von oben, statt 1723 soll stehen, 1623.

Theil II Seite 18 Zeile 8 von oben, statt kommen, soll stehen, wirken.

Theil II Seite 20 §. 286 wird von mir Graumann und sein Gegner aufgeführt. Herr Prof. Grellmann aber sagt in seiner Staatskunde von Deutschland 1. Theil, Göttingen 1790, Seite 104, daß Graumann zum Theil ungenannt, bald der Bestreiter, bald wieder der Vertheidiger seiner eigenen Meinungen gewesen sey.

Theil II Seite 29 Zeile 17, statt Pfeile soll stehen: Feile.

Theil II Seite 114 Zeile 5 von unten, statt Betrachtung soll stehen: Bemerkung.

Einige Bemerkungen, wodurch Newton wegen seines Gutachtens für die englische Münzverordnung vom Jahr 1718, gerechtfertigt wird.

Die Absicht dieser Verordnung war, wie ich schon unter §. 378 bemerkt habe, daß sich gegen die Guinee künftighin 21 bessere Schillinge halten möchten, als sich halten konnten, wenn man sie fernerhin 21½ ßl. gelten, oder sogar noch höher hinauf steigen ließe.

Newton hat es nun in seinem Gutachten ausdrücklich voraus gesagt, daß die etwanige Abbrechung des halben Schillings, das Silbergeld auszuführen und einzuschmelzen noch nicht hindern werde, und man würde „hiernächst, aus dem Erfolge besser als itzo wahrnehmen können, welche fernere Reduction die gemeinste und dienlichste seyn möchte.“ — Man pflegt ja wohl nach Möglichkeit den zugestandnen Grad der Verbesserung zu billigen, wenn man vorher sieht, daß ein höherer nicht zu erreichen sey! Uebrigens aber sagt es Newton deutlich genug, daß er es für besser halte, die Guinee sogleich um 10 bis 12 ₰ herabzusetzen.

In dem Essai sur la nature du Commerce wird ihm der Vorwurf gemacht, daß es, an Statt den numerairen Werth der Guinee herabzusetzen, rathsamer gewesen wäre, das Silbergeld leichter auszuprägen. Er habe hierauf erwiedert, daß nach dem Fundamentalgesetze des Königreichs, das Silber die wahre und einzige Münze wäre, und daß, als eine solche sie nicht verändert werden müsse; er habe also den Grund der Sache ihrer Form aufgeopfert. — Aber wie sehr kommt es nun einmahl bey den Gesetzen in England auf die Form, und sogar auf den Buchstaben an! Er hat es, nach seinem Berichte zu schließen, mit völliger Richtigkeit vorher gesehn, daß man sogar die ihm nöthig scheinende Verminderung des

Zahl-

Zahlwerthes für die Guinee nur zur Hälfte genehmigen werde. Sie konnte, heißt es ja auch, nicht etwa auf 20⅚ ßl. herabgebracht werden, weil dieses wider den Entschluß des Unterhauses stritte, das Gold nicht weiter zu erniedrigen. Ich suche nach und finde wirklich einigen Grund *) zu vermuthen, daß das Unterhaus „im Werthe der englischen Gold- und Silbermünzen, so wenig im Korn und im Schrote als in der Benennung, keine Veränderung zu machen," bereits beschlossen hatte, ehe es Newtons Gutachten einholte. Wenn es mit dieser Zeitfolge seine Richtigkeit hat, oder wenn auch nur Newton diesen Entschluß schon vorher sah; so wäre ja wohl in Absicht auf die Verfehlung des angeführten Weges nicht für den großen Newton, sondern für das große Unterhaus von dem Urtheile Gebrauch zu machen, daß es seiner anderweitigen tiefen Einsichten unbeschadet, vom Münz- und Finanzwesen nicht viel verstanden habe. Dergleichen Entschuldigung durch anderweitige tiefe Einsichten wäre dann auch sorgfältig von allen Kräften in England zu benutzen, die es seit 1718 etwa wirklich in ihrer Gewalt gehabt hätten, eine Veränderung des Münzfußes gesetzmäßig zu machen! Das Uebel, worüber i. J. 1718 geklagt wurde, die Ausführung der Silbermünzen, hat ja wohl bis heute fortgedauert! Damahls gab der eine diesen, der andere jenen Grund des Uebels an. Wenn nun das ganze Unterhaus den wahren Grund nicht aufs reine zu bringen wußte; so war

*) Nähmlich die Ordnung nach welcher Graumann in seiner Erzählung die Sache darstellt, und eben diese Ordnung ist von Praun völlig beybehalten. Mit dieser Ordnung streitet freylich, daß Newtons Gutachten (man s. d. Note zu II. Seite 118) schon vom Jahr 1717 datiert ist. Man möchte deshalb vermuthen, daß hier 1717 statt 1718 gedruckt wäre.

war es ja wohl dem großen Newton nicht sehr zu verargen, wenn er ebenfalls darin geirrt haben sollte. Seit mehr als 70 jähriger Betrachtung dieser Sache, muß man doch ihren wahren Zusammenhang wohl entdeckt haben. Da man sie gleichwohl auf sich selbst beruhen läßt, so muß es entweder Einsichten geben, die jenes Uebel immer nur als ein kleineres Uebel erkennen lassen, dessen Hebung ein größeres hinlegen würde; oder es muß seine Vernichtung auf etwas anders als auf Einsichten ankommen.

Newton verdienet ferner schlechterdings den Vorwurf im angeführten Essai nicht, daß *seine* Reduction der Guinee zu 21 Schilling, nur calculiert sey, um die noch rückständigen Silbersorten zu erhalten, nicht aber calculiert sey, um in den Gold- und Silbermünzen die wahre Proportion, d. i. diejenige nach dem Marktpreise, zu bestimmen. Ich besitze das angeführte Werk, Essai etc. nicht selbst, und habe nur die Stellen vor mir, welche in Graumanns gesammelten Briefen übersetzt sind. Da heißt es nun Seite 117 „Es ist einzig und allein der Marktpreis, welcher die Proportion des Werths des Goldes zu dem Silber ausfündig machen kann, so wie alle Proportion anderer Werthe. Die Reduction des Hrn Newton, den Guinee zu 21 Schillingen, ist nur calculiert worden, um zu verhindern, daß man die leichten und abgeschliffenen Silberspecien, die noch circulierten, nicht ausschleppte: Sie war nicht calculiert, um in den Gold- und Silbermünzen die *wahre Proportion* ihres Preises festzustellen, ich will sagen, durch ihre *wahre Proportion*, diejenige, welche durch den Marktpreis festgesetzt ist.“

Fürs erste ist die Reduction auf 21 Schillinge gar nicht diejenige, welche Newton für die gehörige erkannte, und fürs zweyte ist aus dem ganzen Zusammenhange seines Gutachtens klar genug, daß er *seine* Reduction allerdings der wahren Proportion, dem Markpreise gemäß zu calculieren wünschte.

Nach dem Marktpreise des Silbers in England berechnet er, daß die Guinee in England nicht einmahl 20 ßl. 8 ₰ (in gesetzmäßiger vollwichtiger Silbermünze) gelten sollte; daß sie in Spanien und Portugall bey Ankunft der Silberflotten nur ungefähr 20 ßl. 9 ₰ werth sey, daß sie in Frankreich (freylich hier den Goldwerth allzu hoch, nach dem Edicte, und zwar noch vom May 1709, doch nicht ohne Erinnerungen, zum Grunde gelegt) 20 ßl. 8½ ₰ werth sey. In Holland nach dem Ducatenpreise 20 ßl. 7½ ₰; nach den Silberpreisen in Italien, Deutschland (freylich hier nach dem bloß gesetzmäßigen Reichsmünzfuße) Polen, Dänemark und Schweden ungefähr 20 ßl. 7 ₰ auch 6, 5, 4 ₰ werth sey. — Daraus folgert er ausdrücklich, daß nach dem Laufe der Handlung und des Wechsels die Guinee also nur zwischen 20 ßl. 5 ₰ und 20 ßl. 8½ ₰ werth sey; — und nachher, daß es ihm nöthig schiene, ihr von ihrer jetzigen Geltung zu 21 ßl. 6 ₰, auf zehn bis zwölf abzubrechen. — Mag sich allenfalls Newton in einigen kaufmännischen Datis für seine Rechnungen geirrt haben; sicherlich würde er sich darin sehr gern von den vielen großen Kaufleuten in England haben zurecht weisen lassen: aber daß er einen Zweck ohne das dazu nothwendige Mittel habe erreichen wollen, dessen muß man ihn nicht beschuldigen.

LB COBURG Cas.

29. 3. 72
18. 5. 72
18. 4. 76

II 7,05 - 8,02
II 13,05

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Busse, Friedrich Gottlieb von

Kenntnisse und Betrachtungen des neuern Münzwesens für Deutsche

Bd.: 2

1796

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 4043(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11929685-1